

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 12.09.2019
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 24.09.2019, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **25.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241. Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 24. Sitzung vom 25.06.2019
3. Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit **14/3333 K**
2019
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
+
Powerpoint Präsentation
4. Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX **14/3635 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr-Hedemann
5. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3477 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

- | | | |
|-------|---|----------------------------------|
| 6. | Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2018/2019
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
+
Powerpoint Präsentation | 14/3620 K |
| 7. | Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von
Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen
2017/2018
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/3547 K |
| 8. | Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre
2020 und 2021
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3630 K |
| 9. | Haushalt 2020/2021
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/3535 B |
| 10. | Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land
Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden
Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG
NRW
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3610 K |
| 11. | Bericht über außerrheinische Maßnahmen und
konzeptionelle Schlussfolgerungen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3542 K |
| 12. | Teilhabe am Arbeitsleben | |
| 12.1. | Teilhabe am Arbeitsleben: Anpassung des
Ausbildungsgeldes in WfbM und die Auswirkungen auf das
Arbeitsentgelt
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3572 K |
| 12.2. | Teilhabe am Arbeitsleben: Finanzierung der LAG-
Werkstatträte
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3640 K |
| 13. | Beschlusskontrolle | |
| 14. | Anfragen und Anträge | |
| 14.1. | Anfrage: Regionalisierte Schulungen zum BEI_NRW | Anfrage
14/38 GRÜNE K |
| 14.2. | Beantwortung der Anfrage Nr. 14/38
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | |
| 15. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 16. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

17. Beschlusskontrolle

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 24. Sitzung des Sozialausschusses
am 25.06.2019 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd
Hurnik, Ivo
Kleefisch, Peter Josef
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Fenninger, Georg
Kersten, Gertrud
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

für Naumann, Jochen
für Petruschke, Hans-Jürgen

SPD

Daun, Dorothee
Franz, Michael
Schmerbach, Cornelia
Servos, Gertrud
Schmidt-Zadel, Regina

für Zepuntke, Klaudia

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Kresse, Martin
Schäfer, Ilona
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

FDP

Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandrowski	LR 7
Frau Prof. Dr. Faber	LR 5
Herr Bahr-Hedemann	LR 4
Herr Dr. Schartmann	Fachbereichsleitung 73
Frau Esser	Fachbereichsleitung 72
Frau Krause	Leitung Stabsstelle 70.10
Frau Kubny	Leitung Stabsstelle 70.30
Herr Zorn	Abteilungsleiter 53.10
Frau Brüning-Tyrell	Leitung Stabsstelle 70.04
Herr Esser	70.04
Frau Glasmacher	70.10
Frau Franke	PR 7
Herr Klein	21.10
Frau Uncu	21.10
Herr Barton	12.61
Frau Stenzel	71.11 (Protokoll)
Herr Sturmberg	03

Gäste:

Herr Moll	Geschäftsführer VARIUS Werkstätten
-----------	------------------------------------

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 23. Sitzung vom 09.04.2019
3. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3375 B**
4. Förderung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER Steel/Tube GmbH aus Mitteln der Ausgleichsabgabe **14/3324 B**
5. Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich **14/3397 K**
6. Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales **14/3371 E**
7. Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe **14/3405 K**
8. Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX **14/3433 K**
9. Vorstellung Modellprojekt NePTun **14/3417 K**
10. BAGüS Benchmarking-Bericht 2017
- 10.1. Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017 **14/3391 K**
- 10.2. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2017 **14/3399 K**
11. Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- 11.1. Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM **14/3325 E**
- 11.2. Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 **14/3362 E**
12. Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung **14/3360 E**
13. Förderung von Werkstattprojekten **14/3341 B**

- | | | |
|---------|---|----------------------------------|
| 14. | Erlass von Prüfungsordnung und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" | 14/3301 E |
| 15. | Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen | 14/3396 E |
| 16. | Assistenzhunde/Anfallshunde: rechtlicher und fachlicher Hintergrund | 14/3403 K |
| 17. | Anfragen und Anträge | |
| 17.1. | Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung | Anfrage
14/35 GRÜNE K |
| 17.1.2. | Beantwortung der Anfrage 14/35 GRÜNE | |
| 18. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 19. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
 Ende der Sitzung: 10:55 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 23. Sitzung vom 09.04.2019

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 14/3375

Herr Zorn ergänzt auf Nachfrage von **Frau Schmerbach**, dass der Personenkreis der besonders geförderten Personen in den Inklusionsbetrieben gesetzlich geregelt sei und sinnesbehinderte Menschen, schwerst-mehrfach körperbehinderte Menschen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen umfasst. Zuletzt wurde der Personenkreis erweitert um die Langzeitarbeitslosen nach § 18 SGB III (mindestens ein Jahr oder länger arbeitslos).

Herr Zorn berichtet weiterhin, dass mit dieser Vorlage 12 neue Arbeitsplätze bei bereits bestehenden Inklusionsbetrieben geschaffen werden. Es werden zwar noch neue Inklusionsbetriebe gegründet, in der Regel werden jedoch, wie bei dieser Vorlage, bereits bestehende Betriebe erweitert und ausgebaut.

Zur VIA Integration gGmbH in Aachen ergänzt er, dass aufgrund der guten Auftragslage vier weitere Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Gastronomie und Verkauf geschaffen werden sollen. Der positiven betriebswirtschaftlichen Bewertung der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH – schließe sich die Verwaltung an.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3375 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 4

Förderung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER Steel/Tube GmbH aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Vorlage Nr. 14/3324

Frau Prof. Dr. Faber berichtet zu der Förderung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER STEEL/Tube GmbH, dass am Standort Dinslaken 593 Personen beschäftigt seien, von denen 45 schwerbehindert oder gleichgestellt sind. Dies entspreche einer Beschäftigungsquote von 7,6 %. Das Unternehmen investiere rund 1.380.000 € in diese Maßnahme, der Zuschuss des Inklusionsamtes betrage 150.000 €.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt, die Einrichtung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER Steel/Tube GmbH aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 185 Abs. 3 Ziffer 2a) SGB IX in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Ziffer 1e) SchwbAV in Höhe von insgesamt 150.000 € zu fördern.

Punkt 5

Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich Vorlage Nr. 14/3397

Der Sachstand zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 01. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich wird gemäß Vorlage Nr. 14/3397 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales Vorlage Nr. 14/3371

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3371 beschlossen.

Punkt 7

Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Vorlage Nr. 14/3405

Herr Lewandrowski teilt ergänzend mit, dass in der zweiten Jahreshälfte die bilateralen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Landschaftsverbänden und den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten auszuhandeln seien.

Für den Bereich der Grundsicherung berichtet **Frau Esser**, dass in den Ländern NRW und Hessen aufgrund des durch Landesgesetz geregelten Behördenwechsels die Grundsicherung ab 01.01.2020 neu zu beantragen sei. Mit den örtlichen Trägern sei seit Mitte letzten Jahres durch die Bildung von gemeinsamen Arbeitsgruppen/Unterarbeitsgruppen für die verschiedenen Themen des Zuständigkeitswechsels eine sehr vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit entstanden. In der gemeinsamen Unterarbeitsgruppe Grundsicherung zur Umsetzung des BTHG haben die Teilnehmenden einen Kurzantrag abgestimmt, den der LVR über die Einrichtungen an alle Leistungsberechtigten in einer stationären Eingliederungshilfeeinrichtung versendet mit der Bitte, dass die Leistungsberechtigten diesen mit ihren Betreuer*innen ausfüllen und anschließend an die für sie zukünftig zur Gewährung von existenzsichernden Leistungen zuständige Kommune weiterleiten. Die Einrichtungen erhalten hierfür gleichzeitig Listen mit den Angaben der für jeden Leistungsberechtigten zuständigen Kommune. Der Kurzantrag solle die örtlichen Träger frühzeitig in die Lage versetzen, mit ersten Angaben die Bearbeitung aufzunehmen und ggf. noch notwendige weitergehende Unterlagen zielgerichtet beim Leistungsberechtigten oder der Betreuung anzufordern. Geplant sei, diesen Kurzantrag mit einem Begleitschreiben Anfang Juli zu versenden. Der Entwurf des Kurzantrages sowie das Schreiben an die Träger stationärer Wohnrichtungen der Eingliederungshilfe im Rheinland sind als Anlage 1 beigefügt.

Auf Nachfragen von **Frau Schmerbach**, **Frau Detjen** und **Frau Schäfer** ergänzt **Frau Esser**, dass der LVR aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern davon ausgehe, dass der Zuständigkeitswechsel funktionieren werde. Ziel sei, dass die Umstellung für die Betroffenen so geräuschlos wie möglich erfolge. Die Verwaltung sagt für voraussichtlich Ende des Jahres eine zusammenfassende Übersicht über den Sachstand der neuen Zuständigkeiten ab 01.01.2020 zu.

Herr Lewandrowski verweist bei der Frage nach zusätzlichen Stellen und finanziellen Auswirkungen auf die kommenden Haushalts- und Stellenplanberatungen 2020/2021. Die finanzielle Mehrbelastung wegen neuer Zuständigkeiten bei Erwachsenen werde zurzeit auf ungefähr 30 Mio. Euro jährlich geschätzt. Wichtig dabei sei jedoch auch, dass Einnahmen in einem dreistelligen Millionenbereich aufgrund des Zuständigkeitswechsels bei der Bearbeitung der Grundsicherung wegfallen werden. Diese Einnahmen werden

zukünftig bei den örtlichen Trägern vereinnahmt und fehlen beim Sozialdezernat.

Herr Wörmann gibt zu bedenken, dass für Empfänger von Grundsicherung eine geringere angemessene Miete als vorher möglich werden könnte.

Frau Esser bestätigt dies und ergänzt, dass das MAGS für NRW eine Datenbank zu den angemessenen Kosten der Unterkunft der jeweiligen Städte und Gemeinden aufbauen werde.

Frau Daun weist darauf hin, dass ab 2020 für Jugendliche von 6 bis 18 Jahren (bzw. der Beendigung der Schule), die noch im Elternhaus leben, zukünftig zwei verschiedene Zuständigkeiten für die Wohnhilfen sowie die Annexeleistungen bestehen. **Herr Lewandrowski** berichtet hierzu, dass es im heutigen Sozialausschuss des Landkreistages einen Beschlussvorschlag zur Bündelung der Zuständigkeiten für diesen Personenkreis gebe.

Die Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände sowie der Entwurf der Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden gemäß Vorlage Nr. 14/3405 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX Vorlage Nr. 14/3433

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** berichtet **Herr Lewandrowski**, dass es zurzeit viele Schulungsangebote und Informationsveranstaltungen seitens des LVR für und mit den örtlichen Trägern gebe. Weiterhin erläutert er, dass der Landesrahmenvertrag nur mit erheblichem Aufwand von allen Seiten möglich geworden sei. Die Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe habe er als äußerst positiv wahrgenommen. Dabei dankt er besonders auch Herrn Dr. Schartmann für seine engagierte Arbeit.

Die Vorsitzende dankt allen Beteiligten für den sehr gelungenen Landesrahmenvertrag.

Der Sachstand zum Landesrahmenvertrag SGB IX wird gemäß Vorlage Nr. 14/3433 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Vorstellung Modellprojekt NePTun Vorlage Nr. 14/3417

Herr Lewandrowski stellt das Projekt, das vom BMAS gefördert wird, vor. Das Projekt fokussiere auf die Schnittstelle zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung bzw. der Hilfe zur Pflege. Ziel des Projektes sei es, die Bedarfe eindeutig den Leistungsarten zuzuordnen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden regelmäßig in Praktiker*innen- und Expert*innen-Workshops diskutiert und bewertet. Ein Beirat mit Vertreter*innen aus Wissenschaft, Selbsthilfe, Politik und Verbandsarbeit begleite das Projekt.

Herr Kresse äußert die Sorge, dass zukünftig auch die Leistungen der Pflegekasse in ambulanten Wohngruppen auf 266,- Euro gedeckelt werden könnten. **Herr Lewandrowski** teilt diese Bedenken, hofft aber, dass das BMAS der Richtlinie zu § 71 Abs. 4 SGB XI in der derzeit vorliegenden Fassung nicht zustimmen werde. Es hätte kein Einvernehmen zwischen dem GKV - Spitzenverband und den kommunalen Spitzenverbänden/der BAGÜS gegeben. Eine endgültige Klärung erfolge auf Bundesebene zwischen dem BMAS und dem BMG.

Die Vorstellung des Modellprojektes NePTun wird gemäß Vorlage Nr. 14/3417 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10
BAGüS Benchmarking-Bericht 2017

Punkt 10.1
Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017
Vorlage Nr. 14/3391

Frau Krause stellt die Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017 anhand einer Powerpoint Präsentation vor, die als Anlage 2 beigefügt ist.

Frau Schmidt-Zadel fragt, ob beim stationären Wohnen die Investitionskosten auf die Eingliederungshilfe verteilt werden. **Herr Lewandrowski** bestätigt, dass es einen gesetzlichen Anspruch auf Übernahme der Investitionskosten für die Fachleistungsflächen gebe.

Frau Schäfer bedankt sich auch für den regionalisierten Bericht, der jeweils auch die Handlungsmöglichkeiten vor Ort aufzeige.

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2017 (Kennzahlenvergleich 2017) werden gemäß Vorlage Nr. 14/3391 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10.2
Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland:
Regionalisierter Datenbericht 2017
Vorlage Nr. 14/3399

Der regionalisierte Datenbericht 2017 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/3399 zur Kenntnis genommen.

Punkt 11
Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Punkt 11.1
Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM
Vorlage Nr. 14/3325

Herr Wörmann dankt der Verwaltung, dass die KoKoBe, SPZ und SPKoM finanziell ausreichend ausgestattet werden sollen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Beginnend mit dem 01. Januar 2020 erfolgt zukünftig eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung für die KoKoBe, SPZ und SPKoM pro Vollzeitstelle zum 01. Januar analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr.

Punkt 11.2

Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 Vorlage Nr. 14/3362

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Das Angebot Peer-Beratung wird unter dem Dach von fünf KoKoBe über das Jahr 2019 hinaus fortgesetzt und ausgebaut. Die Zusammenarbeit mit den Peer-Beratenden wird seitens der KoKoBe vertieft und neue Peer-Beratende werden gesucht und geschult.
2. Zudem wird das Angebot Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe 2020 in weiteren drei bis maximal fünf Regionen im Rheinland aufgebaut. Dabei berücksichtigt werden die noch zu bestimmenden Pilotregionen aus dem Projekt A „Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB), Teilprojekt § 106+“.
3. Die KoKoBe-Träger bzw. Trägerverbünde werden zur Etablierung des Angebotes Peer-Beratung jeweils in Höhe von 40.000 Euro jährlich gefördert. Die Förderung wird sowohl für die Peer-Koordination als auch für die angemessene Honorierung bzw. Aufwandsentschädigung der Peer-Beratung eingesetzt.
4. Weitere Schulungen zur Qualifizierung von Peer-Berater*innen und der Peer-Koordination werden durch den LVR angeboten und durchgeführt. Hierfür sind ebenso wie für die Öffentlichkeitsarbeit weitere finanzielle Mittel im Haushalt vorgesehen.

Punkt 12

Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung Vorlage Nr. 14/3360

Herr Dr. Schartmann erläutert auf Nachfrage von **Herrn Kresse**, dass das Kurzzeitwohnen zukünftig auch weiterhin seitens des LVR finanziert werde. Um eine doppelte Antragstellung zu vermeiden, werde der LVR hier auch die existenzsichernden Leistungen mit übernehmen. Für das Kurzzeitwohnen werde verstärkt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geworben. Die Auslastung der Plätze sei unterschiedlich. In den Ferienzeiten seien die Plätze stärker gefragt als außerhalb. Für die nicht so gefragten Zeiten müssen die Einrichtungen gezielter werben.

Junge Erwachsene, die in der Werkstatt arbeiten, aber noch im Elternhaus wohnen, haben weiterhin die Möglichkeit eines Probewohnens, um alternative Wohnformen außerhalb des Elternhauses auszuprobieren.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt.

Punkt 13

Förderung von Werkstattprojekten Vorlage Nr. 14/3341

Frau Esser antwortet auf Nachfrage von **Herrn Wörmann**, dass die

Mietkostenförderung durch das Inklusionsamt die Investitionskostenförderung durch das MAGS ersetze. Der Bewilligung liegen die gleichen Voraussetzungen zugrunde. Es müsse geprüft werden, inwieweit die Bedarfe gegeben seien und die Werkstatt die Kosten aus eigenen Mitteln aufbringen könne.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Träger dieses Projektes zwar seinen Sitz in Köln habe, die Betriebsstätte jedoch in Bergisch-Gladbach sei. Im Beschlusstext werde daher "Köln" durch "Bergisch-Gladbach" ersetzt.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden **geänderten** Beschluss:

Der Förderung eines Werkstattprojektes in **Bergisch-Gladbach** im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3341 zugestimmt.

Punkt 14

Erlass von Prüfungsordnung und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung"

Vorlage Nr. 14/3301

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die vom Berufsbildungsausschuss am 12.07.2018 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 14/3301 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/3301 wird zugestimmt.

Punkt 15

Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen

Vorlage Nr. 14/3396

Herr Dr. Grumbach befürwortet den kostenlosen Eintritt, fragt aber nach dem Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung der Eintrittsgelder zwischen den Dezernaten 9 und 7. Er regt eine pauschale Überweisung in den Kulturhaushalt an. **Herr Pohl**, Mitglied im Kulturausschuss, erläutert das Verfahren an den Museumskassen für den freien Eintritt. Er halte aber auch eine Pauschalierung für möglich.

Frau Daun erläutert den Grund der genauen Erfassung der Personenzahlen, vor allem auch im Hinblick auf den zu Beginn der Maßnahme noch nicht so geläufigen inklusiven Ansatz. Inklusiv bedeute hier, dass eine Person mit einer Behinderung berechtigt sei, eine nicht behinderte Person mitzunehmen. Dieses Angebot habe sich bewährt und sei zwischenzeitlich etabliert, so dass man auf die Statistik bzw. auf den Verwaltungsaufwand verzichten könnte.

Herr Lewandrowski weist auch auf den Verwaltungsaufwand in Dezernat 7 hin. Die Verwaltung werde die Anregung prüfen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der freie Eintritt in die LVR-Museen für den in der Vorlage Nr. 14/3396 genannten

Personenkreis der Menschen mit Behinderung - einschließlich einer Begleitperson - wird unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 verlängert.

2. Die hierfür benötigten Kosten in Höhe von (mind.) 30.000 €/jährlich werden im Haushalt des LVR-Dezernates Soziales eingestellt.

Punkt 16

Assistenzhunde/Anfallshunde: rechtlicher und fachlicher Hintergrund Vorlage Nr. 14/3403

Herr Pohl bittet ergänzend um Mitteilung, wie in den Einrichtungen des LVR mit Assistenzhunden umgegangen werde, beispielsweise in Museen, Kliniken und HPH's sowie in den Schulen. Für die Museen teilt **Herr Lewandrowski** mit, dass Assistenzhunde dort mit reingehen dürfen. Andere Hunde dürfen nur in die Außengelände der Freilichtmuseen und nicht in die Gebäude, Assistenzhunde aber schon. In den Schulen werden Assistenzhunde grundsätzlich geduldet, zudem gebe es dort auch Therapiehunde. Die ausführlicheren Antworten der jeweiligen Dezernate sind als Anlage 3 beigefügt.

Frau Detjen fragt nach weiteren Möglichkeiten, ein Tätigwerden auf Bundesebene zu beschleunigen. **Herr Lewandrowski** verweist auf die politische Entscheidungsfindung auf Bundes- bzw. Landesebene.

Der Bericht zum Thema "Assistenzhunde/Anfallshunde: rechtlicher und fachlicher Hintergrund" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3403 zur Kenntnis genommen.

Punkt 17

Anfragen und Anträge

Punkt 17.1

Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung Anfrage Nr. 14/35 GRÜNE

s. TOP 17.1.1

Punkt 17.1.1

Beantwortung der Anfrage 14/35 GRÜNE

Frau Schäfer dankt der Verwaltung für die ausführliche Beantwortung der Anfrage. In der Antwort zu Frage 6 werde auf die Erarbeitung einheitlicher Eckpunkte für Konzepte zur Gewaltprävention in Werkstätten verwiesen. Sie bittet, diese Eckpunkte dem Sozialausschuss zur Verfügung zu stellen. Außerdem fragt sie nach der Vernetzung der Frauenbeauftragten vor Ort.

Frau Schmerbach fragt nach der Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen (s. Frage 4).

Frau Servos weist auf das Projekt „SiStaS“ (Sicher. Stark. Selbstbestimmt) hin, ein Projekt der Frauen und Mädchen mit chronischer Erkrankung in NRW. In diesem Projekt werden die Akteure vor Ort zusammengeführt. Das Projekt sei so erfolgreich, dass die Zahlung der Zuschüsse verlängert werde. Gebärdensprachdolmetscher etc. werden selbstverständlich bei den Treffen angeboten. Die Internetseite ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.sicher-stark-selbstbestimmt.de>

Frau Esser verweist neben dem Projekt "SiStaS" auch auf die Werkstattträtetagungen, bei denen die Frauenbeauftragten ihre Interessen gut vertreten. Mit den rheinischen WfbM wurde eine Rahmenvereinbarung zum Gewaltschutz erarbeitet. Dabei haben sich alle WfbM verpflichtet, bis Ende des Jahres Konzepte zum Gewaltschutz zu erarbeiten. Herr Moll, Geschäftsführer der VARIUS Werkstätten, nehme als Gast an der Sitzung teil und habe die Rahmenvereinbarung mit erarbeitet. Das Gewaltschutzkonzept im Rheinland sei auch Grundlage für ein landesweites Konzept, das in einer AG beim MAGS bearbeitet werde.

Die Beantwortung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 18 **Bericht aus der Verwaltung**

Andere Leistungsanbieter

Frau Esser berichtet, dass Vereinbarungen mit drei Anbietern unmittelbar vor dem Abschluss stehen und hofft, bereits in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses über konkrete Angebote berichten zu können.

Punkt 19 **Verschiedenes**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Solingen, den 09.08.2019

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 23.07.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Anlagen P07

LVR-Dezernat Soziales
LVR-Fachbereich Sozialhilfe I



LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die Leistungsberechtigten in stationären
Wohnangeboten in NRW

12.07.2019

Annette Esser
Tel 0221 809-6800
Fax 0221 8284-3660
soziales@lvr.de

Trennung der Leistungen nach dem BTHG Beantragung von existenzsichernden Leistungen für Bewoh- ner*innen und von stationären Wohneinrichtungen

Sehr geehrte/r Herr/Frau XYZ,

bereits Anfang des Jahres haben wir Ihnen mitgeteilt, dass sich durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Sie Veränderungen ergeben werden und weitere Informationen angekündigt.

Heute kommt nun das zweite Informationsschreiben, mit dem wir konkret auf diese Änderungen eingehen und beschreiben, was zu tun ist.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Unterstützung für Menschen mit Behinderung besser und genauer zu machen. Das neue Gesetz soll Ihnen Vorteile bringen, keine Nachteile.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
Elektronischer Newsletter „Soziales, Integration“ – Bestellung über www.soziales.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Sie leben heute in einer Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung, der Mustereinrichtung. Die Mitarbeitenden aus der Einrichtung unterstützen Sie im Alltag. Und der LVR finanziert diese Unterstützung. (LVR ist die Abkürzung für Landschaftsverband Rheinland.) Das bleibt auch künftig so. Wenn Sie das so möchten, können Sie weiterhin in der Ihrer Wohneinrichtung leben und dort die Unterstützung erhalten, die Sie brauchen.

Heute bezahlt der LVR auch andere Kosten für Ihr Leben: zum Beispiel das Wohnen, die Lebensmittel, Kleidung und das sogenannte „Taschengeld“. Dafür wird aber auch z.B. Ihre Rente, der Kostenbeitrag aus Werkstatteinkommen, das Wohngeld oder die Grundsicherung oder andere Einkünfte direkt an den LVR überwiesen.

Hier bringt das neue Gesetz eine Änderung:

Der LVR finanziert ab Januar 2020 weiterhin die Unterstützung, die Sie in der Wohneinrichtung durch die Betreuer erhalten.

Den Lebensunterhalt (das ist das Geld für Wohnen, Essen, Kleidung) zahlen Menschen, die selber genug Geld haben, weil sie ein Einkommen oder Vermögen haben, selber. Für alle anderen zahlt das Sozialamt die Kosten. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen. Wie das geht und was Sie tun müssen, erfahren Sie in diesem Brief.

Was ändert sich für Sie konkret?

Wichtig für Sie sind drei Dinge: Das Konto, der Vertrag und der Kurz-Antrag beim Sozialamt.

1. Das Konto

Ab dem nächsten Jahr wird Ihr Einkommen (die Rente, das Wohngeld, das Werkstatteinkommen, ...) direkt an Sie überwiesen. Dazu brauchen Sie ein Bankkonto. Sie können bei der Bank ein eigenes Konto eröffnen. Ihr Betreuer oder Ihre Betreuerin oder Menschen aus Ihrer Familie können Ihnen dabei helfen. Sie können aber auch eine andere Person (Ihr Betreuer/Ihre Betreuerin oder Menschen aus Ihrer Familie) bitten, dass das Geld auf deren Konto überwiesen wird, wenn Sie das möchten.

Der LVR informiert die Renten-Stelle oder die Werkstatt, dass Ihr Einkommen bald nicht mehr an den LVR überwiesen werden soll, sondern auf das Konto, das Sie dann bestimmen. Wenn diese Stelle Ihre Kontonummer noch nicht hat, wird man sich bei Ihnen melden und danach fragen. Sie müssen nicht selbst aktiv werden.

Wer kein eigenes Einkommen hat oder das Einkommen nicht ausreicht, bekommt Geld vom Sozialamt. Dann überweist auch das Sozialamt das Geld auf Ihr Konto.

Wichtig ist, dass Sie von dem Geld auf Ihrem Konto zuerst die Rechnung der Wohneinrichtung bezahlen. Das Geld, das dann übrig bleibt, ist wie heute das Taschengeld für Sie selbst bestimmt.

Wir möchten Sie heute bitten, dem Sozialamt diese Kontonummer mitzuteilen. Und zwar in einem Kurz-Antrag. Dazu unten mehr unter 3.

2. Der Vertrag

Ihre Einrichtung schließt neue Verträge mit Ihnen. Zum einen den Mietvertrag: Darin steht, wie groß Ihr Zimmer ist und was Sie dafür bezahlen müssen. Das Geld für die Miete müssen Sie von Ihrem Konto an die Wohneinrichtung bezahlen. Sie können aber auch bestimmen, dass das Sozialamt die Miete direkt an die Einrichtung überweist.

Im Vertrag wird aber auch aufgeschrieben, was die Einrichtung sonst noch für Sie tut. Sie bezahlen dann von Ihrem Geld auch den Lebensunterhalt.

Es wird noch einen weiteren Vertrag geben, in dem dann die Leistungen genannt sind, die weiterhin der LVR bezahlt (sog. Fachleistungen).

3. Der Kurzantrag an das Sozialamt

Über die Betreuer und Betreuerinnen in Ihrer Einrichtung erhalten Sie einen Kurzantrag für das Sozialamt. Wenn Sie kein oder nur wenig eigenes Einkommen haben, zahlt das Sozialamt ab Januar 2020 die sogenannte „Grundsicherung“ auf Ihr Konto. Dazu braucht das Sozialamt einige Informationen von Ihnen. Bitte füllen Sie deshalb die Fragen im Kurzantrag aus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung, Ihre rechtlichen Betreuer oder Ihre Familienangehörigen helfen Ihnen dabei. Bitte senden Sie diesen Antrag **15. August 2019** an das für Sie zuständige Sozialamt. Welches Sozialamt das ist, steht in einer Liste, die der LVR an Ihre Einrichtung geschickt hat.

Was Sie nicht tun müssen

Alles andere läuft weiter wie bisher. Die Leistungen des LVR, das Geld für Ihre Unterstützung und Betreuung, müssen Sie nur neu beantragen, wenn die aktuelle Bewilligung ausläuft. Daran werden wir Sie

aber auch erinnern. Es braucht auch keine neue Einstufung Ihres Pflegebedarfs.

Der LVR hat einen Film gemacht über die Trennung der Leistungen, und was Menschen in Wohneinrichtungen dafür tun müssen. Diesen Film können Sie sich im Internet ansehen.

Sie finden ihn im Youtube-Kanal des LVR, Stichwort: Trennung der Leistungen (<https://youtu.be/xMhgUSzZe9E>).

Ein Schreiben in Leichter Sprache ist ebenfalls beigelegt.

Haben Sie noch Fragen zur Trennung der Leistungen?

Sie erreichen uns unter soziales@lvr.de oder 0221 809 6800.

Der LVR begleitet Sie auch weiterhin. Wir werden Sie Schritt für Schritt über alle Wichtige informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Esser

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

An die Anbieter
stationärer Wohnhilfen
der Eingliederungshilfe

Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.07.2019

Frau Esser
Tel 0221 809 6800

**Umsetzung der nächsten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum
01.01.2020; Trennung der existenzsichernden von den Fachleistungen
Mein Schreiben vom 29.05.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits mit o.a. Schreiben angekündigt wurde, erhalten Sie in der Anlage die Anschreiben an die Leistungsberechtigten (bzw. deren Betreuer), die bei Ihnen Leistungen des stationären bzw. gemeinschaftlichen Wohnens zu Lasten des LVR in Anspruch nehmen, mit den für den Bereich des LVR abgestimmten Kurzanträgen für die Beantragung von Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt. Ich bitte Sie, die Anschreiben und Kurzanträge entsprechend weiterzuleiten und Ihre Bewohner*innen bei der Antragstellung zu unterstützen.

Des weiteren erhalten Sie eine Übersicht der zuständigen Grundsicherungsämter, an die die Anträge jeweils weiterzuleiten sind. Diese werden sich dann bei Nachfragen zu den Kurzanträgen direkt mit den Leistungsberechtigten bzw. den Betreuern in Verbindung setzen.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass dieses Schreiben ausdrücklich nur für die Leistungsberechtigten bestimmt ist, die zu Lasten des LVR in Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreut werden. Sollte Ihre Einrichtung eine Anerkennung im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 71 SGB XI bzw. des § 67 SGB XII haben sein, bleibt es bei der bisherigen Vereinbarung. In diesen Fällen ist nichts weiter zu veranlassen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Auch gilt dieses Schreiben nicht für die Leistungsberechtigten, die zu Lasten der Kriegsopferfürsorge Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Hierzu hat sich die entsprechende Stelle bereits gesondert mit Ihnen in Verbindung gesetzt. Anträge auf Existenzsicherung sind für diesen Personenkreis ausschließlich an die LVR-Hauptfürsorgestelle zu richten.

Weiterhin möchte ich Sie informieren, dass parallel die Wohngeldstellen hinsichtlich einer künftigen Auszahlung der Leistungen an die Leistungsberechtigten selbst angeschrieben wurden. Die Überleitung möglicher Rentenzahlungen ist gleichfalls in Bearbeitung; hierzu erhalten die betroffenen Leistungsberechtigten in Kürze ebenfalls ein Informationsschreiben.

Evtl. Rückfragen bitte ich per E-Mail an die Adresse soziales@lvr.de zu richten; nur so ist eine zeitnahe Beantwortung zu koordinieren.

Für Ihre Unterstützung in diesem Prozess möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Esser)

Liebe Damen und liebe Herren,
das ist ein Brief vom **Landschaftsverband**
in leicht verständlicher Sprache.

Es geht um Ihre Wohn-Unterstützung.

Ab **1. Januar 2020** gibt es Veränderungen bei
den Leistungen für Menschen mit
Behinderungen in Wohn-Einrichtungen.
Die Veränderungen stehen in diesem Brief.

So ist die Situation aktuell

Sie haben ein Einkommen.

Zum Beispiel in Form einer Rente
oder Kinder-Geld.

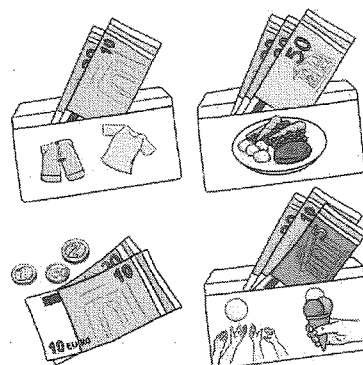
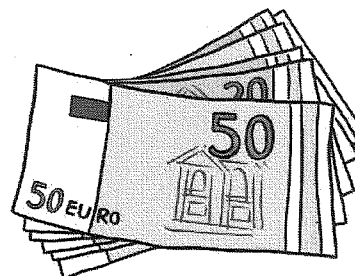
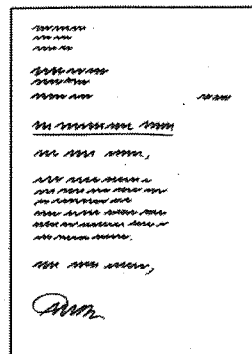
Oder Sie haben ein Einkommen durch Ihre
Arbeit in der Werkstatt.

Ihr Einkommen bekommt aktuell der
Landschaftsverband.

Der **Landschaftsverband** bezahlt
mit dem Geld die Leistungen,
die Sie zum Leben brauchen.

Zum Beispiel:

- Geld für das Wohnen,
- Geld für Essen,
- Geld für Kleidung und
- Taschen-Geld.



So ist die Situation

ab 1. Januar 2020

Das ist neu:

Sie bekommen Ihr Einkommen direkt ausgezahlt.

Das heißt: Das Geld

wird auf ein **Bank-Konto** überwiesen.

Sie sagen, auf welches **Bank-Konto**

Ihr Einkommen ausgezahlt wird.

Ein neues Bank-Konto

Wenn Sie kein **Bank-Konto** haben,

können Sie ein neues **Bank-Konto** einrichten.

Fragen Sie Ihre Familie oder

Ihren Betreuer oder Ihre Betreuerin.

Sie können Ihnen helfen,

ein neues **Bank-Konto** einzurichten.

Ihre Leistungen zum Leben

Da Sie Ihr Einkommen jetzt direkt erhalten,

müssen Sie auch selbst mit dem Geld

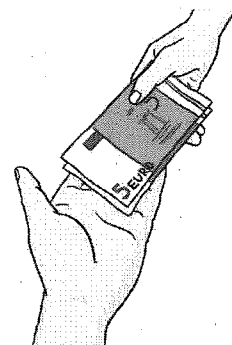
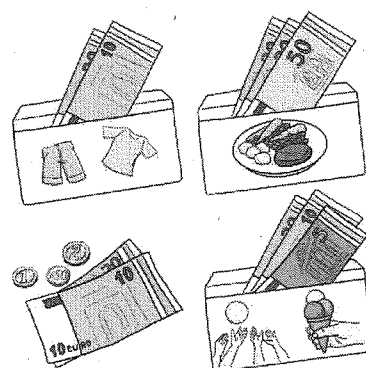
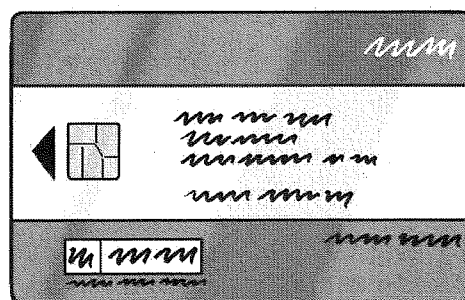
Ihre Leistungen zum Leben bezahlen.

Zum Beispiel:

- Geld für das Wohnen,
- Geld für Essen,
- Geld für Kleidung und
- Taschen-Geld.

Um die Leistungen zum Leben kann sich auch

Ihre Wohn-Einrichtung kümmern.

A line drawing of a bank transfer form. The title is 'Überweisung'. There are several fields for entering information, including a '€ EUR' field with a grid for digits. The form is filled with scribbled lines representing text.

Ihre Wohn-Einrichtung

Sie machen einen Vertrag mit Ihrer Wohn-Einrichtung.

Das bedeutet:

Sie entscheiden gemeinsam, welche Unterstützung Sie im Alltag brauchen.

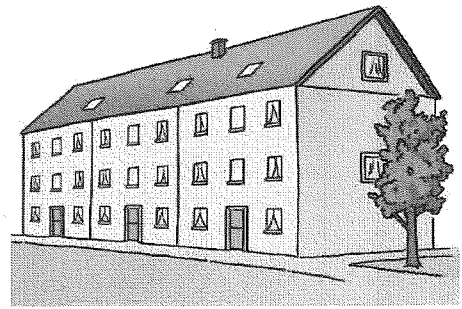
Das sind die Leistungen

- zum Wohnen,
- zum Leben und
- zur Betreuung (Assistenz).

Im Vertrag steht,

wie viel Geld sie der Wohn-Einrichtung für die Leistungen bezahlen müssen.

Das Geld geht von Ihrem **Bank-Konto** auf das **Bank-Konto** der Wohn-Einrichtung.



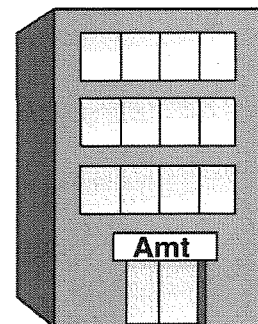
Geld zum Leben –

Unterstützung vom Sozial-Amt

Wenn Sie nicht genug Geld zum Leben haben, können Sie Unterstützung vom **Sozial-Amt** bekommen.

Das **Sozial-Amt** braucht dafür Ihre persönlichen Daten.

Das sind zum Beispiel Informationen, wo und wie Sie leben.



Dafür schreiben Sie einen **kleinen Antrag**.

Den **kleinen Antrag** bekommen Sie von Ihrem Betreuer oder Ihrer Betreuerin in der Wohn-Einrichtung.

Sie können Ihnen auch helfen, den **kleinen Antrag** zu stellen.



Achtung!

Bitte schicken Sie

bis zum **15. August 2019**

den **kleinen Antrag** an das **Sozial-Amt**
in Ihrer Stadt oder Ihrem Kreis.

Ihre Wohn-Einrichtung kann Ihnen sagen,
welches **Sozial-Amt** für Sie zuständig ist.

Die Wohn-Einrichtung hat eine Liste mit allen
Adressen.

Mit den Informationen aus

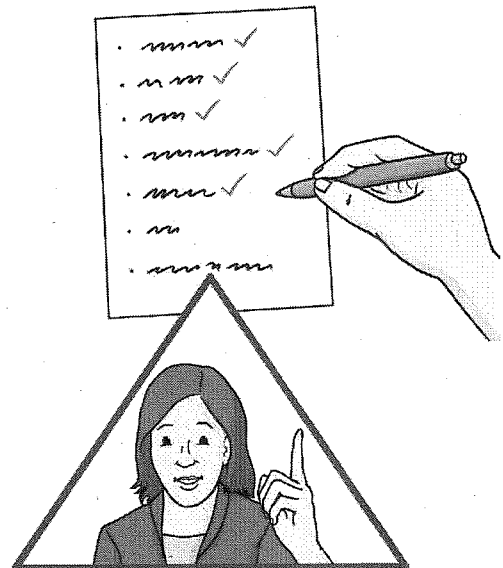
dem **kleinen Antrag**

kann das **Sozial-Amt** das Geld

ab **1. Januar 2020** auf Ihr

Bank-Konto auszahlen.

Mit diesem Geld können Sie die Rechnung
von Ihrer Wohn-Einrichtung bezahlen.

An illustration of a bank transfer form titled "Überweisung". It features several rows of fields for recipient information, a field for the amount in EUR, and a field for the bank account number.

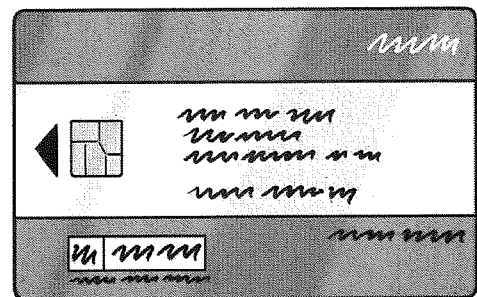
Das sind die nächsten Schritt

1. Sie brauchen ein **Bank-Konto**.

Darum müssen Sie sich kümmern.

Fragen Sie Ihre Familie oder Ihren
Betreuer oder Ihre Betreuerin.

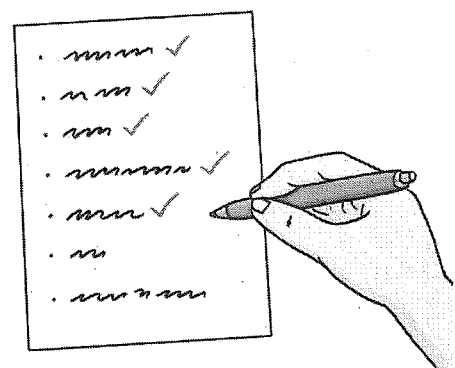
Sie können Ihnen helfen.



2. Ihre Wohn-Einrichtung meldet sich bei
Ihnen für einen **Wohn-Vertrag**. Sie
müssen bis dahin nichts machen.

3. Sie füllen einen **kleinen Antrag**
für das **Sozial-Amt** aus.

Darum müssen Sie sich kümmern.



Fragen Sie Ihre Familie oder Ihren Betreuer
oder Ihre Betreuerin. Sie können Ihnen helfen.

Mehr Informationen

Der **LVR** hat einen kleinen Film gemacht.

Über die Informationen in diesem Brief.

Der Film erklärt,

was Menschen in Wohn-Einrichtungen

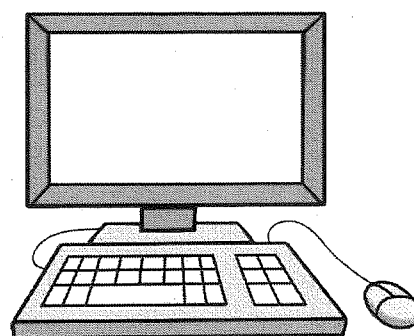
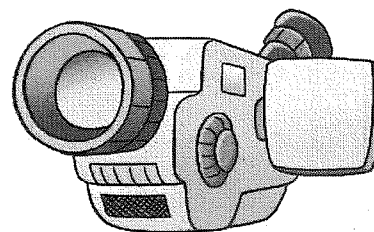
jetzt machen müssen.

Den Film sehen Sie im Internet im Youtube-

Kanal des **LVR**.

Der direkte Link lautet:

<https://youtu.be/xMhgUSzZe9E>.



Haben Sie noch Fragen?

Sie können uns eine E-Mail schreiben.

Die Adresse ist soziales@lvr.de.

Sie können uns anrufen.

Die Telefonnummer ist **0221 809 6800**.

Der **Landschaftsverband** und
das **Sozial-Amt** informieren Sie

auch in Zukunft über alle Veränderungen.



Piktogramme: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator
Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Eingang:	Antrag auf (Weiter-)Bewilligung existenzsichernder Leistungen ab dem 01.01.2020	Az.:
-----------------	--	-------------

Hinweis:

1. Um sachgerecht über die Weitergewährung von existenzsichernden Leistungen entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte vergessen Sie nicht, die Richtigkeit der Angaben durch Ihre Unterschrift oder der Ihres gesetzlichen Vertreters auf dieser Seite unten zu bestätigen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit der Veränderungsanzeige erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch-Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch (SGB I).
2. Die Abgabe dieses Antrags schließt nicht aus, dass das für Sie zuständige Grundsicherungsamt/Sozialamt/Wohngeldstelle weitere Informationen von Ihnen benötigt und diese erfragt.
3. Sofern der Mietvertrag/eine Mietbescheinigung mit Wirkung auch für das Jahr 2020 noch nicht vorliegt, ist diese umgehend nachzureichen. Ohne diesen Vertrag/die Bescheinigung ist eine Entscheidung nicht möglich.
4. **Datenschutz:**
Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), u. a. § 67 a "Datenerhebung", § 67 b "Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung", sowie in § 35 SGB I "Sozialgeheimnis" geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Angaben zu den persönlichen Verhältnissen	Antragsteller(in)		
	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers
Familiename, ggf. Geburtsname, Vorname			Geburtsdatum - - . - - . - - - - Geburtsort:
Anschrift Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, <small>(freiwillig: Telefon, E-Mail)</small>		Letzte Meldeadresse vor Wohnheimaufnahme <small>(genaue Anschrift)</small>	
Familienstand ggf. Angabe des Ehe-/Lebenspartners	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verheiratet/in Gemeinschaft lebend <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft (LP) <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend (Ehe) <input type="checkbox"/> getrennt lebend (LP) <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> LP aufgehoben seit: _____ (Ehe-)Partner: Name: _____ Vorname: _____		
Betreuer(in) <small>(Name/Anschrift)</small>			

Bankverbindung (ggfs. Konto einrichten)	IBAN: DE _____	BIC: Kreditinstitut:
Krankenversichert bei über	<input type="checkbox"/> Rentenversicherung <input type="checkbox"/> Familienversicherung <input type="checkbox"/> WfbM-Einkommen	
Beiträge für freiwillige Kranken-/Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe der monatlichen Beiträge (in EURO): (bitte Nachweise beifügen)
Unterkunfts- und Heizkosten (Mietvertrag ab 01.01.2020)	Die mir vom Leistungsträger bewilligte Warmmiete soll direkt an den Vermieter überwiesen werden (bitte ggf. Abtretungserklärung beifügen) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Einkommen, Vermögen (bitte Nachweise beifügen)		
Beschäftigte/r in einer WfbM	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Eingangsverfahren <input type="checkbox"/> Berufsbildungsbereich <input type="checkbox"/> Arbeitsbereich Anzahl der Arbeitstage/Woche: Höhe des regelmäßigen monatlichen Werkstatteinkommens (in EURO): (bitte Nachweise beifügen, Sonderzahlungen sind im Rahmen von Veränderungsanzeigen mitzuteilen)	
Schwerbehindertenausweis (bitte Kopie beifügen, Vorder- und Rückseite)	<input type="checkbox"/> ja, gültig bis In Besitz seit:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt am Merkzeichen G oder aG? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mehrbedarf kosten- aufwändige Ernährung	Qualifizierte ärztliche Bescheinigung beifügen	
Gegenüber meinem letzten Antrag haben sich außerdem weitere Änderungen ergeben (bitte Nachweise beifügen)	<input type="checkbox"/> Ja, ggfs. welche: <input type="checkbox"/> Neuer Mietvertrag (ggfs. umgehend nachreichen oder individuelle Vereinbarung beifügen) <input type="checkbox"/> Aktueller Rentenbescheid <input type="checkbox"/> weiteres: <input type="checkbox"/> Nein	

Erklärung

Den Antrag habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt. Wenn und solange ich existenzsichernde Leistungen erhalte, werde ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) sowie der Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit dem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitteilen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Entwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Vorstellung der Ergebnisse des BAGüS- Kennzahlenvergleichs 2017

LVR-Dezernat Soziales
Stabsstelle 70.10
Steuerungsunterstützung und Controlling

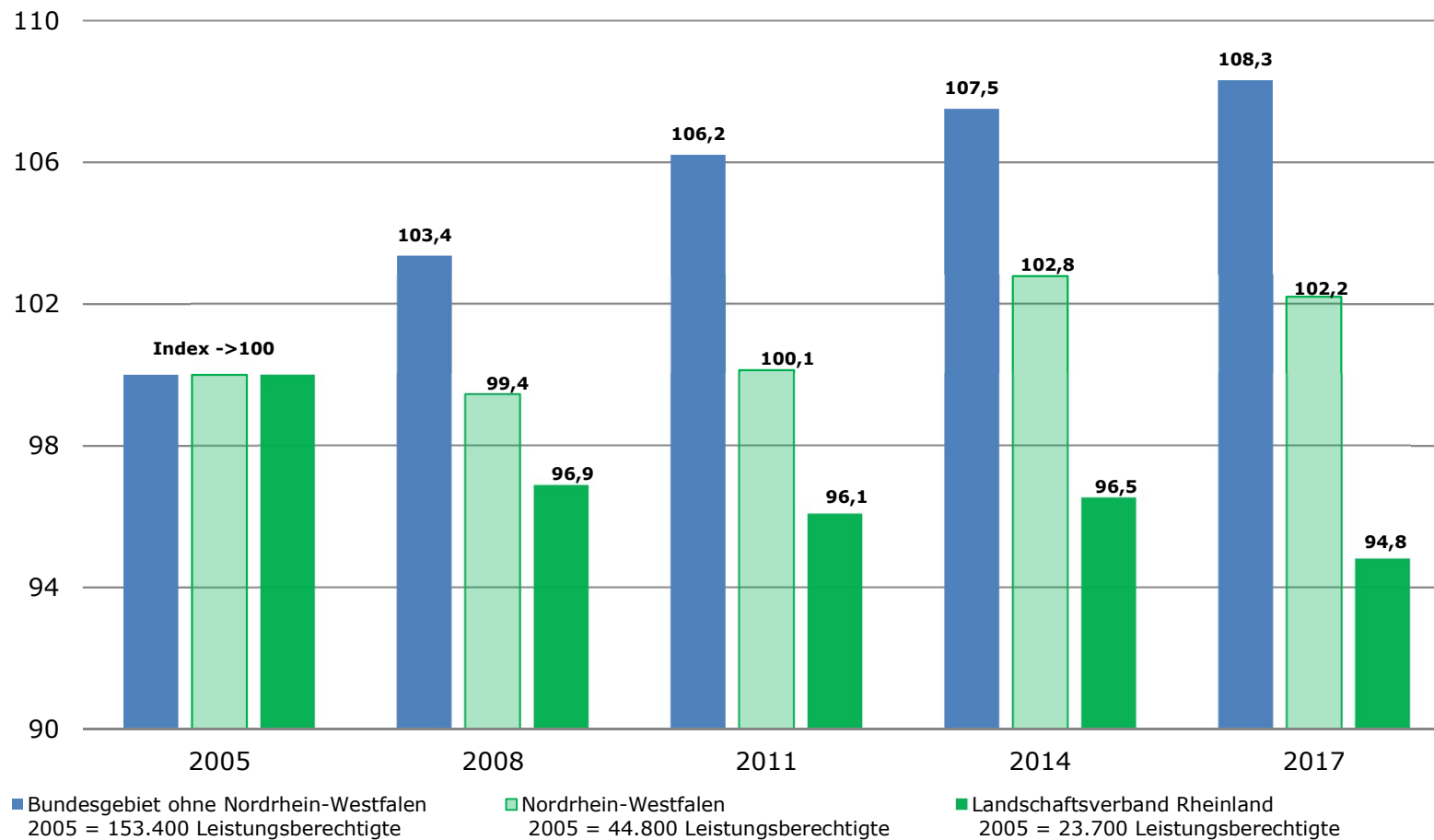
Gesamtbetrachtung Wohnen 2017

- 413.200 Frauen und Männer mit Behinderungen erhalten bundesweit eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe.
Das sind 2,3 Prozent mehr als im Vorjahr.
Die Zahlen wachsen weiter, das Wachstum wird geringer.
- 51 Prozent von ihnen leben in stationären Einrichtungen.
Beim LVR: 37 Prozent



Fallzahlentwicklung stationäres Wohnen

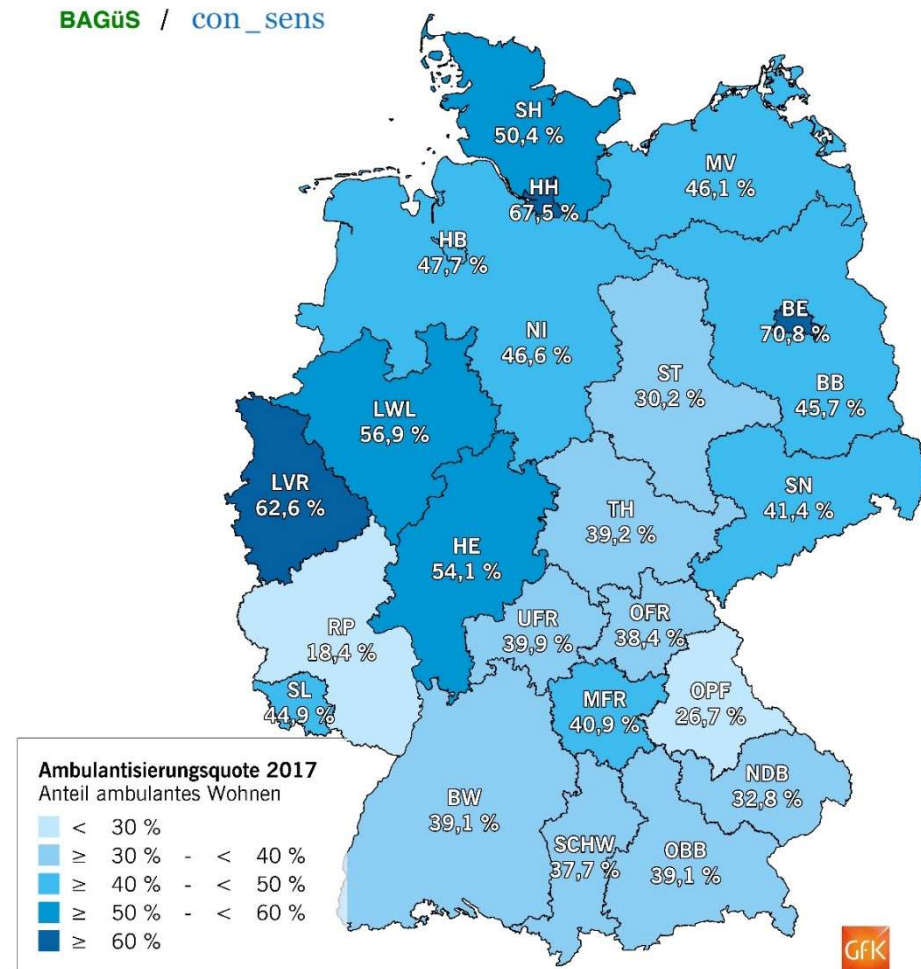
Bundesgebiet, NRW und LVR 2005 bis 2017, Index 2005 = 100



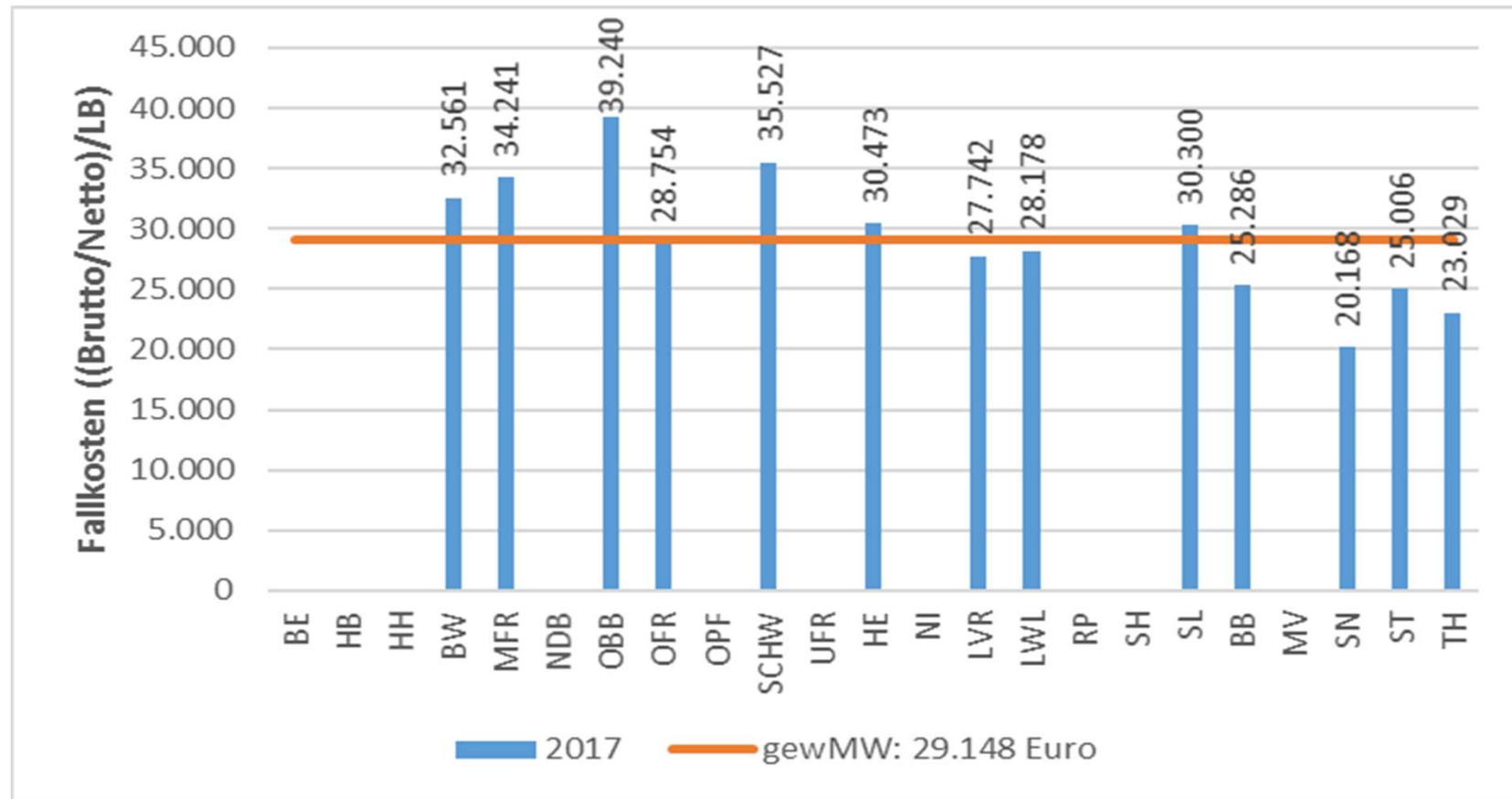
Datenquelle: BAGÜS -Benchmarking Bericht 2017

Ambulantisierung

- Bundesweit leben 49 Prozent der erwachsenen Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung.
- Die Ambulantisierungsquote schwankt jedoch deutlich zwischen den Bundesländern bzw. überörtlichen Trägern.
- Der LVR liegt mit einer Ambulantisierung von knapp 63 Prozent hinter Berlin und Hamburg bundesweit an dritter Stelle.



Fallkosten Wohnen gesamt (stationär brutto, ambulant netto) 31.12.2017



Datenquelle: BAGüS-Benchmarkingbericht 2017

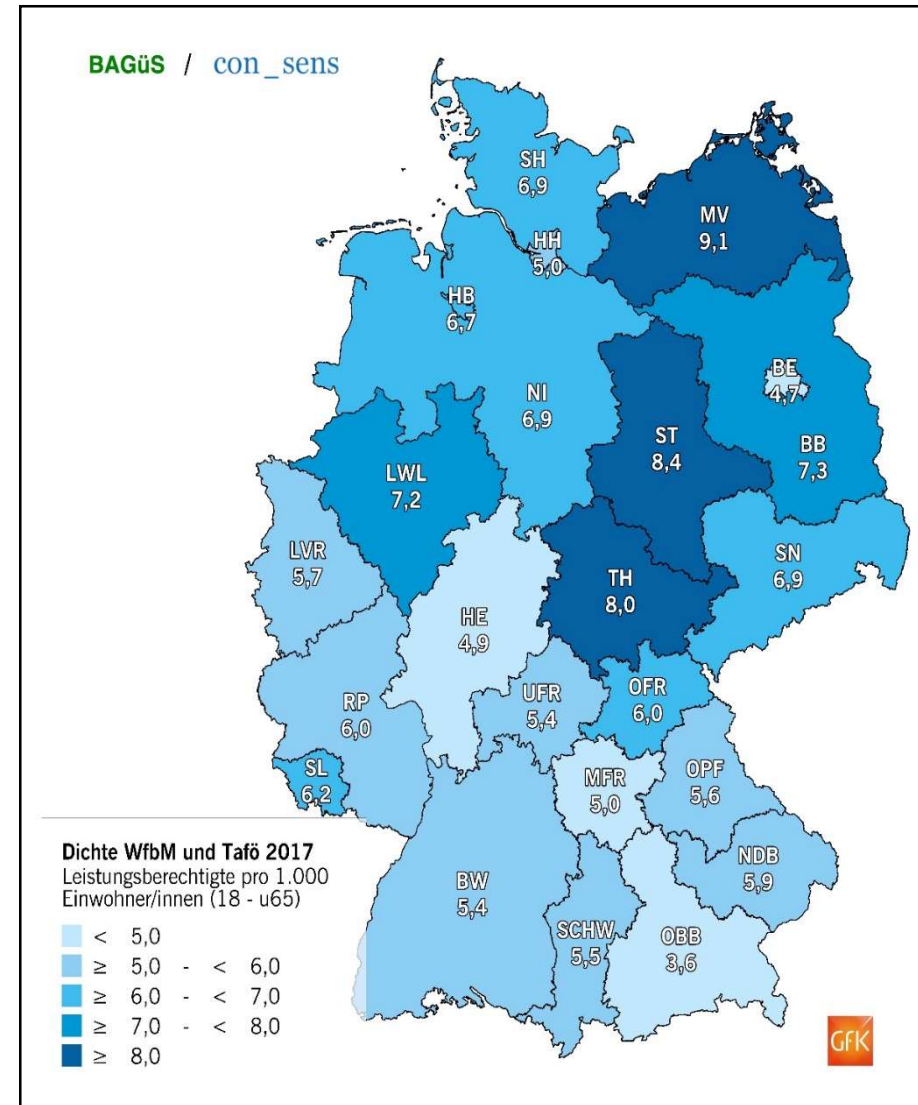
Arbeit und Beschäftigung

- 311.200 Menschen finden Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einer Tagesförderstätte. Die Gesamtzahl wächst nur noch um 1 Prozent, die der Werkstattbeschäftigten um 0,8 Prozent.
- Im Arbeitsbereich der WfbM arbeiten bundesweit 275.110 Menschen.
(LVR: 34.262)



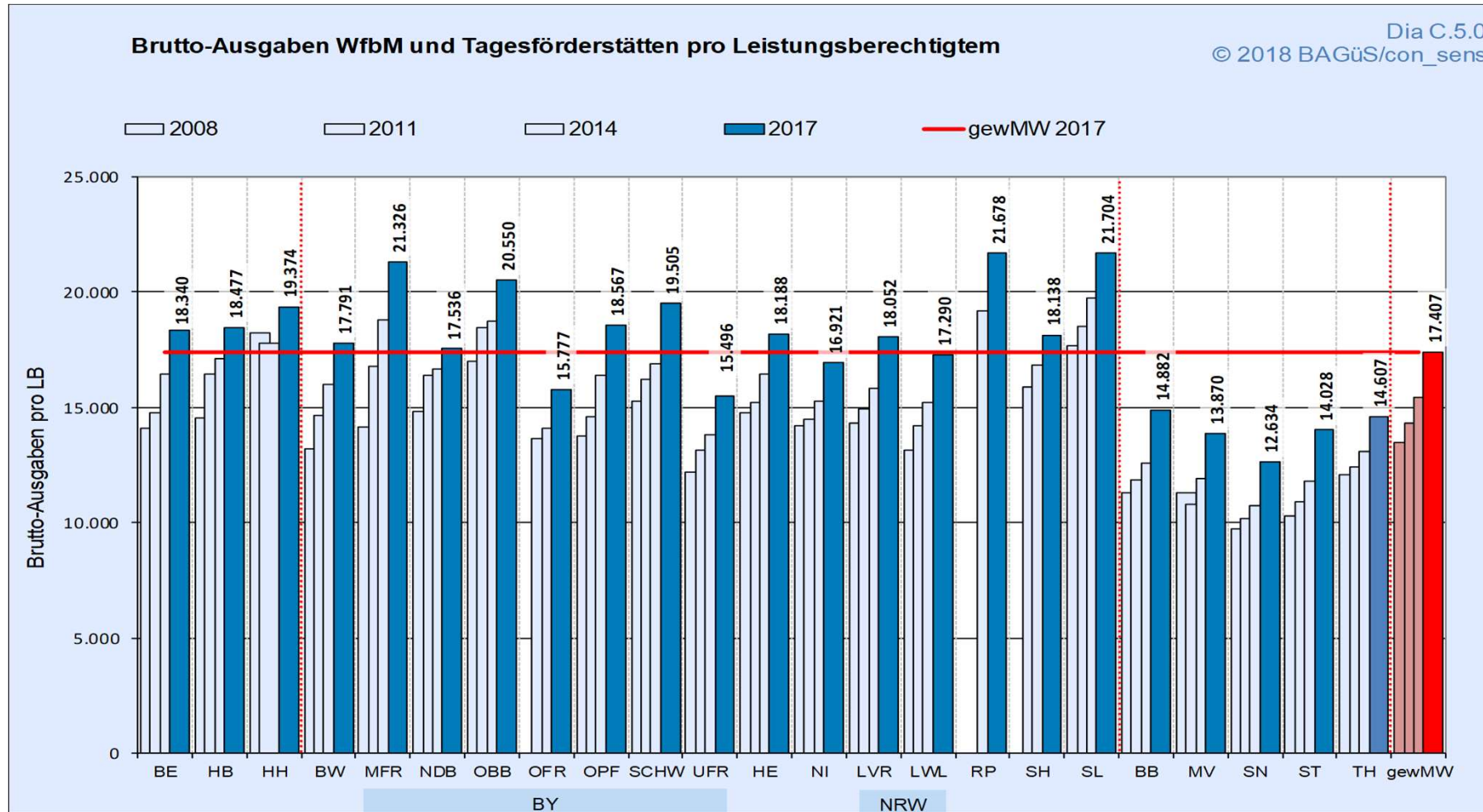
Leistungsberechtigte in Werkstätten und Tagesförderstätten pro 1.000 Einwohner/innen (18 bis unter 65 Jahre)

Bundesweit:	6,0
Stadtstaaten:	5,0
Flächenländer West:	5,8
Flächenländer Ost:	7,7



©2018 BAGüs/con_sens

Gesamt-Fallkosten Arbeit und Beschäftigung 2017



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Anlage zu TOP 16

Vorlage 14/3403: „Assistenzhunde/Anfallshunde: rechtlicher und fachlicher Hintergrund“

Rückfrage der FDP-Fraktion: Wie wird mit der Duldung von Assistenzhunden in unseren eigenen Einrichtungen (Museen, HPH/Kliniken, Schulen) umgegangen?

Antwort Dezernat 9 - Kultur und Landschaftliche Kulturpflege:

Assistenzhunde dürfen mit in die Museen. Andere Hunde dürfen nur in die Außengelände der Freilichtmuseen und nicht in die Gebäude, Assistenzhunde aber schon (s. auch beigefügtes Foto aus dem Landesmuseum).

Ansprechperson

Christine Ferreau

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

92.30 Strategische Planung/Netzwerksteuerung



Antwort Dezernat 5 - Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung:

Die Problematik tritt im FB 54 sowohl im Bereich der Heilbehandlung als auch der Kriegsoferfürsorge gleichermaßen auf, wenn auch nur vereinzelt. Auch im BVG ist die Gewährung von Assistenzhunden an eine Leistungspflicht der GKV gebunden (§ 11 Abs. 1 BVG bzw. 27d Abs. 1 Nr. BVG i.V.m. den Regelungen des SGB XII). Die Orthopädieverordnung bietet ebenfalls keine weitergehenden Möglichkeiten.

Das Thema wurde zuletzt 2015 zwischen beiden Landschaftsverbänden und dem MAGS diskutiert mit dem Ergebnis, dass wegen fehlender Rechtsgrundlage außer dem Blindenführhund keine anderen Assistenzhunde im Rahmen der Hilfsmittelversorgung übernommen werden können.

So wurden in zwei Einzelfällen die Anträge auf einen Assistenzhund wegen PTBS abgelehnt. In einem der Fälle ist Klage beim LSG NRW eingereicht und abgewiesen worden. Neben rechtlichen Gründen war das LSG in der Sache von der Notwendigkeit eines Assistenzhundes PTBS weder zum unmittelbaren noch zum mittelbaren Behinderungsausgleich überzeugt (Urteil vom 17.11.2017 – L 13 VG 28/16). Diese Auffassung teilt auch das LSG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 16.11.2016 – L4 VG 15/15).

Ansprechperson

Karin Otten

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Abteilungsleitung 54.20 - Regio 2 SER

Antwort Dezernat 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen:

Weder in den Einrichtungen der LVR-HPH-Netze noch in denen der Sozialen Reha oder in den Kliniken ist ein Einsatz von Assistenzhunden/Anfallshunden bekannt. Dadurch, dass in diesen stationären Angeboten Personal rund-um-die-Uhr verfügbar ist, hat sich bisher keine Notwendigkeit dafür gezeigt.

Aufnahmen in eine Klinik oder in einen Wohnverbund werden in der Regel geplant, d.h. entsprechend geschultes Personal steht von Beginn an zur Verfügung.

Sofern bekannt würde, dass Personen im Alltag auf einen Assistenzhund angewiesen sind, wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, ob adäquat mit der Haltung eines Hundes umgegangen werden kann bzw. ob hierfür eine Unterstützung durch das Personal vor Ort erforderlich ist (sind die entsprechenden Bedingungen gegeben oder müssen diese zunächst geschaffen werden?).

Dabei muss berücksichtigt werden, dass in allen stationären Einrichtungen des Dezernates 8 mehrere Personen gemeinschaftlich zusammenwohnen/mehrere Personen unterstützt werden. Die Entscheidung, ob ein Hund mit in eine Einrichtung kann, ist daher darüber hinaus davon abhängig, ob bei Mitbewohner*innen/Mitpatient*innen oder Mitarbeitenden ggf. Allergien bestehen oder Ängste vorhanden sind.

Hunde sowie weitere Tiere (Pferde, Esel, Kaninchen etc.) werden sowohl in den LVR-HPH-Netzen als auch in der Sozialen Reha wie den Kliniken therapeutisch eingesetzt. So bietet beispielsweise die Kinder- und Jugendpsychiatrie Bedburg-Hau eine Reittherapie für junge Patientinnen und Patienten an (s. LVR-Psychiatriereport). In den zahlreichen stationären Wohnverbänden des Dezernates 8 werden die Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig von Therapietieren besucht (s. beigefügte Artikel).

Derzeit ist nicht bekannt, dass Mitarbeitende der LVR-HPH-Netze, Sozialen Reha oder der Kliniken zur Verrichtung ihrer täglichen Arbeit auf den Einsatz von Assistenztieren angewiesen sind. Sollte dies jedoch erforderlich sein, stellt dies in der Regel kein Problem dar.

Ansprechperson

Kim Siekierski

LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

LVR-Fachbereich Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement

Abteilungsleitung Heilpädagogische Hilfen



Presseinformation

10.11.2017

„Lucy“ zaubert ein Lächeln in jedes Gesicht

Duisburg-Homberg. 08.11.2017. Lucy kennt sich schon richtig gut aus. Erst wenn Herrchen an die Tür geklopft hat und in den Raum gegangen ist, darf sie auch hinein. Und dann reicht oft eine kurze Streicheleinheit, und der- oder diejenige im Zimmer entspannt sich. Lucy hat diese Wirkung auf Menschen. Ihr Besitzer Christian Kersken kann genau erklären, warum. Denn der Heilerziehungspfleger absolviert gerade ein Zusatzstudium zum Thema tiergestützte Sozialarbeit. Hier wird die Theorie vermittelt, mit der einjährigen Dobermann-Hündin Lucy steht die Praxis auf dem Programm. Im LVR-HPH-Wohnverbund an der Duisburger Straße in Homberg.

Für den Einsatz von Tieren in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung gibt es viele Gründe. Der Kontakt sei zum Beispiel wichtig für die Schulung der Wahrnehmungsfähigkeiten, so Kersken, der Umgang mache die Menschen auch ausgeglichener. Und wer an einer Spastik leide, dem helfe es oft schon, das Tier nur zu berühren, um die Krämpfe zu lösen, entspannter und ruhiger zu werden. Ganz abgesehen von dem Spaßfaktor mit Hund: Wenn der 26-Jährige mit Lucy im LVR-HPH-Wohnverbund auftaucht, steht er sofort im Mittelpunkt und muss aufpassen, dass Lucy nicht zu viele Streicheleinheiten bekommt. Das kann die Hündin unsicher und nervös machen. „Sie ist mehr für den Einzelkontakt geeignet, nicht für große Gruppen.“ Lucy ist ein bisschen schüchtern, es braucht eine Weile, bis sie bereit ist, Kontakt aufzunehmen. „Das muss dann auch von ihr ausgehen.“

Christian Kersken ist mit Hunden groß geworden und wollte sich immer selbst ein Tier anschaffen. Dass er und seine Frau auf den Dobermann gekommen sind, ist purer Zufall, „Meine Frau fand Dobermänner schön“. Den ersten Ausbildungsgang hat er bereits hinter sich, an der Akademie für Tierheilkunde, hier stand das Wissen über den Hund im Mittelpunkt, „jeder Teilnehmende lernt den Hund wirklich von Grund auf kennen“. Verhalten, Ernährung und vieles mehr. In der tiergestützten Sozialarbeit, übrigens auch ein Online-Ausbildungsgang, geht es um das Verhältnis von Mensch und Tier, welche Therapien es gibt und wann sie am besten eingesetzt werden sollten.

Ein Dobermann als Therapiehund? Christian Kerskens kennt die Vorurteile. „Es kommt immer darauf an, wie der Hund erzogen wird.“ Wer zum Thema recherchiert, findet schnell heraus, dass ein Dobermann ein idealer Kandidat für eine solche Aufgabe ist. Sein Wesen wird nämlich

als friedlich, anhänglich und kinderlieb beschrieben. Was Lucy jeden Tag unter Beweis stellt. Christian Kerskens Söhnchen Leon ist gerade wenige Monate alt, er und Lucy kommen bestens miteinander klar.

Für LVR-HPH-Wohnverbund-Leiterin Barbara van der Hammen sind die Besuche von Lucy bei den Männern und Frauen im Haus „eine Bereicherung“. Wer sich mit der Materie auskenne, wisse um die besondere Bedeutung von Tieren in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung. Schon die bloße Anwesenheit habe eine positive Wirkung. Und wer weiß, vielleicht gibt es bald auch einen zweiten Hund im Wohnverbund. Denn Lucy, haben Christian Kersken und seine Frau beschlossen, soll nicht alleine bleiben. „Wir würden uns gerne im nächsten Jahr noch einen Hund anschaffen.“

Buchstaben (3.210 Zeichen mit Leerzeichen), Zeilen (39)

Ansprechpartnerin für redaktionelle Rückfragen:

Yvonne Breuel

LVR-HPH-Netz Niederrhein, Landschaftsverband Rheinland

Telefon: 02821 81-4050, E-Mail: yvonne.breuel@lvr.de

INFO:

Den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden das LVR-HPH-Netz Niederrhein, das LVR-HPH-Netz Ost und das LVR-HPH-Netz West. Das LVR-HPH-Netz Niederrhein bietet differenzierte Dienstleistungsangebote für nahezu 1000 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in den Kreisen Kleve, Wesel und in der Stadt Duisburg.

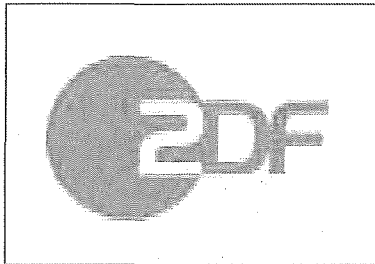
Über 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten in 37 Wohnverbänden und sechs Heilpädagogischen Zentren in 22 Städten und Gemeinden am Niederrhein Beratung, Lebensbegleitung, Unterstützung und weitere Hilfen in den Bereichen Wohnen, Beschäftigung, Bildung und Freizeit.

ZDF, 17.10.2017

Volle Kanne: Esel als Therapie

Zeit: 09:35 Uhr, Dauer: 5 min

Link zum Beitrag



Die Esel Lotte und Ludwig besuchen regelmäßig Bewohner eines Behindertenwohn-

heims. Das Erleben, Sehen und Fühlen der Tiere soll die seelische Entwicklung der Bewohner fördern.

Andrea Spent-Wiegand, Reittherapeutin, berichtet über die Arbeit mit den Eseln. Sie sagt, dass Menschen in Kontakt mit Eseln keine Tierhaarallergie entwickeln würden (im Gegensatz zu beispielsweise Pferden).

Martin Jakobi, Teamleitung LVR-Wohnverbund, erklärt, dass die Bewohner im Vorfeld befragt wurden, ob sie die tiergestützte Therapie wünschen. Außerdem seien Hygieneregeln im Vorfeld geklärt worden.

Vorlage Nr. 14/3333

öffentlich

Datum: 25.06.2019
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion	04.07.2019	Kenntnis
Kulturausschuss	19.09.2019	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	20.09.2019	Kenntnis
Schulausschuss	23.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019

Kenntnisnahme:

Das fortgeschriebene Datenblatt "Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019" wird zur Kenntnis genommen. Nach der politischen Beratung wird das Datenblatt finalisiert und im neuen Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019 – Vierter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ veröffentlicht.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer.
Das gilt natürlich auch für Frauen mit Behinderungen.
Frauen mit Behinderungen dürfen nicht schlecht behandelt werden,
weil sie Frauen sind.
Oder weil sie eine Behinderung haben.



Daher achtet der LVR bei allen seinen Aufgaben
auf Geschlechter-Gerechtigkeit.

Er überlegt immer:
Was brauchen Frauen und was Männer,
damit es ihnen gut geht?



Im Alltag wird Geschlechter-Gerechtigkeit aber leider oft vergessen.
Daher erstellt der LVR einmal im Jahr
eine Übersicht mit besonders wichtigen Zahlen
zu Frauen und Männern mit Behinderungen.
Das nennen wir: **Daten-Blatt**.

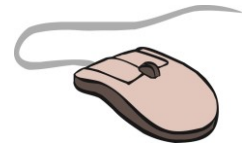
Am **6. Dezember 2019** macht der LVR
eine Veranstaltung
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen.
Man kann dort auch über das Daten-Blatt sprechen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Geschlechtergerechtigkeit bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zu erhöhen und aufrecht zu erhalten, hat die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden 2018 erstmals ein **Datenblatt „Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit“** erstellt. Dieses ermöglicht einen Vergleich der Situation von Frauen und Männern mit Behinderungen.

Als Anlage ist dieser Vorlage das fortgeschriebene **Datenblatt für das Jahr 2019** beige-fügt. Es soll im nächsten Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019 – Vierter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ veröffentlicht werden. Zudem ist angedacht, das Datenblatt zum Thema einer Arbeitsgruppe beim 3. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 6. Dezember 2019 zu machen.

Ziel des Datenblattes ist es, für wichtige Handlungsfelder des LVR Daten darzustellen, die ggf. auf intersektionelle Diskriminierung hinweisen und „**spannende Fragen**“ aufzuwerfen.

Die Vorlage berührt insbesondere **Zielrichtung 11** des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/3333:

Datenblatt „Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019“

Hintergrund

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde Besorgnis über die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Deutschland ausgedrückt (vgl. Follow up-Vorlage Nr. 14/2502).

In den Abschließenden Bemerkungen empfiehlt der UN-Fachausschuss Deutschland u.a., systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben.

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Geschlechtergerechtigkeit bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zu erhöhen und aufrecht zu erhalten, wurde daher festgelegt, dass die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden einmal **jährlich ein Datenblatt „Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit“** erstellt, welches einen Vergleich der Situation von Frauen und Männern mit Behinderungen ermöglicht.

Nach Beratung in den zuständigen Fachausschüssen wurde **das erste Datenblatt** „Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2018“ im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2018 – Dritter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ veröffentlicht.

Ziel des Datenblattes ist es, für wichtige Handlungsfelder des LVR Daten darzustellen, die ggf. auf intersektionelle Diskriminierung hinweisen und „**spannende Fragen**“ aufzuwerfen. Besonders aufschlussreich wird es hier sein, Entwicklungen im Zeitverlauf darzustellen. Denn hieran wird erkennbar, ob mit ergriffenen Maßnahmen Veränderungen erreicht werden konnten.

Fortschreibung des Datenblattes

Das Datenblatt wird von der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (GGM) ausgestaltet und laufend weiterentwickelt.

Aufbauend auf dem ersten Datenblatt ist als **Anlage** dieser Vorlage das fortgeschriebene **Datenblatt** für das Jahr 2019 beigefügt.

Es wurden zwei neue Kennzahlen ergänzt:

1. zur Inanspruchnahme von Behandlungsvereinbarungen (Kennzahl 12) sowie
2. zur Zielgruppenerreichung im Bereich des Opferentschädigungsrechts (Kennzahl 14).

Die bisherige Kennzahl zum Arbeitsmarktprogramms "Aktion 5" wurde gestrichen, da das Programm so nicht fortgeführt wird.

Für die politische Beratung des Datenblattes könnten die folgenden Fragestellungen von Interesse sein:



- Welche **weiteren Kennzahlen** sind – mit Blick auf die eigenen Handlungsfelder – noch interessant, um Hinweise auf mögliche intersektionelle Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewinnen?
- Welche (weiteren) **spannenden Fragen** ergeben sich aus den vorhandenen oder noch zu ergänzenden Kennzahlen?
- Welche **Antworten** auf die aufgeworfenen spannenden Fragen lassen sich finden? Das heißt, was könnten aus fachlicher Perspektive Gründe für feststellbare Unterschiede zwischen Frauen und Männern mit Behinderungen sein?
- Welche **Handlungsoptionen** ergeben sich hieraus für den LVR, um intersektionelle Diskriminierung zu vermeiden?

Weiterer Dialog zum Datenblatt „Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit“

Nach der politischen Beratung soll das Datenblatt für das Jahr 2019 finalisiert und im Herbst 2019 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019 – Vierter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ veröffentlicht werden.

Das Datenblatt findet großes Interesse in der Zivilgesellschaft. Dies hat aktuell zum Beispiel ein Workshop mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben des Landes NRW (KSL) im Juni 2019 gezeigt.

Vor diesem Hintergrund plant die Verwaltung, das Datenblatt zum Thema einer der Arbeitsgruppen beim **3. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 6. Dezember 2019 zu machen.

L u b e k

Anlage

Entwurf Datenblatt 2019: Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit

Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit

Datenblatt 2019

Stand: Juni 2019

1. Handlungsfeld: Bildung und Erziehung
2. Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung
3. Handlungsfeld: Wohnen und Sozialraum
4. Handlungsfeld: Kultur und Freizeit
5. Handlungsfeld: Psychiatrie und Gesundheit
6. Handlungsfeld: Verwaltung und Organisation



Vorbemerkung

Grundlage der folgenden Kennziffern ist eine binäre Einteilung der Geschlechter. Anderweitige Daten, die die dritte Option berücksichtigen, liegen aktuell nicht vor.

1. Handlungsfeld: Bildung und Erziehung (vgl. Artikel 24 BRK)

Kennzahl 1

Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen

An den LVR-Förderschulen wurden im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 6.324 Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht unterrichtet, darunter 2.274 Mädchen und 4.050 Jungen. Der Anteil der Jungen lag damit insgesamt bei 64 Prozent, im Förderschwerpunkt Sprache sogar bei 72 Prozent.

Förderschwerpunkt	Schülerinnen		Schüler		Ins-gesamt Anzahl
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Sehen	190	43%	255	57%	445
Hören und Kommunikation	405	42%	551	58%	956
Sprache	284	28%	728	72%	1.012
Körperliche und motorische Entwicklung	1.395	36%	2.516	64%	3.911
Summe	2.274	36%	4.050	64%	6.324
Zum Vergleich: Schuljahr 2017/2018					
Sehen	194	44%	250	56%	444
Hören und Kommunikation	400	42%	543	58%	943
Sprache	285	29%	685	71%	970
Körperliche und motorische Entwicklung	1.401	36%	2.472	64%	3.873
Summe	2.280	37%	3.950	63%	6.230

Stand der Daten: Schuljahr 2018/2019

Quelle: Daten des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung



Ergebnis:

An den LVR-Förderschulen aller Förderschwerpunkte werden deutlich mehr Jungen als Mädchen unterrichtet.

Im Vergleich zu den Daten aus dem Schuljahr 2017/2018 ist der Anteil der Jungen noch weiter angestiegen (um einen Prozentpunkt).

Diese Verteilung entspricht dem höheren Anteil der Jungen an den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf: In NRW hatten insgesamt 5,6% aller Schülerinnen und Schüler einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Schuljahr 2017/2018). Unter den Schülerinnen war dieser Anteil mit 4,0% deutlicher niedriger als unter den Schülern (7,1%). Insgesamt waren zwei Drittel der 140.529 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in NRW männlich.¹



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Jungen häufiger als Mädchen eine LVR-Förderschule besuchen? Liegt dies primär am häufigeren Förderbedarf oder auch daran, dass Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf seltener im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden?

Was bedeuten die Jungen- bzw. Mädchenanteile für die Förderung der Schülerinnen und Schüler?

Kennzahl 2

Art des Schulabschlusses	Insgesamt		Abgängerinnen		Abgänger	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Ohne Haupt-schulabschluss	307	49%	122	52%	185	47%
Mit Hauptschul-oder höherwertigem Abschluss	325	51%	113	48%	212	53%
Summe	632	100%	235	100%	397	100%
Zum Vergleich: Schuljahr 2015/2016						
Ohne Haupt-schulabschluss	321	54%	128	62%	193	49%
Mit Hauptschul-oder höherwertigem Abschluss	277	46%	77	38%	200	51%
Summe	598	100%	205	100%	393	100%

Stand der Daten: Schuljahr 2016/2017

Quelle: Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Mädchen und Jungen an den LVR-Förderschulen, Vorlage-Nr.14/2812.

¹ Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2017/18 (Statistische Übersicht Nr. 400).

**Ergebnis:**

Mädchen verlassen die LVR-Förderschulen aktuell anteilig seltener mit einem Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss als dies bei den Jungen der Fall ist.

Im Vergleich zu den Daten aus dem Schuljahr 2015/2016 ist der Unterschied jedoch deutlich weniger stark ausgeprägt.

**Spannende Frage:**

Was sind Gründe dafür, dass Mädchen seltener als Jungen an den LVR-Förderschulen einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss erwerben?

Besonders spannend wäre der Vergleich mit den Abschlüssen, die Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen an allgemeinbildenden Schulen erreichen. Hierzu liegen aktuell keine Daten vor.

Kennzahl 3**Übergänge nach Ende der Schulzeit: Abgängerinnen und Abgänger der LVR-Förderschulen (aller Förderschwerpunkte)**

Art des Übergangs	Insgesamt		Abgängerinnen		Abgänger	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Abgängerinnen und Abgänger insgesamt, darunter:	632	100%	235	100%	397	100%
WfbM	172	27%	79	34%	93	23%
Arbeitsplatz od. Ausbildung im Betrieb	43	7%	9	4%	34	9%
Zum Vergleich: Schuljahr 2015/2016						
Abgängerinnen und Abgänger insgesamt, darunter:	598	100%	205	100%	393	100%
WfbM	170	28%	69	34%	101	26%
Arbeitsplatz od. Ausbildung im Betrieb	35	6%	5	2%	30	8%

Stand der Daten: Schuljahr 2016/2017

Quelle: Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Mädchen und Jungen an den LVR-Förderschulen, Vorlage-Nr.14/2812. Die Auswertung beruht auf dem Kenntnisstand des Lehrpersonals zum Zeitpunkt des Abgangs. Daher kann keine valide Aussage über den weiteren beruflichen Werdegang einer großen Anzahl der Schülerinnen und Schüler getroffen werden.

**Ergebnis:**

Mädchen mit Behinderungen, die eine LVR-Förderschule verlassen, wechseln nach dem Schulabgang anteilig häufiger als Jungen direkt in die WfbM. Ein Übergang auf einen Arbeitsplatz oder einen Ausbildungsplatz im Betrieb ist insgesamt selten, besonders jedoch unter den Mädchen.

Im Vergleich zu den Daten aus dem Schuljahr 2015/2016 wechselt ein gleicher Anteil der Mädchen in die WfbM.

**Spannende Frage:**

Was sind Gründe dafür, dass Mädchen nach dem Schulabgang anteilig häufiger als Jungen direkt in die WfbM wechseln? Warum gelingt ihnen noch seltener als den Jungen der Übergang in den Betrieb?

Besonders spannend wäre der Vergleich zu Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die von einer allgemeinbildenden Schule abgehen. Hierzu liegen aktuell weiterhin keine Daten vor.

2. Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung (vgl. Artikel 27 BRK)

Anteil der Frauen in der Zielgruppe der Integrationsämter und Integrationsfachdienste (Kennzahl 4 und 5)

Um einschätzen zu können, ob Frauen und Männer in gleicher Weise durch Fördermaßnahmen erreicht werden, ist es zunächst wichtig zu wissen, wie hoch überhaupt der **Frauenanteil in der „Zielgruppe“** solcher Maßnahmen ist. Eine Annäherung ist zum einen über die Gruppe der Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung möglich, die ihrem Alter nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, zum anderen über die Gruppe der Arbeitslosen:

Der Frauenanteil unter den Menschen mit einer Schwerbehinderung, die ihrem Alter nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (hier: 18- bis unter 60-Jährige), liegt in NRW aktuell bei 48%.²

In den rheinischen Arbeitsagenturbezirken waren im Jahr 2016 im Jahresdurchschnitt 10.665 schwerbehinderte Frauen und 15.692 schwerbehinderte Männer arbeitslos gemeldet.³ Der Frauenanteil lag somit bei 40%.

Werden Frauen und Männer im gleichen Maße erreicht, wäre somit auch in den folgenden Auswertungen ein Frauenanteil zwischen 40% und 50% erwartbar.

Kennzahl 4

Anzahl und Anteil der Frauen und Männer, die durch die Integrationsfachdienste im Rheinland in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten

Geschlecht	2017		Zum Vergleich: 2016
	Anzahl	Anteil	Anteil
Frauen	71	27%	31%
Männer	191	73%	69%
Summe	262	100%	100%

Stand der Daten: Ende 2017

Quelle: Jahresbericht 2017/18 des LVR-Integrationsamtes, S.63.

² IT-NRW, Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2017.

³ Jahresbericht 2017/18 des LVR-Integrationsamtes, S. 33.

**Ergebnis:**

Frauen mit Behinderungen konnten anteilig deutlich seltener erfolgreich durch die Integrationsfachdienste in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden als Männer mit Behinderungen.

Im zeitlichen Vergleich ist der Anteil der Frauen weiter gesunken.

Gleichzeitig nehmen jedoch viele Frauen das Informations-, Beratungs- und Begleitungsangebot des Integrationsfachdienstes in Anspruch. Unter den 13.466 Klientinnen und Klienten, die im Jahr 2017 haben beraten lassen, waren knapp 45% Frauen.⁴

**Spannende Frage:**

Was sind Gründe dafür, dass deutlich mehr Männer als Frauen mit Behinderungen durch die Integrationsfachdienste in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erfolgreich vermittelt werden?

Kennzahl 5**Anzahl und Anteil der Arbeitsverhältnisse in Inklusionsbetrieben im Rheinland, die mit Frauen besetzt sind**

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	579	35%
Männer	1.074	65%
Gesamt	1.653	100%

Stand der Daten: Stichtag 30.06.2018

Quelle: Beschäftigtenstruktur in Inklusionsbetrieben, Vorlage-Nr. 14/2962.

**Ergebnis:**

In Inklusionsbetrieben finden deutlich weniger Frauen als Männer mit Behinderungen eine Anstellung.⁵

**Spannende Frage:**

Was sind Gründe dafür, dass deutlich mehr Männer als Frauen mit Behinderungen in Inklusionsbetrieben eine Beschäftigung finden?

⁴ Jahresbericht 2017/18 des LVR-Integrationsamtes, S. 63.

⁵ Im Datenblatt 2018 wurde auf Basis andere Daten eine Gleichverteilung berichtet.

Anteil der Frauen mit Behinderungen in der Zielgruppe der WfbM-Beschäftigten (Kennzahl 6 und 7)

Zum Stichtag 31.12.2016 waren insgesamt 33.862 Personen im Arbeitsbereich der rheinischen WfbM beschäftigt. Der **Anteil der Frauen** lag bei 42%.⁶ Werden Frauen und Männer im gleichen Maße durch Aktivitäten erreicht, wäre somit ein Frauenanteil in dieser Höhe erwartbar.

Kennzahl 6

Anzahl und Anteil der in einer rheinischen WfbM beschäftigten Frauen und Männer mit Behinderungen, die auf einem Betriebsintegrierten Arbeitsplatz arbeiten

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	784	38%
Männer	1.268	62%
Summe	2.052	100%

Stand der Daten: 31.12.2014

Quelle: Bericht und Präsentation zum bilateralen Zielvereinbarungsprozess 2012 bis 2014 mit den rheinischen Werkstätten, Vorlage-Nr.14/1030.



Ergebnis:

Mehr als 60% der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze sind mit Männern besetzt. Dies entspricht etwa ihrem proportionalen Anteil an allen Beschäftigten einer WfbM.



Spannende Frage:

Wie gelingt es, dass mit Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen Frauen und Männer, die in einer WfbM arbeiten, etwa in ähnlicher Weise erreicht werden? Lässt sich daraus zum Beispiel etwas für die Vermittlungsangebote der Integrationsfachdienste lernen?

Kennzahl 7

Anzahl und Anteil der in einer rheinischen WfbM beschäftigten Frauen und Männer mit Behinderungen, die innerhalb eines Kalenderjahres erfolgreich auf den Arbeitsmarkt vermittelt wurden

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	24	25%
Männer	71	75%
Summe	95	100%

Stand der Daten: 31.12.2014

Quelle: Bericht und Präsentation zum bilateralen Zielvereinbarungsprozess 2012 bis 2014 mit den rheinischen Werkstätten, Vorlage-Nr.14/1030.

⁶ Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2016, Vorlage-Nr.14/2657.

**Ergebnis:**

Gemessen an der Gesamtzahl der WfbM-Beschäftigten von über 33.000 Beschäftigten (s. Hinweis oben) erfolgt insgesamt nur ausgesprochen selten der Übergang auf den Arbeitsmarkt.

Männern, die in einer WfbM beschäftigt sind, gelingt dies jedoch anteilig deutlich häufiger als dies bei den Frauen der Fall ist.

**Spannende Frage:**

Was sind Gründe dafür, dass deutlich mehr Männern als Frauen, die in einer WfbM beschäftigt sind, der Übergang auf den Arbeitsmarkt gelingt?

3. Handlungsfeld: Wohnen und Sozialraum (vgl. Artikel 19 BRK)

Anteil der Frauen in der Zielgruppe der Leistungsberechtigten im Bereich Wohnen (Kennzahl 8)

Zum Stichtag 31.12.2016 erhielten insgesamt 56.655 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung vom LVR Leistungen zum ambulanten oder stationären Wohnen. Der Frauenanteil in dieser Gruppe liegt bei 45%.⁷

Kennzahl 8

Anteil der Leistungsberechtigten, die Leistungen zum ambulanten Wohnen erhalten, unter allen leistungsberechtigten Frauen bzw. Männer, die vom LVR Leistungen zum Wohnen erhalten

Art der Unterstützung	Leistungsberechtigte Frauen		Leistungsberechtigte Männer	
	2016	2015	2016	2015
Mit Leistungen zum ambulanten Wohnen (Ambulantisierungsquote)	66%	65%	59%	58%
Mit Leistungen zum stationären Wohnen	34%	35%	41%	42%
Summe	100%	100%	100%	100%

Stand der Daten: 31.12.2016

Quelle: Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2016, Vorlage-Nr.14/2657.



Ergebnis:

Unter den Frauen mit einer wesentlichen Behinderung ist es aktuell häufiger vor, dass diese vom LVR ambulant und nicht stationär unterstützt werden, als dies bei Männern mit einer wesentlichen Behinderung der Fall ist.

Im Vergleich ist die Ambulantisierungsquote sowohl bei den Frauen wie bei den Männern um einen Prozentpunkt gestiegen.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Frauen (anteilig) häufiger ambulant unterstützt werden als Männer?

⁷ Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2016, Vorlage-Nr.14/2657.

4. Handlungsfeld Kultur und Freizeit **(vgl. Artikel 30 BRK)**

Kennzahl 9

Inanspruchnahme des kostenlosen Eintritts in LVR-Museen

Seit 2007 wird Personen, die Eingliederungshilfe über den LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, freier Eintritt in die LVR-Museen gewährt. Im Jahr 2016 haben 3.027 Leistungsberechtigten den freien Eintritt genutzt.⁸ Geschlechterdifferenzierte Analysen liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.



Spannende Frage:

Nehmen leistungsberechtigte Frauen mit Behinderungen den freien Eintritt in den LVR-Museen entsprechend ihres Anteils an allen Leistungsempfängerinnen und -empfängern in Anspruch?

Kennzahl 10

Ermäßigte Eintritte von Besuchenden mit Schwerbehindertenausweis in LVR-Museen

Erwachsene Besucherinnen und Besucher mit einem Schwerbehindertenausweis erhalten in den LVR-Museen einen ermäßigten Eintritt. Geschlechterdifferenzierte Daten sollen zukünftig erfasst werden.



Spannende Frage:

Nutzen Frauen mit einem Schwerbehindertenausweis den ermäßigten Eintritt in die LVR-Museen ähnlich häufig wie Männer? Welche Rückschlüsse lassen sich hierauf aufbauend für die geschlechterspezifische inhaltliche Programmgestaltung und die geschlechtergerechte Kommunikation der Angebote ziehen?

⁸ Vorlage-Nr. 14/2138.

5. Handlungsfeld Psychiatrie und Gesundheit **(vgl. Artikel 14/15/25/26 BRK)**

Anteil der Frauen in der Zielgruppe (Kennzahl 11 und 12)

42% aller Behandlungsfälle im vollstationären Bereich der LVR-Kliniken sind weiblich.⁹

Kennzahl 11 **Fixierungen und Isolierungen**

Im LVR-Verbunds-Durchschnitt wurden 3,5% aller in der Erwachsenenpsychiatrie behandelten Patientinnen und Patienten fixiert („Anteil der fixierten Fälle“). 2,5% wurden isoliert („Anteil isolierter Fälle“).¹⁰ Geschlechterdifferenzierte Auswertungen sollen zukünftig vorgenommen werden.



Spannende Frage:

Sind Frauen oder Männer anteilig häufiger oder seltener von Fixierungen und Isolierungen betroffen? Gibt es geschlechterspezifische Unterschiede nach Fachabteilungen?

Kennzahl 12 **Inanspruchnahme von Behandlungsvereinbarungen (neu)**

In allen neun psychiatrischen Kliniken des LVR gibt es die Möglichkeit Behandlungsvereinbarungen zu schließen. In den Behandlungsvereinbarungen wird verbindlich festgelegt, welchen Maßnahmen bei einer erneuten Einweisung der Vorzug gegeben werden sollte und ggf. welche Medikamente oder Maßnahmen wegen früher aufgetretenen Unverträglichkeiten oder subjektiver Gründe möglichst zu vermeiden wären.

Aktuell liegen keine geschlechterdifferenzierten Auswertungen vor.



Spannende Frage:

Nehmen Frauen und Männer das Instrument der Behandlungsvereinbarungen in gleicher Weise in Anspruch?

⁹ LVR-Psychiatriereport 2016, S.68.

¹⁰ Zwangsmaßnahmen in den LVR-Kliniken hier: Fixierungen und Isolierungen in den LVR-Kliniken, Vorlage-Nr. 14/1447.

6. Handlungsfeld: Verwaltung und Organisation

Kennzahl 13

LVR-Beschäftigtenstruktur

Im LVR wird das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent bei der Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen deutlich übertroffen. Zum 31.12.2018 lag die Quote bei 10,02 Prozent und damit ähnlich hoch wie in den Vorjahren.¹¹

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nimmt in ihrem Tätigkeitsbericht regelmäßig umfassende geschlechtsdifferenzierte Analysen zur Beschäftigtenstruktur vor. Bislang gibt es noch keine Analysen, die zusätzlich das Merkmal Behinderung in den Blick nehmen.



Spannende Frage:

Werden mehr Menschen mit Schwerbehinderung neu eingestellt oder geht die Beschäftigungsquote vor allem darauf zurück, dass Beschäftigte eine Schwerbehinderung erwerben? Gibt es hier geschlechtsspezifische Unterschiede?

Kennzahl 14

Zielgruppenerreichung im Bereich des Opferentschädigungsrechts (neu)

Der LVR ist zuständig für die Unterstützung von Opfer von Gewalttaten und ihre Angehörigen. Anspruchsberechtigte können einen Antrag auf Opferentschädigung (OEG) stellen. Aus Studien ist bekannt, dass für Menschen mit Behinderungen und insbesondere Mädchen und Frauen ein besonderes Risiko besteht, Opfer von Gewalt zu werden.

2017 wurden insgesamt 2.074 OEG-Anträge gestellt. In Relation zur Zahl der schweren Gewaltdelikte bedeutet dies, dass nur etwa 1% der Gewaltopfer überhaupt einen Antrag stellen.¹²



Spannende Frage:

Wie viele Menschen mit Behinderungen und insbesondere Mädchen und Frauen mit Behinderungen stellen einen Antrag nach dem OEG? Entspricht dies ihrem Anteil an den Opfern von Gewalttaten?

¹¹ LVR-Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019“ (im Erscheinen).

¹² Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland, Vorlage-Nr. 14/2974.

Vorlage Nr. 14/3635

öffentlich

Datum: 04.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Bruchhaus

Landesjugendhilfeausschuss	19.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX

Kenntnisnahme:

Die Landesrahmenvereinbarung Frühförderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3635 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt**.

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die neuen Regeln in der Früh-Förderung.

Diese Regeln stehen in einer neuen Vereinbarung.

Diese Vereinbarung heißt in schwerer Sprache:

Landes-Rahmen-Vereinbarung Früh-Förderung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

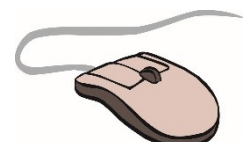
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung¹ eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich. So wird der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen zuständig.

Mit der Reformstufe 2 zum 01.01.2018 sind auch die Regelungen des Kapitels 9 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – in Kraft getreten und somit die Regelungen zur Früherkennung und Frühförderung.

Die Landschaftsverbände haben 2018 die Gespräche mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege aufgenommen, um die nach § 46 IV SGB IX geforderte Landesrahmenvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen.

Die Verhandlungen konnten auf der Verhandlungsebene am 09.07.2019 abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Einredefrist zum 23.08.2019 kann die Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung durch die Vertragspartner erfolgen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

¹ Wird im Folgenden von Menschen respektive Kindern mit Behinderung gesprochen, so ist davon auch immer eine etwaige drohende Behinderung im Sinne der gesetzlichen Definition des Behinderungsbegriffs mitumfasst.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3635:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich. So wird der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen zuständig.

Mit der Reformstufe 2 zum 01.01.2018 sind auch die Regelungen des Kapitel 9 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – in Kraft getreten und somit die Regelungen zur Früherkennung und Frühförderung.

Die Landschaftsverbände haben 2018 die Gespräche mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege aufgenommen, um die nach § 46 IV SGB IX erforderliche Landesrahmenvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen. Die Verhandlungen konnten am 09.07.2019 abgeschlossen werden. Im Rahmen der Einredefrist (bis 23.08.2019) hat es diverse redaktionelle Hinweise gegeben, die derzeit zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmt und eingearbeitet werden. Für den 24.09.2019 ist die gemeinsame Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung beim MAGS vorgesehen.

Die gesetzliche Frist zum Abschluss der Verhandlungen legt § 46 Abs. V SGB IX auf den 31.07.2019 fest. Nachdem die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden konnten, sieht das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) keine Veranlassung, die Landesrahmenvereinbarung bzw. deren Eckpunkte in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen und stimmt der zwischen den Verhandlungsparteien abgestimmten Zeitschiene bis zur Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung zu.

In der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen an die interdisziplinären Frühförderstellen behandelt. Dies bezieht sich auf Fragen der Anerkennung als IFF, auf Mindeststandards, leistungserbringende Berufsgruppen, Personalausstattung, sachliche und räumliche Ausstattung, Dokumentation und Qualitätssicherung, Ort der Leistungserbringung sowie die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die Komplexleistung.

Die Verwaltung hat für die Leistungen der Frühförderung entsprechende Mittel im kommenden Doppelhaushalt eingeplant (2020: ca. 34 Mio. €, 2021: ca. 36 Mio. €).

Als wesentliche Schwerpunkte der Verhandlungen haben sich folgende Punkte erwiesen, die schlussendlich alle einvernehmlich konsentiert werden konnten:

1. Heilpädagogische Fördereinheit

Die heilpädagogische Fördereinheit umfasst analog zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe gem. § 131 SGB IX eine Dauer von 60 Min. direkte Leistung „am Kind“ und einen Korridor von 45 bis 60 Minuten für die indirekten Leistungen (Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, Supervision, interdisziplinäre Fallkonferenzen, Fallführung etc.).

Die Verträge mit indirekten Zeiten oberhalb und unterhalb des Korridors können somit ab 01.01.2020 sukzessive gekündigt und umgestellt werden. Die innerhalb des Korridors liegende Verträge bleiben zunächst unverändert.

In den bisherigen Verträgen hat die heilpädagogische Fördereinheit eine individuell vereinbarte Dauer. Sie ist dort nicht ausdrücklich ausgewiesen, sondern lediglich per Kalkulation hinterlegt.

2. Medizinisch-therapeutische Fördereinheit

Die medizinisch-therapeutische Fördereinheit umfasst eine Dauer von 45 Minuten direkte Leistung „am Kind“ und liegt damit an der Obergrenze entsprechender Leistungen gem. Heilmittelrichtlinie.

Die Vereinbarung zur heilpädagogischen Fördereinheit bedeutet für die medizinisch-therapeutische Fördereinheit zugleich einen Korridor von 30 bis 45 Minuten für die indirekten Leistungen, da die durchschnittliche Fördereinheit mind. 100 Minuten beträgt.

In den bisherigen Verträgen hatte die medizinisch-therapeutische Fördereinheit generell eine Dauer von 45 Minuten direkte und 30 Minuten indirekte Leistungen.

Eine Ausweitung der direkten Zeiten „am Kind“ kommt übereinstimmend nicht in Betracht, da medizinisch-therapeutische Leistungen am Kind, die länger als 45 Minuten dauern, wirkungslos bleiben und Kinder überfordern.

3. Verhältnis ambulant / mobil

Das Verhältnis ambulant / mobil (im Elternhaus bzw. in der Kita) wird auf 70% / 30 % festgesetzt, Fahrtzeiten pauschal mit 20 Minuten abgerechnet. In den bisherigen Verträgen lag das Verhältnis bei 80 % / 20 % und die Fahrtzeiten bei 15 Minuten.

Sowohl den Landschaftsverbänden als auch den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege war es in den Verhandlungen wichtig, dass die Förderungen grundsätzlich im Lebensmittelpunkt der Kinder angeboten werden können und dort wirken, wo sich die Kinder auch wesentlich aufhalten. Die Ausweitung der Fördereinheiten im Elternhaus ist zudem wichtig, weil festzustellen ist, dass der Anteil der Eltern, deren Kinder nicht in der Frühförderung „ankommen würden“, stetig zunimmt.

Einhergehend mit der Steigerung der mobilen Frühförderung ist es gerechtfertigt, die durchschnittliche Dauer der Fahrzeiten auf 20 Minuten anzuheben, zumal die Fahrwege im ländlichen Raum, aber auch in den Großstädten derart weit sind, dass die durchschnittliche Dauer über den bisherigen 15 Minuten liegt.

4. Abschlag für Gruppenleistungen

Für die Gruppenleistungen wird ein Abschlag von 10 % für das zweite und dritte Kind vereinbart.

Bislang wurde darauf verzichtet, die Zahl der Kinder in Gruppenförderungen zu erfassen. Somit wurden auch keine Abschläge vorgenommen.

Mit der vereinbarten Evaluation wird es erstmalig nicht nur eine flächendeckende Erhebung der Gruppenförderungen geben, sondern die Ergebnisse werden auch dazu dienen, die Interdisziplinäre Frühförderung im Rheinland weiterzuentwickeln. Folgerichtig sollten daher auch Abschläge – im ersten Schritt beim zweiten und dritten Kind – möglich sein. Die Evaluation wird zeigen, ob dieses Abschlagsverfahren ausgebaut werden kann.

5. Kostenteilung zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und den Landschaftsverbänden

Die Basis für die Kostenteilung zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und den Landschaftsverbänden wurde auf ein Verhältnis von max. 65 % / 35 % festgesetzt. Gegenüber der bisherigen Kostenteilung von 80 % / 20 % ergibt sich eine Entlastung zugunsten der Landschaftsverbände.

6. Offene, niederschwellige Beratung der Eltern

Es wird eine offene, niederschwellige Beratung der Eltern durch die Frühförderstellen von einmalig 120 Minuten pauschal für die Kinder geben, die als „Komplex-Kinder“ auch interdisziplinär gefördert werden.

Beratungen, die nicht zu einer Komplexleistung Frühförderung führen, oder Fälle, die an andere Institutionen (z.B. Erziehungsberatungsstellen) abgegeben werden, werden nicht finanziert.

Bei der Beratung handelt es sich um eine neue pflichtige Leistung, die durch das BTHG bzw. die Frühförderverordnung (FrühV) durch die Frühförderstellen zu erbringen sind. Somit wird sich auch eine Kostenbeteiligung der Gesetzlichen Krankenkassen ergeben.

7. Evaluation

Es wurde eine Evaluation bis 2024 zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Es soll untersucht werden, wie sich die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderung entwickelt haben und welche Fragestellungen bzw. welche Bedarfe der Kinder sich geändert haben, um ggf. die Mindeststandards neu zu verhandeln. In diese Evaluation fließen die Ergebnisse aus der fachlichen Bewertung und Analyse der solitären heilpädagogischen Leistungen nach dem Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX mit ein.

Im Rahmen der Einredefrist (bis 23.08.2019) hat es diverse redaktionelle Hinweise gegeben, die derzeit zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmt und eingearbeitet werden. Für den 24.09.2019 ist die gemeinsame Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung beim MAGS vorgesehen.

Nach Unterzeichnung wird die Landesrahmenvereinbarung zur Kenntnis nachgereicht.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage Nr. 14/3477

öffentlich

Datum: 06.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	23.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3477 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	483.228 €	Aufwendungen:	483.228 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	483.228 €	Auszahlungen:	483.228 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 250.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- NOAH gGmbH
- in time gGmbH
- DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung
- carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

sowie die Neugründung der Inklusionsabteilung der

- GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 402.400 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 80.828 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 26 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3477

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe	Seite 6
3.1. NOAH gGmbH	Seite 6
3.2. in time gGmbH	Seite 9
3.3. DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung	Seite 12
3.4. carpe diem GBS mbH	Seite 15
4. Neugründung der Inklusionsabteilung der GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH	Seite 19
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
NOAH gGmbH	Mönchengladbach	Gebäudereinigung, Hausmeisterservice	3	60.000
in time gGmbH	Essen	Gebäudereinigung	8	48.000
DiFS gGmbH	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Garten- / Landschaftsbau	1	16.000
carpe diem GBS mbH	Rommerskirchen, Wermelskirchen, Velbert, Hellenthal, Neukirchen-Vluyn	Inklusionsabteilungen haushaltsnahe Dienstleistungen	11	220.000
GSD GmbH	Düsseldorf	Verpflegungs- und Veranstaltungsmanagement	3	58.400
Beschlussvorschlag gesamt			26	402.400

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis der von den Antragstellern benannten Stellenanteile. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Arbeitsplätze	26	26	26	26	26
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	21.840	65.520	65.520	65.520	65.520
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	58.988	180.503	184.113	187.795	191.551
Zuschüsse gesamt in €	80.828	246.023	249.633	253.315	257.071

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 140 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.200 Arbeitsplätzen, davon 1.729 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze ab dem Jahr 2016 bis zur vollständigen Bindung der Mittel jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren. Die Laufzeit des Programms ist zeitlich nicht begrenzt, so dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze auch im Jahr 2019 bis zur vollständigen Bindung der Mittel aus dem Bundesprogramm erfolgen kann.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2019

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH	Dinslaken	Hauswirtschaft und Hausmeisterdienste	6	Soz 14/3119
Palette Sozialservice gGmbH	Kleve	Sozialkaufhaus	1	Soz 14/3214
carpe diem GBS mbH	Euskirchen, Rommerskirchen, Voerde	Inklusionsabteilung haushaltsnahe Dienstleistungen	10	
LF Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa, Hausmeisterservice, Verwaltungsdienstleistungen	6	
in service gGmbH	Essen	Hotel Franz und Catering	4	
IDK GmbH	Köln	Metall- und Kunststoffbearbeitung	4	
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	ökol. Landwirtschaft, Vertrieb	1	Soz 14/3375
AIX Avanti gGmbH	Eschweiler	elektrotechnische Dienstleistungen	2	
Die Kette Kochwerk gGmbH	Bergisch-Gladbach / Willich	Schulverpflegung, Catering	5	
VIA Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	4	
NOAH gGmbH	Mönchengladbach	Gebäudereinigung, Hausmeisterservice	3	Soz 14/3477
in time gGmbH	Essen	Gebäudereinigung	8	
carpe diem GBS mbH	verschiedene Standorte	Inklusionsabteilungen haushaltsnahe Dienstleistungen	11	
DiFS gGmbH	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Garten-/Landschaftsbau	1	
GSD GmbH	Düsseldorf	Verpflegungs- und Veranstaltungsmanagement	3	
Bewilligungen im Jahr 2019 gesamt			69	

3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

3.1. NOAH gGmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Die NOAH gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Evangelischen Stiftung Hephata und ist am Standort Mönchengladbach in den Bereichen Gebäudereinigung und Hausmeisterservice tätig. Das Inklusionsunternehmen hat 35 Beschäftigte, darunter elf Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Im Rahmen der Akquise neuer Aufträge sollen drei weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Vorhaben beantragt das Inklusionsunternehmen einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (siehe Punkt 3.1.4).

3.1.2 Die NOAH gGmbH

Die NOAH gGmbH wurde im Jahr 1986 vom Diakonischen Werk der evangelischen Kirchengemeinden in Neuss e.V. gegründet und im Jahr 2001 als Inklusionsbetrieb gem. § 215 SGB IX anerkannt. Im Jahr 2009 übernahm die evangelische Stiftung Hephata aus Mönchengladbach das sich wirtschaftlich in einer sehr schwierigen Situation befindende Inklusionsunternehmen. Nach grundlegenden Restrukturierungsmaßnahmen ist die NOAH gGmbH heute in den Bereichen Gebäudereinigung und Hausmeisterservice tätig. Es werden täglich Standorte der trägereigenen Werkstatt für Menschen mit Behinderung, stationäre und ambulante Wohneinrichtungen sowie Verwaltungsräume externer Kundschaft gereinigt. Zudem wird im Auftrag einer Baugesellschaft ein Hausmeisterservice betrieben. Geschäftsführer des Unternehmens sind Herr Dieter Tichy und Herr Christian Dopheide.

3.1.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Zu den Tätigkeitsbereichen der Beschäftigten der Zielgruppe zählen überwiegend Aufgaben im Bereich der Unterhaltsreinigung, es sind Böden in Büros und Wohnzimmer zu staubsaugen und zu wischen, zudem sind Flure und Treppenhäuser zu reinigen und einfache Hausmeistertätigkeiten zu verrichten. Die Beschäftigten sind Teams von maximal drei Personen zugeteilt, die Personen mit einer Schwerbehinderung sind überwiegend als Anlernkräfte in der Flächenreinigung eingesetzt. Die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag für das Gebäudereinigungshandwerk, die Stellen sind als Teilzeitstellen angelegt. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von einer in Vollzeit beschäftigten Sozialpädagogin sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt.

In ihrer Stellungnahme vom 28.06.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die von der Stiftung Hephata übernommene Unternehmensstruktur war nicht geeignet, eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze zu gewährleisten, so dass grundlegende

Restrukturierungsmaßnahmen initiiert werden mussten. Geschäftsbereiche wurden geschlossen oder in das Leistungsprogramm anderer Betriebe innerhalb des Unternehmensverbundes der Stiftung Hephata integriert. (...)

Die rückläufigen Umsätze seit der Übernahme des Unternehmens konnten auch durch Kostenreduzierungen nicht ausgeglichen werden und belasteten zunächst die Eigenkapitalbasis. Trotz dieser Umsatzrückgänge konnte das Betriebsergebnis verbessert werden, so dass seit der Übernahme durch die Stiftung Hephata eine positive Entwicklung festzustellen ist. In den letzten Jahren konnten Jahresüberschüsse realisiert werden. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der NOAH gGmbH kann vor diesem Hintergrund in betriebswirtschaftlicher Hinsicht mittlerweile positiv beurteilt werden. Die Jahresergebnisse, die Eigenkapitalquote und die Liquidität müssen als ausreichend bezeichnet werden. Es konnte eine wirtschaftliche Kosten-Umsatz-Struktur realisiert werden und das Unternehmen zeichnet sich durch zunehmende Umsatzvolumina aus. (...)

Hinsichtlich der Chancen und Risiken ist zunächst auf den sehr guten Auftragsbestand hinzuweisen. Die Gebäudereinigung der NOAH gGmbH verfügt über laufende Aufträge im Bereich von Reinigungsarbeiten und konnte diese in den vergangenen Jahren erweitern und stabilisieren. Neben vielen Einrichtungen im Unternehmensverbund reinigt die NOAH gGmbH auch Treppenhäuser und Büroräume externer Kundschaft. Auch die Perspektiven hinsichtlich künftiger Umsatzsteigerungen sind positiv zu beurteilen. Im laufenden Jahr wurden seitens der NOAH gGmbH auf Anfrage mehrere Angebote über Reinigungsdienstleistungen abgegeben. Voraussichtlich sollen diese Aufträge zeitnah begonnen werden. Derzeit sind die personellen Ressourcen des Inklusionsunternehmens mit den bestehenden Reinigungsaufträgen jedoch ausgelastet, so dass neue Aufträge nur mit der Einstellung von zusätzlichem Personal angenommen können.

Das Marktumfeld und der Wettbewerb stellen sich derart dar, dass in der Gebäudereinigung zuletzt ein Umsatzanstieg erzielt wurde und die aktuellen Daten auch auf ein weiteres Wachstum hindeuten. Aufgrund der Novellierung des Handwerksrechts kam es zu einer Vervielfachung der eingetragenen Betriebe, mittlerweile hat sich die Anzahl der Wettbewerber jedoch stabilisiert. Der Markt weist dennoch eine hohe Fluktuationsrate auf. Nach Abwägung der Chancen und Risiken ist davon auszugehen, dass durch die geplante Erweiterung die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiterhin sichergestellt werden kann. Das Verhältnis von internen und externen Dienstleistungen bietet eine sichere Basis in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld. Der Gesellschafter verfügt zudem über das Potenzial, das Wachstum erfolgreich zu gestalten und hat bereits bewiesen, dass er eine langfristige Etablierung am Markt und somit eine Sicherung der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung gewährleisten kann.

Die betriebswirtschaftliche Planung ist weitgehend nachvollziehbar. Mithilfe der Erweiterungsmaßnahme und aufgrund der Vorjahresergebnisse sind ein Jahresüberschuss, ein positives Betriebsergebnis und ein positiver Cashflow vom ersten Jahr an zu erwarten. Die Förderung des Erweiterungsvorhabens des Inklusionsunternehmens NOAH gGmbH ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 28.06.2019)

3.1.5 Bezuschussung

3.1.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die NOAH gGmbH Investitionskosten in Höhe von 76.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für drei Fahrzeuge (66 T €), drei Waschmaschinen (4 T €) sowie Reinigungsmaschinen und -wagen (6 T €). Für die Schaffung von drei zusätzlichen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe kann das Unternehmen einen Zuschuss von 60.000 € erhalten, dies entspricht 79 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 16.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2 Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	22.560	69.034	70.414	71.823	73.259
Zuschuss § 217 SGB IX	2.520	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	6.768	20.710	21.124	21.547	21.978
Zuschüsse Gesamt	9.288	28.270	28.684	29.107	29.538

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der NOAH gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 9.288 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. in time gGmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die in time gGmbH wurde im Jahr 2002 vom Trägerverein für das Franz-Sales-Haus zu Essen gegründet, die Anerkennung als Inklusionsunternehmen folgte im Februar 2003. Das Unternehmen erbringt mit derzeit 56 Beschäftigten, davon 27 Personen der Zielgruppe, Dienstleistungen in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau und Gebäudereinigung. Die in time gGmbH konnte erfolgreich neue Aufträge von externer Kundschaft sowie aus dem Unternehmensverbund akquirieren. Zudem soll das Unternehmen zukünftig auch die Innen- und Außenreinigung der Fahrzeuge des Gesellschafters übernehmen. So können acht zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden. Für das Vorhaben beantragt das Inklusionsunternehmen einen Investitionszuschuss von 48.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (siehe Punkt 3.2.4).

3.2.2 Die in time gGmbH

Das Inklusionsunternehmen in time gGmbH war zunächst im Bereich der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung tätig, dieser Geschäftsbereich wurde im Jahr 2012 aufgegeben und von den seit 2008 etablierten Geschäftsfeldern Gebäudereinigung und Garten- und Landschaftsbau abgelöst. Gesellschafter des Inklusionsunternehmens ist der Trägerverein für das Franz-Sales-Haus zu Essen, der mit seinen verbundenen Unternehmen mit über 1.600 Beschäftigten an mehr als 40 Standorten im Essener Stadtgebiet in der Behindertenhilfe tätig ist. Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens wie auch des Gesellschafters ist Herr Hubert Vornholt. Zum Unternehmensverbund gehört neben der in time noch ein weiteres Inklusionsunternehmen, das Hotel Franz. Zu der Kundschaft des Inklusionsunternehmens gehören vornehmlich die Muttergesellschaft und die verbundenen Unternehmen sowie Privatkundschaft und gewerbliche Unternehmen aus der Region.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die neuen Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe werden im Bereich der Helfertätigkeiten in der Gebäude- und Fahrzeugreinigung angesiedelt sein. Es sind einfache Arbeiten bei der Reinigung von Treppenhäusern und Böden, der Glasreinigung sowie der Innen- und Außenreinigung von Fahrzeugen zu verrichten. Die Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich am Branchentarif des Gebäudereinigungshandwerks. Die arbeitsbegleitende Betreuung der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung wird durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte der in time gGmbH geleistet.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der in time gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 19.06.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation der in time gGmbH ist zu sagen, dass in den letzten Jahren stetig Umsatzsteigerungen realisiert werden konnten, die auch mit einer Verbesserung der Ertragslage einhergingen. Die Kapital- und Vermögenslage kann zudem positiv beurteilt werden. Die in time gGmbH verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung und eine sehr zufriedenstellende Liquiditätslage.

Hinsichtlich der Branchenentwicklung in der Gebäudereinigung ist anzumerken, dass der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden konnte, die Aussichten des laufenden Jahres erscheinen positiv. Die Branche ist überwiegend klein- und mittelständisch geprägt, es herrscht eine starke Wettbewerbsintensität und der Anteil an Nebenerwerbstätigen und auch Schwarzarbeit ist insbesondere bei Privatkundschaft nicht zu unterschätzen. Bei größeren Auftragsvolumina zählen große Facility-Management-Anbieter zu den potenziellen Wettbewerbern.

Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass die in time gGmbH über einen deutlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen verfügt, da dauerhafte und stabile Innenumsätze in der Gebäudereinigung zu erwarten sind. Marktchancen liegen auch in dem Bekanntheitsgrad des Unternehmensverbundes in der Region Essen und den möglichen Synergieeffekten im Kontext der Betätigungsfelder. (...)

Die Vorhabensbeschreibung und die Planungen sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Vom ersten Jahr an können auskömmliche Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Umsatzerwartungen basieren auf vorhandenen Aufträgen und erscheinen kompatibel mit der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten, so dass von einer realisierbaren Planung ausgegangen werden kann. Die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze der in time gGmbH liegen in der Gebäudereinigung im Branchendurchschnitt und können als marktüblich bezeichnet werden. Da es sich um eine personalintensive Branche handelt, ist ein besonderes Augenmerk auf den Personaleinsatz und die Sicherstellung der Produktivität zu legen.

Aufgrund des bestehenden internen Auftragsvolumens, der Synergieeffekte im Kontext des Betätigungsfeldes des Unternehmensverbundes sowie der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sind die Aussichten positiv, dass das Inklusionsunternehmen weiterhin erfolgreich am Markt bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung des Erweiterungsvorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 19.06.2019)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der in time gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von acht Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 60.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei gebrauchte PKW (20 T €), ein Transportfahrzeug (24 T €), drei Aufsitz-Reinigungsfahrzeuge (12 T €) sowie weitere Maschinen und Geräte für die Gebäudereinigung (4 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 48.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 12.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürg-

schaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	8	8	8	8	8
PK (AN-Brutto) in €	58.052	177.638	181.191	184.815	188.511
Zuschuss § 217 SGB IX in €	6.720	20.160	20.160	20.160	20.160
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	17.416	53.291	54.357	55.444	56.553
Zuschüsse Gesamt in €	24.136	73.451	74.517	75.604	76.713

3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der in time gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von acht neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 48.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 24.136 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.3. DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung

3.3.1 Zusammenfassung

Die DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung (DiFS GmbH) wurde im Jahre 2003 in Düsseldorf als Tochterunternehmen der Graf Recke Stiftung gegründet. Das Unternehmen erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Gartenservice, Gebäudereinigung und Catering für den Unternehmensverbund und auch externe Kundschaft. Die DiFS GmbH hat derzeit 80 Beschäftigte, Geschäftsführerin ist Frau Petra Skodzig. Im November 2018 wurde eine Inklusionsabteilung im Bereich der Helfertätigkeiten im Gartenservice gegründet, die drei dort geschaffenen Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe sind bereits besetzt. Aufgrund des gelungenen Starts der Inklusionsabteilung und der guten Auftragslage soll eine weitere Stelle für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der beschäftigten Person der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Die DiFS GmbH

Die DiFS GmbH wurde im Jahr 2003 als Tochterunternehmen der in Düsseldorf angesiedelten Graf Recke Stiftung und des Minderheitsgesellschafters procuratio Gesellschaft für Dienstleistungen im Sozialwesen mbH gegründet. Die Graf Recke Stiftung besteht seit dem Jahr 1822 als diakonische Einrichtung und hält heute mit mehr als 2.000 Beschäftigten verschiedene Angebote u.a. für Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderung vor. Das Tochterunternehmen DiFS GmbH erwirtschaftet seinen Hauptumsatz mit der Unterhaltsreinigung der Einrichtungen des Gesellschafters und beabsichtigt, den Gartenservice weiter auszubauen, um weiteres Umsatzpotenzial zu erschließen.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Tätigkeitsfeld des neuen Arbeitsplatzes umfasst u.a. die Bepflanzung von Außenanlagen, das Anlegen und den Schnitt von Rasen sowie den Baum- und Heckenschnitt. Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Branchentarif. Die psychosoziale Betreuung wird gegen Rechnungsstellung durch eine pädagogische Fachkraft des Gesellschafters sichergestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur betriebswirtschaftlichen Situation des Unternehmens ist anzumerken, dass in den vergangenen Jahren zunehmende Umsatzvolumina und steigende Ergebnisse realisiert werden konnten. Die Finanz- und Vermögenslage der DiFS GmbH ist geordnet, die Eigenkapitalquote darf als sehr gut bezeichnet werden und es sind keine problematischen

Relationen hinsichtlich der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ersichtlich. Das Unternehmen kann jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Die Einbindung in den Unternehmensverbund der Graf Recke Stiftung sowie Erfolge bei der Gewinnung externer Kundschaft deuten darauf hin, dass auch künftig mit einer stabilen Entwicklung des Unternehmens gerechnet werden kann. Der Geschäftsbereich Gartenservice bietet zudem kurzfristig die Möglichkeit, zusätzlichen Umsatz zu generieren. (...)

Die Gewinn- und Verlustplanung der DiFS GmbH weist auch bei einem moderat eingeschätzten Umsatzvolumen vom ersten Jahr an positive Ergebnisse nach der Erweiterung aus, das Eigenkapital des Unternehmens wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße vorhanden. Der Cashflow ist von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren ist zusammenfassend von einer auch künftig stabilen Rentabilität der DiFS GmbH und somit von einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe auszugehen, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist.“ (FAF gGmbH vom 19.07.2019)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe macht die DiFS GmbH Investitionskosten von 20.000 € für eine Baumstumpf-Fräse (14 T €) sowie verschiedene akku-betriebene Gartenmaschinen (6 T €) geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 16.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 4.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto) in €	6.963	21.306	21.732	22.167	22.610
Zuschuss § 217 SGB IX in €	840	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	2.089	6.392	6.520	6.650	6.783
Zuschüsse Gesamt in €	2.929	8.912	9.040	9.170	9.303

3.3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Inklusionsabteilung der DiFS GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines Arbeitsplatzes für eine beschäftigte Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 16.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 2.929 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.4. carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

3.4.1. Zusammenfassung

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH (carpe diem GBS mbH) mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt an bundesweit 25 Standorten Altenpflegeheime mit modularen Pflegeangeboten. Seit dem Jahr 2014 wurden Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich an sieben Standorten im Rheinland sukzessive in Inklusionsabteilungen gebündelt, bis heute wurden dort 48 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen. An den Standorten Wermelskirchen und Rommerskirchen sollen die bestehenden Inklusionsabteilungen um jeweils einen Arbeitsplatz für Beschäftigte der Zielgruppe erweitert werden. Zudem sollen in den Einrichtungen an den Standorten Velbert, Neukirchen-Vluyn und Hellenthal Inklusionsabteilungen im Bereich nicht-pflegerischer Dienstleistungen mit jeweils drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe entstehen. Insgesamt können so elf zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 220.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.4.).

3.4.2. Die carpe diem GBS mbH

Die carpe diem GBS mbH hat sich als privater Träger der Altenhilfe mit einem differenzierten Angebot wie bspw. ca. 2.000 stationären Pflegeplätzen, 800 ambulant betreuten Wohnungen und 350 Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen etabliert. Derzeit sind im Unternehmensverbund etwa 2.700 Personen beschäftigt, Geschäftsführer der Gruppe ist Herr Jan Schreiter. Im Jahr 2014 wurde am Standort Bensberg begonnen, Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich in Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausmeisterservice sowie leichte Betreuungsaufgaben in einer Inklusionsabteilung zu bündeln. Aufgrund des Erfolgs des Konzeptes wurde dieses an inzwischen sieben Standorten im Rheinland, in Euskirchen, Jüchen/Rommerskirchen, Bensberg, Dabringhausen/Wermelskirchen, Haan, Mülheim an der Ruhr und Voerde, umgesetzt. Die Abteilungen wurden einhergehend mit der Auslastung der Standorte immer wieder um zusätzliche Arbeitsplätze erweitert.

3.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In den Inklusionsabteilungen werden an allen Standorten nicht-pflegerische Tätigkeiten wie die hauswirtschaftliche Versorgung im stationären Pflegebereich, Unterhaltsreinigung, Wäscherei, Küche, Haustechnik und Fahrdienst gebündelt. Es sind insbesondere Helfertätigkeiten bei der Zubereitung und Verteilung von Speisen, bei der Unterhaltsreinigung und in der Wäschepflege zu verrichten. Bei Bedarf soll das Fachpersonal bei Patientenfahrten und der sozialen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine qualifizierte Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt und von der zentralen Personalabteilung gesteuert und begleitet.

3.4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Vorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass die carpe diem GBS mbH nach wie vor im Wachstum begriffen ist und in den vergangenen Jahren den Gesamtumsatz stetig steigern konnte. In 2018 konnte ein deutlicher Umsatzzuwachs im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet und eine gute Umsatzrendite erzielt werden. Das Unternehmen verfügt über eine sehr gute Eigenkapitalbasis und auch liquide Mittel sind in hohem Maße vorhanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage kann abschließend als sehr positiv beschrieben werden. (...)

Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens durch die Ausweitungen in den bestehenden Einrichtungen. Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zum einen die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel. Der carpe diem - Unternehmensverbund konnte sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. In den Senioren-Parks wird in der Regel das gesamte Angebotsspektrum von ambulanter bis vollstationärer Pflege angeboten und das Unternehmen verfügt über weitreichende Erfahrung im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung in den Inklusionsabteilungen auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 19.07.2019)

3.4.5. Bezuschussung

3.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Erweiterung der Inklusionsabteilungen macht die carpe diem GBS mbH für die Neuschaffung von elf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 287.000 € geltend. Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Hellenthal mit drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe werden Investitionskosten von 80.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für einen Rastraktor (10 T €), ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Fahrzeug (31 T €), Maschinen und Geräte für Wäscherei (18 T €) und Küche (14 T €) sowie Unterhaltsreinigung und Bewohnerservice (7 T €). Für den Standort Neukirchen-Vluyn werden im Rahmen

des Gründungsvorhabens Investitionskosten von 75 T € geltend gemacht. Darin enthalten sind die Kosten für ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Fahrzeug (31 T €), sechs Abfallvakuumierer (36 T €), einen Trockner (6 T €) sowie Reinigungsgeräte (2 T €). Für die Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Velbert werden Investitionskosten von 80.000 € anfallen. Darin enthalten sind die Kosten für einen Rasentraktor und -mäher (9 T €), ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Fahrzeug (31 T €), Maschinen und Geräte für die Wäscherei (10 T €), drei Abfallvakuumierer (18 T €), Reinigungsgeräte und -wagen (7 T €) sowie Ausstattung für den Bewohnerservice (5 T €). Mit Erweiterung der Inklusionsabteilung im Senioren-Park Wermelskirchen werden Investitionskosten von 27.000 € für eine Industriewaschmaschine (24 T €) und eine Bügelstation (3 T €) anfallen. Am Standort Rommerskirchen werden im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung Investitionskosten von 25.000 € für zwei Abfallvakuumierer (12 T €) und einen Kombi-Dämpfer mit Thermobox (13 T €) entstehen.

Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 220.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 76,7 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 67.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.4.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	11	11	11	11	11
PK (AN-Brutto)	87.654	268.223	273.587	279.059	284.640
Zuschuss § 217 SGB IX	9.240	27.720	27.720	27.720	27.720
Zuschuss § 27 SchwbAV	26.296	80.467	82.076	83.718	85.392
Zuschüsse Gesamt	35.536	108.187	109.796	111.438	113.112

3.4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der carpe diem GBS mbH an den Standorten Hellenthal, Neukirchen-Vluyn und Velbert sowie die Erweiterung der bestehenden Inklusionsabteilungen an den Standorten Rommerskirchen und Wermelskirchen mit insgesamt elf Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 220.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 35.536 € für das Jahr 2019 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Inklusionsbetrieben – GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH

4.1. Zusammenfassung

Die GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH (GSD GmbH) wurde im Jahr 2005 als Tochterunternehmen der Universitätsklinikum Düsseldorf AöR gegründet und erbringt gemeinsam mit dem Schwesterunternehmen UKM GmbH, in dem bereits im Jahr 2017 eine Inklusionsabteilung aufgebaut wurde, nicht-medizinische Dienstleistungen außerhalb des Kerngeschäfts des Klinikums. Anfang des Jahres 2019 wurden die Geschäftsfelder Verpflegungs- und Veranstaltungsmanagement von der GSD GmbH übernommen, dort soll nun im Bereich der unterstützenden Tätigkeiten eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe aufgebaut werden. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss in Höhe von 58.400 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.).

4.2. Die GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH

Die GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH erbringt seit dem Jahr 2005 für den Gesellschafter, das Universitätsklinikum Düsseldorf, vielfältige nicht-medizinische Dienstleistungen. Dazu zählen die Bewirtschaftung der Parkplätze, die Vermietung von Laden- und Archivflächen sowie seit Anfang des Jahres 2019 das Verpflegungs- und Veranstaltungsmanagement mit Buffetservice auf den Stationen, das Catering von Veranstaltungen, der Betrieb der Cafeteria und von Kiosken sowie die Wirtschaftsdienste. Geschäftsführer des Unternehmens mit derzeit 203 Beschäftigten ist Herr Dietmar Struch. Das Unternehmen kooperiert wie auch das Schwesterunternehmen im Rahmen der Personalakquise und der arbeitsbegleitenden Betreuung mit dem Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH.

4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe ist im Bereich der Helfertätigkeiten bei Veranstaltungen, in der Cafeteria und im Buffetservice auf den Stationen geplant. Die Entlohnung erfolgt angelehnt an den TVöD, die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen mit wöchentlich 30 Stunden angelegt. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird auf Honorarbasis von dem Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH sichergestellt.

4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Gründungsvorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 08.07.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der GSD GmbH ist zu sagen, dass die Umsatzentwicklung stabil ist und dass sich die Ertragslage positiv darstellt. Aufgrund der kontinuier-

lichen Jahresüberschüsse der letzten Jahre verfügt das Unternehmen über eine sehr gute Eigenkapitalausstattung und über eine sehr zufriedenstellende Liquiditätslage. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung ist nachvollziehbar und basiert auf vorliegenden Ist-Daten. Die Gewinn- und Verlustplanung geht von einem Jahresüberschuss vom 1. Jahr an aus und auch der Cashflow ist ebenfalls von Beginn an positiv und ermöglicht die Tüftung von Reinvestitionen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung davon auszugehen ist, dass die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe in der GSD GmbH nachhaltig gesichert und zukünftig auch ausgebaut werden können. Die Förderung ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 08.07.2019)

4.5. Bezuschussung

4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die GSD GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 73.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine mobile Kaffeebar (30 T €), eine Eismaschine (11 T €), ein Bar-System (7 T €), vier elektronische Flipcharts (12 T €), Transportbehälter- und wagen (4 T €), einen Frittierölfilter (3 T €) sowie Ausstattung für den Veranstaltungsservice (6 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 58.400 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 14.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	21.397	65.476	66.786	68.121	69.484
Zuschuss § 217 SGB IX	2.520	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	6.419	19.643	20.036	20.436	20.845
Zuschüsse Gesamt	8.939	27.203	27.596	27.996	28.405

4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH mit drei Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 58.400 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 8.939 € für das Jahr 2019 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlage zur Vorlage Nr. 14/3477:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorlage Nr. 14/3620

öffentlich

Datum: 06.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ugur

Schulausschuss	23.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2018/2019

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019 werden gemäß Vorlage Nr. 14/3620 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Inklusions-Amt.
Es hilft Menschen mit Behinderungen,
wenn sie arbeiten.
Oder eine Arbeit finden wollen.



In einem Bericht schreibt das Integrations-Amt jedes Jahr auf:

- Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderung arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?
- Wie viele Menschen sind arbeits-los?
- Wie viele Menschen und Firmen hat das Integrations-Amt unterstützt?



Seit Januar 2018 heißt das Integrations-Amt übrigens:
Inklusions-Amt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

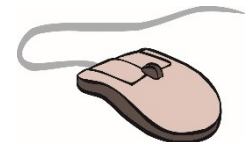
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat mit dem Ausführungsgesetz zum BTHG die Umbenennung des Integrationsamtes bei den beiden Landschaftsverbänden in Inklusionsamt beschlossen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben erhalten.

Die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber steigt bundesweit auf 164.631. Die bundesweite Quote der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze beträgt 4,6 %. Im dritten Jahr in Folge verbleibt die Beschäftigungsquote in NRW bei 5,2 %. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote bei den kommunalen Verwaltungen im Rheinland fällt leicht auf 8,4 %. Die Beschäftigungsquote des LVR liegt bei 10,15 %. Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen ist in Deutschland um 3,5 % gesunken. Dieser Trend vollzieht sich auch in NRW (-1,3 %) und im Rheinland (-1,8 %) (vgl. Kapitel 6).

Das LVR-Inklusionsamt hat 2018 über 86 Mio. Euro an Ausgleichsabgabe für das Erhebungsjahr 2017 eingenommen. 19 Mio. Euro wurden an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeführt. Aus dem Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern hat es erstmalig 402.000 Euro erhalten. Die Mitgliedskörperschaften erhielten 14,8 Mio. Euro zur Verwendung in eigener Zuständigkeit (vgl. Kapitel 7).

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen, Arbeitgeber und Inklusionsbetriebe erhielten knapp 48,3 Mio. Euro als finanzielle Förderung von den Fachstellen und dem LVR-Inklusionsamt (vgl. Kapitel 8). Neben den finanziellen Leistungen stehen die Beratung und Begleitung der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sowie der Arbeitgeber im Fokus des LVR-Inklusionsamtes (vgl. Kapitel 10).

Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion ist als gemeinsames Programm der Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe 2018 erfolgreich eingeführt worden. STAR wird unter dem Dach von KAoA-STAR als Regelangebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf fortgeführt (vgl. Kapitel 11).

Das Schulungsangebot des LVR-Inklusionsamts haben insgesamt 2.120 Personen an 279 Schulungstagen wahrgenommen. Es fanden 54 sog. Inhouse-Schulungen mit 1.406 Teilnehmenden statt (vgl. Kapitel 12.1).

2018 wurden 783 Präventionsverfahren und 240 BEM-Fälle an die Fachstellen herangetragen. 5 Arbeitgeber haben eine Prämie für ihr Konzept und die Umsetzung des BEM erhalten (vgl. Kapitel 13).

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“, Z3 „Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern“, Z7 „Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln“ und Z8 „Die Leichte Sprache im LVR anwenden“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3620:

Der Jahresbericht 2018/2019 des LVR-Inklusionsamtes dokumentiert Daten und Fakten rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt speziell im Rheinland, aber auch in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland. Er informiert dabei über die Arbeit des LVR-Inklusionsamt und der Fachstellen bei den LVR-Mitgliedskörperschaften.

Der letzte Jahresbericht 2017/2018 stand unter dem Motto „Das LVR-Integrationsamt – Wir zeigen Gesicht“. Dieses Jahr kommen mit den Portraits und Interviews, die entsprechend für die einzelnen Kapitel ausgewählt worden sind, erstmalig die Partner des LVR-Inklusionsamt zu Wort. Das neu aufgestellte Kapitel 2 mit seinem Organigramm und den „Aufgaben im Überblick“ soll den Leser*innen einen schnellen und ersten Überblick in die Inhalte des Jahresberichtes geben. Die sich anschließenden Kapitel geben dann im Detail einen umfassenderen Einblick in die zahlreichen Unterstützungsangebote des LVR-Inklusionsamtes für die schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, die Arbeitgeber und Institutionen.

Die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes, die mit dem Jahresbericht dokumentiert wird, berührt die folgenden Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln)
- Z3 (Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern), hier in Form der Leistungen zur Arbeitsassistenz
- Z7 (Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln), im Rahmen eines fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsangebotes für die rund 7.000 Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen im Rheinland
- Z8 (Die Leichte Sprache im LVR anwenden)

Die Eckpunkte der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes und der Fachstellen bei den LVR-Mitgliedskörperschaften werden im Sozial-, Schul-, und Inklusionsausschuss anhand einer Präsentation vorgestellt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben



Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019

Wir heißen jetzt

LVR-Inklusionsamt

Der Landtag hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW beschlossen. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Für das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung ist damit die Umbenennung des LVR-Integrationsamtes in LVR-Inklusionsamt verbunden. Die Aufgaben bleiben erhalten.

Unser neues Themenlogo:



Ab 2020 führt das LVR-Inklusionsamt sein neues Themenlogo ein. Inklusion beschreibt die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Das neue Logo greift das visuell auf. Der Kreis gilt als Symbol der Ausgewogenheit. Alle geometrischen Körper lassen sich aus ihm bilden oder von ihm umschließen. Der Claim soll die Ziele und Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes auf den ersten Blick vermitteln:

ARBEITEN.LEBEN.TEILHABEN.

Inhaltsübersicht:

1. Schwerpunkte im Jahr 2018
2. Schwerpunkte im Jahr 2019
3. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen
4. Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen
5. Ausgleichsabgabe
6. Besonderer Kündigungsschutz
7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes (Auszug)
8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit
9. Betriebliches Eingliederungsmanagement
10. Modellprojekte

1. Schwerpunkte im Jahr 2018

- Schaffung und Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Fachtagung Robotik - Chancen der Teilhabe
- Regionaltagungen
- Inkludierte Gefährdungsbeurteilung



2. Schwerpunkte im Jahr 2019

- Prävention
- E-Learning
- Neuer Kammerberater IHK Düsseldorf
- Start der Initiative „Einstellung zählt“
- Zusammenarbeit BA und Integrationsämter
- Hauptfürsorgestellen feiern 100-Jähriges



3. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen

Schwerbehinderte Menschen im Rheinland (Jahresdurchschnitt 2017)	955.093 ein plus von 29.527 gegenüber 2015
Alter	90 % sind älter als 45 Jahre
Anzahl der Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt 2016)	26.482 Rückgang gegenüber Vorjahr um 1,8 %.

4. Arbeitsmarktsituation

Beschäftigungsquote im Rheinland:

- knapp 5 %*
- 17.705 anzeigepflichtige Arbeitgeber
- 189.298 Arbeitsplätze sind mit schwerbehinderten Menschen besetzt

Arbeitsagenturbezirke mit der höchsten Beschäftigungsquote:
Bonn (8,0 %), Duisburg (6,4 %), Düsseldorf, Essen und
Solingen-Wuppertal (5,3 %) sowie Oberhausen (5,2 %)

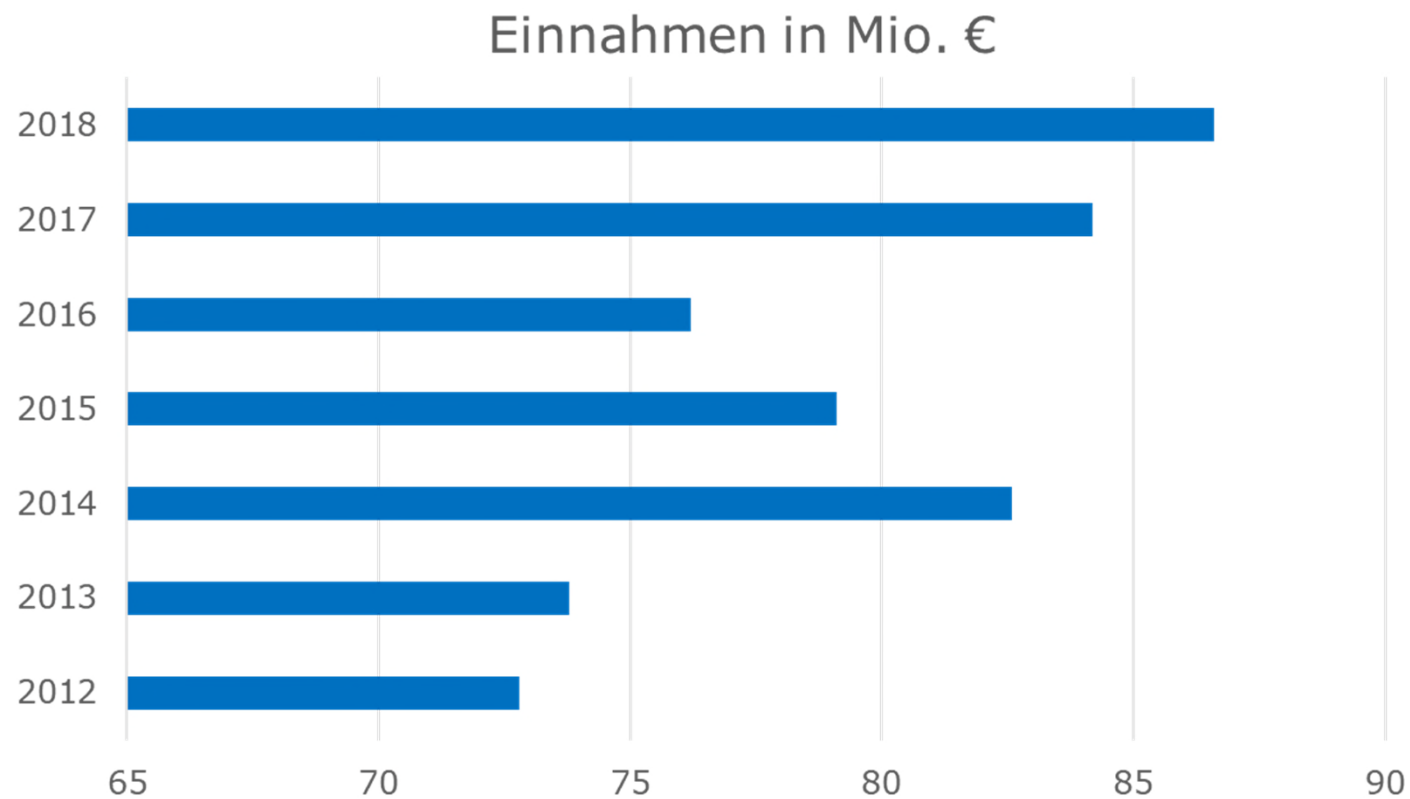
*rechnerische auf Basis der besetzten Arbeitsplätze
Quelle: Zentraler Statistik Service, Bundesagentur für Arbeit

4. Arbeitsmarktsituation

Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland:

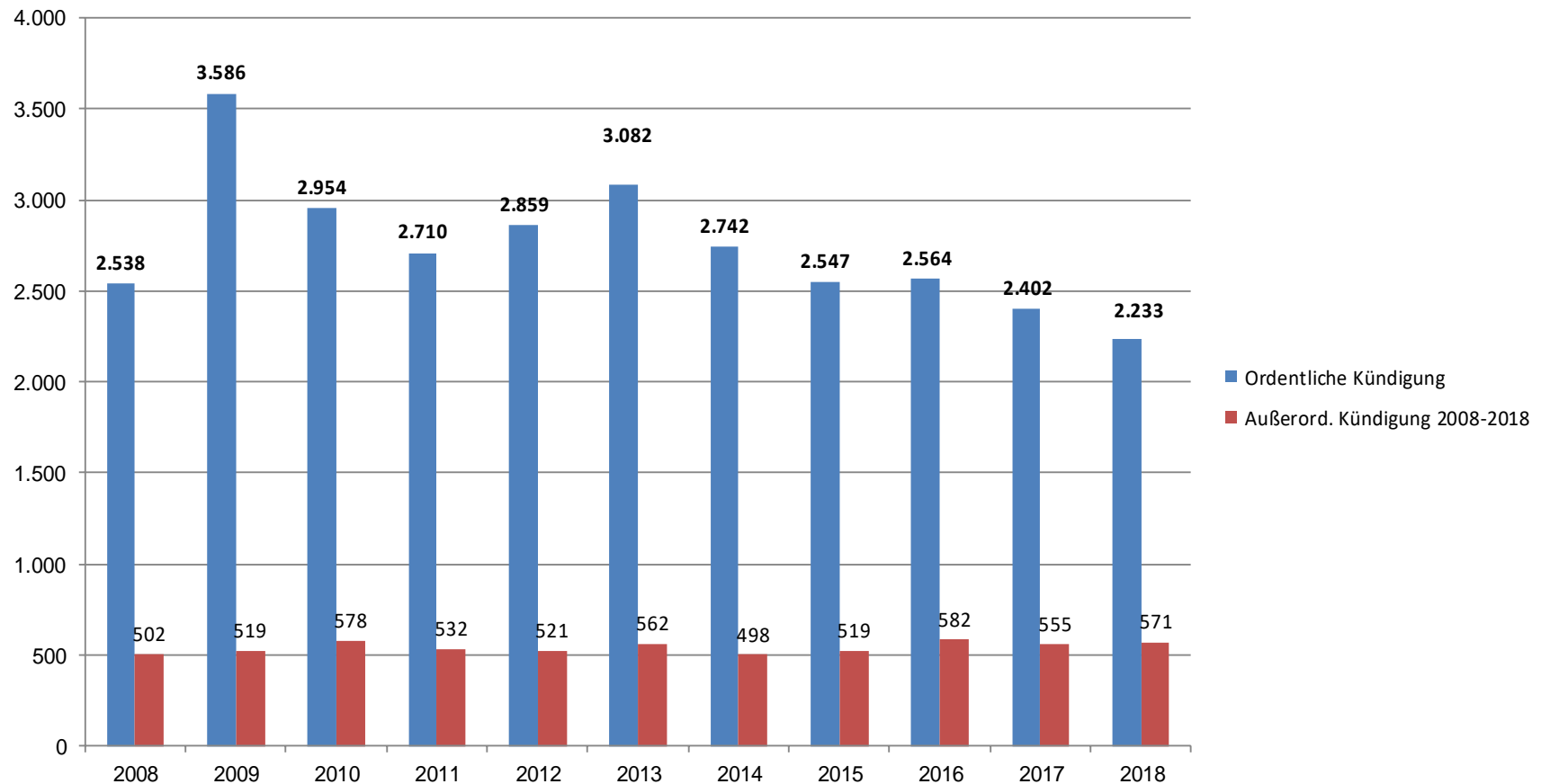
Durchschnittliche Quote:	8,47 %
Kommune mit der höchsten Quote:	
Kreis Wesel	14,22 %
Kommune mit der niedrigsten Quote:	
Kreis Euskirchen	5,57 %

5. Ausgleichsabgabe



6. Besonderer Kündigungsschutz

Entwicklung der Kündigungsanträge



7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

Das LVR-Inklusionsamt hat die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen mit 48,3 Mio. € unterstützt.

6.1 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber

Arbeitgeber erhielten knapp 38,8 Mio. €, davon:

- 1,3 Mio. € für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze
- 18,1 Mio. € zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen
- 6,1 Mio. € für behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung

7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

6.2 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen

SbM erhielten knapp 9,5 Mio. €, davon:

- 5,6 Mio. € für Arbeitsassistenz
- 1,0 Mio. € für technische Arbeitshilfen
- 0,9 Mio. € für Qualifizierung

7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

6.3 Finanzielle Leistungen an Inklusionsbetriebe

- Anzahl: 139 (Ende 2018)
- bewilligte Arbeitsplätze: 3.159
- gefördert mit 8,2 Mio. Euro



7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

6.4 Beratung & Begleitung

Technischer Beratungsdienst:

- 1.174 Betriebsbesuche
- 1.882 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen



Integrationsfachdienste:

- 12.423 Menschen beraten, begleitet oder unterstützt
- 3.669 Arbeitsverhältnisse gesichert
- 224 Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt

8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2018 fanden **151 Schulungsveranstaltungen** des LVR-Inklusionsamtes statt, an denen insgesamt **2.120** Vertrauenspersonen, Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte teilgenommen haben.



Zudem wurden **54 Inhouse - Schulungen** für **1.406** Teilnehmer*innen angeboten.

8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit

Das Inklusionsamt war im September 2018 auf der **RehaCare International** in Düsseldorf vertreten. Der Messestand hatte das Thema „Durchblick im Arbeitsleben – Berufsalltag mit Seheinschränkungen“.



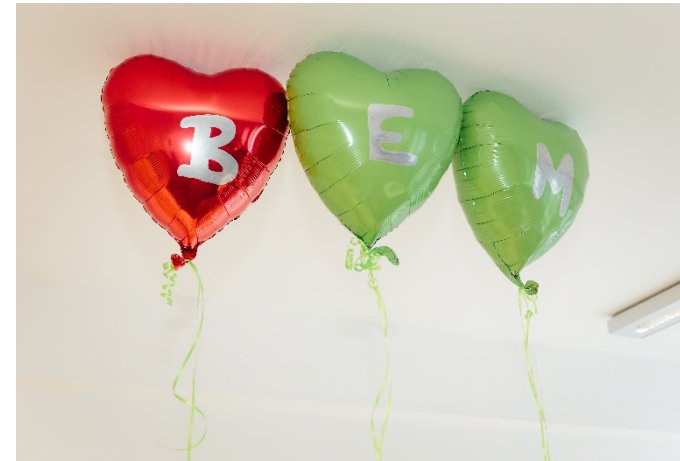
Auf der **Zukunft Personal Europe** in Köln beriet das Inklusionsamt zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, den Leistungen und Fördermöglichkeiten.



9. Betriebliches Eingliederungsmanagement

Das LVR-Inklusionsamt hat fünf Arbeitgeber mit der Prämie zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement ausgezeichnet:

- BARMER
- Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V
- Stadt Köln
- Vaillant
- Landesamt für Ausbildung, Fortbildung, Personalangelegenheiten Polizei NRW



10. Modellprojekte

- Inklusive Bildung (Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW)
- Qualifizierung im 3D-Druckverfahren
- Inklusive Arbeitsplätze - Next Generation
- Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung
- Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.integrationsaemter.de

oder

www.inklusionsamt.lvr.de

JAHRESBERICHT



Daten und Fakten zur Teilhabe
schwerbehinderter Menschen
am Arbeitsleben

Inklusion und Menschenrechte im LVR

Die erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dem Landschaftsverband Rheinland ein besonderes Anliegen. Das **LVR-Inklusionsamt** leistet hierzu wichtige Beiträge.

Das kommt auch in den Jahresberichten zum **LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“** zum Ausdruck, die ausgewählte Aktivitäten des gesamten Verbandes gebündelt zur Darstellung bringen und zur Diskussion stellen.

Der Aktionsplan und die Jahresberichte sind hier verfügbar:
www.inklusion.lvr.de



JAHRESBERICHT

DATEN UND FAKTEN ZUR TEILHABE SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN AM ARBEITSLEBEN

2018/19

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: LVR-Inklusionsamt

50679 Köln

Inklusionsamt@lvr.de

www.inklusionsamt.lvr.de

REDAKTION: Christoph Beyer (verantwortlich)

Charlotte Biermann, Julia Nolte, Emel Ugur

GESTALTUNG: Naumilkat – Agentur für Kommunikation und Design, Düsseldorf

DRUCK: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Tel. 0221 809-2418

AUFLAGE: 2.000 Exemplare

Wir heißen jetzt

LVR-Inklusionsamt

Unser Themenlogo



2020 führt das LVR-Inklusionsamt sein neues Logo ein. Inklusion beschreibt die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei »Normalität« vorausgesetzt wird. Das Logo greift dies visuell auf: Der Kreis gilt als Symbol der Ausgewogenheit. Alle geometrischen Körper lassen sich aus ihm bilden oder von ihm umschließen. Der Claim soll die Ziele und Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes auf den ersten Blick vermitteln:

ARBEITEN.LEBEN.TEILHABEN.

INHALTSVERZEICHNIS

Worum geht es hier?

In Leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Integrations-Amt.
Es hilft Menschen mit Behinderungen,
wenn sie arbeiten.
Oder eine Arbeit finden wollen.



In einem Bericht schreibt das Integrations-Amt jedes Jahr auf:

- Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderung arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?
- Wie viele Menschen sind arbeitslos?
- Wie viele Menschen und Firmen hat das Integrations-Amt unterstützt?

Seit Januar 2018 heißt das Integrations-Amt übrigens:
Inklusions-Amt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

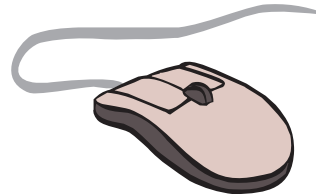
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



01 Vorwort	8
02 Wir – Das LVR-Inklusionsamt	10
03 Unsere Schwerpunkte 2018	16
3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze	16
3.2 Erhalt und Sicherung von Arbeitsplätzen	16
3.3 Fachtagung „Robotik – Chancen der Teilhabe“	16
3.4 Erfahrungsaustausch bei den Regionaltagungen	18
3.5 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung	18
04 Unsere Schwerpunkte 2019	19
4.1 Prävention – Die Integrationsämter machen mit	19
4.2 E-Learning – Lernen ohne Grenzen	19
4.3 Neuer Kammerberater bei der IHK Düsseldorf	19
4.4 Fachtagung „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“	20
4.5 Start der Initiative „Einstellung zählt – Arbeitgeber gewinnen“	20
4.6 Gemeinsam für einen inklusiven Arbeitsmarkt: Die Zusammenarbeit zwischen der BA und den Integrationsämtern	20
4.7 Die Hauptfürsorgestellen feiern ihren 100. in Berlin	21

05 Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen	22
5.1 Deutschland	22
5.2 Nordrhein-Westfalen	24
5.3 Rheinland	25
06 Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen	28
6.1 Beschäftigung	28
6.2 Arbeitslosigkeit	34
07 Die Ausgleichsabgabe	40
08 Die finanziellen Leistungen	42
8.1 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen	43
8.2 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber	45
8.3 Förderung von Inklusionsbetrieben	49
8.4 Finanzielle Leistungen für Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen	52
09 Der besondere Kündigungsschutz	54
9.1 Kündigungsschutzverfahren	54
9.2 Rechtsbehelfsverfahren	57
10 Beratung und Begleitung	58
10.1 Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt	58
10.2 Integrationsfachdienste	59
10.3 Externe Beratung für Inklusion bei den Kammern im Auftrag des LVR	64
10.4 Betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben	66
11 Kein Abschluss ohne Anschluss/Schule trifft Arbeitswelt (KAoA-STAR); LVR-Budget für Arbeit	67
11.1 KAoA-STAR	67
11.2 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion	72
12 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit	75
12.1 Seminare	75
12.2 Öffentlichkeitsarbeit	77
13 Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement	80
13.1 Prävention nach § 167 Abs. 1 SGB IX	80
13.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX	80
14 Modellprojekte	84
14.1 Innovative Modellprojekte	84
14.2 Bestehende Modellprojekte	87
14.3 Vom Modellprojekt zur Regelfinanzierung	88
15 Anhang	90
15.1 Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Integrationsunternehmen	90
15.2 Herkunft der Daten nach Kapiteln	91

01

VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im vergangenen Jahr haben wir unseren Namen von Integrationsamt in Inklusionsamt umbenannt. An den Zuständigkeiten und Aufgaben hat sich nichts verändert. Das LVR-Inklusionsamt versteht sich weiterhin als Partner der schwerbehinderten Menschen, deren Arbeitgeber und der Vertrauenspersonen bei allen Themen, die die Teilhabe am Arbeitsleben betreffen.

Dennoch haben wir die Namensänderung zum Anlass genommen, den diesjährigen Bericht noch lebhafter zu gestalten. Lebhaft war auch die Fachtagung, zu der der LVR am 13. September 2018 eingeladen hatte und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dezernats 5 organisiert worden war. In drei Fachvorträgen und den darauffolgenden Fachforen mit ausgewiesenen Expertinnen und Experten haben die 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Einblick in die Themen „Robotersysteme/ Künstliche Intelligenz, Mensch-Roboter-Kollaboration, Ethische Perspektiven“ erhalten. In der Abschlussrunde wurden die Chancen, die Robotik für Menschen mit Behinderungen bringt, und die Herausforderungen, vor denen das LVR-Inklusionsamt steht, diskutiert.

Doch Behinderungskompensation durch neue Technologien ist das eine, Prävention das andere. Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung zum 1. Januar 2018 haben die Integrations- und Inklusionsämter bundesweit eine zusätzliche Aufgabe zu ihrem Leistungsportfolio erhalten. Erstmals werden die Integrations- und Inklusionsämter im Teil 3 des SGB IX erwähnt und sollen neben den Rehabilitationsträgern auch Prävention betreiben. Das LVR-Inklusionsamt hat dazu im Rahmen eines Workshops eine Präventionsstrategie sowohl für die generelle Umsetzung des gesetzlichen Auftrags als auch für eine abteilungsspezifische Umsetzung entwickelt.

Daneben sind und bleiben die Schaffung neuer sowie die Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen das oberste gemeinsame Ziel des LVR-Inklusionsamtes und seiner Fachdienste sowie der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen und Städten im Rheinland. Die Fallzahlen und Bewilligungssummen werden wie immer transparent in den entsprechenden Kapiteln dargestellt.

Mit Freude darf ich Ihnen verkünden, dass das LVR-Inklusionsamt neben seinem neuen Namen nun auch ein neues, eigenes Themenlogo bekommen hat. Sie haben dieses schon auf der Doppelseite gesehen. Damit erreichen wir für unsere diversen Zielgruppen einen hohen Wiedererkennungswert. Sukzessive werden ab 2020 alle Publikationen des LVR-Inklusionsamtes mit dem Themenlogo versehen.

Der vorliegende Bericht gibt wieder einen guten Überblick über die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes und seiner zahlreichen Partner, die, wie Sie lesen werden, auch erstmalig zur „Sprache“ kommen.



Es grüßt Sie freundlich

Angela Faber

Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin
Leiterin des Dezernates Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung

Köln, im Juli 2019

02

WIR – DAS LVR-INKLUSIONSAMT


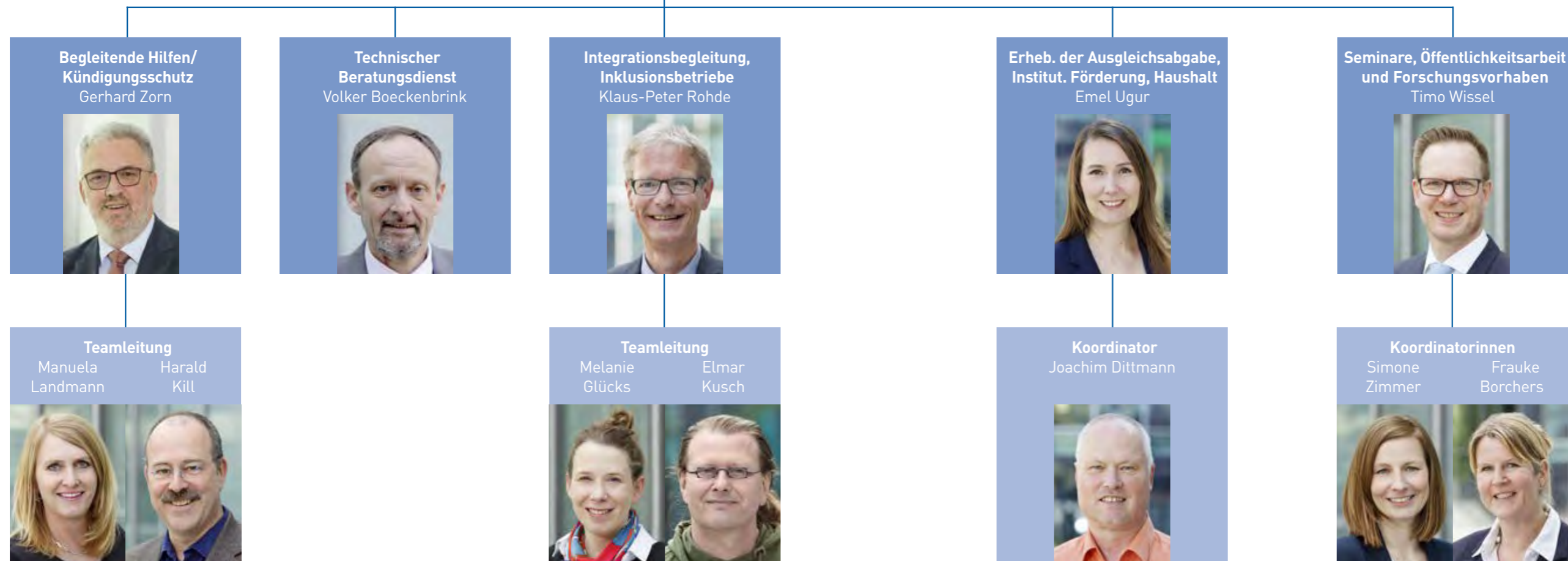
Fachbereichsleiter
Christoph Beyer



Stabsstelle
Fiona Ries



BIH-Geschäftsstelle
Carola Fischer Birgit Schütz

Wer wir sind
Beim LVR-Inklusionsamt setzen sich 105 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fünf verschiedenen Abteilungen dafür ein, dass Inklusion gelingt. Da die Aufgaben sehr unterschiedlich sind, vom Kündigungsschutz bis zur technischen Beratung, braucht das LVR-Inklusionsamt Beschäftigte mit vielfältigem Know-how. Juristen, Pädagogen, Ingenieure, Verwaltungskräfte und Sozialarbeiter bringen das nötige Fachwissen mit.

Unsere Aufgabe

Unsere Arbeit besteht darin, dass wir immer mehr Menschen mit Behinderung die Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Eine sinnvolle Tätigkeit mit eigenem Verdienst stärkt das Selbstbewusstsein, bringt Anerkennung und auch Anschluss zu Menschen ohne Behinderung. Viele verfügen über Qualifikationen, von denen Arbeitgeber profitieren. Über verschiedene Angebote im Bereich „Berufliche Orientierung“ beraten wir Jugendliche schon in der Schule hinsichtlich ihrer Stärken und Interessen, so dass diese direkt nach der Schule beruflich Fuß fassen.

Wen haben wir 2018/2019 verabschiedet und wen begrüßt?

Verabschiedet haben wir: Beatrix Seufert (53.40; Altersteilzeit), Dr. Carsten Brausch (53.20; Geschäftsführer Bauen für Menschen GmbH), Hermann Kiesow (53.30; Ruhestand)

Begrüßen konnten wir: Emel Ugur (53.40), Volker Boeckenbrink (53.20), Elmar Kusch (53.30), Fiona Ries (53.01)

Unsere Entstehungsgeschichte

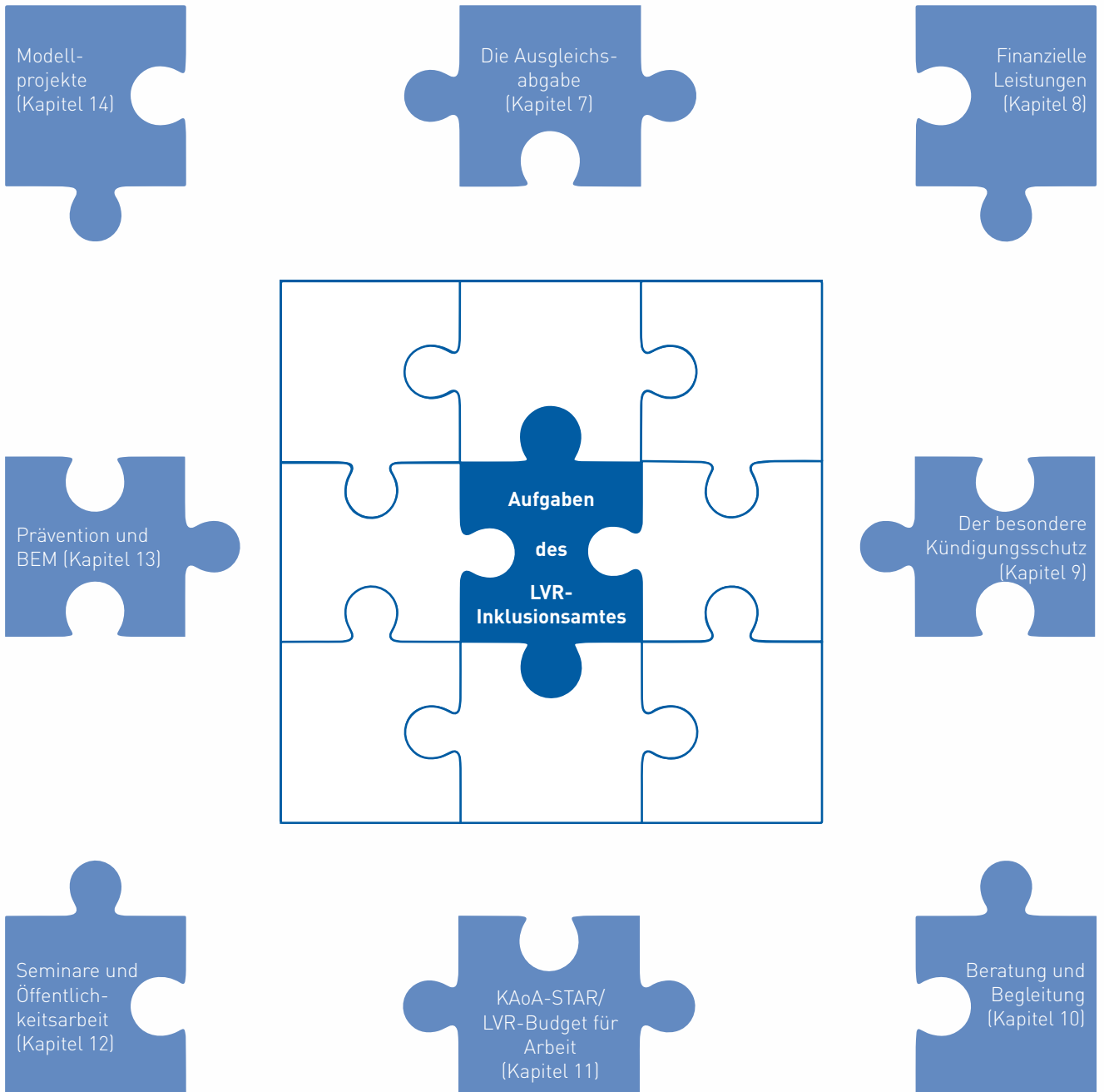
Seit 2001 gibt es die Integrationsämter bzw. Inklusionsämter. Vorher waren es die Hauptfürsorgestellen, die sich seit dem Ersten Weltkrieg um die Eingliederung von schwerbehinderten Menschen gekümmert haben. Mit der Entstehung der Integrationsämter trat auch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Kraft.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 hat die Bundesregierung die Arbeit der Integrations- und Inklusionsämter offiziell weiter gestärkt und gewürdigt. Erstmals gibt es einen international gültigen und verbindlichen Menschenrechtsstandard für Menschen mit Behinderungen.

Unsere Partner

Damit die Teilhabe am Arbeitsleben gelingt, arbeiten wir eng mit verschiedenen Partnern wie den 38 Fachstellen im Rheinland und der Bundesagentur für Arbeit zusammen. Darüber hinaus stehen wir in einem regelmäßigen Austausch mit den Interessenvertretungen und den Arbeitgebern.

Unsere Aufgaben im Überblick



„DIE WIRKLICHKEIT SPIELT SICH NICHT ZWISCHEN DEN AKTENDECKELN AB“

Aufgewachsen ist Christoph Beyer im Rhein-Sieg-Kreis, gelegen zwischen Köln und Bonn. Dort wohnt er auch heute. Nach seinem Jurastudium in Bonn und dem anschließenden Referendariat hat er im Jahr 1998 beim Landschaftsverband Rheinland zu arbeiten angefangen. Mittlerweile sind 21 Jahre vergangen und Christoph Beyer ist Leiter des LVR-Inklusionsamtes und Vorstandsvorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH). Wenn er nicht gerade an Tagungen, Ausschüssen und Konferenzen teilnimmt, sitzt er in seinem Büro im 5. Stock auf der Deutzer Freiheit mit Blick über die Dächer von Köln.

Sind Sie Köln-Fan?

Ja, Köln ist eine Stadt, die viele Facetten hat, viel mehr als nur Karneval. Die Mentalität hier ist eine ganz besondere, sie hat eher südländischen Charakter. Jeder lässt jeden so wie er ist. Köln ist für mich eine weltoffene Stadt.

Weltoffen auch hinsichtlich Inklusion?

Derzeit werden in ganz Deutschland viele Diskussionen über die „schulische Inklusion“ und das „Gemeinsame Lernen“ geführt. Diese Debatten tragen sicherlich auch zum Ansehen von Menschen mit Behinderungen bei. Ich denke, die Kinder von heute profitieren von dieser Diskussion, sowohl die mit als auch die ohne Behinderung. Für sie wird es wieder normaler, dass man miteinander aufwächst.

Das ist lange Zeit in vielen Bereichen nicht so gewesen.

Seit den 1960er Jahren gibt es Werkstätten für behinderte Menschen. Es war damals ein positiver Schritt, dass man für die Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze geschaffen hat. Aber der UN-Staatenbericht kritisiert gerade dieses Modell und sagt, dass es sich hierbei um eine Segregation handelt, und zwar um eine ganz bewusste. Bundesweit arbeiten rund 300.000 Menschen in Werkstätten. Sie werden morgens aus der Wohngruppe abgeholt, in die Werkstätten gefahren und abends wieder in ihr Zuhause zurückgebracht. Diese Menschen nehmen am öffentlichen Leben nicht teil.

Inklusion hat ganz viel mit persönlicher Erfahrung zu tun. Diese Erfahrungen sammeln Schülerinnen und Schüler

im „Gemeinsamen Lernen“ und diese Erfahrung muss sich im Miteinander mit den Menschen, die in einer Werkstatt beschäftigt sind, fortsetzen.

Was bedeutet für Sie demnach Inklusion?

Inklusion bedeutet für mich die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderung ihre Potenziale ausschöpfen können, vor allem hinsichtlich einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Als LVR-Inklusionsamt möchten wir, dass die Schülerinnen und Schüler durch unsere Angebote wie „KAoA-STAR Schule trifft Arbeitswelt“ erkennen, was es für berufliche Perspektiven für sie gibt. Wir als LVR-Inklusionsamt unterstützen, begleiten, helfen und ermutigen Unternehmen, Menschen mit einer Behinderung einzustellen.

Die Statistik ist seit Jahren fest zementiert: 25 Prozent der Arbeitgeber beschäftigen gar keinen schwerbehinderten Menschen. An diese Arbeitgeber wollen wir ran.

Manchmal sage ich in Gesprächen etwas salopp: Eigentlich ist es das Beste, was einem Arbeitgeber passieren kann, einen Menschen mit einer Behinderung einzustellen. Hier ist mir im Vorhinein klar, der Mitarbeitende hat eine körperliche Behinderung oder eine Sinnesbeeinträchtigung und ich als Arbeitgeber bekomme Unterstützung vom LVR-Inklusionsamt, das im Bedarfsfall auch die Leistungen mit denen der Rehabilitationsträger wie Arbeitsagentur und Rentenversicherung abstimmen kann. Das ist den Arbeitgebern sehr wichtig und sie wissen, dass genau das uns auszeichnet: Wir beraten und fördern nicht nur kurzfristig, sondern wir begleiten langfristig.

In Ihrer Arbeit geht es oft um Zahlen und Gesetze. Vergessen Sie da nicht manchmal auch die Menschen, um die es letztendlich geht?

Ich bin froh, dass ich viel draußen bin. Das zeichnet die Arbeit aller Kolleginnen und Kollegen in den Integrationsämtern aus. Wir sind vor Ort in den Betrieben und Dienststellen, sprechen mit den Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber und den Interessenvertretungen. Denn die Wirklichkeit spielt sich nicht zwischen den Aktendeckeln ab. Nahezu alle Mitarbeitenden im LVR-Inklusionsamt haben viele Außenkontakte und -termine.



Foto: Manfred Hogreve / LVR

Das macht die Arbeit sehr abwechslungsreich, aber auch herausfordernd. Aber nur so können wir uns neue Ansätze für Förderungen überlegen und Unterstützungsbedarf erkennen. Schön ist dabei, dass man ganz unmittelbar die Erfolge seiner Arbeit sehen und erleben kann. Obwohl wir als LVR einen guten Ruf und einen hohen Bekanntheitsgrad vor allem im Rheinland haben, dürfen wir nicht darauf warten, dass die Arbeitgeber auf uns zukommen. Das ist nicht die Wirklichkeit. Wenn wir etwas erreichen wollen, müssen wir da sein, wo die Arbeitsplätze entstehen. Was heißt hier „müssen“, für mich ist das eine Bereicherung.

Erst letztens war ich bei der Früh Kölsch Brauerei und habe mir die Ausbildungs- und Arbeitsplätze angesehen. Ich hatte die Gelegenheit, mir bei der Telekom und der AXA neue Bürowelten anzusehen, die für Beschäftigte mit Einschränkungen Chancen und Herausforderungen mit sich bringen. Wie muss die Technik für einen Menschen mit Höreinschränkung beschaffen sein, wenn es nur noch Laptops und Headsets gibt? Es müssen auch Antworten auf die Frage gefunden werden, wie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in den neuen Bürowelten, in denen nicht mehr jeder seinen festen Arbeitsplatz hat,

zurechtkommen können. Hier kann das LVR-Inklusionsamt mit seinem Technischen Beratungsdienst sowie den Kammerberatern und mit den Integrationsfachdiensten den Wandel in der Arbeitswelt begleiten und ein Stück mitgestalten.

Was ist Ihr Wunsch für die nächsten Jahre?

Ich wünsche mir, dass die Arbeitswelt erkennt, dass jeder Mitarbeiter einen Wert hat und nicht nur einen rein kommerziellen.

Es gibt ja diesen schönen Spruch: Ein Unternehmen kann nur von innen leuchten. Ich kann es mit schöner Leuchtreklame schmücken, aber im Endeffekt zeichnet es ein Unternehmen aus, ob es gute und bewährte Mitarbeiter hat. Ob ein Arbeitgeber sagen kann, dass er für sich einen Weg gefunden hat, seinen Betrieb kommerziell voranzutreiben, ohne den Blick auf die Gemeinschaft zu verlieren.

Wenn wir als Inklusionsamt dazu beitragen können, zu vermitteln, dass ein Mensch mit einer Schwerbehinderung einen Mehrwert in ein Unternehmen bringt, haben wir viel erreicht.

03

UNSERE SCHWERPUNKTE 2018

3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze

Im Fokus der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes steht die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Hier ergänzen sich die klassischen Förderinstrumente der Begleitenden Hilfe und innovative Ansätze wie das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“.

2018 wurden insgesamt 133 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze im Rheinland geschaffen. Private und öffent-

liche Arbeitgeber haben hierfür Zuschüsse zu den Investitionskosten von knapp 1,1 Mio. Euro erhalten.

Bis Ende 2018 ist die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland auf 139 gestiegen. Insgesamt sind in den Inklusionsbetrieben im vergangenen Jahr 3.159 Arbeitsplätze entstanden.

3.2 Erhalt und Sicherung von Arbeitsplätzen

Der Erhalt der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen bleibt auch 2018 der Schwerpunkt der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes und der rheinischen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben. 43 bestehende, behinderungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse sind im vergangenen Jahr gesichert worden.

Insgesamt sind knapp 9,5 Mio. Euro als finanzielle Förderungen direkt an schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte sowie Selbstständige geflossen. Sie

erhielten Zuschüsse zu technischen Arbeitshilfen und Qualifizierungsmaßnahmen. Auch die Kosten für Arbeitsassistenz und Gebärdendolmetscher-Leistungen wurden übernommen.

Private und öffentliche Arbeitgeber haben Zuschüsse von knapp 6,1 Mio. Euro zur behinderungsgerechten Gestaltung von 1.700 Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie knapp 19 Mio. Euro zum Ausgleich behinderungsbedingter besonderer Belastungen (personelle Unterstützung, Beschäftigungssicherungszuschuss) erhalten.

3.3 Fachtagung „Robotik – Chancen der Teilhabe“

Robotik sowie Künstliche Intelligenz nehmen einen immer größeren Raum im öffentlichen Leben ein. Die Arbeitswelt steht vor Veränderungen. Für Menschen mit Behinderung bietet die neue Technik eine große Chance: Durch die Unterstützung von Robotern können die Behinderungen in naher Zukunft noch besser kompensiert werden. Das bedeutet einen weiteren Schritt Richtung Inklusion.

Vor diesem Hintergrund hat das LVR-Dezernat „Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung“ zur Fachveranstaltung „Robotik – Chancen der Teilhabe“ am 13. September 2018 nach Köln eingeladen. Im Rahmen der Fachvorträge sowie der sich anschließenden Fachforen wurde ein Blick auf bereits existierende Möglichkeiten der verbesserten Teilhabe für Menschen mit Behinderung mittels intelligenter Assistenzsysteme geworfen. Zugleich wurde das Spannungsfeld technischer Entwicklung und ethischer Fragen thematisiert.



Fotos: Alexandra Kaschirina/LVR Medienzentrum

Frau Dr. Elsa Andrea Kirchner vom Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz aus Bremen stellte zu Beginn der Veranstaltung mit ihrem Thema „Robotersysteme und künstliche Intelligenz“ aktuelle Entwicklungen der Forschung vor. Im Anschluss berichtete Herr Prof. Mathias Hüsing von der RWTH Aachen zu dem Thema „Mensch-Roboter-Kollaboration“ über die Praxis in der Zusammenarbeit zwischen Mensch und Roboter und gab einen Ausblick auf das vom LVR-Inklusionsamt co-finanzierte Projekt „Next Generation“. Frau Dr. Catrin Misselhorn, Direktorin des Instituts für Philosophie

an der Universität Stuttgart, referierte über die ethischen Perspektiven von Arbeit, Technik und gutem Leben.

Nach den Vorträgen hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in drei Fachforen die Möglichkeit, sich im Detail mit den Referierenden auszutauschen. Zum Ende der Veranstaltung diskutierten Prof. Angela Faber, Christoph Beyer und Dr. Carsten Brausch über die Herausforderungen, vor denen der LVR steht, und wie speziell das LVR-Inklusionsamt die Chancen, die die Robotik mitbringt, für Menschen mit Behinderungen nutzen kann.

3.4 Erfahrungsaustausch bei den Regionaltagungen

Die Förderung der beruflichen Teilhabe für Menschen mit Behinderung ist eine zentrale Aufgabe des LVR-Inklusionsamtes. Aufgrund der wachsenden Herausforderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention und der Lage am Arbeitsmarkt ergeben, kann diese Aufgabe nur mit starken Partnern an der Seite bewältigt werden. Wichtige Partner sind die regionalen Arbeitsagenturen, die Jobcenter, die Fachstellen, die Integrationsfachdienste, die Handwerks- und Industrie- und Handelskammern sowie die Deutsche Rentenversicherung.

Zur Stärkung der Zusammenarbeit der Netzwerkpartner fanden im Juli und September 2018 insgesamt zehn Regionaltagungen statt. Organisiert wurde die Reihe durch das LVR-Inklusionsamt. Im Zentrum der Regionaltagungen stand der fachliche und persönliche Erfahrungsaustausch –ein Schlüssel zu einer guten Vernetzung untereinander. Daneben haben Mitglieder des LVR-Fallmanagementgremiums über die positive Einführung des Fallmanagements im LVR-Inklusionsamt berichtet.

3.5 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderung bringt kleine und mittelständische Betriebe schnell an ihre Grenzen. Deshalb begann im Sommer 2015 die Arbeit an dem Forschungsprojekt zur Inkludierten Gefährdungsbeurteilung.

In Zusammenarbeit mit dem sicherheitswissenschaftlichen Institut für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e.V. (ASER) in Wuppertal ist eine Methodik entwickelt worden, mit deren Hilfe systematisch spezielle Gefährdungen für schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz ermittelt und bewertet werden sollen. Sie soll helfen, diese speziellen Gefahren, falls erforderlich, zu vermeiden, zu beseitigen oder zu minimieren.

Die Methodik wurde am Beispiel von Menschen mit Hörbehinderung erarbeitet. Sie kann mit entsprechenden Modifikationen jedoch auch auf andere Behinderungsarten übertragen werden.

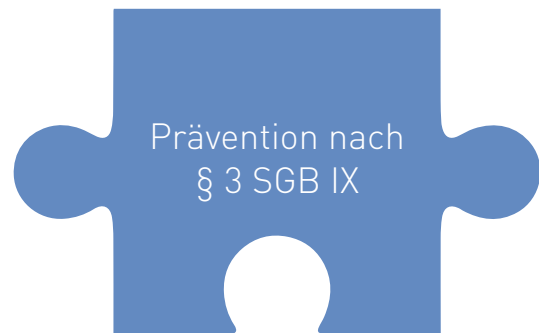
Das Forschungsprojekt konnte 2018 mit einem Forschungsbericht abgeschlossen werden. Es leistet einen Beitrag dazu, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auch unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes immer mehr zur Normalität in den Betrieben wird.

04

UNSERE SCHWERPUNKTE 2019

4.1 Prävention – Die Integrationsämter machen mit

Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SGB IX haben die Integrationsämter zum 1. Januar 2018 ein zusätzliches Puzzlestück zu ihrem Leistungsportfolio erhalten. Sie werden erstmals im Teil 1 des SGB IX erwähnt und wirken nun neben den Rehabilitationsträgern an der Prävention mit. In einem Strategieworkshop Anfang 2019 haben die Abteilungs- und Teamleitungen sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren des LVR-Inklusionsamtes einen gemeinsamen Leitgedanken entwickelt.



4.2 E-Learning – Lernen ohne Grenzen

Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Inklusionsbeauftragte und andere Akteure nutzen das Schulungsangebot des LVR-Inklusionsamtes. Dazu kommen sie bislang in Präsenzveranstaltungen zusammen. Im Zuge der Digitalisierung soll das Schulungsangebot zukünftig noch flexibler und vielseitiger gestaltet werden. E-Learning-Angebote sollen die vorhandenen Präsenzveranstaltungen sinnvoll ergänzen, sie jedoch nicht ablösen. Hierzu hat das LVR-Inklusionsamt im November 2018 ein Pilotprojekt mit der Deutschen Post AG durchgeführt. Anstelle einer Präsenzveranstaltung

gaben die Referentinnen und Referenten für rund 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Post AG ein Web-Seminar. Aufgrund der positiven Resonanz sind weitere Veranstaltungen im Jahr 2019 geplant. Basierend auf den Erfahrungen aus diesem Pilotprojekt entwickelt das LVR-Inklusionsamt nun ein E-Learning-Angebot für Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers. Die Schulungen sollen im Rahmen eines Web-Seminars erfolgen. Unterschiedliche Angebote wie Erklärfilme und Podcasts sollen helfen, sich individueller und aktiver mit den Seminarinhalten auseinanderzusetzen.

4.3 Neuer Kammerberater bei der IHK Düsseldorf

Das LVR-Inklusionsamt kooperiert seit mehreren Jahren mit den drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln) sowie den drei Industrie- und Handelskammern Mittlerer Niederrhein, Köln/Essen und Bonn/Rhein-Sieg und der Landwirtschaftskammer NRW. In jeder Kammer ist ein sogenannter Inklusionsberater tätig, der die Betriebe zu Fragen der Teilhabe am Arbeits-

leben berät. Erstmals beschäftigt auch die IHK Düsseldorf einen Inklusionsberater. Am 1. Mai 2019 hat André Lutz Overrath die neue Stelle besetzt.

Nähere Informationen zu der Arbeit der Kammerberater in Kapitel 10.3.

4.4 Fachtagung „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“

In Zusammenarbeit mit den Integrationsfachdiensten Köln/Düsseldorf und weiteren Kooperationspartnern hat das LVR-Inklusionsamt ein Modellprojekt entwickelt, das die speziellen Bedürfnisse von Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung evaluiert. Das Ziel des am 1. Februar 2018 gestarteten Projektes: die Leistungen für Betroffene und deren Arbeitgeber sowie die Beratung über die Integrationsfachdienste zu optimieren und den

Menschen eine zeitnahe Wiedereingliederung und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Um über die ersten Erkenntnisse des Projektes zu informieren, lud das LVR-Inklusionsamt zu einer Fachtagung am 27. Juni 2019 ein.

Mehr Informationen dazu in Kapitel 14.

4.5 Start der Initiative „Einstellung zählt – Arbeitgeber gewinnen“

25 Prozent der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber in Deutschland beschäftigen noch immer keinen Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Die Initiative „Einstellung zählt – Arbeitgeber gewinnen“ will das ändern. Sie richtet sich gezielt an die Unternehmen und Betriebe in Deutschland, die derzeit laut Anzeigeverfahren noch keine schwerbehinderten Menschen ausbilden oder beschäftigen. Das sind rund 41.000 von insgesamt 160.000 beschäftigungspflichtigen Unternehmen. Kernanliegen ist es, Arbeitgeber durch Information und Aufklärung auf die Potenziale von schwerbehinderten Menschen aufmerksam zu machen und sie so für deren Beschäftigung zu gewinnen. Beteiligt sind die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Bundesarbeitsgemein-

schaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der Startschuss der Initiative fiel am 9. April 2019 zusammen mit der Verleihung des Inklusionspreises für die Wirtschaft in Berlin. Seitdem werden mit einem gemeinsam entworfenen Anschreiben betreffende Arbeitgeber in den sechs Arbeitsagenturbezirken Aachen-Düren, Erfurt, Freiberg, Köln, Neumünster und Reutlingen angeschrieben. Nach Auswertung der Pilotphase ist eine Ausweitung auf das gesamte Bundesgebiet für das Jahr 2020 geplant.

Das LVR-Inklusionsamt beteiligt sich bei der Umsetzung in den Agenturbezirken Köln und Aachen-Düren. Darüber hinaus plant es mit der Arbeitsagentur Essen ein Begleitprojekt, das sich gezielt an die Arbeitgeber wendet, deren Beschäftigungsquote bei 2 bis 5 Prozent liegt.

4.6 Gemeinsam für einen inklusiven Arbeitsmarkt: Die Zusammenarbeit zwischen der BA und den Integrationsämtern

Im Juni 2017 haben Friedhelm Siepe (BA) und Christoph Beyer (BIH) eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) unterzeichnet. Die Vereinbarung stellt die Basis für eine engere Zusammenarbeit beider Partner auf Bundesebene dar. Zusätzlich setzt sie auch neue Impulse für die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene.

Auf Bundesebene wurde im ersten Halbjahr in zwei Befragungswellen erstmals eine gemeinsame Befragung der BA-Regionaldirektionen und der einzelnen Integrationsämter zu ihrer Zusammenarbeit durchgeführt. Als erstes zentrales Ergebnis ist festzustellen, dass die regionale Zusammenarbeit vielfach schon sehr positiv verläuft. Davon zeugen nicht zuletzt zahlreiche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit. Die Ergebnisse beider Befragungswellen werden am 3. Dezember 2019 von Vertreterinnen und Vertretern aller Regionaldirektionen der Bundesagentur sowie aller Integrationsämter diskutiert.

4.7 Die Hauptfürsorgestellen feiern ihren 100. in Berlin

Alles beginnt im Winter 1919. Der Erste Weltkrieg ist gerade erst vorbei. Eine halbe Million Kriegsbeschädigte und unzählige Kriegswaisen und -witwen stehen vor einer sozialen Notlage.

Die ersten staatlichen Hauptfürsorgestellen entstehen.

Diese Geburtsstunde würdigte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) mit einem Festakt am 7. Februar 2019 in Berlin. „Vor genau 100 Jahren wurde ein wichtiger Baustein für unser heutiges Sozialsystem gelegt“, erklärt Christoph Beyer, Vorsitzender der BIH. In der Heilig-Kreuz-Kirche in Berlin kamen an diesem Tag zahlreiche Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zusammen. Es ging um Inklusion und Demokratie, um die Teilhabe am Arbeitsleben und um die Fürsorge als gesellschaftliche Aufgabe.

Kurz nach dem Ersten Weltkrieg bestand die Aufgabe der Hauptfürsorgestellen darin, die Kriegsbeschädigten im medizinischen Bereich und bei der Wiedereingliederung in Arbeit zu unterstützen. In den vergangenen 100 Jahren haben sich ihre Aufgabenbereiche verändert. Neue Gesetze für weitere Zielgruppen wurden erlassen, haben die Arbeit der Hauptfürsorgestellen geprägt und vorangetrieben.

Seit Juli 2001 werden die Hauptfürsorgestellen durch die neu geschaffenen Integrationsämter unterstützt. Beide sind unter dem Dachverband der BIH angesiedelt. Die Hauptfürsorgestellen sind seither ausschließlich für die Kriegsopferfürsorge und andere Zielgruppen des sozialen

Entschädigungsrechts wie Opfer von Gewalttaten zuständig, während die Integrationsämter die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben fördern. Auch heute entwickelt sich die Arbeit der Hauptfürsorgestellen stetig weiter. Aktuell geht es um die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Reform des sozialen Entschädigungsrechts.



Fotos: Thomas Ernst

05

DER PERSONENKREIS DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen vom zuständigen Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist und die in der Bundesrepublik wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder beschäftigt sind.

Wann ein Mensch als schwerbehindert gilt, ist im § 2 des SGB IX festgehalten.

Es ist unerheblich, ob die Behinderung auf einer Krankheit oder einem Unfall beruht oder ob sie angeboren ist. Es kommt allein auf die Tatsache der Behinderung an. Ob

eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Der Grad der Behinderung (GdB) gibt das Ausmaß der Funktionseinschränkung wieder – gestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100.

Tabelle 1:
Anzahl schwerbehinderter Menschen

Deutschland	7.766.573
NRW	1.817.930
Rheinland	955.093

5.1 Deutschland

Zum Stichtag 31. Dezember 2017* lebten in der Bundesrepublik Deutschland 7.766.573 schwerbehinderte Menschen, was einem Anteil von **9,4 Prozent an der gesamten Bevölkerung** entspricht. Die Zahl der schwerbehinderten Menschen ist damit im Vergleich zur Erhebung 2015 um 151.013 Personen, also knapp 2 Prozent gestiegen.

Alter

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So ist circa ein Drittel (34 Prozent) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter. 44 Prozent gehören der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. 2 Prozent sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Ursachen der Behinderung

Mit 88 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht. 3 Prozent der Behinderungen sind angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf.

Nur 1 Prozent der Behinderungen ist auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf 8 Prozent.

Behinderungsarten

59 Prozent der schwerbehinderten Menschen haben körperliche Behinderungen:

- Bei 25 Prozent sind innere Organe beziehungsweise Organsysteme betroffen;
- bei 12 Prozent sind Arme und/oder Beine in ihrer Funktion eingeschränkt;
- bei weiteren 11 Prozent Wirbelsäule und Rumpf;
- in 5 Prozent der Fälle liegt Blindheit beziehungsweise eine Sehbehinderung vor;
- 4 Prozent leiden unter Schwerhörigkeit, Gleichgewichts- oder Sprachstörungen;
- der Verlust einer oder beider Brüste ist bei 2 Prozent Grund für die Schwerbehinderung.

Geistige oder seelische Behinderungen haben insgesamt 13 Prozent, zerebrale Störungen 9 Prozent der Fälle. Bei den übrigen Personen (19 Prozent) ist die Art der schwersten Behinderung nicht ausgewiesen.

* Quelle: Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2017, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Bonn am 25. Juni 2018.

Grafik 1:

Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Bevölkerung



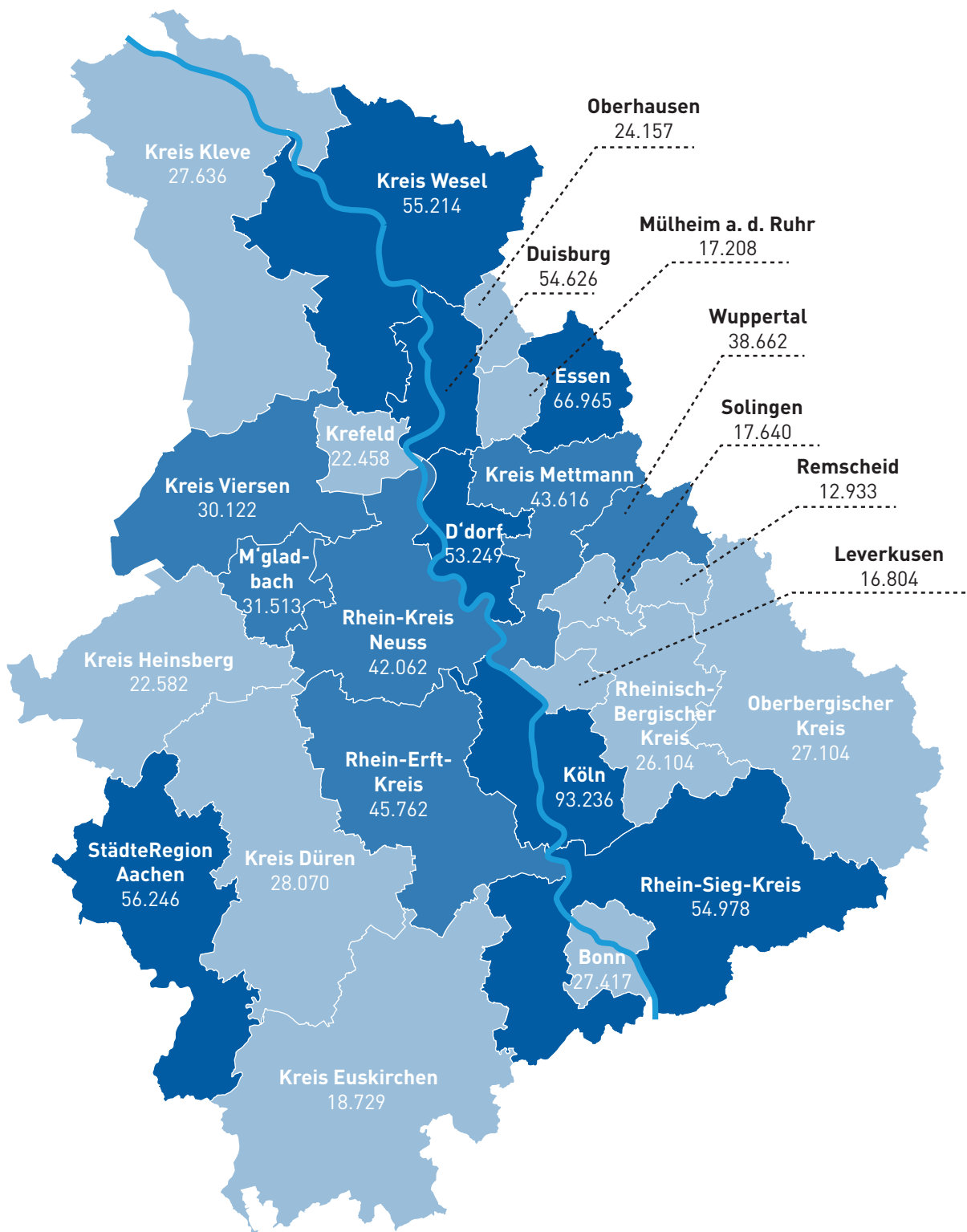
5.2 Nordrhein-Westfalen

Zum 31. Dezember 2017 waren in Nordrhein-Westfalen **1.817.930 Frauen und Männer als schwerbehindert anerkannt**. Damit wurden knapp 50.000 mehr schwerbehinderte Menschen gezählt als im Jahr 2015.*

* IT NRW erhebt alle zwei Jahre eine Statistik der schwerbehinderten Menschen, so dass für den Vergleich auf 2015 zurückgegriffen wurde.

Grafik 2:

Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Kreisen und Städten im Rheinland (Stand 2017)



Alter

Auch in Nordrhein-Westfalen nimmt die Zahl der anerkannten Behinderungen mit steigendem Alter stark zu: Während die bis 25-Jährigen unter 4 Prozent und die Altersgruppe der 45- bis 65-Jährigen ein Drittel der anerkannt schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen ausmachen, sind 56 Prozent der schwerbehinderten Bevölkerung in NRW älter als 65 Jahre.

Ursachen der Behinderung

Der größte Teil der Behinderungen (knapp 94 Prozent) ist auf eine Erkrankung zurückzuführen. Bei nicht einmal 4 Prozent der Anerkennungen ist die Behinderung angeboren. Bei weniger als 2 Prozent liegt die Ursache für die Behinderung in einem Unfall oder einer Berufserkrankung.

Behinderungsarten

- Mit fast 21 Prozent nehmen Funktionseinschränkungen von inneren Organen und Organsystemen den größten Teil der Behinderungsarten ein;
- gefolgt von Querschnittslähmungen, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Suchterkrankungen mit 18 Prozent;
- in 11 Prozent führen Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen zu einer anerkannten Behinderung;
- bei 9 Prozent der Fälle sind Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule oder des Rumpfes ausschlaggebend;
- knapp 4 Prozent der schwerbehinderten Menschen sind blind oder sehbehindert bzw. leiden an einer Sprach- und Sprechstörung, Schwerhörigkeit oder Taubheit.

5.3 Rheinland

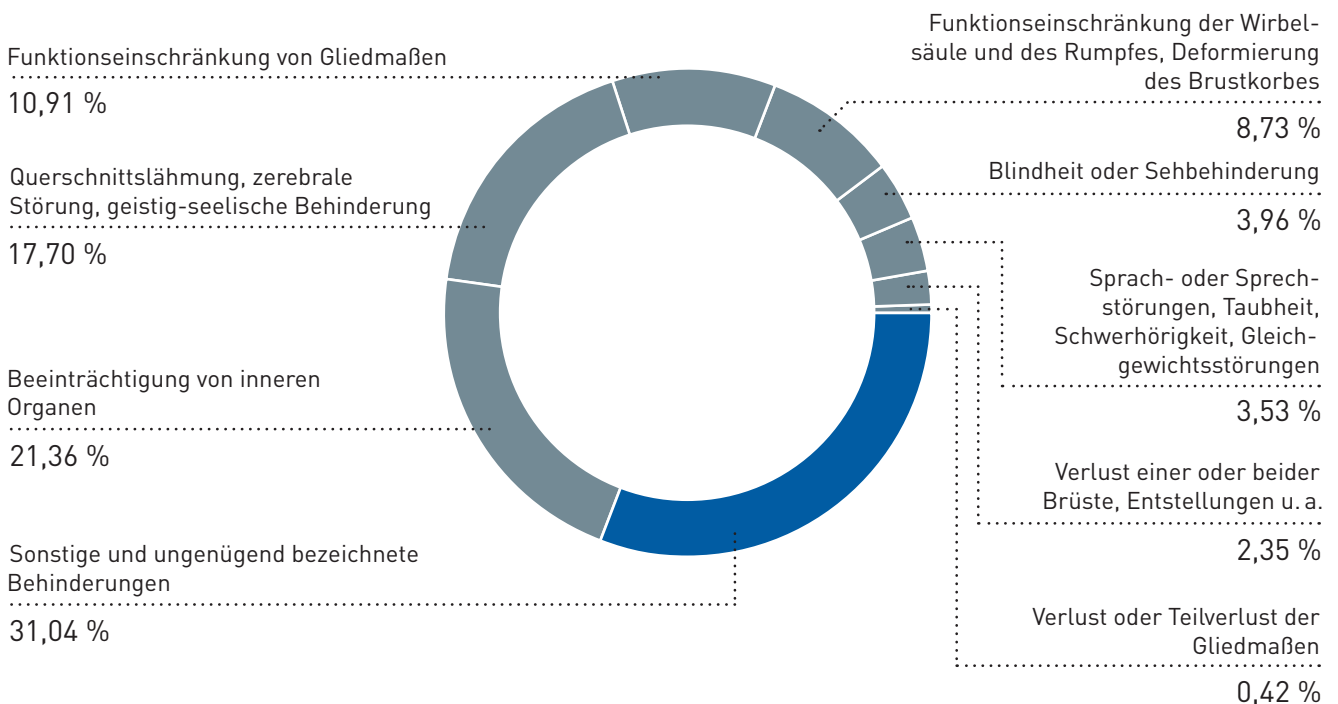
Zum 31. Dezember 2017 lebten im Rheinland **955.093 schwerbehinderte Menschen**. Dies sind rund 29.527 Personen mehr als bei der letzten Erhebung im Jahr 2015. 52 Prozent aller schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen leben im Rheinland.

Alter

Ein Blick auf die Altersstruktur zeigt, dass der Anteil der Behinderungen ab dem 45. Lebensjahr deutlich zunimmt. Fast 90 Prozent aller schwerbehinderten Frauen und Männer im Rheinland sind älter als 45 Jahre.

Grafik 3:

Verteilung der Behinderungsarten im Rheinland (Stand 2017)



**„ICH LASSE MICH NICHT ÜBER
MEINE KRANKHEIT DEFINIEREN,
ICH BIN WEIT MEHR ALS DAS“**



Foto: Manfred Hogreve/LVR

„Sardinien, Fanö oder Frankreich?“ Die 67-jährige Monika Becker steuert heute Richtung Fanö. Gefolgt von einem muskulösen jungen Mann, der hinter ihr die Tür schließt. Fanö. Ein großes Bild an der Wand zeigt einen verlassenen Strand mit Dünen, im Hintergrund das Meer. Ein Schilfgewächs steht vor dem Fenster. Es riecht nach ätherischen Ölen.

„Moni, du kannst dich schon mal hinlegen“, der muskulöse Mann deutet auf die Behandlungsliege. Jeffrey Dahmen ist leitender Physiotherapeut in der Praxis „Hand Drauf“ in Dinslaken.

Monika Becker kennt er bereits seit eineinhalb Jahren. Seine Patientin hat starke Schmerzen aufgrund von Hüftproblemen. Außerdem leidet sie an den Folgen mehrerer Bandscheibenvorfälle und einer Sprunggelenkfraktur. „Störung der ganzen funktionalen Kette“, meint Jeffrey Dahmen trocken. Monika Becker kontert: „Ich bin eine Großbaustelle.“

Fanö ist einer von insgesamt sechs Therapieräumen. Jedes Zimmer trägt den Namen eines Urlaubsdomizils. Die Räumlichkeiten gleichen mehr einem stilvoll eingerichteten Wohnzimmer als einer Praxis. Anfang dieses Jahres hat ein befreundeter Physiotherapeut die Praxis eröffnet und Jeffrey Dahmen in sein Team geholt.

Monika Becker ist ihm als Patientin hierher gefolgt. Gerade jetzt, wo er seine Übungen beginnt, bereut sie es für einen kurzen Moment. „Globale Spannungsregulierung über den langen Hebel der Beine“, nennt Jeffrey Dahmen das. „Dann bewegen wir das Bein und mobilisieren dadurch das Hüftgelenk.“ Monika Becker stöhnt. „Wir haben hier ein Gelenk, das viel verzeiht. Im Bereich der Halswirbelsäule sieht das schon anders aus.“

Aber Jeffrey Dahmen weiß, was er tut. Seit 2011 arbeitet er als Physiotherapeut. Den meisten Patienten fällt es nicht auf, dass ihr Therapeut fast blind ist. Vorher hat der 40-Jährige in einer Industriebuchbinderei gearbeitet, aber da machte er Fehler aufgrund seines geringen Sehvermögens.

Als er 15 Jahre alt war, wurde bei ihm eine genetisch bedingte Sehbehinderung festgestellt. Von 100 Prozent bleibt ihm jetzt nur noch ein Prozent. Noch sieht er Farben und Umrisse. „Der Angst darf ich keinen Raum geben. Natürlich kann es jeden Morgen passieren, dass ich aufstehe und völlig erblindet bin, aber diesen Gedanken

lasse ich nicht zu.“ Nicht nur seine Familie und Freunde, auch seine Arbeit gibt ihm Kraft und erdet ihn. Er hat viele Krebspatienten behandelt und auch ein Kind, das bereits an ALS (amyotrophe Lateralsklerose) erkrankt war. Der Patient mit dem Guillain-Barré-Syndrom ist ihm noch heute sehr präsent. Er litt an einer entzündlichen Erkrankung der Nerven und einer damit einhergehenden Lähmung und Sensibilitätsstörung an Händen und Füßen, die sich allmählich immer weiter zum Körperstamm hin ausbreitet. „Er konnte am Ende seinen Kopf nur noch um zehn Grad nach links und rechts drehen. Dieser Mann hat mir einiges beigebracht in Sachen Lebenseinstellung.

Ok Moni, jetzt drehen wir uns mal um.“ Er schiebt ihr T-Shirt etwas hoch und drückt seine Hände auf ihren Rücken. „Wenn du so weitermachst, fange ich an zu schnurren“, seufzt seine Patientin.

„Du bekommst eine ganz andere Haptik, wenn du so gut wie blind bist, weil du andere Reize ausschließt“, erklärt Jeffrey Dahmen. Durch seine Krankheit hat er andere Dinge mehr zu schätzen gelernt. Zum Beispiel das Pflegen einer liebevollen Beziehung oder Sachen erst mal in Ruhe zu betrachten.

Jeffrey Dahmen beschäftigt sich ungern mit seiner Krankheit. Erst als seine Augenärztin ihm mitteilte, dass er mit seiner anerkannten Schwerbehinderung auch Vorteile hätte, wandte er sich an den LVR. Das LVR-Inklusionsamt finanzierte die Erstausrüstung am Arbeitsplatz. Auch die personelle Unterstützung für Bürotätigkeiten, die Jeffrey Dahmen nicht mehr alleine ausführen kann, ist beantragt. Der Technische Beratungsdienst hat ihm hierfür auch eine OrCam empfohlen. Das Gerät liest per Knopfdruck Texte von nahezu allen Oberflächen vor, erkennt Gesichter, Gegenstände, Farben und auch Geldscheine. Aber Jeffrey Dahmen ist sich noch nicht sicher, ob er das will.

Er sieht sich nicht als Opfer und er mag es überhaupt nicht, wenn andere ihn bemitleiden. Ihm ist es am liebsten, wenn seine Behinderung unsichtbar bleibt. Für seine Arbeit mit den Patienten spielt sie keine Rolle. Ein Patient hat mal nach einer abgeschlossenen Therapie zu ihm gesagt: „Jetzt habe ich wieder Bock zu leben.“ Der Mann hatte eine Verwundung der Wirbelsäule und jahrelang starke Schmerzen. Er konnte sich kaum aufrichten. Jeffrey Dahmen konnte ihm die Schmerzen fast vollständig nehmen. Das, was er hier tut, macht er eben mit 100 Prozent.

06

DIE ARBEITSMARKTSITUATION VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

6.1 Beschäftigung

Die bundesweite Meldung der Arbeitgeber zur Ermittlung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen erfolgt immer zum 31. März des Folgejahres.

Die hier dargestellten Beschäftigungsquoten sind für Deutschland, NRW und das Rheinland von der Bundesagentur für Arbeit im März 2019 veröffentlicht worden und beziehen sich auf das Erhebungsjahr 2017.

Deutschland

Im Erhebungsjahr 2017 unterliegen 164.631 Arbeitgeber in Deutschland der Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX.

Bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern bestehen knapp 28,1 Mio. Arbeitsplätze. Die Zahl der tatsächlich mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzten Arbeitsplätze bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern ist 2017 weiter gestiegen. Es waren 1.101.131 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Mit einer **Beschäftigungsquote in Deutschland von 4,6 Prozent** sinkt die Quote im Vergleich zu 2016 leicht ab. Um die gesetzliche Beschäftigungsquote bei allen Arbeitgebern vollständig zu erfüllen, müssten bundesweit 285.754 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt sein.

Tabelle 2:
Deutschland

Jahr	Arbeitgeber	Arbeitsplätze	Mit SbM besetzte Arbeitsplätze	Noch zu besetzende Arbeitsplätze	Quote
2017	164.631	28,1 Mio.	1.101.131	285.754	4,6
2016	160.220	27,5 Mio.	1.078.433	274.466	4,7
2015	156.306	26,8 Mio.	1.057.978	265.735	4,7

Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2017 geben 34.047 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber mit Firmensitz in Nordrhein-Westfalen eine Anzeige ab. Bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern bestehen knapp 6,6 Mio. Arbeitsplätze. 285.270 Arbeitsplätze sind mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Mit einer **Beschäftigungsquote von**

5,2 Prozent verbleibt die Quote in NRW auf dem Niveau des Vorjahres. Um die gesetzliche Beschäftigungsquote bei allen Arbeitgebern vollständig zu erfüllen, müssten 58.623 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt sein.

Tabelle 3:
Nordrhein-Westfalen

Jahr	Arbeitgeber	Arbeitsplätze	Mit SbM besetzte Arbeitsplätze	Noch zu besetzende Arbeitsplätze	Quote
2017	34.047	6,6 Mio.	285.270	58.623	5,2
2016	33.170	6,5 Mio.	280.261	56.658	5,2
2015	32.529	6,4 Mio.	272.483	52.392	5,2

Rheinland

Für das Erhebungsjahr 2017 geben 17.705 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber mit Firmensitz im Rheinland eine Anzeige gemäß § 163 SGB IX ab, 338 mehr als im Vorjahr.

189.296 Arbeitsplätze sind mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt. Um in allen Bereichen

und bei allen Arbeitgebern die gesetzliche Beschäftigungsquote zu erfüllen, müssten rheinlandweit 33.979 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Frauen und Männern besetzt werden. Die Arbeitgeber in den 14 Arbeitsagenturbezirken im Rheinland erreichen eine **durchschnittliche Beschäftigungsquote von fast 5,4 Prozent**.

Tabelle 4:
Beschäftigungsquoten bei den Arbeitgebern im Rheinland in 2017

Arbeits- agenturbezirk	Anzahl Arbeitgeber	Arbeitsplätze*				Pflichtarbeitsplätze*			Ist-Quote
		Gesamt	davon Auszu- bildende	davon Stellen nach § 73 (2,3) SGB IX	zu zählende Arbeits- plätze	Soll	Ist	unbesetzt**	%
Aachen-Düren	1.779	266.786	12.048	37.728	217.010	10.358	9.710	2.758	4,40
Bergisch Gladbach	1.209	210.134	9.604	19.026	181.503	8.749	8.527	1.839	4,70
Bonn	1.609	656.397	23.303	61.985	571.109	29.138	45.815	2.309	8,00
Brühl	938	138.426	5.045	24.371	109.010	5.185	4.815	1.321	4,40
Düsseldorf	1.823	841.867	29.876	82.286	729.705	36.077	37.260	7.254	5,10
Duisburg	672	128.347	5.689	12.866	109.792	5.311	7.051	785	6,40
Essen	1.083	290.426	12.990	45.700	231.735	11.333	11.996	2.518	5,20
Köln	2.315	728.535	23.088	115.024	590.423	28.942	27.892	6.995	4,70
Krefeld	925	118.221	4.659	13.553	100.008	4.754	4.971	1.174	5,00
Mettmann	1.140	147.792	4.851	15.397	127.545	6.058	5.392	1.641	4,20
Mönchen- gladbach	1.145	192.421	6.706	26.521	159.194	7.659	7.576	1.807	4,70
Oberhausen	607	92.621	3.784	16.226	72.612	3.476	3.753	757	5,20
Wesel	1.363	171.936	7.249	30.027	134.659	6.350	6.346	1.489	4,70
Solingen- Wuppertal	1.097	182.539	6.851	22.303	153.375	7.386	8.192	1.332	5,30
Rheinland***	17.705	4.166.448	155.743	523.013	3.487.680	170.776	189.296	33.979	5,43
Westfalen- Lippe***	16.342	2.185.554	113.347	294.682	1.777.541	84.923	83.187	20.985	4,68

* Jahresdurchschnitt

** um alle Pflichtarbeitsplätze bei allen beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern in der Region zu besetzen

*** rechnerisch auf der Basis der besetzten Pflichtarbeitsplätze

Kommunale Arbeitgeber im Rheinland

Tabelle 5:
Beschäftigungsquoten bei den kommunalen Arbeitgebern
im Rheinland, 2015–2017, in %

Kommunen im Rheinland und der LVR	2017	2016	2015
StädteRegion Aachen	6,91	6,82	6,12
Stadt Bonn	11,01	8,39	7,34
Stadt Duisburg	7,47	7,56	7,32
Kreis Düren	7,53	8,15	8,20
Stadt Düsseldorf	8,35	8,21	8,00
Stadt Essen	7,97	8,04	8,05
Kreis Euskirchen	5,57	6,16	6,16
Kreis Heinsberg	8,12	9,07	8,76
Kreis Kleve	8,25	8,72	8,49
Stadt Köln	8,24	7,98	7,80
Stadt Krefeld	9,57	9,37	8,56
Stadt Leverkusen	9,97	9,72	9,12
Kreis Mettmann	7,18	6,89	7,01
Stadt Mönchengladbach	10,04	9,95	9,67
Stadt Mülheim/Ruhr	8,42	8,30	7,97
Oberbergischer Kreis	6,23	6,19	6,25
Stadt Oberhausen	7,33	7,06	7,02
Stadt Remscheid	8,22	8,01	8,01
Rhein-Erft-Kreis	9,33	9,28	8,64
Rheinisch-Bergischer Kreis	7,41	7,87	7,70
Rhein-Kreis Neuss	9,44	7,41	6,92
Rhein-Sieg-Kreis	7,17	7,70	7,86
Stadt Solingen	7,59	7,15	7,40
Kreis Viersen	9,66	8,75	8,39
Kreis Wesel	14,22	13,65	12,69
Stadt Wuppertal	9,23	9,29	9,26
Landschaftsverband Rheinland	10,15	10,17	9,93
Durchschnittliche Quote	8,47	8,55	8,31
Niedrigste Quote			
Kreis Euskirchen	5,57	6,16	6,16
StädteRegion Aachen	6,91	6,82	6,12
Oberbergischer Kreis	6,23	6,19	6,25
Rheinisch-Bergischer Kreis	7,41	7,87	7,70
Höchste Quote			
Kreis Wesel	14,22	13,65	12,69

EIN PORTRÄT ÜBER DEN „HAUSKOCH“

EIN CATERINGUNTERNEHMEN, DAS MEHR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG BESCHÄFTIGT, ALS ES MUSS

Auf die Frage, wie viele seiner Mitarbeitenden eine Behinderung haben, zuckt Ulrich Lütke nur die Schultern. Weiß er nicht, interessiert ihn auch gerade nicht.

Heute stehen Currywurst mit Schmörgelchen, Maultaschen mit Tomatensauce und Putenbrust mit Gemüsereis auf dem Speiseplan. Und es ist nicht selten, dass Chef Ulrich Lütke in der Großküche mit anpackt. Früh morgens

ist hier am meisten los. 1.900 Mittagessen bereiten er und seine Mitarbeitenden täglich zu. Sie fahren die Speisen zu Kindergärten, Schulen und Privatpersonen.

Ulrich Lütke, selbst gelernter Koch, hat die Catering-Firma in Wesel vor 19 Jahren als Ein-Mann-Betrieb gegründet. Heute hat er mehr als 52 Beschäftigte.





Rebecca Miebach und Sarah Samse an der neuen Bandtransportspülmaschine. Foto: Manfred Hogreve / LVR

„Das ist für mich nicht nur ein Erfolg, sondern auch eine Verantwortung.“

„Ich muss dafür sorgen, dass meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Arbeit haben. Aber das kann ich.“ Ulrich Lütke hat Selbstvertrauen und mit seinen 61 Jahren und seinem Einblick in verschiedene Gastronomiebereiche genug Erfahrung, um die eigenen Grenzen einzuschätzen.

Damals, als die Mitarbeiterin einer Gehörlosenschule ihn bat, die gehörlose Rebecca Miebach einzustellen, hat er allerdings gezögert. Eigentlich wollte er ablehnen. Das traute er sich nicht zu. Obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits eine Frau mit einer Behinderung beschäftigte. Aber diese kann mit dem Grad der Behinderung von 50 die von ihr verlangte Tätigkeit zu 100 Prozent ausüben. Ulrich Lütke hat für sie nicht einen einzigen Förderantrag gestellt, zum einen weil er keinen Papierkram mag, wie

er zu sagen pflegt, und zum anderen, weil er nichts über die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten wusste.

Aber bei der Einstellung einer gehörlosen Mitarbeiterin musste er auch die Sicherheit am Arbeitsplatz neu überdenken.

„Das war für mich Neuland.“

Dennoch – im Januar 2013 fing Rebecca Miebach bei der Firma Hauskoch an. Ulrich Lütke musste man nicht lange überreden. Sein Zivildienst bei der Rheinischen Landesschule für Körperbehinderte in Düsseldorf, heute LVR-Schule am Volksgarten, hat ihn geprägt und für die Menschen sensibilisiert. Aber diesmal nahm er die Unterstützung und Förderung dankend an:

Im November 2012 stellte Ulrich Lütke über das Jobcenter für Rebecca Miebach den Antrag auf Einglie-

derungszuschuss. Vom LVR bekam er zusätzlich zur Einstellungsprämie finanzielle Unterstützung über den Beschäftigungssicherungszuschuss. Wenn es um betriebliche Regelungen ging, stellte ihm der LVR einen Dolmetscher zur Seite.

Rebecca Miebachs Hauptaufgabe bestand anfangs darin, die Haubenspülmaschine zu bedienen. Heute bereitet sie eigenständig verschiedene Speisen zu, was ein großer Erfolg ist, wie Ulrich Lütke immer wieder betont. Sie kommunizierte anfangs mit den Kolleginnen und Kollegen, indem sie Zettel schrieb. Mittlerweile haben einige auch einfache Teile der Gebärdensprache gelernt.

„Eine sozial geprägte Unternehmenskultur ist langfristig besser als das unternehmerische Kirchturmdenken.“

Vor drei Jahren wurde Ulrich Lütke gefragt, ob er sich vorstellen könne, noch eine weitere gehörlose Frau zu beschäftigen. Diesmal sagte er sofort zu. Mittlerweile

arbeiten die beiden Frauen im Team und bedienen unter anderem die Bandtransportspülmaschine zum Spülen und Trocknen von Geschirr und Töpfen. Der Technische Beratungsdienst des LVR beriet Ulrich Lütke bei seinem Besuch und empfahl in seinem Gutachten die Anschaffung und Förderung des Geräts. Bei der alten Maschine mussten die Frauen ständig fühlen, ob das Programm zu Ende ist. Das Signal konnten sie schließlich nicht hören. Bei der Bandtransportspülmaschine hingegen sortiert eine der beiden das schmutzige Geschirr in die Maschine und die andere räumt es am anderen Ende wieder heraus. Die Vorteile kann Ulrich Lütke klar benennen: Strukturierung, effektiveres Arbeiten, Wertschätzung seiner Mitarbeiterinnen, die jetzt nicht mehr im heißen Wasserdampf stehen und alle paar Sekunden fühlen müssen.

„Ich bin kein Samariter.“

„Mir macht meine Arbeit Spaß, weil ich mit der Zeit immer mehr machen konnte. Die Abwechslung gefällt mir“, erklärt Rebecca Miebach, deren Lieblingsgericht Salat ist.



Foto: Manfred Hogreve/LVR

Im Hinblick auf seine Mitarbeiterzahl müsste Ulrich Lütke aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Beschäftigungspflicht zwei Menschen mit einer Schwerbehinderung beschäftigen, bei ihm arbeiten aber gleich fünf. „Menschen mit Behinderung zu inkludieren, ist unsere gesellschaftliche Verpflichtung und ich weiß, dass es funktioniert. Ich bin kein Samariter, auch ich denke und handle wirtschaftlich.“

Die Fördermittel für Rebecca Miebach hat er vergangenes Jahr auslaufen lassen. Mit ihrer Kollegin Sarah Samse möchte er im nächsten Jahr genauso verfahren. Beide arbeiten mittlerweile so gut wie seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Behinderung. Auch deswegen vergisst er manchmal, wer von ihnen eine Beeinträchtigung hat und wer nicht. Und genau das bedeutet für ihn Inklusion.

6.2 Arbeitslosigkeit

2018 sind bundesweit 156.621 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet.

Dies ist die niedrigste Zahl arbeitslos gemeldeter schwerbehinderter Frauen und Männer seit 2008.

Tabelle 6:
Entwicklung des jahresdurchschnittlichen Bestands seit 2008

Jahresdurchschnitt	Bestand aller Arbeitslosen	Veränderung zum Vorjahr in %	Bestand arbeitsloser schwerbehinderter Menschen	Veränderung zum Vorjahr in %
2018	2.340.082	- 7,6	156.621	- 3,5
2017	2.532.837	- 5,9	162.373	- 4,8
2016	2.690.975	- 3,7	170.508	- 4,6
2015	2.794.664	- 3,6	178.809	- 1,3
2014	2.898.388	- 1,8	181.110	+ 1,4
2013	2.950.338	+ 1,8	178.632	+ 1,5
2012	2.897.126	- 2,6	176.040	- 2,4
2011	2.976.488	- 8,1	180.354	+ 2,8
2010	3.238.965	- 5,2	175.381	+ 4,3
2009	3.414.992	+ 4,8	168.133	+ 1,2
2008	3.258.954	- 13,3	166.101	- 7,0

Tabelle 7:

Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen in Deutschland, NRW und im Rheinland im Vergleich zu nicht-schwerbehinderten Menschen 2018

Deutschland				
	Insgesamt	daraus nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	Langzeitarbeitslose²⁾
Insgesamt	2.340.082	727.127	797.601	813.409
schwerbehindert	156.621	35.540	53.013	67.953
nicht schwerbehindert	2.182.985	691.468	744.416	745.279
keine Angabe	476	119	172	177
15 bis unter 25 Jahre	210.342	112.325	76.887	20.818
schwerbehindert	5.219	2.093	2.218	901
nicht schwerbehindert	205.049	110.204	74.635	19.906
keine Angabe	75	28	33	12
25 bis unter 55 Jahre	1.623.299	505.195	558.851	557.836
schwerbehindert	83.993	20.260	27.766	35.886
nicht schwerbehindert	1.539.088	484.865	530.996	521.896
keine Angabe	218	70	89	53
55 und älter	506.267	109.593	161.825	234.632
schwerbehindert	67.410	13.187	23.029	31.166
nicht schwerbehindert	438.809	96.396	138.781	203.443
keine Angabe	48	9	16	23
Nordrhein-Westfalen				
	Insgesamt	daraus nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	Langzeitarbeitslose²⁾
Insgesamt	650.768	164.747	215.189	270.582
schwerbehindert	47.076	8.806	15.153	23.108
nicht schwerbehindert	603.574	155.914	199.994	247.427
keine Angabe	117	27	42	48
15 bis unter 25 Jahre	57.035	26.838	22.931	7.221
schwerbehindert	1.399	489	619	289
nicht schwerbehindert	55.610	26.339	22.301	6.926
keine Angabe	27	9	11	6
25 bis unter 55 Jahre	464.214	115.673	154.055	813.409
schwerbehindert	25.309	4.943	7.946	67.953
nicht schwerbehindert	438.862	110.716	146.090	745.279
keine Angabe	42	14	20	177
55 und älter	129.472	22.232	38.194	813.409
schwerbehindert	20.369	3.373	6.588	67.953
nicht schwerbehindert	109.093	18.857	31.603	745.279
keine Angabe	10	2	3	177

Fortsetzung

Tabelle 7:

Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen in Deutschland, NRW und im Rheinland im Vergleich zu nicht-schwerbehinderten Menschen 2018

	Insgesamt	Rheinland ¹		
		daraus nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	Langzeitarbeitslose ²
Insgesamt	226.238	x	x	93.172
schwerbehindert	16.165	x	x	8.130
nicht schwerbehindert	210.053	x	x	85.031
keine Angabe	21	x	x	11
15 bis unter 25 Jahre	18.322	x	x	2.197
schwerbehindert	446	x	x	100
nicht schwerbehindert	17.867	x	x	2.093
keine Angabe	9	x	x	4
25 bis unter 55 Jahre	161.617	x	x	66.035
schwerbehindert	8.751	x	x	4.404
nicht schwerbehindert	152.864	x	x	61.631
keine Angabe	3	x	x	0
55 und älter	46.291	x	x	24.933
schwerbehindert	6.968	x	x	3.626
nicht schwerbehindert	39.321	x	x	21.307
keine Angabe	1	x	x	0

1 Die Region Rheinland setzt sich zusammen aus den Bezirken der Arbeitsagenturen Aachen-Düren, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Wesel.

2 Langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos.

x Für die Agentur Aachen-Düren wurde im August 2018 der Bestand an Arbeitslosen geschätzt; nicht aber das Merkmal „Dauer der Arbeitslosigkeit“ und „Schwerbehindert“. Angaben zu Berufsausbildung und monatliche Aufgliederung der Dauer der Arbeitslosigkeit sind demnach unterzeichnet und werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur, Jahresdurchschnitt 2018, Datenstand Mai 2019

Tabelle 8:

Die Berufsausbildung von schwerbehinderten arbeitslosen Menschen in Deutschland, NRW und im Rheinland im Vergleich zu nicht-schwerbehinderten Menschen

Deutschland				
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	keine Angabe
Insgesamt	2.340.082	156.621	2.182.985	476
davon				
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	1.201.554	65.822	1.135.565	167
Betriebliche/schulische Ausbildung	926.177	81.799	844.332	46
Akademische Ausbildung	185.482	7.700	177.777	5
ohne Angabe	26.870	1.300	25.311	258
Nordrhein-Westfalen				
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	keine Angabe
Insgesamt	650.768	47.076	603.574	117
davon				
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	390.779	23.044	367.681	54
Betriebliche/schulische Ausbildung	210.008	21.702	188.295	11
Akademische Ausbildung	39.755	1.897	37.856	1
ohne Angabe	10.226	433	9.742	51
Rheinland¹				
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	keine Angabe
Insgesamt	226.238	16.165	210.053	21
davon				
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	x	x	x	x
Betriebliche/schulische Ausbildung	x	x	x	x
Akademische Ausbildung	x	x	x	x
ohne Angabe	x	x	x	x

1 Die Region Rheinland setzt sich zusammen aus den Bezirken der Arbeitsagenturen Aachen-Düren, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Wesel.

x Für die Agentur Aachen-Düren wurde im August 2018 der Bestand an Arbeitslosen geschätzt; nicht aber die Merkmale „Dauer der Arbeitslosigkeit“ und „Schwerbehindert“. Angaben zu Berufsausbildung und monatliche Aufgliederung der Dauer der Arbeitslosigkeit sind demnach unterzeichnet und werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur, Jahresdurchschnitt 2018, Datenstand Mai 2019

EIN BESUCH BEI MARKUS KÖRSTEN

EIN REALIST, DER SICH GERN ÜBERRASCHEN LÄSST

Markus Körsten ist Mitglied des Beratenden Ausschusses beim LVR-Inklusionsamt. Bei der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Düsseldorf beschäftigt er sich seit mehr als 25 Jahren mit dem Thema der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Die Regionaldirektion in Düsseldorf ist Bindeglied zwischen den 30 regionalen Agenturen für Arbeit und den 35 Jobcentern. Daneben haben sich in NRW 18 zugelassene kommunale Träger für die Umsetzung des SGB II in alleiniger Verantwortung entschieden.

Ein gemeinsamer Blick auf die Statistik zu der Entwicklung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen verdeutlicht, dass sich die intensive Arbeit mit diesem Personenkreis lohnt. In den letzten Jahren ist die Arbeitslosigkeit dieser Menschen stetig gesunken, sowohl im Bundesgebiet als auch in NRW.

Für Markus Körsten gibt es im Kern keine Unterschiede zwischen der Vermittlung von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen: „Es ist wichtig, sich den jeweiligen Herausforderungen zu stellen und gute Antworten auf die individuellen Besonderheiten und Erfordernisse zu finden. Die enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeberservice sowie bewerberorientierten Vermittlungsfachkräften der Agenturen und dem Jobcenter bildet hierbei die wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Vermittlungsarbeit.“


Doch für eine erfolgreiche Vermittlung braucht man die entsprechenden Arbeitgeber. Markus Körsten und seine Kolleginnen und Kollegen verweisen bei Arbeitgebern immer wieder auf die ausgezeichneten beruflichen Fähigkeiten schwerbehinderter Menschen. „Ich kann die Arbeitgeber nur auffordern, sich mit ihren Anliegen vertrauensvoll an die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Dienststellen zu wenden.“

Die kürzlich gestartete Initiative „Einstellung zählt“ setzt hier an und richtet sich gezielt an die Unternehmen und Betriebe, die derzeit noch keine schwerbehinderten Menschen ausbilden oder beschäftigen. Beteiligt sind die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Markus Körsten ist gespannt auf die Impulse, die die Initiative setzen wird. „Auch hier zählt letztendlich eine an den Potenzialen der Bewerber und den Bedarfen der Arbeitgeber ausgerichtete Vermittlungsarbeit“, fügt er hinzu.

**„Nicht alles ist möglich,
aber viel mehr, als man
zuvor gedacht hat.“**

Diese Erkenntnis hat Markus Körsten insbesondere aus der Umsetzung von KAoA-STAR gewonnen. Für die Jugendlichen der Zielgruppe von KAoA-STAR stellt die Berufswahl eine besondere Herausforderung dar. Daher müssen die Weichen frühzeitig gestellt werden: „Mir ist wichtig, die Dinge realistisch zu betrachten. Nicht alle Berufswünsche sind umsetzbar. Für die Gestaltung einer erfolgreichen beruflichen Zukunft sind Pragmatismus und eine an den Möglichkeiten der jungen Menschen ausgerichtete berufliche Orientierung unverzichtbar.“

Er ist überzeugt, dass sich die positive Entwicklung von KAoA-STAR fortsetzen wird. „Die Berufsorientierung im Rahmen von KAoA-STAR ist ein dynamischer Prozess, denn Berufe und Schule verändern sich stetig. Dies gilt insbesondere für das Gemeinsame Lernen.“

A photograph of an older man with white hair and glasses, wearing a light blue button-down shirt and a dark tie. He is sitting and reading a book. The background shows an office environment with a desk, a computer monitor, and some papers. The lighting is soft and natural, suggesting a window nearby. The text is overlaid on the image in a white, handwritten font.

„Nicht alles ist möglich,
aber viel mehr, als man
zuvor gedacht hat“

07

DIE AUSGLEICHSSABGABE

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mehr als jahresdurchschnittlich monatlich 20 Arbeitsplätzen haben auf wenigstens 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Erfüllt ein Arbeitgeber diese Pflichtquote nicht, so hat er für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatlich gestaffelte Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Bestimmungen des SGB IX über die Beschäftigungspflicht und die Ausgleichsabgabe werden von der Bundesagentur für Arbeit und den Inklusions- bzw. Integrationsämtern in enger Zusammenarbeit ausgeführt. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zuständig. Im Rheinland kooperiert das LVR-Inklusionsamt mit den Operativen Servicestellen der Arbeitsagenturen Aachen-Düren und Essen.

Die Ausgleichsabgabe hat zwei Funktionen: Sie soll zum einen Arbeitgeber motivieren, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Gleichzeitig soll sie einen finanziellen Ausgleich schaffen zwischen Arbeitgebern, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen und denen dadurch ein zusätzlicher Aufwand entsteht, und Arbeitgebern ohne schwerbehinderte Beschäftigte (Antriebs- und Ausgleichsfunktion).

Die in einer Selbstveranlagung vom Arbeitgeber zu ermittelnde Beschäftigungsquote und eine daraus gegebenenfalls resultierende Abgabe muss nach § 163 Abs. 2 SGB IX bis zum 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Jahr beim zuständigen Integrations- bzw. Inklusionsamt eingegangen sein. Das LVR-Inklusionsamt hat für das Erhebungsjahr Ausgleichsabgabemittel von 17.757 Arbeitgebern mit Firmensitz im Rheinland verwaltet. Dies entspricht fast 11 Prozent aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber bundesweit.

Im Jahr 2018 (für das Erhebungsjahr 2017) hat das LVR-Inklusionsamt insgesamt 86 Mio. Euro an Ausgleichsabgabe eingenommen. 2017 waren es 84 Mio. Euro.

Inklusions- und Integrationsämter führen nach § 160 Abs. 6 S. 1 SGB IX 20 Prozent ihrer Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab. Das LVR-Inklusionsamt hat 2018 knapp 19 Mio. in den Ausgleichsfonds eingezahlt. 16 Prozent aus dem Ausgleichsfonds führt das BMAS wiederum an die Bundesagentur für Arbeit ab, um Leistungen zur Vermittlung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen nach dem SGB III zu gewähren. Aus den verbliebenen 4 Prozent finanziert es u.a. länderübergreifende Modellprojekte wie die „Initiative Inklusion“ oder das Bundesprogramm zur Förderung von Integrationsprojekten „AlleImBetrieb“ – diese Mittel fließen also indirekt in die Region zurück, aus der sie zunächst abgeführt worden sind.

Daneben wird gemäß § 160 Abs. 6 S. 2 SGB IX ein Ausgleich zwischen den 17 Integrations- und Inklusionsämtern durchgeführt, um eine in etwa gleiche Finanzausstattung zu erreichen. Seit 1999 hat das LVR-Inklusionsamt erstmalig für das Erhebungsjahr eine Auszahlung in Höhe von knapp 402.000 Euro erhalten.

Die 17 Integrations- und Inklusionsämter vereinnahmten 2018 rund 672 Mio. Euro. Mit einem Anteil von mehr als 13 Prozent am bundesweiten Aufkommen an der Ausgleichsabgabe ist das LVR-Inklusionsamt eines der finanzstärkeren Integrationsämter.

Die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes vollzieht sich in enger Zusammenarbeit mit den 38 Fachstellen für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen bei den Mitglieds Körperschaften des LVR, die Teile der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und des Kündigungsschutzes durchführen. Dafür erhalten die örtlichen Fachstellen rund 25 Prozent der beim LVR-Inklusionsamt verbleibenden Einnahmen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verwendung in eigener Verantwortung. Ist der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher als die am Jahresanfang ausgezahlte Zuweisung, so kön-

nen Mittelnachforderungen an das LVR-Inklusionsamt gestellt werden, die in der Regel aus dem Rückfluss nicht verbrauchter Finanzmittel anderer Fachstellen gedeckt werden.

Im Jahr 2018 sind deshalb knapp 14,8 Mio. Euro an die rheinischen Kommunen geflossen.

Grafik 4:
Brutto-Netto-Diagramm

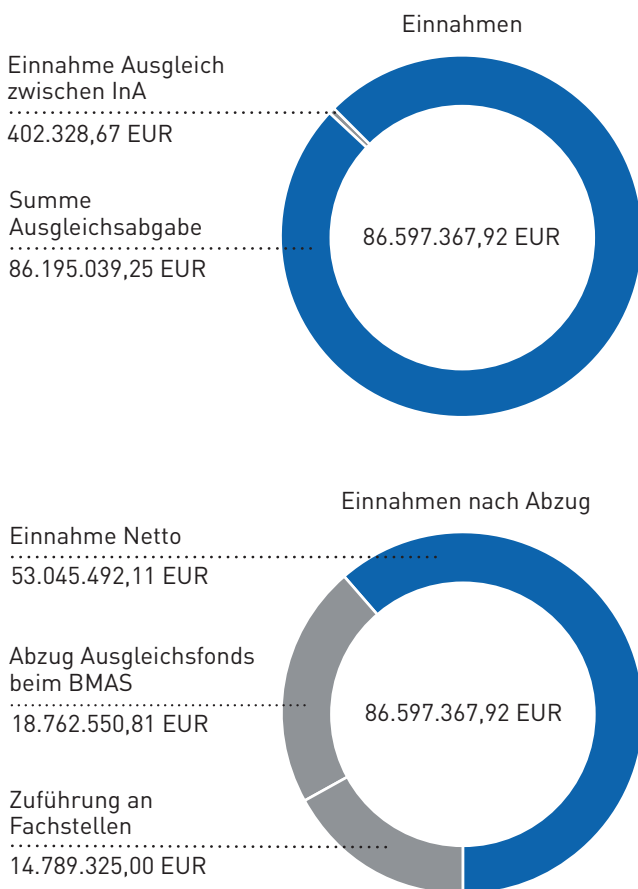


Tabelle 9:

Zuweisung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen der LVR-Mitgliedskörperschaften und ihr Aufwand im Jahr 2018

LVR-Mitgliedskörperschaften	Zuweisung in Euro*	Aufwand in Euro
Aachen StädteRegion	882.158	728.384
Bonn Stadt	1.071.281	1.071.281
Duisburg Stadt	704.232	684.115
Düren Kreis	444.939	444.939
Düsseldorf Stadt	854.368	852.196
Essen Stadt	781.682	777.829
Euskirchen Kreis	644.690	644.690
Heinsberg Kreis	349.180	129.569
Kleve Kreis	487.004	487.004
Köln Stadt	1.258.381	1.258.381
Krefeld Stadt	529.129	529.129
Leverkusen Stadt	246.698	246.698
Mettmann Kreis	735.286	735.286
Mönchengladbach Stadt	461.962	279.835
Mülheim/Ruhr Stadt	242.636	242.636
Oberbergischer Kreis	401.684	401.684
Oberhausen Stadt	331.050	331.050
Remscheid Stadt	256.370	226.709
Rhein-Erft-Kreis	761.580	646.172
Rheinisch-Bergischer Kreis	767.245	767.245
Rhein-Kreis Neuss	332.826	332.826
Rhein-Sieg-Kreis	145.084	145.084
Solingen Stadt	250.526	250.526
Viersen Kreis	498.266	498.266
Wesel Kreis	878.924	876.203
Wuppertal Stadt	496.162	496.162

* Sockelbetrag zzgl. Nachforderung

08

DIE FINANZIELLEN LEISTUNGEN

Für das LVR-Inklusionsamt steht – auch mit Blick auf die demografische und wirtschaftliche Entwicklung – die Frage im Mittelpunkt, wie die Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen im Rheinland langfristig gesichert und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden können.

Bei den Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben besteht zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den Fachstellen eine durch Verordnung und Satzung geregelte Aufgabenverteilung.

Das LVR-Inklusionsamt ist insbesondere zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen. Zudem kümmert es sich um die behinderungsgerechte Gestaltung der Räumlichkeiten des Arbeitgebers, die nicht Teil des Arbeitsplatzes sind, aber ebenso der behinderungsgerechten Anpassung bedürfen, wie z. B. Aufzüge, Rampen, Sanitäranlagen.

Die Fachstellen sind zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Gestaltung von bereits bestehenden Arbeitsplätzen sowie für den Großteil der Leistungen, die direkt an die schwerbehinderten Menschen fließen.

Tabelle 10:
Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen 2018

	Aufwand in Euro	Zahl der Leistungen insgesamt
Leistungen an schwerbehinderte Menschen		
Technische Arbeitshilfen	1.052.028	411
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	1.022.406	309
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit	58.020	12
Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	115.174	28
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten	865.047	326
Hilfen in besonderen Lebenslagen	733.364	524
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	5.688.840	455
Gesamt	9.534.879	2.065
Leistungen an Arbeitgeber		
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.375.008	188
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	6.184.309	1.700
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	302.572	174
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	18.841.979	7.642
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen in Inklusionsbetrieben	8.663.850	
Förderung von Inklusionsbetrieben	3.414.400	
Betriebliches Eingliederungsmanagement	50.000	
Gesamt	38.832.118	9.704

Schwerbehinderte Menschen, Arbeitgeber und Inklusionsbetriebe haben 2018 für betriebliche bzw. berufliche Maßnahmen von den 38 Fachstellen und dem LVR-Inklusionsamt **48,3 Mio. Euro** erhalten.

8.1 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Technische Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen sollen die bestehenden Fähigkeiten nutzen, unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch behinderungsbedingte Einschränkungen zumindest teilweise ausgleichen. Je nach Behinderung ermöglichen sie überhaupt erst die Berufstätigkeit. Technische Arbeitshilfen erleichtern die Arbeit bzw. verringern die Arbeitsbelastung und fördern die Arbeitssicherheit. Für technische Arbeitshilfen, die nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen, können die örtlichen Fachstellen den schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewähren. Dies gilt nicht nur für die Erst- oder Ersatzbeschaffung, sondern auch für Wartung, Instandhaltung und die Ausbildung im Gebrauch der technischen Arbeitshilfen. Pro Fall sind im Berichtsjahr im Durchschnitt 2.559 Euro von den Fachstellen gezahlt worden.

Tabelle 11:
Technische Arbeitshilfen

	Leistungen/Beträge
2018	411 / 1,0 Mio. Euro
2017	466 / 1,3 Mio. Euro
2016	419 / 1,2 Mio. Euro
2015	503 / 1,2 Mio. Euro
2014	475 / 1,1 Mio. Euro
2013	478 / 1,1 Mio. Euro
2012	427 / 0,9 Mio. Euro

Wenn schwerbehinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung ein Kraftfahrzeug brauchen, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen, können sie verschiedene **Kraftfahrzeughilfen** erhalten. Die Leistungen können umfassen:

- Zuschüsse zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges;
- Übernahme der Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattung;
- Zuschüsse zum Erwerb der Fahrerlaubnis und Leistungen in Härtefällen (z. B. Reparaturen, Beförderungsdienste).

Der durchschnittliche Zuschuss betrug im Jahr 2018 rund 3.308 Euro.

Tabelle 12:
Kraftfahrzeughilfen

	Leistungen/Beträge
2018	309 / 1,0 Mio. Euro
2017	245 / 0,7 Mio. Euro
2016	288 / 1,0 Mio. Euro
2015	241 / 0,9 Mio. Euro
2014	224 / 0,6 Mio. Euro
2013	243 / 0,9 Mio. Euro
2012	245 / 0,7 Mio. Euro

Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur **Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz** in Anspruch nehmen, wenn sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen, sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich dauerhaft sicherstellen können und die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erfolgversprechend ist. Im Durchschnitt ist eine Existenzgründung mit 4.835 Euro unterstützt worden.

Tabelle 13:
Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz

	Leistungen/Beträge
2018	12 / 58 Tsd. Euro
2017	20 / 0,1 Mio. Euro
2016	12 / 0,1 Mio. Euro
2015	14 / 0,1 Mio. Euro
2014	12 / 0,1 Mio. Euro
2013	16 / 0,1 Mio. Euro
2012	31 / 0,2 Mio. Euro

Schwerbehinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erhalten bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Zuschüsse im Rahmen der **Wohnungshilfe** von ihrem jeweiligen Rehabilitationsträger. Für Selbstständige und Beamtinnen und Beamte sind die örtlichen Fachstellen Ansprechpartner. Förderfähig sind Maßnahmen, die der Beschaffung und/oder behinderungsgerechten Gestaltung von Wohnraum dienen. Es können auch Zuschüsse zu den Kosten eines Umzuges gewährt werden, wenn der Umzug aus Gründen der Erwerbstätigkeit erfolgt. Die Fachstellen haben für diese Leistung im Jahr 2018 pro Maßnahme einen durchschnittlichen Zuschuss von 4.113 Euro gewährt.

Tabelle 14:
Wohnraumbeschaffung und Wohnraumgestaltung

	Leistungen/Beträge
2018	28 / 0,1 Mio. Euro
2017	31 / 45 Tsd. Euro
2016	41 / 0,1 Mio. Euro
2015	46 / 0,1 Mio. Euro
2014	40 / 0,1 Mio. Euro
2013	46 / 0,1 Mio. Euro
2012	38 / 0,1 Mio. Euro

Menschen mit Behinderung sollen sich je nach Bedarf beruflich fort- und weiterbilden. Die erworbenen Kenntnisse sollen ihnen auch einen beruflichen Aufstieg ermöglichen oder einer Gefährdung des Arbeitsplatzes vorbeugen. Im Durchschnitt ist die Teilnahme an beruflichen Maßnahmen mit 2.653 Euro gefördert worden.

Tabelle 15:
Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

	Leistungen/Beträge
2018	326 / 0,9 Mio. Euro
2017	368 / 1,0 Mio. Euro
2016	277 / 0,7 Mio. Euro
2015	272 / 0,8 Mio. Euro
2014	211 / 0,7 Mio. Euro
2013	239 / 0,8 Mio. Euro
2012	222 / 0,7 Mio. Euro

Eine Arbeitsassistenz soll Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Sie richtet sich an diejenigen, die aufgrund ihrer Behinderung bestimmte Tätigkeiten am Arbeitsplatz nicht selbst ausführen können. Beschäf-

tigte bestimmen, bei welchen Tätigkeiten und in welchem Umfang sie die Assistenz brauchen. Er ist also Auftraggeber für die Dienstleistungen und stellt die Assistenzkraft selbst ein.

Das LVR-Inklusionsamt fördert diese Leistung in Form eines Budgets. Die Förderung muss in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem vom schwerbehinderten Menschen selbst erzielten sozialversicherungspflichtigen Einkommen stehen.

Tabelle 16:
Arbeitsassistenz

Jahr	Leistungen	davon Frauen	Förder-summe in Euro
2018	455	228	5.688.840
2017	365	114	4.725.276
2016	388	176	4.706.622
2015	286	136	3.890.033
2014	344	157	3.682.184
2013	342	157	3.052.940
2012	319	135	3.244.740

GEBÄRDENDOLMETSCHEN IM BETRIEBLICHEN ALLTAG

Menschen mit einer Hörschädigung können professionelle Gebärdendolmetscher in Anspruch nehmen. Im Arbeitsleben gibt es eine ganze Reihe von Situationen, die den Einsatz eines Gebärdendolmetschers erfordern: Vorstellungsgespräche, Teambesprechungen, Mitarbeitergespräche, Personal- oder Betriebsversammlungen, Fortbildungen, aber auch Kundenkontakte.

Das LVR-Inklusionsamt und die Fachstellen im Rheinland finanzieren Gebärdendolmetscher entweder im Rahmen der Arbeitsassistenz als Budget, als Individualleistung an den schwerbehinderten Menschen selbst oder als Ausgleich behinderungsbedingter außergewöhnlicher Belastungen an den Arbeitgeber. Die Fachstellen im Rheinland haben im Jahr 2018 über 11.000 Stunden Gebärdendolmetscher-Dienstleistungen mit 828.007 Euro finanziert.

8.2 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber

Arbeitgeber erhalten für die Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen einen Zuschuss zu den Investitionskosten. **133 Arbeitsplätze sind 2018 neu geschaffen worden.** Jedes neue Arbeitsverhältnis wurde im Durchschnitt mit 7.763 Euro gefördert. **43 bestehende, behin-**

derungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse sind gesichert worden. Der Erhalt eines Arbeitsverhältnisses ist mit durchschnittlich 7.029 Euro gefördert worden. Der Schwerpunkt der Investitionskostenförderung liegt bei kleineren und mittleren Betrieben.

Tabelle 17:
Regionale Verteilung der Leistungen und Fördersummen im Jahr 2018

	Leistungen insgesamt		davon durch das LVR-Inklusionsamt		davon durch die rheinischen Fachstellen	
	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro
StädteRegion Aachen	734	2.366.467	193	1.539.658	374	774.466
Stadt Bonn	711	2.900.331	146	1.228.600	413	1.046.273
Stadt Duisburg	431	1.659.151	82	762.901	216	342.089
Kreis Düren	211	1.244.387	65	497.547	147	295.127
Stadt Düsseldorf	610	2.641.835	304	1.792.166	303	827.890
Stadt Essen	493	2.477.751	203	1.399.034	310	750.227
Kreis Euskirchen	338	1.225.345	58	514.952	221	565.985
Kreis Heinsberg	145	544.874	77	300.261	76	140.747
Kreis Kleve	307	1.143.768	246	1.164.396	130	369.324
Stadt Köln	1.327	5.528.501	511	3.572.226	1.001	1.529.650
Stadt Krefeld	235	935.290	64	464.122	138	377.807
Stadt Leverkusen	403	1.241.163	44	257.854	345	724.188
Kreis Mettmann	307	1.327.243	77	627.777	188	670.106
Stadt Mönchengladbach	152	829.387	53	399.874	186	368.110
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	122	225.413	22	166.525	117	188.519
Oberbergischer Kreis	233	1.071.656	57	346.511	156	325.213
Stadt Oberhausen	78	416.270	28	189.751	55	201.946
Stadt Remscheid	94	486.119	12	127.394	68	229.315
Rhein-Erft-Kreis	463	1.312.586	119	862.416	194	674.125
Rheinisch-Bergischer Kreis	235	1.184.411	66	523.133	139	377.785
Rhein-Kreis Neuss	379	1.615.494	68	498.210	303	815.525
Rhein-Sieg-Kreis	386	2.155.938	110	671.051	206	658.435
Stadt Solingen	304	732.787	40	300.725	181	228.139
Kreis Viersen	119	534.761	50	519.356	85	512.490
Kreis Wesel	423	1.725.334	11	710.615	308	1.092.955
Stadt Wuppertal	447	1.752.247	97	709.217	328	702.891

Tabelle 18:
Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen

	Leistungen/Beträge
2018	188 / 1,3 Mio. Euro
2017	231 / 1,7 Mio. Euro
2016	233 / 1,9 Mio. Euro
2015	304 / 2,7 Mio. Euro
2014	217 / 1,9 Mio. Euro
2013	242 / 1,9 Mio. Euro
2012	312 / 2,1 Mio. Euro

Im Rahmen der finanziellen Leistungen an Arbeitgeber fördert das LVR-Inklusionsamt auch **die Einrichtung und Gestaltung von behinderungsgerechten Ausbildungsplätzen**. Im Jahr 2018 unterstützte es mit 12 Maßnahmen die Einrichtung von Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Auszubildende. Dafür hat das LVR-Inklusionsamt insgesamt 40.210 Euro verauslagt.

Nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber können für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen der Grad der Behinderung geringer ist als 30 oder ein Grad der Behinderung noch nicht festgestellt wurde, **Zuschüsse und Prämien zur Berufsausbildung** erhalten. Das LVR-Inklusionsamt hat im Jahr 2018 bei 11 jungen Menschen mit Behinderung die Ausbildung gefördert, indem zu den (Prüfungs-)Gebühren der Innungen Zuschüsse von 5.572 Euro gewährt wurden. Für 163 Auszubildende sind Prämien in Höhe von 297.000 Euro gezahlt worden.

Tabelle 19:
Hilfen bei außergewöhnlichen Belastungen*

	Inklusionsamt	Fachstellen
	Beschäftigungssicherung	Personelle Unterstützung
	Leistungen/Beträge	Leistungen/Beträge
2018	3.255 / 9,9 Mio. Euro	3.434 / 7,3 Mio. Euro
2017	3.504 / 10,8 Mio. Euro	4.044 / 8,8 Mio. Euro
2016	3.964 / 11,8 Mio. Euro	4.358 / 9,2 Mio. Euro
2015	3.922 / 12,7 Mio. Euro	3.773 / 9,5 Mio. Euro
2014	3.847 / 11,4 Mio. Euro	3.294 / 8,4 Mio. Euro
2013	2.307 / 6,4 Mio. Euro	2.923 / 6,4 Mio. Euro
2012	1.760 / 5,7 Mio. Euro	2.485 / 6,3 Mio. Euro

* ohne Integrationsprojekte

Arbeitgeber können einen finanziellen Ausgleich erhalten, wenn die Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist, z. B. wenn durch die Arbeitsplatzausstattung überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen entstehen oder der Unterstützungsbedarf nicht durch andere Leistungen ausgeglichen werden kann.

Beschäftigungssicherungszuschuss

Das LVR-Inklusionsamt kann einen finanziellen Zuschuss gewähren, wenn die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen behinderungsbedingt um mindestens 30, aber höchstens 50 Prozent gemindert ist. Die Arbeitsverhältnisse von 3.255 schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen konnten mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 3.039 Euro gesichert werden.

Personelle Unterstützung

Die örtlichen Fachstellen bewilligen dem Arbeitgeber finanzielle Hilfen, wenn der schwerbehinderte Beschäftigte an seinem Arbeitsplatz Unterstützung benötigt und diese vom Betrieb selbst, z. B. durch Kolleginnen und Kollegen, erbracht wird. Die Arbeitsverhältnisse von 3.434 schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen konnten mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 2.143 Euro gesichert werden.

In weiteren 953 Fällen hat das LVR-Inklusionsamt eine Kombinationsleistung aus Beschäftigungssicherungszuschuss und personeller Unterstützung gewährt. Die durchschnittliche Förderhöhe betrug 1.665 Euro.

Die Fachstellen im Rheinland verwenden den größten Teil ihrer Ausgaben für Leistungen an den Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen **zur behinderungsgerechten Gestaltung der Arbeitsplätze**. Sie fördern, wenn es um Ersatzbeschaffungen geht, der Arbeitsplatz technisch angepasst werden muss oder Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden. Die durchschnittliche Förderhöhe im Jahr 2018 betrug 3.337 Euro pro Maßnahme.

Tabelle 20:
Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen

	Leistungen/Beträge
2018	1.700 / 6,1 Mio. Euro
2017	2.067 / 6,5 Mio. Euro
2016	1.904 / 6,8 Mio. Euro
2015	2.135 / 7,1 Mio. Euro
2014	2.048 / 6,2 Mio. Euro
2013	2.016 / 6,3 Mio. Euro
2012	2.302 / 6,1 Mio. Euro

MILCHTAXI UND IGLU EIN BEISPIEL AUS DER PRAXIS

6.000 Liter Milch verlassen täglich den Milchviehbetrieb von Peter Geldermann. Sein Arbeitstag beginnt morgens um fünf Uhr. Obwohl er täglich mehr als 12 Stunden arbeitet, hat der Landwirt nicht gezögert, den Betrieb seiner Eltern zu übernehmen. Seit 130 Jahren gehören der Hof und 150 Hektar Land in Neukirchen-Vluyn zum Familienbesitz.

DIE EINSTELLUNG EINES SCHWER-BEHINDERTEN

Vor drei Jahren hat Peter Geldermann beschlossen, einen schwerbehinderten Menschen zu beschäftigen – als Erster in seiner Familie. Seit drei Jahren arbeitet dieser Mitarbeiter nun bei ihm auf dem Hof, mistet die Ställe aus, füttert die Kälber und hilft beim Melken. Als Delphine Badaru vom Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes Peter Geldermann das erste Mal getroffen hat, wusste der Diplom-Agraringenieur schon ziemlich konkret, welche Unterstützung er sich für seinen Mitarbeiter wünscht.

Dem 30-jährigen Mann fällt das Rechnen und Lesen schwer. Doch um den Kälbern die richtige Milchmenge zu geben, musste er rechnen, denn jedes Kalb bekommt eine andere Milchmenge, je nachdem, wie alt es ist.

Peter Geldermann hatte dann die Idee mit dem Milchtaxi. Er kannte das Gerät bereits von einem Kollegen aus der Nachbarschaft.

DAS MILCHTAXI

Das Milchtaxi ist ein Handwagen mit Elektroantrieb, auf dem ein beheizbarer Milchtank aus Edelstahl montiert ist. Das Gerät kann Folgendes: An jeder Kälberbox mit jeweils einem Kälbchen, das Ganze nennt sich auch Iglu, hängt ein gelbes Schild mit einer Smart-ID. Wenn man das Milchtaxi an den Kälberboxen vorbeischiebt, scannt das Gerät seitlich die Smart-ID. Das Gerät weiß durch diese ID, wie alt das Kälbchen ist und wie viel Milch es bekommt. Peter Geldermanns Mitarbeiter muss nur noch den Bedienknopf drücken und die vorgegebene Menge strömt mit der richtigen Temperatur in den Tränkeimer.



FINANZIELLE LEISTUNGEN

Bevor der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes zu Peter Geldermann kam, hat sich dieser mit seinem Anliegen an die Fachstelle (Kreis Wesel) gewandt. Diese holte den Technischen Beratungsdienst hinzu und gemeinsam haben sich beide Institutionen vor Ort ein Bild von den Gegebenheiten gemacht und den Mitarbeiter und seinen Arbeitgeber kennengelernt.

Als Ergebnis der gemeinsamen Beratung wurden dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber aus der Ausgleichsabgabe folgende finanzielle Leistungen bewilligt:

LEISTUNGEN GEM. § 15 SCHWBAV

Ein Radlader, mit dem der Mitarbeiter einfache Arbeiten auf dem Hof verrichten kann, wurde vom LVR-Inklusionsamt über die Förderung der Investitionskosten bei der Einstellung bezuschusst.

LEISTUNGEN GEM. § 26 SCHWBAV

Das Milchtaxi und die notwendigen Kälberhäuser/Iglus (denn das Milchtaxi braucht für jedes Kalb eine eigene ID) wurden als behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes gefördert.

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN GEM. § 27 SCHWBAV

- a. Personelle Unterstützung: Da der Mitarbeiter am Arbeitsplatz immer wieder Unterstützung von Peter Geldermann oder anderen Kollegen braucht, bekommt der Arbeitgeber außerdem eine personelle Unterstützung.
- b. Beschäftigungssicherungszuschuss: Da der Mitarbeiter nicht so schnell und selbstständig wie seine Kollegen arbeitet, gewährt das LVR-Inklusionsamt Peter Geldermann einen finanziellen Zuschuss.

Auf die Frage, warum er sich die ganzen Umstände überhaupt macht, antwortet Peter Geldermann: „Für die meisten Menschen hat eine Kuh einen Kopf und vier Beine, mehr nicht. Mein Mitarbeiter aber hat zu diesen Tieren eine Beziehung, der weiß, wann es einer Kuh und einem Kalb schlecht geht. Ein echtes Naturtalent.“ Und mit dem Milchtaxi ist der Landwirt sich nun sicher, dass sein Angestellter den Tieren nur noch Gutes tun kann.

Informationen zu den §§ 15, 26, 27 SchwbAV können u. a. über Inklusionsamt@lvr.de erfragt werden.



8.3 Förderung von Inklusionsbetrieben

FACT SHEET Inklusionsbetriebe



Inklusionsbetriebe – Unternehmen mit sozialem Auftrag

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen des **allgemeinen Arbeitsmarktes**, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen. Sie beschäftigen auf **30 % bis 50 %** der **Arbeitsplätze** besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Rechtliche Grundlagen

§§ 215-218 SGB IX; Empfehlung der BIH zur Förderung von Inklusionsbetrieben der Bundesarbeitsgemeinschaft

Aufgabe

Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit einer Schwerbehinderung

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 156 Abs. 1 SGB IX),
- arbeitsbegleitende Betreuung,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (z. B. Praktika, Trainingsmaßnahmen),
- betriebliche Gesundheitsförderung.

Zielgruppe

Inklusionsbetriebe beschäftigen Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung (§215 Abs. 2 Nr.1 SGB IX).

- Menschen mit einer Schwerbehinderung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX).
- Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einer Schwerbehinderung zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III (§ 215 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

Organisationsform

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Inklusionsunternehmen
- Inklusionsbetriebe
- Inklusionsabteilungen.

Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen werden.

Förderung im Überblick

Einmalige Zuschüsse:

Betriebswirtschaftliche Beratung
Investitionen

Laufende Zuschüsse:

Besonderer Aufwand
Beschäftigungssicherungszuschuss

Die Leistungen im Einzelnen

I. Einmalige Zuschüsse

1. Betriebswirtschaftliche Beratung

Inklusionsbetriebe und Antragsteller können durch das LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Diese Beratung kann als Existenzgründungsberatung oder als laufende Beratung aus besonderem Anlass bewilligt werden.

2. Investitionen

Inklusionsbetriebe können Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung erhalten (Investitionshilfen). Unter Aufbau und Erweiterung fällt die Förderung von Bau- und Sachinvestitionen, einschließlich Architektenleistungen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen.

Förderfähig sind **maximal 80 % der Gesamtinvestitionen**, 20 % der investiven Kosten sind als Eigenanteil zu erbringen. Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz eines Menschen mit einer Schwerbehinderung können 80 % der notwendigen Kosten, **höchstens aber 20.000,- Euro** als Zuschuss gezahlt werden.
- im Einzelfall kann zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes, z. B. bei Standortschließungen, ein Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte. Die Höhe wird projektbezogen festgesetzt.

II. Laufende Zuschüsse

1. Besonderer Aufwand

Inklusionsbetriebe können auch finanzielle Mittel für den sogenannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit einer Schwerbehinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt pauschaliert. Die Pauschale beträgt pro Beschäftigtem der Zielgruppe **210,- Euro** pro Monat.

2. Beschäftigungssicherungszuschuss nach § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung in der Regel unterhalb der Normleistungen eines vergleichbaren Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Als Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale (Beschäftigungssicherungszuschuss) in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

Die Förderung von Inklusionsbetrieben* ist ein besonderes Förderinstrument des LVR-Inklusionsamtes zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung. Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Inklusionsbetriebe sind in vielen Branchen tätig und bieten Arbeitsplätze mit ganz unterschiedlichen Anforderungen. Die meisten Inklusionsbetriebe erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Großküche und Catering, Wäscherei und haushaltsnahe Dienste sowie im Handwerk und Garten- und Landschaftsbau. Es gibt im Rheinland aber auch inklusive Hotels, Cafés, Logistik-Unternehmen,

.....

* „Inklusionsbetrieb“ ist seit 01.01.2018 der gesetzliche Oberbegriff für die bisherigen „Integrationsprojekte“ nach dem neuen SGB IX.

Supermärkte und einen IT-Dienstleister, der Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum in einem hochspezialisierten Aufgabenbereich einsetzt.

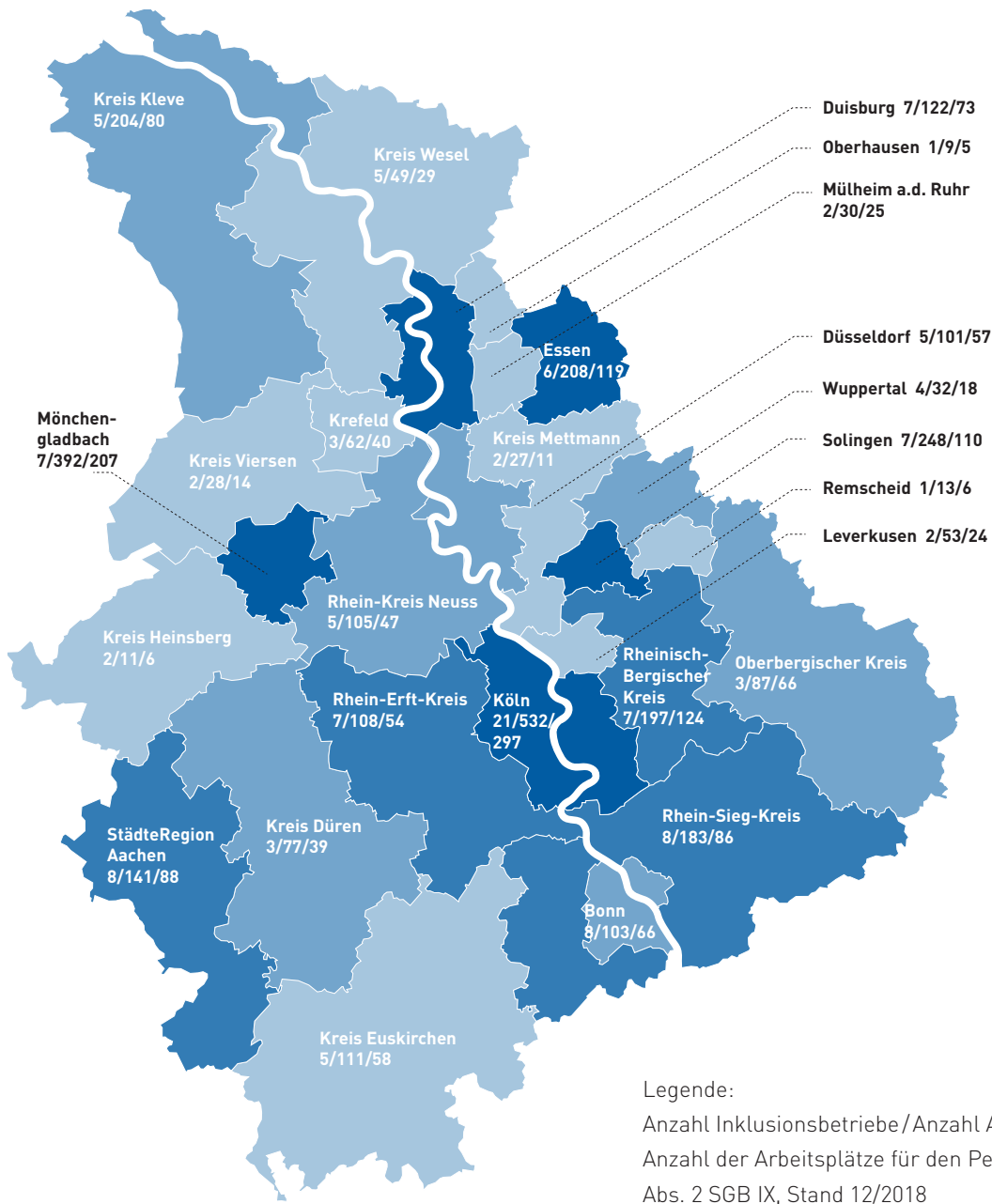
Der Erfolg der Unternehmen zeigt sich auch daran, dass viele neue Arbeitsplätze in diesen Inklusionsbetrieben entstanden sind. Denn nur wenn sich die Inklusionsbetriebe mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt behaupten und ihre Kundinnen und Kunden überzeugen, können sie weitere Arbeitsplätze schaffen und dauerhaft erhalten. Dass dies mit gemischten Teams aus Menschen mit und ohne Behinderung seit vielen Jahren so gut gelingt, motiviert auch immer mehr gewerbliche Unternehmen, eine Inklusionsabteilung zu gründen.

Ende 2018 lag die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei 139. **Insgesamt sind in den Inklusionsbetrieben bis Jahresende 3.159 Arbeitsplätze entstanden**, davon 1.702 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören (siehe § 215 Absatz 2 SGB IX).

Die folgende Grafik zeigt die regionale Verteilung der Inklusionsbetriebe:

Grafik 5:

Standorte der Inklusionsbetriebe in den LVR-Mitglieds Körperschaften



8.4 Finanzielle Leistungen für Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen

Die Mittel der Ausgleichsabgabe können nicht nur für die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben, sondern auch zur Ausstattung berufsfördernder Einrichtungen verwendet werden. Menschen mit Beeinträchtigungen sollen mit den Leistungen der Berufsförderung alle notwendigen Hilfen gegeben werden, um die Erwerbstätigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Dafür gewährt das LVR-Inklusionsamt

den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen Darlehen und Zuschüsse. Pro Jahr steht ein Auszahlungsbeitrag von maximal 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. **Im Jahr 2018 wurden 558.881 Euro** aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe **bewilligt**. Für die Förderung von Neubauten in den Werkstätten für behinderte Menschen sind vorrangig andere Fördermittel eingesetzt worden.

VON DER WERKSTATT ZUR GALA

Seit 2018 gibt es den Inklusionsbetrieb GaLa Service im Rhein-Erft-Kreis. Fünf Mitarbeiter arbeiten im Bereich Garten- und Landschaftspflege. Drei von ihnen haben eine Behinderung.

Birgit Hummel ist die Geschäftsführerin dieses Betriebs und leitet ebenfalls eine Werkstatt für Menschen mit psychischen Behinderungen. Zwei dieser Werkstattmitarbeiter, die bereits in einer Gartengruppe beschäftigt waren, konnte sie mithilfe der Förderung des LVR-Inklusionsamtes nun auf den ersten Arbeitsmarkt führen.

„Mit dem Inklusionsbetrieb möchten wir den Menschen aus unserer Werkstatt eine Perspektive bieten.“

„Gerade das körperliche Arbeiten draußen an der frischen Luft wirkt sich positiv aus auf das Krankheitsbild vieler psychisch kranker Menschen. In dem Inklusionsbetrieb haben sie die Möglichkeit, in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu wechseln“, erklärt die Geschäftsführerin.

Die Mitarbeiter fahren morgens alle fünf gemeinsam los, zum Beispiel zum TRIOTOP in Köln, wo sie sich um die Pflege der Grünflächen kümmern.

„Dass es so gut läuft, hätte ich nicht erwartet“, berichtet Birgit Hummel. „Für das Teamgefühl spielt es keine Rolle, ob sie Beeinträchtigungen haben.“ Mittlerweile kann sie den neuen Kollegen auch schwierigere Arbeiten zumuten. Eine Win-win-Situation für beide Seiten.



Foto: GaLa Service

09

DER BESONDERE KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Personen unterliegen dem besonderen Kündigungsschutz. Dieser Schutz besteht insbesondere dann, wenn der Kündigungsgrund in Zusammenhang mit der Behinderung steht. Die Kündigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bedarf nach § 168 SGB IX der vorherigen Zustimmung des Inklusionsamtes. Arbeitgeber müssen bei der geplanten Kündigung eines schwerbehinderten Beschäftigten grundsätzlich einen Antrag auf Zustimmung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellen. Durch diesen Antrag wird automatisch ein Kündigungsschutzverfahren eingeleitet. Das Kündigungsschutzverfahren hat zum Ziel, alle Möglichkeiten zur Erhaltung des Arbeitsplatzes auszuschöpfen. Dabei findet ein Abwägungsprozess zwischen den Interessen der schwerbehinderten Menschen und den Interessen ihrer Arbeitgeber statt.

Das LVR-Inklusionsamt kann seine Möglichkeiten zum Erhalt und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beispielsweise durch finanzielle Leistungen an Arbeitgeber einbringen. Arbeitgeber und deren schwerbehinderte Arbeitnehmer können die Beratungs- und Betreuungsangebote des Technischen Beratungsdienstes und des Integrationsfachdienstes in Anspruch nehmen. So ist zum Beispiel die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen oft weiterhin möglich, wenn der Arbeitsplatz behinderungsgerecht und ergonomisch ausgestattet wird.

In NRW gibt es eine Aufgabenteilung zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den örtlichen Fachstellen: Für die Anhörung bei ordentlichen Kündigungen ist die örtliche Fachstelle zuständig, für die Anhörung bei außerordentlichen Kündigungen das LVR-Inklusionsamt.

9.1 Kündigungsschutzverfahren

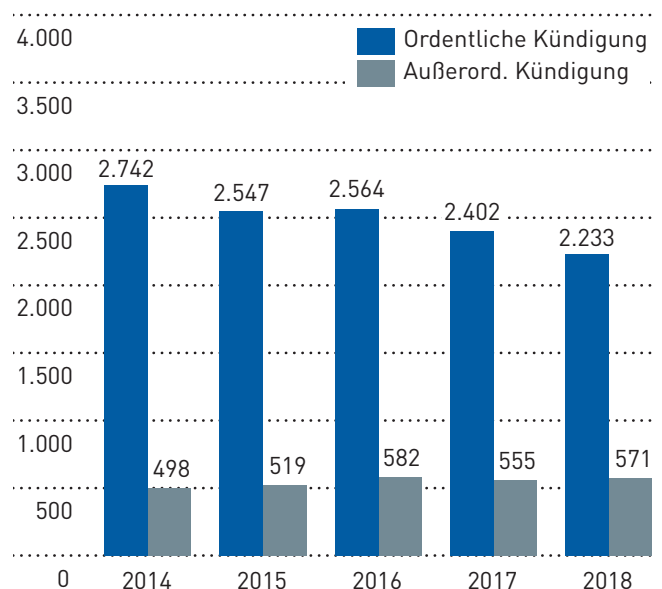
Im Jahr 2018 wurden 2.929 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen gestellt. Bei 2.233 Anträgen, also in rund 76 Prozent aller Fälle, handelte es sich um Anträge auf Zustimmung zur **ordentlichen Kündigung**.

Die Anträge auf Zustimmung zur **außerordentlichen Kündigung** sind von 555 auf 571 angestiegen. Sie machten im Jahr 2018 fast 20 Prozent aller Anträge aus.

Die Änderungskündigungen und der erweiterte Beendigungsschutz nach § 175 SGB IX machten auch im Jahr 2018 nur einen geringen Teil aller Kündigungen aus – etwa 4 Prozent.

Wie in den vergangenen Jahren waren mit knapp 62 Prozent mehr Männer als Frauen von den eingegangenen Anträgen betroffen.

Grafik 6:
Entwicklung der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung, 2014–2018



Die Kündigungsgründe

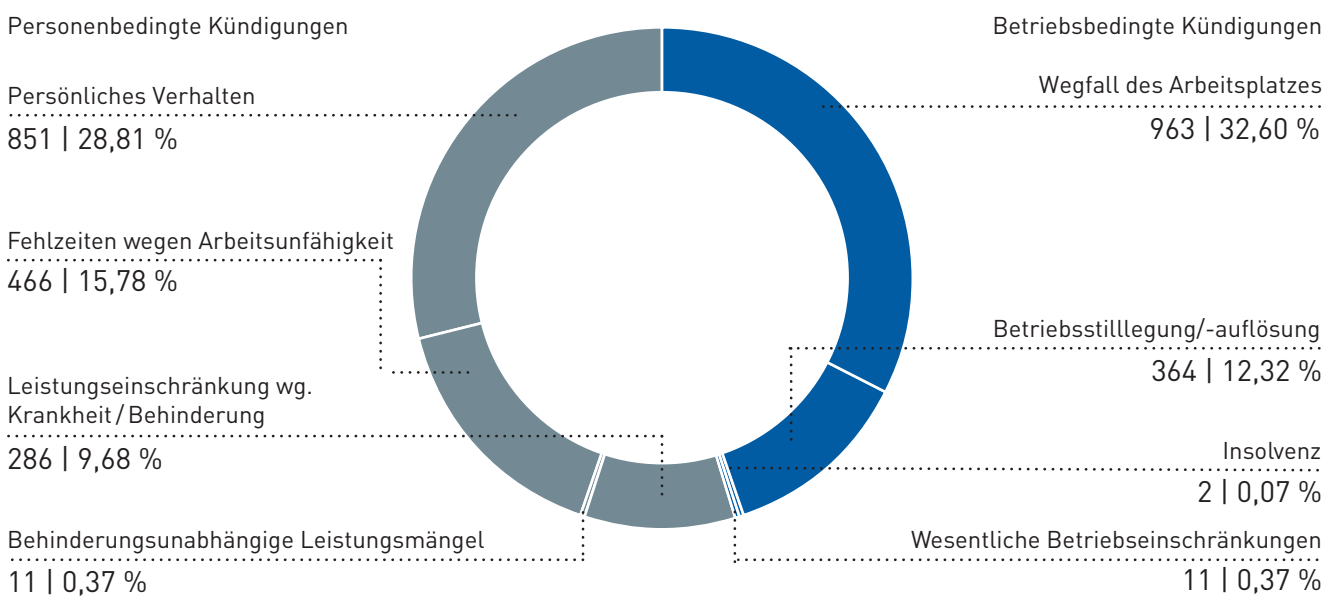
Bei den ordentlichen Kündigungsgründen wird zwischen personenbedingten und betriebsbedingten Kündigungen unterschieden.

Im Jahr 2018 ist schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten in 46 Prozent der Fälle aus **betriebsbedingten Gründen** gekündigt worden. Betriebsbedingte Gründe sind beispielsweise Betriebsauflösungen, Insolvenzverfahren oder der Wegfall des Arbeitsplatzes.

In 54 Prozent der Fälle wurde aus **personenbedingten Gründen** gekündigt. Bei 25 Prozent der ordentlichen Kündigungen wurden Leistungseinschränkungen wegen Krankheit oder Behinderung sowie Fehlzeiten aufgrund von Arbeitsunfähigkeit als Kündigungsgrund angegeben. Die Kündigungsgründe, die in der Person oder dem Verhalten des schwerbehinderten Beschäftigten liegen, unterliegen Schwankungen. Lag ihr Anteil im Jahr 2010 beispielsweise noch bei 8 Prozent, so waren es im Jahr 2018 knapp 29 Prozent.

Grafik 7:

Kündigungsgründe bei ordentlichen Kündigungen 2018

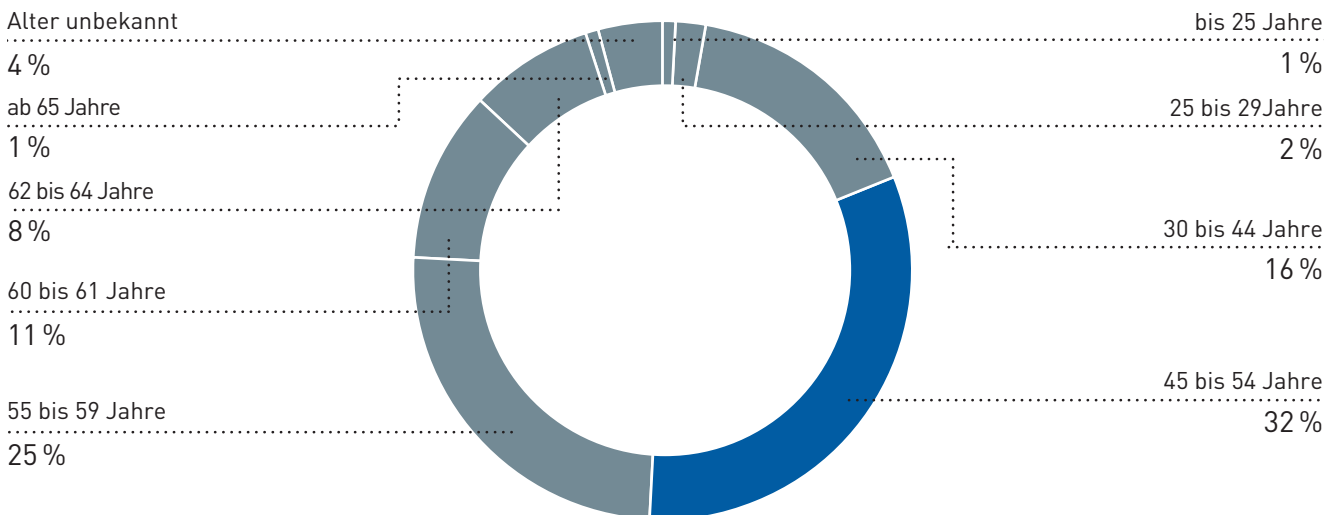


Altersgruppen

Vom besonderen Kündigungsschutz profitieren auch gleichgestellte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX): Im Jahr 2018 betrafen 13 Prozent der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung diesen Personenkreis.

Die Anzahl der Kündigungsschutzverfahren weicht je nach Altersgruppe voneinander ab.

Grafik 8:
Übersicht über die Altersgruppen



Der Ausgang der Kündigungsschutzverfahren

Das LVR-Inklusionsamt wirkt in jeder Phase des Kündigungsschutzverfahrens auf eine gütliche Einigung hin. Wenn diese Einigung erreicht wird, erledigt sich der Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung durch Rücknahme oder in sonstiger Weise. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande oder besteht aus anderen Gründen ein Interesse an einem formellen Abschluss des Verfahrens, trifft das LVR-Inklusionsamt eine Entscheidung, nachdem es alle am Verfahren beteiligten Parteien angehört hat.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 2.272 Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung beschieden. Davon waren 39 Negativatteste, bei denen die Person, deren Kündigung beantragt wurde, nicht zum geschützten Personenkreis nach dem SGB IX gehörte.

In 442 Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden. da entweder der Arbeitgeber den Antrag zurücknahm oder die Zustimmung versagt wurde.

1.791 Anträge hingegen endeten mit dem Verlust des Arbeitsplatzes. In 54 Prozent dieser Fälle gab der schwerbehinderte Betroffene sein Einverständnis hierzu. Bei 17 Prozent wurde das Arbeitsverhältnis mit einem Aufhebungsvertrag beendet. Weitere 8 Prozent der Anträge erledigten sich auf andere Weise, z. B. durch Verrentung oder Fristablauf.

569 Anträge auf Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung wurden im Jahr 2018 beschieden. Davon waren 10 Negativatteste. In 100 Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden. 459 Anträge endeten mit dem Verlust des Arbeitsplatzes.

9.2 Rechtsbehelfsverfahren

Gegen die Entscheidung des LVR-Inklusionsamtes und der örtlichen Fachstellen können Arbeitnehmer*innen wie Arbeitgeber Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss des LVR-Inklusionsamtes. Er setzt sich zusammen aus sieben Mitgliedern: zwei schwerbehinderten Arbeitnehmer*innen, zwei Arbeitgebern, einem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, einer Vertretung des LVR-Inklusionsamtes sowie einer Schwerbehindertenvertretung.

Im Jahr 2018 sind 593 Widersprüche gegen die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes eingelegt worden. Die überwiegende Mehrheit der Verfahren – 77,4 Prozent – richtet sich gegen die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes im besonderen Kündigungsschutz für

schwerbehinderte Menschen. Knapp 11% der Rechtsbehelfsverfahren sind eingeleitet worden, weil Arbeitgeber oder Arbeitnehmer mit Entscheidungen zu Fördermaßnahmen der Begleitenden Hilfe nicht einverstanden waren. In rund 11,6 % der Fälle richtete sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die bei der Erhebung der Ausgleichsabgabe getroffen wurde.

Ein Widerspruchsverfahren endet mit einem Widerspruchsbescheid, der ggf. in einem anschließenden Klageverfahren vor einem Verwaltungsgericht überprüft werden kann. Mit 37 Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren im Jahr 2018 ist die Anzahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht zurückgegangen.

Tabelle 21:
Rechtsbehelfsverfahren, 2015–2018

	Zahl der eingegangenen Widersprüche			
	2018	2017	2016	2015
Kündigungsschutz	459	485	608	623
Begleitende Hilfen	65	76	66	68
Institutionelle Förderung	0	0	0	0
Erhebung der Ausgleichsabgabe	69	17	61	52
Widerspruchsverfahren insgesamt	593	578	735	743

	Zahl der Klageverfahren			
	2018	2017	2016	2015
Klagen, Berufungen und Revisionen	37	46	38	36

10

BERATUNG UND BEGLEITUNG

Neben den finanziellen Leistungen ist für die Arbeitgeber und schwerbehinderten Beschäftigten auch eine Beratung notwendig und hilfreich. Das LVR-Inklusionsamt bietet ein umfangreiches Beratungs- und Begleitungs-

angebot durch eigene und beauftragte Fachdienste an. Sie helfen beispielsweise bei der behinderungsspezifischen Gestaltung und Anpassung des Arbeitsplatzes oder begleiten bei Neueinstellungen.

10.1 Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt

Ein speziell angepasstes Fahrzeug für einen Kurierfahrer mit Gehbehinderung, eine optische Signal- und Warnanzeige für eine hörbehinderte Gabelstaplerfahrerin: Es gibt viele Beispiele für Technologien, die Behinderungen ausgleichen. Technische Arbeitshilfen sollen die vorhandenen Fähigkeiten von Schwerbehinderten fördern oder die ausgefallenen zumindest teilweise ersetzen. Sie helfen, die Arbeitsbelastung zu verringern und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Bei bestimmten Behinderungen ermöglichen technische Arbeitshilfen überhaupt erst die Tätigkeit.

Die elf Ingenieurinnen und Ingenieure des LVR-Inklusionsamtes sind die ersten Ansprechpersonen in technischen und ergonomischen Fragestellungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Sie haben eine hohe Praxiserfahrung und ein ausgeprägtes Fachwissen. Sie schlagen Lösungen vor, die immer zu den individuellen Bedürfnissen des schwerbehinderten Beschäftigten passen und für den Betrieb wirtschaftlich sinnvoll sind. Die fünf Ingenieurinnen und sechs Ingenieure bringen verschiedene Qualifikationen mit wie beispielsweise aus der Chemie, der Medizin- und Gesundheitstechnik, aus dem Maschinenbau oder der Fahrzeug- und Elektrotechnik. Das fachspezifische Wissen hilft ihnen in der Zusammenarbeit, denn die verschiedenen Funktionseinschränkungen der schwerbehinderten Menschen erfordern auch sehr unterschiedliche technische Lösungen.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Technischen Beratungsdienstes liegt auf dem Gebiet der Arbeitsplatzausstattung und -gestaltung.

Die Ingenieurinnen und Ingenieure des LVR-Inklusionsamtes sind regional tätig und arbeiten Hand in Hand mit den Fachstellen für Menschen mit einer Behinderung im Arbeitsleben. In der Regel erfolgt der Erstkontakt mit Arbeitgebern und schwerbehinderten Mitarbeitern über die örtlichen Fachstellen oder die Abteilung 53.10 „Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz“.

Im Jahr 2018 haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Technischen Beratungsdienstes **insgesamt 1.174 Betriebe besucht und 1.882 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen** erstellt. Jedes Gutachten steht für die langfristige Sicherung eines Arbeitsplatzes.

Mit 75 Prozent standen die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen von Menschen mit einer Körperbehinderung im Mittelpunkt der Arbeit der technischen Beraterinnen und Berater. Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung stellten 13 Prozent und Menschen mit kognitiven Einschränkungen und seelischen Erkrankungen 5 Prozent der Klientinnen und Klienten.

Mit 314 Betriebsbesuchen und 616 fachtechnischen Stellungnahmen unterstützte der Technische Beratungsdienst die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes zu Bewilligungen von finanziellen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. 58 Inklusionsbetriebe waren bei Aufbau, Modernisierung und Einrichtung von behinderungsgerechten Arbeitsplätzen beraten worden. Betriebsbesuche und Stellungnahmen bei Kündigungsschutzverfahren spielten auch 2018 eine untergeordnete Rolle.

Der Technische Beratungsdienst hat mit seiner Expertise die Gewährung von 23 Maßnahmen in der Kriegsofopferfürsorge und dem Sozialen Entschädigungsrecht unterstützt und in 7 Fällen Reha-Trägern (Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit) Amtshilfe bei technischen und ergonomischen Fragestellungen geleistet.

Der demografische Wandel und ein späterer Einstieg in den Ruhestand haben einen immer größeren Einfluss auf die Arbeit des Technischen Beratungsdienstes. Die meisten Behinderungen sind nicht angeboren, sondern entstehen im Laufe eines langen Berufslebens. Auch die Digitalisierung der Arbeitswelt wird das Portfolio behinderungskompensierender Technologien erweitern und für Menschen mit Behinderungen neue Einsatzmöglichkeiten schaffen:

Neue Technologien verändern das gewohnte Arbeitssystem aus Mensch, Maschine und Umwelt. Die Technik wird

zukünftig verstärkt in den menschlichen Organismus eingreifen und damit die gewohnte Schnittstelle Mensch/Maschine verschwimmen lassen. Prothesen, die über Gehirnströme steuerbar sind, befinden sich bereits in der Erprobung. Exoskelette – das sind äußere Stützstrukturen für Gliedmaßen – in Form von Orthesen sind schon seit vielen Jahren in der Medizin im Einsatz.

Dem Technischen Beratungsdienst kommt dadurch eine stärkere Vermittlerrolle zwischen Arbeitgebern, schwerbehinderten Menschen und der Verwaltung zu.

Damit die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit ihrem Fachwissen immer auf dem neusten Stand bleiben, besuchen sie regelmäßig Fachmessen, Workshops und Schulungen.

Sie beobachten und begleiten aufmerksam den Wandel der Arbeitswelt und zeigen Chancen und Risiken.

10.2 Integrationsfachdienste

Aufgabe, Personal und Finanzierung

Die Integrationsfachdienste im Rheinland werden von freien gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen betrieben. Sie bieten zum einen im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes sowie der Rehabilitationsträger eine psychosoziale und berufsbegleitende Beratung und Betreuung zur Beschäftigungssicherung an und zum anderen vermitteln sie Menschen mit Behinderungen auf geeignete Arbeitsplätze und betreuen ihre Eingliederung. Des Weiteren beraten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den Schulen Jugendliche mit Behinderungen bei der Berufswahl und -orientierung und betreuen in Zusammenarbeit mit den Werkstätten für behinderte Menschen deren Beschäftigte beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und sichern im Anschluss deren Beschäftigungsverhältnisse.

Neben der Beratung und Unterstützung der betroffenen Menschen selbst beraten sie die Arbeitgeber über die Auswirkungen der Behinderungen auf die Teilnahme am Arbeitsleben.

Die Fachkräfte der Integrationsfachdienste stehen als unabhängiger Mittler zwischen dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Menschen und versuchen, unterschiedliche Interessenlagen auszugleichen. Nur so lässt sich eine dauerhafte berufliche Teilhabe erreichen.

Um die Qualität der Integrationsfachdienste sicherzustellen, nimmt das LVR-Inklusionsamt die Strukturverantwortung wahr.

Es finanziert also nicht nur diese Dienstleistung, sondern ist auch dafür verantwortlich, eine qualitätsgesicherte, flächendeckende und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung sicherzustellen. Im Rheinland sind die 31 Träger des Beratungs- und Betreuungsangebotes der Integrationsfachdienste in 17 Verbänden zusammengeschlossen, so dass es in jedem Arbeitsagenturbezirk eine Ansprechperson gibt.

Bei den Trägern sind 170,25 Personalstellen angesiedelt, die von 241 Fachkräften ausgefüllt werden. Frauen stellen drei Viertel der Fachkräfte in den Integrationsfachdiensten. 41 Fachberaterinnen und Fachberater gehören selbst zum Personenkreis der schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Menschen. Mit 102 Stellen steht weiterhin der Bereich der Arbeitsplatzsicherung im Vordergrund. In der Vermittlung sind 17,25 Stellen angesiedelt. Von diesen werden 14,5 Stellen durch das LVR-Inklusionsamt finanziert. Für den Personenkreis der Menschen mit Sinnesbehinderung werden 2,75 Stellen zusätzlich durch die IFD-Träger vorgehalten und auch finanziert. Für den Bereich Übergang von der Schule in den Beruf und für den Bereich Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden 37,25 Stellen vorgehalten.

Klientenstruktur

Im Jahr 2018 haben 12.423 Personen das Informations-, Beratungs- und Begleitungsangebot des Integrationsfachdienstes in Anspruch genommen. Fast 11.544 Menschen mit Behinderung sind über einen längeren Zeitraum bei der Vermittlung in Arbeit bzw. der Sicherung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses unterstützt worden. Knapp 45 Prozent der Klienten waren Frauen. Bedingt durch die verschiedenen Modellprojekte stellt die Gruppe der bis 25-Jährigen auch 2018 mit 36 Prozent den Hauptteil der Klienten, gefolgt von der Gruppe der 51- bis 60-Jährigen mit 28,3 Prozent.

Mit knapp 30 Prozent sind Personen mit einer seelischen Erkrankung die stärkste Gruppe, die sich bei Problemen im Arbeitsleben an den Integrationsfachdienst wendet.

Von den Menschen, die sich an die Fachberaterinnen und Fachberater der Integrationsfachdienste zwecks Unterstützung wenden, stehen 63,1 Prozent in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bzw. Ausbildung. Die Zahl der arbeitslosen oder arbeitssuchenden Klientinnen und Klienten liegt bei 4,3 Prozent. 3.708 Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und 216 vormals in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigte Personen sind beim Übergang ins Berufsleben unterstützt worden.

Berufsbegleitung

Die Sicherung von Arbeitsplätzen stellt nach wie vor den überwiegenden Schwerpunkt der Tätigkeit der Integrationsfachdienste dar. Die Zahl der Betreuungsfälle, bei denen eine längerfristige Unterstützung am Arbeitsplatz erforderlich gewesen ist, ist jahrelang gestiegen. Dies zeigt den nach wie vor hohen Bedarf an berufsbegleitender Beratung und Begleitung und die immer größere Akzeptanz, die die Fachberaterinnen und Fachberater

seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch der Arbeitgeber erfahren. Im letzten Jahr wurden Maßnahmen ergriffen, um einer Überlastung der Fachkräfte in diesem Bereich entgegenzuwirken, so dass die Fallzahlen auf hohem Niveau stagnierten.

Im Jahr 2018 sind 6.995 Berufsbegleitungen bearbeitet worden. In den 3.851 abgeschlossenen Fällen konnten 3.669 Arbeitsverhältnisse gesichert werden. 182 Arbeitsverhältnisse konnten trotz der Unterstützung durch den Integrationsfachdienst nicht erhalten werden.

Vermittlung und Wiedereingliederung in Beschäftigung

Die Integrationsfachdienste im Rheinland sind im Jahr 2018 mit der Vermittlung bzw. der Sicherung von vermittelten Arbeitsplätzen von 1.245 Personen beauftragt worden. In 99 Fällen wurden sie durch die zugelassenen kommunalen Träger (früher Optionskommunen) beauftragt, 902 Beauftragungen wurden von den Rehabilitationsträgern initiiert. Die verbleibenden Beauftragungen erfolgten in Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe direkt durch das LVR-Inklusionsamt für Personen, die von einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln.

Von 1.789 abgeschlossenen Vermittlungsaufträgen konnten 224 Personen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. 39 Prozent der Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entfallen auf Frauen. 34 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und 96 vormals in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigte Personen haben ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen. Knapp 50 Prozent der Vermittlungen erfolgten in eine befristete Beschäftigung.

Tabelle 22:

Einsatz des Integrationsfachdienstes im Rahmen der Arbeitsplatzsicherung*, 2016–2018

	2018			2017	2016
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt
Gesichertes Arbeitsverhältnis	3669	1887	1782	4.068	4.596
Einvernehmliche Auflösung oder Eigenkündigung	111	67	44	65	81
Kündigung durch den Arbeitgeber	41	26	15	43	42
Verrentung	30	12	18	13	23
Insgesamt	3851	1992	1859	4.189	4.742

* im Berichtsjahr abgeschlossene Fälle

Tabelle 23:

Vermittlung* in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Integrationsfachdienst, 2016–2018

	2018			2017	2016
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt
Vermittlungen	224	138	86	262	282
davon im Auftrag von					
Inklusionsamt	61	42	19	20	30
Reha-Träger	154	91	63	226	238
Träger der Arbeitsvermittlung	9	5	4	16	14
davon aus Schule und WfbM	70	54	16	120	97

* im Berichtsjahr abgeschlossene Fälle

„DEN APFEL ANBEISSEN UND WEGWERFEN IST NICHT UNSERES“

EIN INTERVIEW MIT MARTINA ESKEN UND RALF OBERT – EIN EINGESPIELTES TEAM, DAS AUF KONTINUITÄT SETZT.

Martina Esken und Ralf Obert sind alte Hasen im Geschäft. Martina Esken fing 1987 bei einer Beratungsstelle für gehörlose Menschen in Hessen an. Seit 1989 arbeitet sie in der IFD-Koordination mit dem Schwerpunkt Hören beim LVR-Inklusionsamt.

Ralf Obert arbeitet seit 2001 beim IFD Köln. Angefangen hat er dort mit einem Modellprojekt für schwerhörige Menschen im Erwerbsleben. Seit dem 1. März 2019 ist er Geschäftsführer der IFD Köln gGmbH.

Frau Esken, wieso der Schwerpunkt „Hören“?

Ich war als Kind sehr schüchtern, ich habe lieber zugehört als selber zu sprechen. Mit einem Schmunzeln bin ich deshalb meine erste Stelle angetreten, statt reden zu müssen, mich in Gebärdensprache mitteilen zu dürfen. Damals waren Sozialpädagoginnen mit Erfahrung im Bereich Hörbehinderung rar, deshalb wurde bundesweit nach Personal gesucht.

Herr Obert, mit wem haben Sie es tagtäglich, bei hörbehinderten und gehörlosen Menschen, zu tun?

In Deutschland leben geschätzt ca. 14 Millionen Menschen mit einer Hörschädigung: von leichtgradig schwerhörig bis ertaubt oder gehörlos. Nicht zu vergessen sind hierbei auch Menschen mit kombinierten Beeinträchtigungen, zum Beispiel mit einer Hör-Seh-Behinderung oder einer Hörbehinderung mit einer manifesten psychischen Beeinträchtigung.

Zu uns kommt in erster Linie der besonders betroffene Personenkreis mit stärkeren Einschränkungen. Die Bedürfnislagen unserer Klientinnen und Klienten sind hierbei sehr vielfältig: technische Beratung, Umgang und Verarbeitung der eigenen Behinderung, Teilhabemöglichkeiten im Arbeitsleben, Dolmetscherorganisation, Konflikte mit Kollegen und Vorgesetzten, etc.

Aber natürlich suchen uns auch Personenkreise mit anderen Beeinträchtigungen außerhalb der Hörbehinderung, wie in jedem anderen IFD, auf.

Frau Esken, vor welchen Herausforderungen steht der Personenkreis der Menschen mit einer Hörschädigung?

Vor sehr vielfältigen, weil die Auswirkungen einer Hörschädigung sehr unterschiedlich sind. Das LVR-Inklusionsamt hat bereits vor 30 Jahren auf Gebärdensprachunterstützung als Instrument der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gesetzt. Heute sind die Menschen, die Gebärdensprache als ihre Muttersprache begreifen, sichtbar geworden, es hat sich sehr viel getan. Menschen mit



Foto: Manfred Hogueve/LVR

einer Schwerhörigkeit sind dagegen noch immer unsichtbar. Zum Teil deswegen, weil schwerhörige Menschen Techniken entwickelt haben, mit denen sie im Alltag ihr Handicap zu vertuschen versuchen. Sie vermeiden Situationen, in denen sie kommunizieren müssen. Weil diesen Menschen die Hörbehinderung nicht an der Sprache anzumerken ist, wird die Beeinträchtigung aus Unkenntnis völlig falsch eingeschätzt. Sich mit der Schwerhörigkeit zu erkennen zu geben und kommunikativ bessere Bedingungen zu fordern, ist definitiv eine Herausforderung.

Herr Obert, wie gelingt eine bestmögliche Beratung dieses heterogenen Personenkreises?

Durch gut ausgebildete Fachkräfte! Darauf legen wir großen Wert. Oft entdecken und binden wir junge Menschen schon durch ihre Studienpraktika ans Haus. Dieser Zugang ergibt sich auch aufgrund der guten Kooperation mit der Uni Köln. Dadurch werden die Studentinnen und Studenten auf den IFD als potenziellen Arbeitgeber aufmerksam.

Wir entwickeln unser Personal langfristig: durch unsere Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch Erfahrungswertung unserer langjährigen Fachkräfte, die ihre Expertise gerne an die Kolleginnen und Kollegen weitergeben, durch Supervisionen und natürlich auch durch die unterschiedlichsten Arbeitszeitmodelle, die zum Beispiel auch ein Weiterarbeiten in einer Familienphase ermöglichen.

Wie beschreiben Sie Ihre Zusammenarbeit?

(Herr Obert) Ich persönlich empfinde unsere Zusammenarbeit als partnerschaftlich und vertrauensvoll. Die Rollenverteilung Auftraggeber und Auftragnehmer haben wir zwar im Kopf, dennoch verfolgen wir dasselbe Ziel.

(Frau Esken) Dem kann ich nur beipflichten. Auch wenn es Beurteilungskonflikte gibt, verfolgen wir letztlich ein gemeinsames Ziel, bei dem nämlich der Mensch an erster Stelle steht mit dem Auftrag, den Arbeitsplatz zu sichern.

Letztes Jahr haben die IFD ihr 40-jähriges Bestehen gefeiert – hat sich die Arbeit im Laufe der Jahre verändert?

(Frau Esken) In den Anfängen des IFD, den siebziger Jahren, hat die Beratung in einer sogenannten Wohnzimmeratmosphäre stattgefunden. Das ist heute unvorstellbar. Das sozialpädagogische Selbstverständnis war eher

unkonventionell und sehr nah am Klienten. Der Anspruch an Wissen und Beachtung von Vorgaben bei der IFD-Fachkraft ist deutlich gestiegen im Vergleich zu früher.

(Herr Obert) Ja, das stimmt, es ist in den vergangenen Jahren unzweifelhaft zu einem Paradigmenwechsel gekommen. Die unterschiedlichen Behinderungen sind präsenter, sie sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen.

(Frau Esken) Das heute Unterstützung suchende Klientel ist ein anderes. Kamen früher zum Beispiel überwiegend chronisch psychisch erkrankte Menschen, hat die Beratung von Menschen mit einer unauffälligen Biographie, die jetzt nicht mehr wissen, wie sie ihre Berufstätigkeit bis zur Rente noch bewältigen können, zugenommen. Auch bei Menschen mit anderen Behinderungen ist der seelische Druck immer mit ein Thema. Die Anliegen sind viel komplexer geworden, weil die Arbeitswelt und der Alltag komplexer geworden sind.

Herr Obert, vor welchen Herausforderungen steht die Beratung jetzt?

Die Digitalisierung verändert auch unsere Arbeit. Wir müssen uns fragen, wie eine professionelle Beratung mit neuen Medien funktionieren kann. Kontakte mit sozialen Medien können oft zu einer Vermischung von Privatheit und Beratung führen. Wie reagieren Sie, wenn auf einer Statusmeldung bei Whatsapp „Ich will nicht mehr leben!“ steht oder „Ich konnte sehen, dass Sie meine Nachricht gelesen haben. Warum antworten Sie mir nicht umgehend?“ Oder wenn Ihr Gegenüber beim Skypen sich nicht an die üblichen Dresscodes hält, sondern z.B. halbnackt im Bild auftaucht. Dabei spielen besonders auch Datenschutzfragen eine bedeutende Rolle.

Eine Herausforderung, vor der wir früher standen und heute immer noch stehen, ist, dass wir mit Menschen arbeiten, die ganz unterschiedliche Unterstützungsbedarfe haben und auch unsere Hilfe unterschiedlich annehmen. Ich denke, ich kann da auch für Frau Esken sprechen, wenn ich sage: Den Apfel anbeißen und wegwerfen ist nicht unseres.

Es ist unser Anspruch, uns auf jeden Menschen einzulassen und das Bestmögliche für ihn herauszuholen. Wir müssen mutig bleiben. Denn nur so können wir unsere Arbeit täglich weiterentwickeln.

10.3 Externe Beratung für Inklusion bei den Kammern im Auftrag des LVR

Das LVR-Inklusionsamt kooperiert seit mehreren Jahren mit den drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln), den drei Industrie- und Handelskammern Mittlerer Niederrhein, Köln/Essen und Bonn/Rhein-Sieg und der Landwirtschaftskammer NRW. Seit dem 1. Mai 2019 beschäftigt auch die IHK Düsseldorf einen Inklusionsberater.

Die im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes bei den Kammern tätigen Fachberaterinnen und Fachberater beraten und unterstützen Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen – vor Ort und kostenlos.

EIN TAG UNTERWEGS MIT HENNING SYBERTZ



Fotos: Manfred Hogreve/LVR

Henning Sybertz ist Fachberater für Inklusion bei der Handwerkskammer Aachen. Seit drei Jahren unterstützt er mehr als 16.000 Handwerksbetriebe im Kammerbezirk bei Fragen zu dem Thema „Behinderung und Beruf“.

Wir haben Henning Sybertz einen Tag bei seiner Arbeit begleitet und dabei seine Aufgabenbereiche kennengelernt.

7:00 Uhr: Arbeitsbeginn in Simmerath

Am frühen Morgen betritt Henning Sybertz sein Büro im Bildungszentrum Simmerath. Dort verbringt er etwa 50 Prozent seiner Arbeitszeit. Er bereitet Außentermine vor, holt Informationen über die Betriebe ein, informiert sich über gesetzliche Grundlagen und dokumentiert alles. Am heutigen Tag sitzt er nur kurz an seinem Schreibtisch, denn es stehen mehrere Außentermine an.

9:00 Uhr: Netzwerken in Aachen

Einmal im Quartal treffen sich Integrationsfachdienste, Fachstellen, die Bundesagentur für Arbeit und die gesetzliche Rentenversicherung, um Erfahrungen auszutauschen. Dabei darf der Fachberater für Inklusion der Kammer nicht fehlen.

„Eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen Trägern ist der Grundstein für eine umfassende und zielführende Beratung“, erklärt der 44-Jährige, während er sich einen Stuhl an den Tisch zieht.

Heute findet das Netzwerktreffen beim IFD Aachen statt. Rund 20 Personen sind zusammengekommen, um sich gemeinsam für die Inklusion auf dem Arbeitsmarkt einzusetzen. Neben dem persönlichen Kennenlernen geht es darum, sich über die Entwicklungen bei den verschiedenen Netzwerkpartnern zu informieren, sowohl persönliche als auch rechtliche Veränderungen zu besprechen. Außerdem nutzen sie die unterschiedlichen Fachkenntnisse der Teilnehmenden für die Besprechung besonderer Einzelfälle.

11:30 Uhr: Betriebsbesuch in Eschweiler

Neben der stetigen Netzwerkarbeit liegt der Fokus der täglichen Arbeit des Kammerberaters auf der individuellen Beratung der Betriebe. Henning Sybertz informiert Handwerksbetriebe zu der Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen. Besonders wichtig sind dabei die Fördermöglichkeiten – sowohl bei der Neueinstellung als auch bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen.

Nach dem Netzwerktreffen beim IFD geht es für Henning Sybertz direkt weiter. Er besucht einen Malerbetrieb in Eschweiler, der einen Förderantrag für seinen schwerbehinderten Mitarbeiter stellen möchte.

Henning Sybertz war schon einmal für eine Erstberatung in dem Unternehmen. Damals stellte er die verschiedenen Fördermöglichkeiten vor. Gemeinsam mit dem betroffenen Mitarbeiter und dem Arbeitgeber hat er die passenden Fördermöglichkeiten ausgearbeitet.

Der Malermeister möchte für seinen Mitarbeiter eine Grundausstattung des Arbeitsplatzes im Rahmen einer Investitionskostenförderung beantragen. Nach dem Erstgespräch hat Henning Sybertz alle Unterlagen zusammengestellt und den Antrag vorbereitet. Heute wird dieser mit dem Betrieb besprochen und unterschrieben. „Es ist immer wieder etwas Besonderes für mich, wenn ein Hilfsmittel genehmigt wird und hierdurch ein Arbeitsplatz erhalten werden kann“, schildert der Kammerberater.

Neben der Beratung zu Fördermöglichkeiten vermittelt Henning Sybertz auch bei Schwierigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgebern. Dabei steht er in engem Austausch mit dem IFD. Vermittlungsgespräche, beispielsweise bei einer drohenden Kündigung, nimmt er regelmäßig mit der IFD-Fachkraft gemeinsam wahr.

13:00 Uhr: Job-Speed-Dating in Euskirchen

Nach dem Betriebsbesuch macht sich der Fachberater für Inklusion auf den Weg zum Berufsbildungszentrum Euskirchen. Hier findet heute ein Job-Speed-Dating statt. Jugendliche mit Beeinträchtigung, die an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen, stellen sich in kurzen Gesprächen potentiellen Arbeitgebern vor.

Für Henning Sybertz ist die Vermittlung eine wichtige Aufgabe: „Ich schaue mir die Neigungen der Jugendlichen genau an und stelle ihnen die verschiedenen Handwerksberufe vor. Bei Interesse an einer Ausbildung nehme ich gerne die Kontaktdaten auf.“

Der Kammerberater steht in engem Kontakt zu den Unternehmen im Kammerbezirk. Häufig kommen auch Arbeitgeber, die einen Menschen mit einer Schwerbehinderung beschäftigen möchten, auf ihn zu und bitten ihn um Unterstützung.

„So eine Vermittlung braucht viel Feingefühl“, erklärt Henning Sybertz. „Mein Ziel ist ein langfristiges Arbeitsverhältnis. Daher mache ich mir bei derartigen Anfra-

gen umfangreiche Gedanken, welcher Bewerber zu dem Unternehmen passen könnte.“

Sein großes Netzwerk ist ihm dabei eine besondere Hilfe: Er arbeitet bei solchen Situationen eng mit der Bundesagentur für Arbeit und dem IFD zusammen.

15:00 Uhr: Rückfahrt nach Simmerath

Nach dem Job-Speed-Dating fährt Henning Sybertz nach Hause. Er hat am heutigen Tag acht Jugendlichen Perspektiven für ihre berufliche Zukunft aufgezeigt, sich für die langfristige Arbeitsplatzhaltung eines Schwerbehinderten eingesetzt und ist 150 Kilometer gefahren.



10.4 Betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben

Um den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen an Inklusionsbetriebe – im Spannungsverhältnis zwischen sozialem und wirtschaftlichem Unternehmenszweck – gerecht zu werden, ist die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF gGmbH) seit 2001 mit der Einrichtung eines festen Beratungsangebotes für die Inklusionsbetriebe beauftragt. Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten umfasst insbesondere

- eine Gründungsberatung interessierter gewerblicher oder sozialer Träger;
- die Beratung bei Erweiterungsmaßnahmen;
- die laufende betriebswirtschaftliche Beratung und Begutachtung;
- die Beratung in Konsolidierungsphasen und Krisensituationen.

Wesentliche Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Fachberatung ist es dabei, die Gründungsinteressierten bei der Erstellung eines aussagekräftigen Unternehmenskonzeptes zu unterstützen und die Marktfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen zu analysieren und zu bewerten.

Von den im Berichtszeitraum durchgeführten 112 betriebswirtschaftlichen Beratungen sind 38 auf Beratungen zur Gründung eines Inklusionsbetriebes entfallen.

Zugenommen hat die Beratung von bereits etablierten Inklusionsbetrieben. 74 Inklusionsbetriebe haben sich bezüglich Erweiterungen beraten lassen. Die Intensität der Beratungsprozesse sowie die Komplexität der Fragestellungen haben sich gesteigert.

Die Beratungstätigkeit ist in 8 Gründungsanträge und 13 Erweiterungsanträge gemündet, zu denen jeweils betriebswirtschaftliche Stellungnahmen als Bewertungsgrundlage für eine Förderfähigkeit erstellt worden sind. Die Zahl der betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) und Bilanzen, die geprüft und bewertet worden sind, ist in 2018 gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozent auf 136 Analysen gestiegen.

Andere Zuschussgeber für Inklusionsbetriebe wie zum Beispiel Aktion Mensch e.V. und Aktion Mensch Stiftung oder die Wohlfahrtspflege NRW nutzen die Gutachten der beiden betriebswirtschaftlichen Fachberater der FAF gGmbH als Grundlage für ihre eigenen Förderentscheidungen. Dies erleichtert den rheinischen Inklusionsbetrieben den Zugang zu weiteren Fördermittelgebern, ohne dass zusätzlicher finanzieller oder personeller Aufwand entsteht.

Die betriebswirtschaftliche und branchenspezifische Beratung wird mit jährlich 186.000 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

11

KEIN ABSCHLUSS OHNE ANSCHLUSS/ SCHULE TRIFFT ARBEITSWELT (KAoA-STAR) LVR-BUDGET FÜR ARBEIT

11.1 KAoA-STAR

Berufliche Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR

Um mehr Jugendlichen mit Behinderung eine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bieten, förderte das LVR-Inklusionsamt seit 2009 das Modellprojekt „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“. Nach Abschluss der Projektphase wurde STAR zum 1. August 2017 fester Bestandteil der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“ (KAoA). Seitdem wird STAR unter dem Dach von KAoA als KAoA-STAR fortgeführt.

Die Zielgruppe von KAoA-STAR sind Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Sprache“ sowie alle Schülerinnen und Schüler mit einem Schwerbehindertenausweis. Ebenso sind Schülerinnen und Schüler mit einer fachärztlichen Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung in diese Zielgruppe eingeschlossen.

Das Angebot der Beruflichen Orientierung setzt bereits ab Klasse 8 bzw. drei Jahre vor der Schulentlassung an. Durch diesen frühzeitigen Beginn können die Jugendlichen ihre Fähigkeiten und Neigungen testen, erste praktische Erfahrungen sammeln und sich hierdurch berufliche Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erarbeiten.

Das System der Beruflichen Orientierung setzt sich aus vier Kernelementen zusammen: Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung, Betriebspraktikum und Elternarbeit. Weitere Elemente, wie beispielsweise Betriebserkundungen und das Training arbeitsrelevanter sozialer Kompetenzen, sind optional und kommen je nach individuellem Bedarf zum Einsatz.

Potenzialanalyse

Zu Beginn des beruflichen Orientierungsverfahrens wird im Rahmen einer zweitägigen Potenzialanalyse ein Interessen- und Fähigkeitsprofil der Jugendlichen erstellt.

In verschiedenen Aufgabestellungen testen außerschulische Träger beispielsweise das Sozialverhalten, die Merkfähigkeit und das handwerkliche Geschick der Schülerinnen und Schüler. Außerdem werden mithilfe von Fragebögen die beruflichen Interessen abgefragt und es erfolgt ein Vergleich zwischen der Selbst- und Fremdeinschätzung.

Die Ergebnisse werden mit den Jugendlichen und deren Eltern besprochen. Sie dienen als Grundlage für den weiteren Prozess der Berufsorientierung.

Berufsfelderkundung

Im Anschluss an die Potenzialanalyse können die Schülerinnen und Schüler drei verschiedene Berufsfelder erkunden. Dabei arbeiten sie jeweils einen Tag in dem von ihnen ausgewählten Berufsfeld mit. Für welche Bereiche sie sich interessieren, entscheiden sie selbst. Häufig ist dabei die vorangegangene Potenzialanalyse eine Hilfe. Neben den ihnen bekannten Berufsfeldern können auch völlig unbekannte Berufsfelder ausgewählt werden, um einen Einblick zu erhalten und über den Tellerrand zu schauen. Besonders hierbei können sich die Jugendlichen mit den persönlichen Interessen und Fähigkeiten auseinandersetzen.

IN UNBEKANNTE BERUFE EINTAUCHEN UND DABEI DIE EIGENEN INTERESSEN UND FÄHIGKEITEN KENNENLERNEN

Wir durften Nicola und Noah bei ihrer Berufsfelderkundung im Garten- und Landschaftsbau begleiten. Beim lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg erhielten sie einen Eindruck von der täglichen Arbeit eines Garten- und Landschaftsbauers und lernten exemplarisch die beruflichen Tätigkeiten kennen.

Bereits um 8.30 Uhr begann der Tag. Zunächst erhielten sie eine kurze Einweisung und die wichtigsten Informationen zum Tagesablauf. Dann ging es auch schon los. In dem großen Gewächshaus wartete eine freie Fläche auf die beiden Jugendlichen. Hier sollten sie im Rahmen der Berufsfelderkundung zum ersten Mal einen Weg pflaster-

tern. Nicola und Noah hatten so etwas noch nie gemacht. Sie waren aufgeregt und gleichzeitig gespannt, ob sie diese Aufgabe meistern würden.

Zur Unterstützung stand jedem von ihnen ein Anleiter zur Seite. So konnten sie ihre offenen Fragen direkt klären.

Nachdem die einzelnen Schritte in der Gruppe erklärt worden waren, probierten Nicola und Noah sie selber aus. So entstand bis zum Nachmittag ihr erster selbst gepflasterter Weg. Beide waren Stolz auf das was sie in so kurzer Zeit zusammen geschaffen haben.



Fotos: Julia Nolte/LVR

Betriebspraktikum

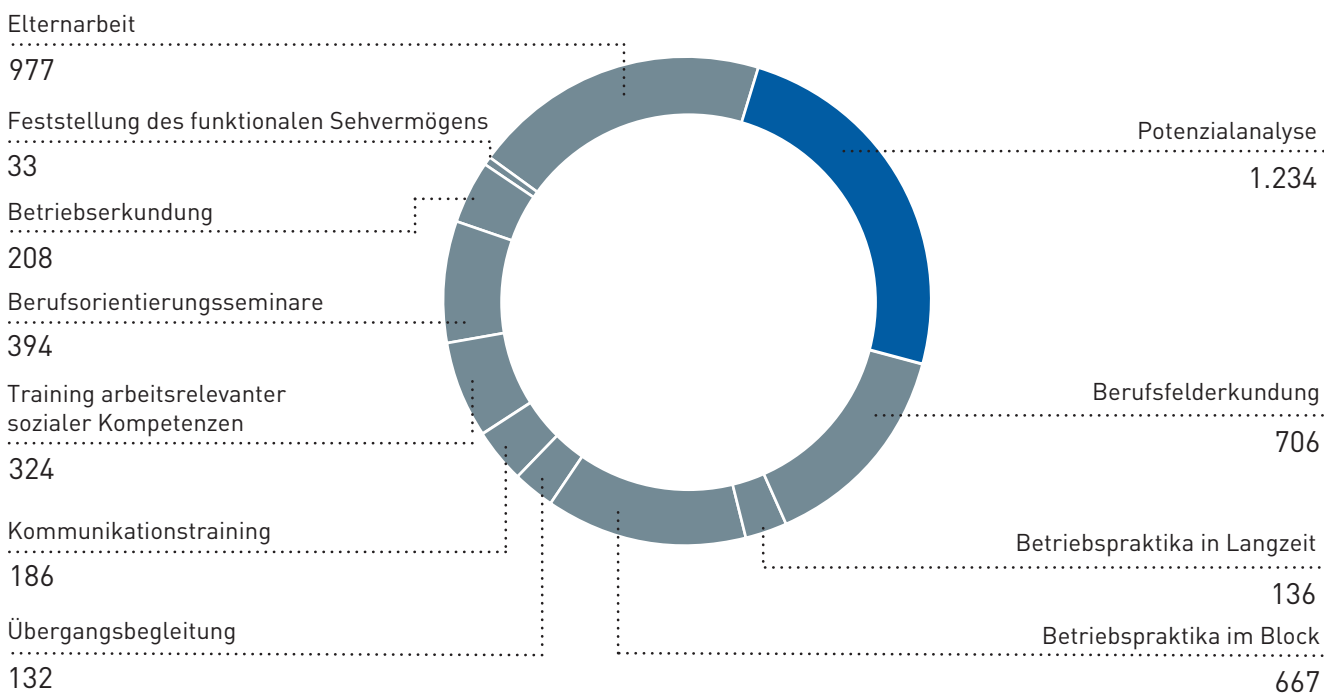
Um weitere praktische Erfahrungen zu sammeln und Kontakte zu den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zu knüpfen, sind Betriebspraktika möglich. Diese werden zusätzlich zu den vorgesehenen Schulpraktika angeboten. Sie können entweder im Block oder in Langzeit absolviert werden.

Ein Betriebspraktikum im Block dauert in der Regel zwei bis drei Wochen. Während dieses Zeitraums arbeiten die Schülerinnen und Schüler täglich in dem Betrieb mit.

Bei einem Betriebspraktikum in Langzeit hingegen sind die Schülerinnen und Schüler an ein bis zwei Tagen in der Woche in dem Betrieb. Bei einer durchschnittlichen Dauer von sechs Monaten stellen sie eine langfristige Verbindung zu dem Betrieb her und können sich über diesen längeren Zeitraum besser entwickeln.

Grafik 9:

Module und Teilnehmende im Rahmen des Projektes STAR im Jahr 2018



Elternarbeit

Für den erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf sind die Unterstützung und Begleitung durch die Eltern besonders bedeutend. Daher beziehen die Integrationsfachdienste die Eltern gezielt in den Berufsorientierungsprozess ein. Sie sollen die Potenziale und Neigungen ihres Kindes richtig einschätzen und die eigenen Verhaltensweisen reflektieren.

Außerdem erhalten sie individuelle Informationen zu regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die auf die Potenziale ihres Kindes abgestimmt sind.

Umsetzung von KAoA-STAR im Gemeinsamen Lernen

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit im Jahr 2018 lag auf der Umsetzung von KAoA-STAR im Gemeinsamen Lernen. Dazu galt es, die auf Landesebene entwickelte VMI-Matrix in die Praxis umzusetzen.

Was ist die VMI-Matrix?

Für die erfolgreiche Umsetzung von KAoA-STAR in Schulen des Gemeinsamen Lernens wurden zunächst die anstehenden Prozesse und Aufgaben definiert. Damit alle Akteure wissen, welche Funktion sie bei der Umsetzung haben, wurden im nächsten Schritt die Verantwortlichkeiten

für die jeweiligen Prozessen geklärt. Diese wurden in drei verschiedene Kategorien (V,M und I) unterteilt.

Die drei unterschiedlichen Verantwortlichkeiten sind:

Verantwortung für den Gesamtprozess,

Mitarbeit auf Anforderung durch V und

Information über alle wichtigen Prozesse durch V.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten wurden anschließend in der VMI-Matrix festgehalten. Der folgende Ausschnitt verdeutlicht den Aufbau:

	V = trägt die Gesamtverantwortung für das Arbeitspaket M = Mitarbeit auf Anforderung des AP-Verantwortlichen I = wird informiert über arbeitspaketrelevante Ereignisse	Kommunale Koordinierungsstelle	STAR-Koordinierung bei den LVn	Schulaufsicht	Schule	IFD	Träger
Zeitpunkt	Prozesse/Aufgaben						
	Vorbereitung der Umsetzung von KAoA-STAR bis Ende der 7. Jahrgangsstufe						
	Sicherstellung und Koordination der Auftaktveranstaltung zu KAoA-STAR (unter Beteiligung PA-Träger und IFD)	I	V	M	M	M	M
	Einladung zur Auftaktveranstaltung	I	M	M	V	I	I

Die VMI-Matrix dient nun als Handreichung für alle Beteiligten. Sie soll in der Umsetzung von KAoA-STAR im Gemeinsamen Lernen einen Orientierungsrahmen bieten, so dass klar definiert ist, welche Aufgaben zu erledigen sind und wem bei der Erledigung welche Rolle zukommt.

Durch diesen vorab definierten Rahmen wird die Mitwirkung aller wichtigen Institutionen sichergestellt.

Wie wird sie umgesetzt?

Zur Umsetzung der VMI-Matrix finden regelmäßige Planungsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Schulamtes, der Kommunalen Koordinierung, der Koordinierungsstelle KAoA-STAR des LVR-Inklusionsamtes und der Integrationsfachdienste in den Kommunen statt. Hierbei wird die Umsetzung von KAoA-STAR in der jeweiligen Gebietskörperschaft besprochen. Im Fokus dieser Treffen steht die Planung der Elterninformation im Gemeinsamen Lernen als gebündelte Veranstaltung in jeder Kommune.

Die Elterninformationen im Gemeinsamen Lernen finden für alle Erziehungsberechtigten der KAoA-STAR-Zielgruppe zum Ende der Jahrgangsstufe 7 statt. Dieser frühzeitige Einstieg in die Vorbereitung der Beruflichen Orientierung schafft viel Raum und Zeit für die Entscheidungsfindung des für den Einzelnen richtigen Angebotes. An den Informationsveranstaltungen nehmen alle Partner des Planungsgesprächs teil.

Zusätzlich zu den Elterninformationen werden aufgrund des für viele Schulen noch neuen Angebotes von KAoA-STAR im Gemeinsamen Lernen vermehrt Informationsveranstaltungen für Schulleitungen und Lehrkräfte angeboten. Diese finden häufig im Rahmen von Arbeitskreisen oder Dienstbesprechungen statt.

Zur stetigen Verbesserung und Weiterentwicklung der Umsetzung von KAoA-STAR im Gemeinsamen Lernen ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch unabdingbar. Aufgrund dessen finden sowohl auf regionaler Ebene und auf Ebene der Bezirksregierungen als auch auf Landesebene regel-

mäßige Treffen statt. Sofern sich aus diesen Treffen Themenschwerpunkte ergeben, die genauer diskutiert werden sollten, finden in kleineren Runden Workshops statt.

Im November 2018 hat die Koordinierungsstelle KAOA-STAR einen Workshop für alle Fachaufsichten der Integrationsfachdienste im Rheinland angeboten. In diesem wurden die Herausforderungen der Umsetzung von KAOA-STAR im Gemeinsamen Lernen in den Blick genommen. Dabei lag der Fokus auf den Themen der Organisation, der Klientenzentrierung und des Netzwerkes im Gemeinsamen Lernen. Die Ziele des Workshops waren die Ermöglichung eines Austausches unter den Integrationsfachdiensten, die Benennung der Herausforderungen und die Entwicklung eines Ideenpools für eine verbesserte Umsetzung im Gemeinsamen Lernen.

Aufgrund des positiven Feedbacks fand am 28. Februar 2019 ein Folgeworkshop statt. Hieran nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Bezirksregierungen, der Kommunalen Koordinierung sowie der Inklusionsämter des LVR und des LWL teil.

Was hat die VMI-Matrix bereits verändert?

Durch die Umsetzung der VMI-Matrix wurde die regionale Zusammenarbeit aller Partner im Bereich der Beruflichen Orientierung gestärkt. Zu jedem definierten Prozess gibt es einen verantwortlichen Akteur. Die anderen Akteure sind jedoch trotzdem in die Umsetzung involviert. Dadurch ist ein stetiger und enger Austausch erforderlich.

Zudem stellt die VMI-Matrix alle wichtigen Informationen zu dem Angebot von KAOA-STAR im Gemeinsamen Lernen zusammen. Dadurch werden die Möglichkeiten, die KAOA-STAR bietet, bekannter und greifbarer.

Durch die klare Definition der Verantwortlichkeiten entsteht zudem eine besondere Verbindlichkeit, die bei allen Akteuren dazu führt, dass die Umsetzung von KAOA-STAR die erforderliche Gewichtung erhält.



Welche Herausforderungen sind zu meistern?

In den Schulen des Gemeinsamen Lernens nimmt die Zielgruppe von KAOA-STAR nur einen sehr geringen Anteil der gesamten Schülerschaft ein. Aufgrund dessen stellt die Umsetzung von Gruppenangeboten wie beispielsweise einer Berufsfelderkundung eine größere Herausforderung dar als an Förderschulen.

Zudem sind die Ansprechpersonen in den Schulen häufig wechselnd. Dies liegt darin begründet, dass es keine Funktion gibt, der die Umsetzung von KAOA-STAR im Gemeinsamen Lernen zugeordnet ist. So sind an manchen Schulen die Lehrkräfte, an anderen beispielsweise Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen oder Koordinatoren für Berufs- und Studienorientierung (StuBO-Koordinatoren) mit der Umsetzung und Betreuung beauftragt. Auch scheint es häufig unklar, wer in der Beruflichen Orientierung welche Rolle einnimmt und welche Aufgaben übernimmt.

Wie geht es 2019 weiter?

In einem nächsten Schritt soll die Umsetzung der einzelnen Standardelemente in die VMI-Matrix aufgenommen werden. Hierdurch werden die Rollen der Partner in der Beruflichen Orientierung gestärkt. Zudem erhalten sowohl die Schulen als auch die Integrationsfachdienste mehr Sicherheit in der Umsetzung von KAOA-STAR.

Darüber hinaus soll die Berufswegekonferenz gestärkt und als Standardelement beschrieben werden. Die Berufswegekonferenz ist das Gremium zur individuellen Planung der Beruflichen Orientierung. Hier kommen Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, IFD-Fachberaterinnen und Fachberater und die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit zusammen, um gemeinsam mit dem jeweiligen Schüler den bisherigen Verlauf der Beruflichen Orientierung zu reflektieren. Aus den gesammelten Ergebnissen werden die folgenden Schritte geplant und die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung definiert.



11.2 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

LVR-Integrationsamt / LVR-Fachbereiche Sozialhilfe Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion



LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion ist ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX Budget für Arbeit der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe. Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion stellt damit unter anderem die Weiterführung der bisherigen Modellprojekte und Sonderprogramme Übergang 500 Plus und aktion5 dar.

Aufbau des LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion besteht aus zwei Teilen:

- **Teil I: Allgemeine Budgetleistungen** für WfbM-Wechsler oder als Alternative zu einer WfbM-Aufnahme nach Schulentlassung (als Fortsetzung des Modells Übergang 500 Plus)
- **Teil II: Besondere Budgetleistungen** für Menschen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf (als Fortsetzung des Programms aktion5)

Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

In diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln (möchten), sowie deren Arbeitgeber unterstützt.

Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Die Leistungen des Teils I

IFD-Vermittlung

Zuschuss an den Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb

IFD-Berufsbegleitung

evtl. Jobcoaching

Rückkehrrecht in die WfbM

Die Leistungen des Teils I im Einzelnen

I. IFD-Vermittlung

Für folgende Personengruppen kann der IFD mit der Vermittlung in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beauftragt werden:

- Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters beschäftigt sind,
- Personen, die einen Anspruch auf die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters haben.

Über die IFD-Beauftragung entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren.

Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, können im Rahmen des Programms STAR – Schule trifft Arbeitswelt regelhaft vom IFD begleitet werden. Die Prüfung einer wesentlichen Behinderung erfolgt durch den Träger der Eingliederungshilfe im Auftrag des Inklusionsamtes.

II. Zuschuss an den Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb

Bei Vermittlung in ein sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann der Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss gem. § 61 SGB IX erhalten. Es gilt zu beachten, dass Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Budgets für Arbeit gem. § 61 SGB IX von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung befreit sind (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Die Höhe und Dauer des AG-Zuschusses werden regelhaft vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Die Bedarfsermittlung erfolgt ergänzend mit einer fachdienstlichen Stellungnahme (FDS) des IFD.

Bei Vermittlung in Ausbildung und bei Schulabgängerinnen und Schulabgänger (s. o.) erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses an den Arbeitgeber bzw. den Ausbildungsbetrieb durch das LVR-Inklusionsamt.

Auf Basis der jeweiligen Feststellungen kann der Arbeitgeber in allen Konstellationen die Auszahlung der Leistung beim LVR-Inklusionsamt beantragen.

III. IFD-Berufsbegleitung

Nach erfolgreicher Vermittlung in Arbeit oder betriebliche Ausbildung wird der IFD mit der notwendigen Anleitung und Begleitung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses beauftragt. Teil dieses Auftrags ist die Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme (FDS) vor Ende des Bewilligungszeitraumes bzw. Ausbildungsabschlusses.

IV. Jobcoaching

Nach erfolgreicher Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung kann zusätzlich und auf begründeten Antrag ein betriebliches Jobcoaching im Rahmen des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion bewilligt werden.

V. Rückkehrrecht in die WfbM

Personen, die mit Hilfe des Budgets für Arbeit am Arbeitsleben teilnehmen, haben gem. § 220 Abs. 3 SGB IX einen Aufnahmeanspruch in eine WfbM.

Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erhalten. Dies sind insbesondere:

- schwerbehinderte Personen, die aus einer WfbM oder von einem anderen Leistungsanbieter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln (möchten),
- schwerbehinderte Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Förderschulen oder Schulen des gemeinsamen Lernens,
- arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung,
- schwerbehinderte Personen, bei denen eine Autismus-Diagnose besteht.

Darüber hinaus können Ausbildungsverhältnisse und Arbeitsplätze mit voller Sozialversicherungspflicht bezuschusst werden.

Die Leistungen des Teils II

Einstellungsprämie

Ausbildungsprämie

Budgetleistungen

Leistungen nach § 26 a SchwbAV

Leistungen nach § 26 b SchwbAV

IFD-Berufsbegleitung nach § 55 SGB IX

Die Leistungen des Teils II im Einzelnen

I. Einstellungsprämie

Arbeitgeber, die eine schwerbehinderte Person der benannten Zielgruppen auf einen Arbeitsplatz mit voller Sozialversicherungspflicht einstellen, können eine Einstellungsprämie erhalten. Diese betragen:

- bei unbefristeter Einstellung 5.000 Euro
- bei befristeter Einstellung 2.000 Euro
- bei Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis 3.000 Euro.

Für Arbeitgeber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 Beschäftigte), erhöhen sich die o. g. Prämien um jeweils 1.000 Euro.

Arbeitgeber, die einen Auszubildenden, der gem. § 151 Abs. 4 SGB IX für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gleichgestellt war, in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übernehmen, können eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro erhalten.

Für Personen, die Leistungen nach dem Teil I (allgemeine Budgetleistungen) erhalten, kann keine Einstellungsprämie bewilligt werden.

II. Ausbildungsprämie

Ausbildungsbetriebe, die eine schwerbehinderte Person der benannten Zielgruppen zum Zweck einer betrieblichen Ausbildung einstellen, können eine Ausbildungsprämie erhalten. Förderfähig sind auch Ausbildungen nach § 66 BBiG und § 42m HWO (Fachpraktiker).

Die Ausbildungsprämie beträgt 3.000 Euro – für Ausbildungsbetriebe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind, erhöht sich die Prämie um 1.000 Euro.

Nach Abschluss der betrieblichen Ausbildung und Übernahme in ein Arbeitsverhältnis kann eine Einstellungsprämie (s. o.) gewährt werden.

Für Personen, die Leistungen nach dem Teil I (allgemeine Budgetleistungen) erhalten oder die für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gleichgestellt sind (§ 151 Abs. 4 SGB IX), kann keine Ausbildungsprämie bewilligt werden.

LVR-Integrationsamt / LVR-Fachbereiche Sozialhilfe Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion



III. Budgetleistungen

Die Hinführung von schwerbehinderten Personen der benannten Zielgruppe auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann durch Budgetleistungen, die am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet sind, gefördert werden.

Budgetleistungen können bewilligt werden:

- während des berufsvorbereitenden Unterrichts in Abschlussstufen,
- während eines Praktikums,
- zur Vorbereitung des Wechsels auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- in den ersten drei Jahren eines Beschäftigungsverhältnisses,
- während der gesamten Dauer einer betrieblichen Ausbildung und bei Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb drei Jahre nach Ausbildungsabschluss.

Förderfähig sind insbesondere:

- berufsvorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen,
- berufsbezogene Schulungen und Seminare,
- berufsrelevante Aspekte der Behinderverarbeitung,
- außergewöhnliche Aufwendungen im Rahmen der Durchführung betrieblicher Praktika,
- Jobcoaching gem. der Empfehlungen des LVR-Inklusionsamtes,
- ein kombiniertes Einzel- und Gruppencoaching für Personen aus dem Autismus-Spektrum.

Budgetleistungen können individuell sowie für die Qualifizierung von Gruppen erbracht werden.

Leistungen von Schul- und Rehabilitationsträgern können durch die Budgetleistungen nicht ersetzt werden – diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Nicht förderfähig sind die Kosten zur Erlangung eines Führerscheins.

IV. Leistungen gem. § 26a SchwbAV

Arbeitgeber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 Beschäftigte) und die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren der Ausbildung (z. B. Prüfungsgebühren) erhalten.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den im Einzelfall nachgewiesenen Gebühren.

V. Leistungen gem. § 26b SchwbAV

Arbeitgeber, die einen behinderten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, der für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gem. § 151 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt ist, zur Berufsausbildung einstellen, können Prämien und Zuschüsse erhalten.

Die Höhe der Zuschüsse beträgt:

- 1.000 Euro zu Beginn der Ausbildung,
- je 2.000 Euro für jedes Ausbildungsjahr,
- 1.000 Euro bei Abschluss der Ausbildung.

VI. Berufsbegleitung gem. § 55 SGB IX

Arbeitgeber, die einen schwerbehinderten Menschen im Anschluss an die Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung sozialversicherungspflichtig beschäftigen und die beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung haben einen Anspruch auf Berufsbegleitung gem. § 55 SGB IX. Mit der Berufsbegleitung wird der IFD beauftragt.

Umsetzung des LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Die Umsetzung des LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion erfolgt durch das LVR-Inklusionsamt.

Beratung zu den Unterstützungsmöglichkeiten des LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion bietet der örtliche Integrationsfachdienst. Die regionalen Ansprechpartner finden Sie unter

www.ifd-rheinland.de

Weitere Informationen zum Programm sowie Antragsunterlagen finden Sie unter

www.budget-fuer-arbeit.lvr.de

Dort finden Sie die jeweils aktualisierten Informationen und Unterlagen in ihrer gültigen Fassung.

Kontakt: aktion.inklusion@lvr.de

12

SEMINARE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

12.1 Seminare

Das LVR-Inklusionsamt bietet ein breites Kursangebot für Inklusionsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Personalverantwortliche und weitere Interessenvertretungen. Alle angebotenen Kurse beschäftigen sich mit dem Themenfeld „schwerbehinderte Menschen im Beruf“. In dem jährlich erscheinenden Kursangebot finden Sie die Inhalte und Termine der einzelnen Angebote.

Welche Angebote gibt es? Und worum geht es dort?

Das Kursprogramm ist in fünf verschiedene Elemente unterteilt, die aufeinander aufbauen:

- Grundkurse
- Aufbaukurse
- Seminare für besondere Zielgruppen
- Fachseminare
- Praxistage

Grundkurse vermitteln Kenntnisse zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Schwerbehindertenvertretungen. Sie sind Vertrauenspersonen und stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretungen vorbehalten.

Die sieben Aufbaukurse vertiefen Inhalte der Grundkurse. Themenfelder wie Beratung, Gesprächsführung und Vermittlung bei Konflikten werden in Präsentationen vorgestellt. Im Anschluss erfolgt eine praktische Umsetzung im Rahmen von Gruppenarbeiten und Übungen.

Die Seminare für besondere Zielgruppen bilden den dritten Baustein. Sie richten sich an einen ausgewählten Personenkreis. So werden arbeitsplatzbezogene Schwerpunkte des SGB IX beispielsweise in einer Veranstaltung für Betriebs- und Personalräte und in einer anderen Veranstaltung für Personalverantwortliche und Führungskräfte bearbeitet.

Außerdem bietet das LVR-Inklusionsamt zahlreiche Fachseminare an. Dabei ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) immer wieder ein gefragtes Themenfeld.

Ein besonderer Fokus lag 2018 zudem auf der Wahl der Schwerbehindertenvertretungen. Zur Vorbereitung auf die Wahl entwickelte das LVR-Inklusionsamt vier Fachseminare, die einerseits einen Überblick über das Wahlverfahren und die Vorschriften gaben und andererseits bei der Entscheidungsfindung, ob man sich für das Amt der Schwerbehindertenvertretung aufstellen lassen möchte, helfen sollten.

Das fünfte Element bilden die Praxistage zum BEM. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch für die verschiedenen Funktionsträger, die bei der Umsetzung des BEM mitwirken. Neben rechtlichen Grundlagen werden Erfolgsfaktoren und Lösungsmöglichkeiten vorgestellt und diskutiert.

Welche Möglichkeiten gibt es noch?

Zu den im Kursangebot vorgestellten Seminaren bietet das LVR-Inklusionsamt auch Sonderseminare im Unternehmen an. Die Inhalte werden vorab gemeinsam besprochen und auf die betrieblichen Besonderheiten zugeschnitten. Die Mindestteilnehmerzahl für ein Sonderseminar liegt bei 15 Personen.

Neben den Sonderseminaren ist es möglich, innerbetriebliche Veranstaltungen durch Vorträge oder Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern des Schwerbehindertenrechts zu unterstützen.

Zahlen – Daten – Fakten

Tabelle 24:
Schulungen des LVR-Inklusionsamtes im Jahr 2018

Schulungsveranstaltungen	151
Grundkurse	6
Aufbaukurse	11
Seminare für besondere Zielgruppen	13
Fachseminare	69
Praxistage zum BEM	5
Sonderseminare	47
Schulungstage	279
eintägige Veranstaltungen	75
mehrtägige Veranstaltungen	76
Teilnehmende	2.120
Vertrauenspersonen	1.269
Beauftragte des Arbeitgebers	127
Betriebs- und Personalräte	139
Sonstige*	585
Inhouse Schulungen	54
Schulungstage	54
Teilnehmende	1.406

* Sonstige = andere mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen beauftragte Personen, z. B. Sozialdienst, Führungskräfte, Personalabteilung, BEM-Verantwortliche, Gesundheitsmanager

Wie werden die Angebote finanziert?

Die Veranstaltungen und Kurse werden aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Eine Teilnahmegebühr fällt nicht an. Die Kosten für die Anreise, eventuelle Übernachtungen oder Verpflegung müssen vom Arbeitgeber getragen werden.

Wo finden die Kurse statt?

Die Kurse des LVR-Inklusionsamtes finden überwiegend in der Informations- und Bildungsstätte (IBS) in Köln statt. Dort stehen den Teilnehmenden professionell ausgestattete Tagungsräume zur Verfügung. Neben zwei großen Schulungsräumen sind zwei Gruppenräume vorhanden, die für Gruppenarbeiten genutzt werden können. Ein großer Pausenbereich ermöglicht einen persönlichen Austausch.

Zusätzlich zu der IBS in Köln nutzt das LVR-Inklusionsamt die Tagungsräume im Hotel Schützenhof in Eitorf. Mit einem Seminar dort ist immer automatisch die Reservierung eines Hotelzimmers verbunden. Die Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.



Foto: Julia Nolte/LVR

12.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Leistungen, die das LVR-Inklusionsamt zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen anbietet, können nur genutzt werden, wenn sie bekannt sind. Sie entsprechend bekannt zu machen, dafür zu werben und aktuell zu informieren, ist Ziel der verschiedenen Aufklärungsmaßnahmen des LVR-Inklusionsamtes.

RehaCare International in Düsseldorf

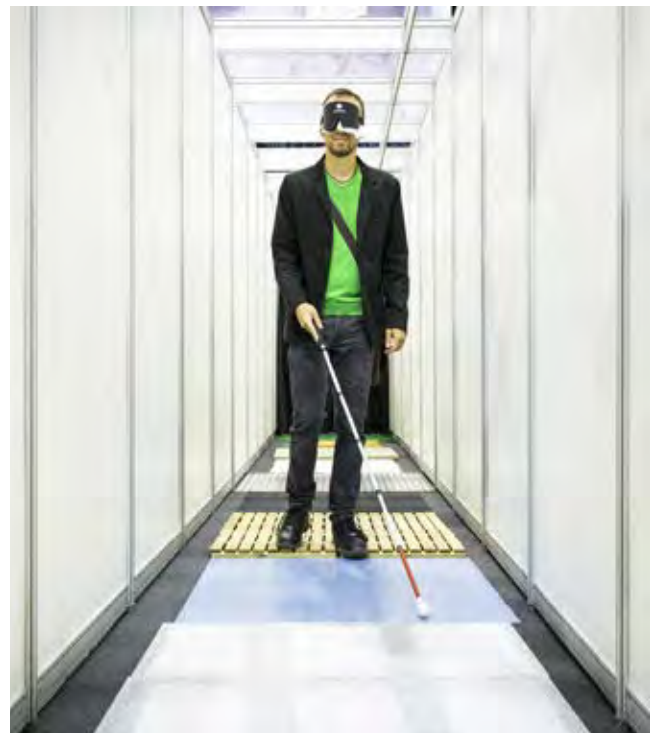
In der Zeit vom 26. bis 29. September 2018 war das LVR-Inklusionsamt gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf der RehaCare International in Düsseldorf vertreten. An einem großen Informationsstand wurden Informationsmaterialien und Broschüren rund um das Thema „Menschen mit Behinderung im Beruf“ ausgehändigt und kurze Beratungsgespräche geführt. Für eine eingehende individuelle Beratung gab es eine räumlich abgetrennte „Round-Table-Fläche“. Dort konnten sich Interessierte mit Expertinnen und Experten der Inklusionsämter und der Integrationsfachdienste sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Sozialdezernaten beider Landschaftsverbände für den Bereich der Eingliederungshilfe austauschen und beraten lassen.



Foto: Alexandra Kaschirina/LVR Medienzentrum

Das Thema des Messestandes lautete in diesem Jahr „Durchblick im Arbeitsleben – Berufsalltag mit Seheinschränkungen“. Passend hierzu präsentierten die Inklusionsämter in Kooperation mit dem Berufsförderungsnetzwerk Düren zwei Stationen, an denen Besucherinnen und Besucher einen Einblick in den Alltag eines Menschen mit Sehbehinderung erhalten konnten.

In einem Selbsterfahrungsparcours konnten sie ausprobieren, wie man sich mithilfe eines Langstockes orientiert. An einem Kochstand gab es die Gelegenheit, weitere Erfahrungen mit Sehbeeinträchtigungen zu sammeln. Mithilfe von Simulationsbrillen konnte hier unter den Bedingungen unterschiedlicher Sehbeeinträchtigungen Gemüse geschnitten werden.



Der Selbsterfahrungsparcours vermittelt einen Eindruck von der Orientierung mithilfe eines Langstockes. Foto: Alexandra Kaschirina/LVR Medienzentrum

Vom 18. bis 21. September 2019 ist das LVR-Inklusionsamt wieder gemeinsam mit dem Inklusionsamt des LWL auf der RehaCare vertreten. Der Messestand beschäftigt sich diesmal mit dem Thema „Chancen bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen durch digitale Unterstützungssysteme“. Dabei zeigen die beiden Inklusionsämter Möglichkeiten und Chancen, die sich bei der roboterunterstützten Gestaltung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderung ergeben.

Zukunft Personal Europe in Köln

Rund 18.000 Personalverantwortliche und Führungskräfte kamen vom 11. bis 13. September 2018 bei der Zukunft Personal Europe in Köln zusammen. Auf der größten Fachmesse für Personalwesen in Europa wurden ihnen die neusten Entwicklungen und Fortschritte im Human Resource-Bereich präsentiert.



Foto: LVR-Inklusionsamt

Am gemeinsamen Informations- und Beratungsstand der beiden nordrhein-westfälischen Inklusionsämter waren Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM), aber auch Beratung zu Leistungen der Inklusionsämter und Fördermöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im Beruf besonders gefragt.

Auch im Jahr 2019 informieren die Inklusionsämter die Besucherinnen und Besucher der Zukunft Personal Europe an ihrem Stand. Die 20. Zukunft Personal Europe findet vom 17. bis 19. September 2019 in der KölnMesse statt.

Tag der Begegnung

Auch dieses Jahr feierten wieder 30.000 Menschen im Kölner Rheinpark den Tag der Begegnung. Alle zwei Jahre organisiert der LVR Europas größtes Fest für Menschen mit und ohne Behinderung.

Auf 20 x 10 Metern machte sich auch das LVR-Inklusionsamt am 25. Mai 2019 stark für Teilhabe und Inklusion. In seinem Zelt „Themenwelt Arbeit“ konnten sich sowohl alle Besucherinnen und Besucher als auch die Mitarbeitenden des LVR austauschen, ihre Situation schildern und sich nach Unterstützungsmöglichkeiten erkundigen.

Der Einstieg ins Arbeitsleben, die Ausstattung am Arbeitsplatz, die Anerkennung einer Schwerbehinderung und der Übergang von der Schule in den Beruf waren Themen, die immer wieder zur Sprache kamen.



Foto: Nola Bunke/LVR

Einen sehr lebensnahen Eindruck von körperlichen Einschränkungen vermittelte ein Alterssimulationsanzug. Die Besucherinnen und Besucher hatten die Möglichkeit, am eigenen Leib zu erfahren, wie sich der Körper mit einem gewissen Alter anfühlen könnte.



Der Anzug simuliert 40 Lebensjahre dazu. Tuve von Bremen ist für einen Moment lang gefühlt 95 anstatt 55 Jahre alt. „Die größte Beeinträchtigung ist das schlechte Hören und Sehen und dass alles viel langsamer geht“, erklärt die Testperson. Foto: Julia Nolte/LVR

Neben dem Infostand des LVR-Inklusionsamtes präsentierten sich drei Betriebe in dem Zelt.

Erstmals mit dabei war der 2018 gegründete **Inklusionsbetrieb GaLa Service** im Rhein-Erft-Kreis. An seinem Stand konnten Besucherinnen und Besucher verschiedene Elektrowerkzeuge wie Laubbläser und Heckenschere ausprobieren. Interessierte Arbeitgeber hatten außerdem die Möglichkeit, sich mit der Geschäftsführerin Birgit Hummel auszutauschen und sich über die Gründung oder Förderungen eines Inklusionsbetriebs zu informieren.

Direkt gegenüber präsentierte die **Computerwerkstatt AFB** („Arbeit für Behinderte“) ihren Service. Sie bereitet gebrauchte IT-Geräte auf und verkauft diese weiter –



Foto: LVR-Inklusionsamt



Foto: LVR-Inklusionsamt

eben „social and green“, sozial und nachhaltig. Die Kölner Filiale beschäftigt viele Menschen mit Behinderung, aktuell knapp 100 von 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bundesweit.

Beim Inklusionsbetrieb **Zentrum für Bildung, Kultur und Integration gGmbH**, besser bekannt unter dem Namen des Bistros **Buerger'z**, standen Currywurst und Kuchen auf der Speisekarte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zelt die Besucherinnen und Besucher bewirteten, helfen ansonsten im Bistro in Deutz und in der Großküche in Köln-Ossendorf bei der Produktion und Auslieferung von täglich 4.000 Essen. Der Betrieb beschäftigt insgesamt 38 Personen, 17 von ihnen haben eine Beeinträchtigung.

13

PRÄVENTION UND BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGS-MANAGEMENT

13.1 Prävention nach § 167 Abs. 1 SGB IX

Der im SGB IX verankerte Begriff der Prävention ist darauf ausgerichtet, die Arbeitsplätze von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen langfristig zu sichern. Dazu müssen Arbeitgeber auftretende Schwierigkeiten personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Art frühzeitig erkennen und thematisieren. Denn nur so können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, bevor es zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit kommt.

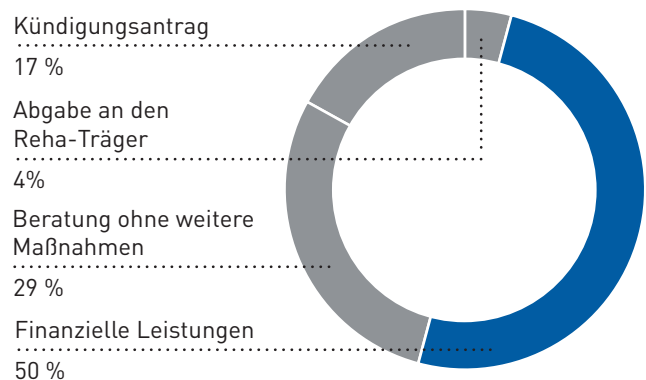
Alle Arbeitgeber sind gesetzlich zur Prävention verpflichtet. Beim Eintreten von Schwierigkeiten, die das Beschäftigungsverhältnis schwerbehinderter Menschen gefährden können, müssen sie frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebs- oder Personalrat und das Inklusionsamt bzw. die Fachstellen einschalten.

Alle präventiven Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, einem Verlust des Arbeitsplatzes vorzubeugen. Neben innerbetrieblichen Maßnahmen, wie beispielsweise Gesprächen zur Klärung des Sachverhaltes, sollen auch außerbetriebliche Hilfen angenommen werden. Bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ist somit die Hinzuziehung externer Beratungen, wie beispielsweise des Technischen Beratungsdienstes des Inklusionsamtes, denkbar. Dieser berät bei Fragen zu der Arbeitsplatzausstattung unter Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten des SGB IX. Zudem kann die Begleitung durch den Integrationsfachdienst sinnvoll sein.

Sind sämtliche Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft und die Schwierigkeiten nicht behoben, kann dem Arbeitgeber in der Regel nicht zugemutet werden, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. In diesen Fällen wird ein Kündigungsverfahren eingeleitet.

Die Fachstellen – als erste Ansprechpartner für die Arbeitgeber bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen – wurden im Jahr 2018 in 783 Präventionsfällen hinzugezogen. Von den 783 Präventionsfällen konnten 613 Anfragen im Jahr 2018 abgeschlossen werden. Die folgende Grafik veranschaulicht den Ausgang der Verfahren.

Grafik 10:
Ausgang der Präventionsverfahren



13.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX

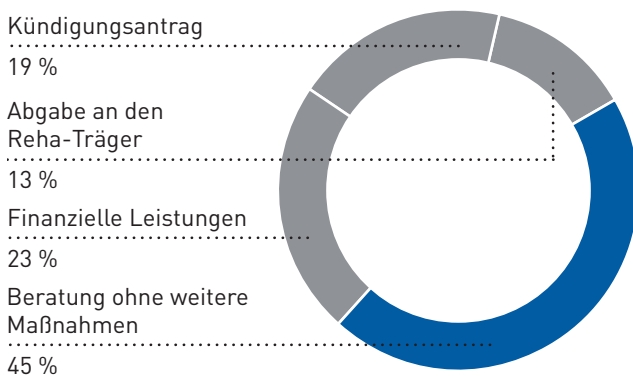
Der Gesetzgeber verpflichtet alle Arbeitgeber, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als 6 Wochen arbeitsunfähig waren, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durch-

zuführen. Innerhalb des BEM suchen beide gemeinsam nach Möglichkeiten, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und weiteren Unterbrechungen vorzubeugen. Für den genauen Inhalt des BEM gibt es keine Vorgaben.

Jedes Unternehmen hat sein ganz individuelles Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Betrifft das BEM-Verfahren schwerbehinderte oder gleichgestellte Beschäftigte, kann der Arbeitgeber sich Unterstützung durch die örtlichen Fachstellen einholen. Im Jahr 2018 sind 240 BEM-Fälle an die Fachstellen im Rheinland herangetragen worden. Einen Überblick über den Ausgang der 225 BEM-Fälle, die 2018 abgeschlossen wurden, bietet die folgende Grafik.

Grafik 11:
Ausgang der BEM-Verfahren



Prämierung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

Rehabilitationsträger und Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein Betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien fördern.



„Foto: Geza Aschoff/ LVR“

Seit 2007 zeichnet das LVR-Inklusionsamt Arbeitgeber für ihre vorbildliche Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements aus. Voraussetzung für die Prämierung ist das Vorliegen einer betrieblichen Vereinbarung zum BEM, die konkrete Regelungen zu betrieb-

lichen Abläufen und Zuständigkeiten enthält und geeignet ist, die gesetzlichen Ziele der Präventionsbestimmung zu realisieren sowie die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu sichern.

Mehr Informationen zu den Kriterien für die Vergabe von Prämien an Arbeitgeber durch das LVR-Inklusionsamt finden Sie unter: www.Inklusionsamt.lvr.de/bem

Auch für das Jahr 2018 hat das LVR-Inklusionsamt fünf Arbeitgeber mit der BEM-Prämie ausgezeichnet. Die Preisträger sind:

BARMER

Die BARMER gehört zu den größten Krankenkassen in Deutschland. In 400 Geschäftsstellen kümmern sich rund 17.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Anliegen der Versicherten. Die Beschäftigungsquote der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen liegt mit 8,75 Prozent über dem bundesweiten Durchschnitt. Das BEM der BARMER zeichnet sich durch eine umfangreiche Konzeption aus. Insbesondere die Qualifizierung nimmt einen hohen Stellenwert ein. Alle BEM-Beauftragten wurden neben einer zweitägigen Grundqualifikation in sechs Veranstaltungen in den „BEM-Monitor“ eingewiesen und am eigenen Arbeitsplatz geschult. Ein regelmäßiger Austausch der Akteure zur Weiterentwicklung des BEM-Verfahrens ist in der Dienstvereinbarung vorgegeben. Nur so kann den stetigen Veränderungen und Verbesserungsmöglichkeiten zum BEM-Verfahren Rechnung getragen werden.



Reiner Limbach, Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation, übergab die BEM-Prämie an Claudia Corban (l.), stellvertretende Vorsitzende des Hauptpersonalrats der BARMER, und Simone Schwering, Personalbereichsleiterin der BARMER. Foto: Geza Aschoff/LVR

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten Polizei NRW

Zu den vielfältigen Aufgaben des LAFP NRW zählen die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst, die Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie landeszentrale Personalangelegenheiten wie Personalwerbung und -auswahl. Damit gehört das LAFP NRW zu den europaweit größten polizeilichen Bildungsträgern. Über 1.600 Beschäftigte verrichten am Hauptsitz in Selm und in mehreren Bildungs- und Trainingszentren in ganz NRW ihren Dienst. Bereits seit mehreren Jahren erarbeitet die Behörde Konzeptionen für einen optimalen Aufbau von Präventionsmaßnahmen. Das Angebot zum BEM wird von den Beschäftigten mit großem Interesse angenommen. Sie können das BEM aus Gründen der Prävention jederzeit beantragen – unabhängig von der Anzahl der Krankentage.



Timo Wissel, Abteilungsleiter Seminare, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsvorhaben im LVR-Inklusionsamt, zeichnete das LAFP NRW aus. Mit dabei (v. l. n. r.): Heidemarie Wiehler (Abteilungsleiterin 2, Fachbereich Fortbildung, Kriminalität und Verkehr), Katja Klink (BEM-Beauftragte) und Helga Schmidt (BEM-Beauftragte). Foto: Geza Aschoff/LVR

Lebenshilfe Unterer Niederrhein e. V.

Die Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V. bietet mehr als 1.500 Menschen mit und ohne Handicap sowie deren Familien und Betreuern behinderungsgerechte Arbeits- und Betreuungsplätze sowie berufliche Weiterbildung an. Aktuell beschäftigt die Lebenshilfe 818 Personen und erfüllt die Beschäftigungsquote der schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen mit 7,0 Prozent. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement wurde im Jahr 2013 eingeführt und seitdem stetig weiterentwickelt. Ein wichtiger Baustein des BEM-Konzepts ist die Kooperationspartnerin GeBeGe – Gesellschaft für Beratungs- und Gesundheitsmanagement mbH. Die GeBeGe bietet neben präventiven gesundheitsfördernden Maßnahmen dem BEM-Beauftragten Coaching und Supervisionen sowie den Führungskräften Schulungen zum Thema „gesundes Führen“.



Christoph Beyer, Leiter LVR-Inklusionsamt, prämierte die Lebenshilfe Unterer Niederrhein und übergab den Preis an Frank Bender, BEM-Beauftragter, und Mike Stefan Töller, Geschäftsführer (v. l. n. r.). Foto: Georg Krause

Stadt Köln

Bei der Kölner Stadtverwaltung sind derzeit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Die Quote der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen beträgt 8,24 Prozent. Insgesamt dreizehn BEM-Beauftragte führen die BEM-Verfahren durch. Durch die räumliche Nähe zum Betriebsärztlichen Dienst, der psychosozialen Beratung und dem Arbeitssicherheitstechnischen Dienst werden Synergieeffekte genutzt und optimale Voraussetzungen für eine erfolgreiche und nachhaltige Wiedereingliederung geschaffen. Durch die Zentralisierung des BEM-Verfahrens im Betrieblichen Gesundheitsmanagement gelingt es, den BEM-Prozess zeitnah einzuleiten und zügig zum Abschluss zu bringen.



Prof. Dr. Angela Faber, Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung (r.) zeichnete die Stadt Köln aus. Mit dabei (v. l. n. r.): Timo Wissel (LVR-Inklusionsamt), Sonja Schmitz (Leiterin BEM der Stadt Köln) und Dr. Stephan Keller (Stadtdirektor der Stadt Köln). Foto: Martin Scherag

Vaillant GmbH

Die Vaillant GmbH ist seit über 140 Jahren international im Bereich der Heiz-, Lüftungs- und Klimatechnik tätig. Zurzeit sind 5,05 Prozent der Beschäftigten schwerbehindert oder gleichgestellt. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement wird bei der Vaillant GmbH als integraler Bestandteil des Betrieblichen Gesundheitsmanagements verstanden. So soll das Verfahren nicht nur erkrankte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen, sondern über Kennzahlen zu Erkrankungsarten auch Hinweise auf gesundheitlich relevante Entwicklungen im Unternehmen liefern. Diese fließen in die Planung weiterer präventiver Maßnahmen ein. So können für den Bereich des Gesundheitsmanagements gezielt Projekte und Maßnahmen angestoßen werden, die aus den Erfahrungen im BEM resultieren.



Sabine Spieß, HR Specialist Local Health Management, Raimund Heuser, Betriebsratsvorsitzender Remscheid der Vaillant GmbH, Güler Ucar, freigestellte Betriebsrätin und Sekretärin des Betriebsrates, Anja Sellmaier, Manager HR Local Operations, und Christian Schwakenberg, HR Specialist Local Health Management, haben die Auszeichnung für vorbildliches Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) bei der Vaillant Group von Gerhard Zorn, stellvertretendem Leiter des LVR-Inklusionsamtes (v. l. n. r.), entgegengenommen. Foto: Mike König/Vaillant GmbH

14

MODELLPROJEKTE

14.1 Innovative Modellprojekte

Von der Werkstatt an die Hochschule**Projekt: Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW**

Sieben Menschen (siehe Foto) mit sehr unterschiedlichen Behinderungen sollen sich bis 2022 als Bildungsfachkräfte an einer Hochschule qualifizieren. Nach der Projektphase können sie Fach- und Lehrkräften vermitteln, wie Inklusion praktisch gelingt. Denn das Verständnis für Menschen mit Behinderung spielt besonders für die tägliche Arbeit von Lehrkräften und Erziehern eine wichtige Rolle. Aber auch bei anderen Berufsfeldern, in der Verwaltung, Architektur oder in der Justiz rückt der Umgang mit Menschen mit Behinderung mehr in den Fokus.

Die neu gewonnenen Bildungsfachkräfte sollen den Studierenden authentisch ihre Lebens- und Arbeitswelt vermitteln und sie für ihre spätere berufliche Tätigkeit sensibilisieren.

Die sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen alle aus einer Werkstatt für behinderte Menschen und wurden durch das Institut für Inklusive Bildung NRW ausgewählt. Das Institut betreut und fördert die jungen Menschen in den nächsten drei Jahren.

Am 1. Oktober 2018 ist das Modellprojekt im Rheinland gestartet, das unter anderem aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird. Es verfolgt mehrere Ziele:

- Nicht die Behinderung, sondern die speziellen Fähigkeiten jedes Einzelnen stehen im Vordergrund - Anerkennung von Potentialen
- Soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch im öffentlichen Bildungsraum
- Verständnis für Inklusion in der Gesellschaft

Die sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projekts besuchen seit April 2019 die Technische Hochschule Köln. Neben Theorie und Praxis lernen sie hier auch, sich in einer Gruppe zu präsentieren. Inwiefern und in welchem Umfang sie ihre eigene Behinderung thematisieren, ent-

scheiden sie selbst. Auch das zählt mit zum Lern- und Bildungsprozess. Nach Abschluss der Ausbildung sollen sie in der gesamten Hochschulszene in NRW ihr Wissen und ihre Erfahrungen vermitteln.

Das Projekt wird auch in anderen Bundesländern erprobt. In Kiel ist es bereits abgeschlossen und die Teilnehmenden arbeiten mittlerweile sozialversicherungspflichtig an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. Anders als in anderen Bundesländern stellen die Kostenträger im Rheinland aber eine langfristige Finanzierung des Projekts in Aussicht. Sie streben beispielsweise die Förderung des Instituts als Inklusionsbetrieb an.

Das Institut für Inklusive Bildung ist aus dem Modellprojekt Inklusive Bildung der Stiftung Drachensee hervorgegangen. Es hat erstmals weltweit erreicht, dass Menschen mit einer Behinderung nach einer dreijährigen Qualifizierung zu Bildungsfachkräften ausgebildet wurden. Aufgrund der Erfahrungen aus dem abgeschlossenen Projekt in Kiel ist die Stiftung für den Wissenstransfer als Gesellschafterin auch in dieses Projekt eingebunden.



Foto: Uwe Weiser/LVR

*„Ich möchte den Leuten zeigen, was
ich alles mit dem Talker und meiner
Behinderung machen kann.“*

*Die Arbeit in der Werkstatt ist mir
nicht genug.“*



14.1.2 „Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren“ Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D-Druckverfahren (Kurztitel: FAFIS-3D)

Die Auswahl technischer Berufe für Menschen mit einer Sehbehinderung ist überschaubar und konzentriert sich vorwiegend auf metallverarbeitende Berufe wie z. B. den Konstruktionsmechaniker. Sehbehinderte Menschen mit einer anderen technischen Berufsausbildung wie beispielsweise dem Produktdesigner oder dem technischen Zeichner fällt der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt häufig schwer. Für diese Berufsgruppen ist das Modellprojekt FAFIS-3D ins Leben gerufen worden.

Durch die Teilnahme an dem Produktionsverfahren der Additiven Fertigungstechnik, allgemein als 3D-Druck bezeichnet, können sie ihre berufliche Ausbildung und Erfahrung einbringen und sich als „Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren“ qualifizieren. Für schwerbehinderte Menschen mit einer Sehbehinderung und einem Berufsabschluss mit einem technischen Hintergrund kann diese Fortbildung verbesserte Chancen für den Erhalt des Arbeitsplatzes bzw. zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bieten.

Das LVR-Inklusionsamt fördert das Modellprojekt FAFIS-3D des Berufsförderungswerks Düren mit 172.667 Euro.

14.1.3 Inklusive Arbeitsplätze – Next Generation Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration

Das Modellprojekt Next Generation möchte Menschen mit Behinderung, die einen besonders hohen Unterstützungsbedarf haben und beispielsweise in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen. Robotische Systeme sollen sie hierbei unterstützen.

An dem Projekt nehmen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen teil. Sie erproben den Einsatz verschiedener Technologien an Musterarbeitsplätzen von Partnerunternehmen. Die aus den Praxisbeispielen gewonnenen Erkenntnisse möchte das LVR-Inklusionsamt nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu verbessern und neue technische Entwicklungen zur Förderung der Inklusion einzusetzen. Die Beispiele von Mensch-Roboter-Kollaborationen in Partnerunternehmen sollen zeigen, dass Technologie auch ein inklusionsförderndes Instrument ist.

Das Projekt ist im Juni 2019 gestartet. Im Rahmen eines dreijährigen Modells fallen bei der Caritas Wertarbeit beziehungsweise bei dem Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen Kosten in Höhe von 1,043 Mio. Euro an. Das LVR-Inklusionsamt fördert das Modellprojekt mit 238.400 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

14.2 Bestehende Modellprojekte

14.2.1 Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung

Menschen mit erworbener Hirnschädigung wirken auf den ersten Blick häufig kompetent, ausreichend stabil und motorisch wenig eingeschränkt. Dennoch ist die berufliche Leistungsfähigkeit oft sehr beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich nicht nur um den Verlust von allgemeiner Leistungsfähigkeit, sondern auch um rasche Erschöpfung von bestimmten Kompetenzen sowie einer Beeinträchtigung der sozialen Interaktion. Es kommt deshalb darauf an, bei diesen teils verdeckten Beeinträchtigungen frühzeitig die Aspekte der beruflichen Eingliederung durch behinderungsspezifische (neuropsychologische) Fachkompetenz zu unterstützen.

Diese behinderungsspezifische Fachkompetenz stellt die Integrationsfachdienste im Rheinland vor eine große Herausforderung. Das LVR-Inklusionsamt schult die Integrationsfachdienste daher für den Umgang mit dieser Zielgruppe, auch im Hinblick auf die Vernetzung mit unterstützenden Angeboten und Fachleuten.

Hierfür hat es mit den Integrationsfachdiensten Köln und Düsseldorf sowie weiteren Kooperationspartnern ein dreijähriges Modell entwickelt, das die speziellen Bedürfnisse von Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung evaluieren soll. Für diesen Zeitraum wurden zwei Beratungsstellen zur beruflichen Inklusion für die genannte Zielgruppe in den Integrationsfachdiensten in Düsseldorf und Köln eingerichtet. Die anfallenden Kosten betragen insgesamt 597.000 Euro und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere die Menschen mit erworbener Hirnschädigung, die in einem Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind und sich vor oder während der Wiedereingliederung befinden oder bei denen während der Verrichtung der täglichen Arbeit behinderungsbedingte Probleme auftreten.

Das Modell sieht vor, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrationsfachdienste im Rheinland ihre Beratung im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse der Beschäftigten und deren Arbeitgeber weiterentwickeln. Sie unterstützen im Rahmen des Projekts 100 Menschen mit erworbener Hirnschädigung.

Durch die individuelle Beratung und Begleitung soll für die Betroffenen und deren Arbeitgeber ein optimaler Zuschnitt an zur Verfügung stehenden Leistungen getrof-

fen werden. Anhand der Dokumentation des Einzelfalles wird die Wirksamkeit der kombinierten Leistungen evaluiert. Die Projektstellen nehmen seit dem 1. Mai 2018 Beratungsanfragen vor Ort entgegen.

14.2.2 Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung – Verlängerung der Modellphase

Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) sind überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit betroffen, obwohl sehr viele von ihnen überdurchschnittliche Fähigkeiten und Stärken haben. Da Menschen mit ASS und ihr berufliches Umfeld besondere Unterstützungsangebote benötigen, wurde in Zusammenarbeit mit der Autismus-Sprechstunde für Erwachsene der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln und dem Integrationsunternehmen Projekt-Router gGmbH (vormals Füngeling Router gGmbH) das dreijährige Modellvorhaben „Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ entwickelt.

Im Rahmen dieses Modells wurde ein modular aufgebautes Angebot für Menschen mit ASS erstellt, das aus fakultativen und optionalen Elementen besteht. Dieses Angebot wird zurzeit wissenschaftlich evaluiert. Es kann zukünftig allen Personen der Zielgruppe als Budget zur beruflichen Teilhabe zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt zeigt sich bislang deutlich, dass die Teilnehmenden von den neu entwickelten Angeboten – insbesondere dem Gruppencoaching und dem Personalcoaching – profitieren. Ihre Fähigkeiten im Bereich der sozialen Interaktion und Kommunikation entwickeln sich stetig weiter. Bedingt durch die autistischen Verhaltensmuster und den Einfluss privater Themen verläuft dieser Prozess langsam und kleinschrittig, so dass die Angebote möglichst langfristig und bedarfsorientiert aufgebaut werden müssen. Dazu sollen sowohl Arbeitgeber als auch Kolleginnen und Kollegen stetig in die Entwicklungen einbezogen werden.

In der zweiten dreijährigen Modellphase vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung individueller Hilfskonzepte. Diese werden auf der Basis wissenschaftlich evaluierter Berufsbiographien entwickelt und beinhalten bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und das betriebliche Umfeld.

14.3 Vom Modellprojekt zur Regelfinanzierung

„Nachbau römischer Einbäume“ im LVR-Archäologischen Park Xanten (APX)

Im LVR-Archäologischen Park Xanten haben seit 2014 Menschen mit und ohne Behinderung zwei römische Einbäume, eine römische Lastenfähre (Nehalennia) und einen Lastensegler (Minerva Tritonia) originalgetreu nachgebaut. Insgesamt sollen die Mitarbeitenden alle bekannten römischen Schiffe mit Originalmaterialien nachbauen

und später für Besucherinnen und Besucher ausstellen. Eine derartige Ausstellung wäre weltweit einmalig.

Es ist ein beispielhaftes Projekt gelungener Zusammenarbeit von unterschiedlichen Dezernaten (Dezernat 5: Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung mit Dezernat 9: Kultur und Landschaftliche Kulturpflege).



Schiffsbauer Kees Sars mit den Auszubildenden Stefan Achterberg und David Janßen. Beide haben bereits erfolgreich ihre Zwischenprüfung absolviert. Foto: Olaf Ostermann



Die erste Testfahrt der 18 Meter langen und sechs Tonnen schweren Minerva Tritonia im Juni 2018. Foto: Dominik Schmitz/LVR Medienzentrum



Die Nehalennia ist das erste Römerschiff in Deutschland, das komplett vor Publikum mit historischen Mitteln nachgebaut wurde. Foto: Dominik Schmitz/LVR Medienzentrum

Daran beteiligt waren im Rahmen eines Langzeitpraktikums sechs junge Menschen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Schwierigkeiten aus Werkstätten für behinderte Menschen und aus (Förder-)Schulen oder Wohneinrichtungen. Durch die Arbeit sollten sie sich unter anderem für eine betriebliche Berufsausbildung im LVR-APX qualifizieren.

Seit Anfang 2018 ist das Projekt in die Regelfinanzierung übergegangen. Vier Menschen haben mittlerweile einen

festen Arbeitsplatz beim Archäologischen Park Xanten erhalten. Zwei haben die Chance einer betrieblichen Ausbildung und anschließender Weiterbeschäftigung ergriffen. Der LVR hat somit neue Planstellen unter anderem mithilfe der finanziellen Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes geschaffen. Hinter dem Projekt steckt langfristig der Plan, den gesamten LVR-APX sowohl in Bezug auf die Ausstellung als auch auf die Belegschaft inklusiv auszurichten.

15

ANHANG

15.1 Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Integrationsunternehmen

LVR-Inklusionsamt Rheinland

Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln
Tel.: 0221 809-5300
Fax: 0221 809-5302
E-Mail: Inklusionsamt@lvr.de
www.lvr.de

REGIONALISIERTES VERZEICHNIS

www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/inklusionsamt/wir_ueber_uns/ansprechpartnerverzeichnis/regionales_ansprechpartnerverzeichnis

MEHR INFORMATIONEN ZU DEN INKLUSIONSBETRIEBEN

www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/inklusionsamt/foerdermoeglichkeiten/integrationsprojekte/inklusionsbetriebe

15.2 Herkunft der Daten nach Kapiteln

KAPITEL

03 Unsere Schwerpunkte 2018

1.) Beschlussvorlagen Sozialausschuss (öffentlich) 2018, LVR, Köln

2.) Pressemeldungen des LVR

04 Unsere Schwerpunkte 2019

1.) Beschlussvorlagen Sozialausschuss (öffentlich) 2019, LVR, Köln

2.) Pressemeldungen des LVR

05 Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen

Amtliche Bevölkerungszahlen / Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln und Düsseldorf und in Nordrhein-Westfalen, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011, Stand 30. Juni 2015, herausgegeben von IT NRW, Düsseldorf

06 Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen

1.) Online-Statistik: Statistik aus dem Anzeigeverfahren nach § 80 Abs.2 SGBIX- Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen Land NRW (Gebietsstand März 2019); Berichtsjahr 2017, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

2.) Online-Statistik: Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten und nicht- schwerbehinderten Menschen, Ausgewählte Regionen (Gebietsstand Mai 2019) Jahresdurchschnitt 2018, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

3.) Online-Statistik: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) für die 14 Arbeitsagenturbezirke in der Region Rheinland für 2019, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Abteilung Statistik Service West, Düsseldorf im März 2018

4.) Online-Statistik: Arbeitgeber und Arbeitsplätze nach Art des Arbeitgebers und ausgewählten Merkmalen der Arbeitsplätze, Agentur Aachen- Düren- Solingen- Wuppertal (Gebietsstand März 2019), Jahresdurchschnitt, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

5.) Eigene Auswertungen des LVR-Inklusionsamtes aus EDAS/ELAN

6.) Online-Statistik: Detaillierte Übersichten/Kategorie Arbeitsmarkt/Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden (monatliche Aktualisierung), herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

7.) Sonderauswertung Bund/Länder/Arbeitsagenturbezirke: Arbeitslosigkeit allgemein/schwerbehindert und Langzeitarbeitslosigkeit allgemein/schwerbehindert, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

KAPITEL

8.) Der Arbeitsmarkt in Deutschland /Arbeitsmarktberichterstattung: Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, Bund, 2016, herausgegeben im April 2018, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

07 Die Ausgleichsabgabe

1.) Jahresbericht 2017/2018, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und der Hauptfürsorgestellen (BIH), Münster

2.) BIH-Statistik zur Erhebung der Ausgleichsabgabe 2018

3.) NKF – Haushaltszahlen des LVR-Inklusionsamtes 2011 bis 2018, LVR, Köln

08 Die finanziellen Leistungen

1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes

2.) Statistiken der 38 Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben

3.) BIH-Statistik 2018, LVR-Inklusionsamt, Köln

4.) Jahresberichte der Fachberater für Inklusion der Handwerkskammern Aachen, Köln, Düsseldorf und der Industrie- und Handelskammern Ruhr, Köln, Mittlerer Niederrhein

5.) Jahresbericht der FAF gGmbH, Köln

6.) BIH-Statistik der Integrationsfachdienste 2018, LVR-Inklusionsamt, Köln

09 Der besondere Kündigungsschutz

1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln

2.) BIH-Statistik 2018, LVR-Inklusionsamt, Köln

3.) Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich) 2018, LVR, Köln

10 Beratung und Begleitung

Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich) 2018, LVR, Köln

.....
KAPITEL
.....

11 Kein Abschluss ohne Anschluss / Schule trifft Arbeitswelt (KAoA-STAR) LVR-Budget für Arbeit
.....

1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
.....

2.) BIH-Statistik 2018, LVR-Inklusionsamt, Köln
.....

12 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
.....

1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
.....

2.) BIH-Statistik 2018, LVR-Inklusionsamt, Köln
.....

13 Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement
.....

1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
.....

2.) BIH-Statistik 2018, LVR-Inklusionsamt, Köln
.....

LVR-Inklusionsamt

50679 Köln, Tel.: 0221 809-0

Inklusionsamt@lvr.de, www.inklusionsamt.lvr.de

Vorlage Nr. 14/3547

öffentlich

Datum: 09.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Bastges / Frau Freudenreich

Schulausschuss	23.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018

Kenntnisnahme:

Die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschülerinnen und -schülern der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2017/2018 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3547 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Das ist dem LVR sehr wichtig:
Alle Menschen haben die gleichen **Menschen-Rechte**.

Das heißt zum Beispiel:
Alle Kinder und Jugendliche sollen **nach der Schul-Zeit Arbeit finden und Geld verdienen** können.



Der LVR hat besondere Schulen nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.

Der LVR hat viele Zahlen dazu für das **Jahr 2018** aufgeschrieben.



Ein paar **Ergebnisse** sind:

608 Schülerinnen und Schüler haben eine Förder-Schule vom LVR verlassen.
Das nennt man: **Schul-Abschluss**.



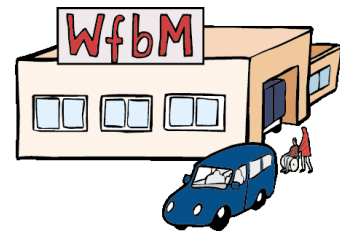
288 von den 608 haben einen **Hauptschul-Abschluss** oder einen **besseren Abschluss** erhalten.

42 von den 608 haben nach der Förder-Schule eine **Ausbildungs-Stelle** oder eine **Arbeits-Stelle** gefunden.



24 von den 608 haben ein **Studium** begonnen.

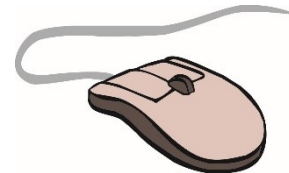
173 von den 608 sind nach der Förder-Schule in die **Werkstatt für behinderte Menschen** gegangen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-5290



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage gibt die Verwaltung fortlaufend einen Überblick über die erreichten Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen sowie über deren Übergänge nach Beendigung ihrer Schullaufbahn zum Ende des Schuljahres 2017/2018. Gleichzeitig wird mit dieser Vorlage dem Beschluss der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 zu Antrag Nr. 14/226/1 der CDU und SPD nachgekommen.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich festhalten: Zum Schuljahresende 2017/2018 haben insgesamt 608 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule verlassen und folgende **Abschlüsse** erreicht¹:

a. Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	29% (+4) ²
b. Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	20% (-4)
c. Hauptschulabschluss	32% (+1)
d. Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	11% (-2)
e. Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	5% (+-0)
f. Sonstige (Abgangszeugnis Klassen 7, 8, 9)	4% (+1)

An den LVR-Förderschulen erreichen somit insgesamt 48% (c. bis e.) der Schülerinnen und Schüler des Abgangsjahres einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. 49% (a. und b.) der Jugendlichen beenden ihre Schullaufbahn dagegen mit einem spezifischen Abschluss der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“. Die anteilig erreichten Abschlüsse erscheinen weitgehend vergleichbar mit jenen am Ende des Schuljahres 2016/2017.

Die **Übergänge** nach Ende der Schulzeit gestalten sich wie folgt:

1. Studium	4% ³
2. Arbeitsplatz	0% (-1)
3. Ausbildung im Betrieb	7% (+1)
4. Ausbildung außerbetrieblich	2% (-1)
5. Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	2% (+1)
6. Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	9% (+1)
7. Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	36% (-4)
8. Unterstützte Beschäftigung	1% (-1)
9. Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM)	0% (+-0)
10. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	28% (+1)
11. Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	11% (-2)

Der direkte Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelang 7% (2. und 3.) der Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen. 54% (1. und 4. bis 8.) von ihnen

¹ Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent.

² Die Zahlen in Klammern zeigen die Veränderung in Prozentpunkten zum vorherigen Schuljahr an.

³ Die Kategorie Studium wurde zum Schuljahr 2017/2018 neu in die Auswertung mit aufgenommen. Zuvor waren Schülerinnen und Schüler, die in ein Studium übergehen, unter der Kategorie „Sonstige“ subsumiert.

streben aufgrund der eingeschlagenen Wege nach Ende der Schulzeit eine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt an. Etwas mehr als ein Viertel der Jugendlichen (10.) geht direkt nach der Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen über. Insgesamt ist das Verhältnis der direkten Aufnahme von betrieblicher Arbeit, Ausbildung sowie betrieblicher berufsvorbereitender Qualifizierung und direkter Werkstattaufnahme vergleichbar zum Vorjahr.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Inhaltsverzeichnis

1. Schulabschlüsse gesamt	6
1.1 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	8
1.2 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK).....	10
1.3 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)	11
1.4 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)	13
2. Übergänge von LVR-Förderschulen im Besonderen	15
2.1 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	18
2.2 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)	20
2.3 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)	21
2.4 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)	22
3. Schulabschlüsse und nachschulische Werdegänge an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG)	24
4. STAR – Schule trifft Arbeitswelt	26

Begründung der Vorlage Nr. 14/3547:

Mit der Vorlage 14/3547 gibt die Verwaltung seit dem Schuljahr 2013/2014 fortlaufend (vgl. Vorlage 14/473, Vorlage 14/2066 und Vorlage 14/2812) einen Überblick über die schulischen Abschlüsse und die Werdegänge der Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen für das Schuljahr 2017/2018. Gleichzeitig wird mit dieser Vorlage dem Beschluss der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 zu Antrag Nr. 14/226/1⁴ der CDU und SPD nachgekommen.

Bei der Erstellung der Vorlage wurde auf Angaben des LVR-Inklusionsamtes zurückgegriffen, bei denen die Daten des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs in Essen nicht erhoben worden sind. Dies erklärt sich daraus, dass in der vorliegenden Vorlage der erste Schulabschluss und der Übergang in eine Anschlussmaßnahme der Schülerinnen und Schüler der LVR-Förderschulen im Vordergrund stehen. Die Daten des Berufskollegs würden das Gesamtergebnis verzerren.

Als **Anlage 1** ist eine tabellarische Übersicht der erreichten Schulabschlüsse 2017/2018 beigelegt. Die **Anlage 2** gibt einen Überblick über die Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen. **Anlage 3** stellt die Geschlechterverteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in NRW dar.

1. Schulabschlüsse gesamt

An den Schulen in NRW können die nachfolgend aufgezählten Schulabschlüsse der Sekundarstufe I und II erreicht werden:

- Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- Hauptschulabschluss (nach Klasse 10), Typ 10 A
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) ohne Qualifikation (Hauptschule Typ 10 A oder Realschule Klasse 10)
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikation (Hauptschule Typ 10 B mit Qualifikation oder Realschule Klasse 10 mit Qualifikation)
- Fachhochschulreife (Fachabitur)
- Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Entsprechend § 12 ff. des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen⁵ haben die LVR-Förderschulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu diesen Abschlüssen zu führen. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Die Schülerinnen und Schüler,

⁴ „Die Verwaltung wird aufgefordert eine Datenlage zu erfassen, die beim Übergang Schule – Beruf speziell auf die besonderen Bedarfe von Schülerinnen der LVR-Schulen achtet. Hierzu werden die Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt (Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse) sowie in Werkstätten nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf Schülerinnen mit Migrationshintergrund gelegt werden.“

⁵ Vgl. § 12 ff des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2015.

die in den Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung unterrichtet werden, werden zu eigenen Abschlüssen geführt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Übersicht eine Momentaufnahme darstellt. Es ist zu vermuten, dass ein Teil der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen, die nach dem Schulbesuch eine berufsvorbereitende Qualifizierung absolvieren, zu einem späteren Zeitpunkt einen höheren Abschluss erreicht. Zum Schuljahresende 2017/2018 haben insgesamt 608 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule verlassen, davon 206 Mädchen und 402 Jungen. 108 Schüler sowie 59 Schülerinnen weisen einen Migrationshintergrund⁶ auf. Die Verteilung der Schulabschlüsse sieht wie folgt aus:

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	297%
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	20%
Hauptschulabschluss ⁸	32%
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	11%
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	5%
Sonstige (z. B. Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	4%

Die Befunde des Nationalen Bildungsberichtes 2014⁹ weisen aus, dass nur etwa 27% aller Förderschülerinnen und -schüler in Deutschland einen allgemeinen Bildungsabschluss erreichen. Diese Betrachtung erstreckt sich jedoch auf alle Förderschwerpunkte, d.h. auch die Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung sowie Emotionale und soziale Entwicklung sind enthalten. An den LVR-Förderschulen erreichen dagegen insgesamt 48% der Schülerinnen und Schüler mindestens einen Hauptschulabschluss. Die Art des Schulabschlusses der Schülerinnen und Schüler variiert je nach Förderschwerpunkt dennoch erheblich. Insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung überwiegen die spezifischen Abschlüsse nach den Richtlinien der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“. Vor dem Hintergrund der Veränderungen in den regionalen Bildungslandschaften, die mit der Auflösung von Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen einhergingen, wird die Verwaltung die Entwicklung dieser Zahlen genau beobachten.

Beim Vergleich der Schulabschlüsse des Schuljahres 2016/2017 mit dem Abschlussjahrgang 2017/2018 zeichnen sich insgesamt keine Auffälligkeiten ab. Auch die

⁶ Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2010. Fachserie 1, Reihe 2.2. Wiesbaden, S. 6).

⁷ Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent.

⁸ Die zwei Abschlussarten Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) und Hauptschulabschluss (nach Klasse 10), Typ 10 A, wurden der Einfachheit und der Übersichtlichkeit halber in der Auswertung unter der Oberkategorie „Hauptschulabschluss“ zusammengefasst.

⁹ Im Schwerpunktthema „Menschen mit Behinderungen im Bildungssystem“ stellt der Bundesbildungsbericht die insgesamt eingeschränkten formalen Anschlussoptionen für Förderschülerinnen und -schüler fest (Bildungsbericht, 2014, S. 181).

Geschlechterverteilung weicht mit 66% männlich und 34% weiblich nicht von der Grundgesamtheit ab (Anhang 3, Tabelle 3).

Die Schulabschlüsse werden in der Vorlage erstmalig in einem Zeitreihenvergleich dargestellt. Dafür werden sie in zieldifferent und zielgleich geclustert. Unter zieldifferent sind die Abschlüsse im Bildungsgang Geistige Entwicklung und Lernen zusammengefasst. Unter zielgleich sind die Schulabschlüsse Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), Fachhochschulreife und allgemeine Hochschulreife (Abitur) subsumiert. Die Kategorie „Sonstige“ beinhaltet Schülerinnen und Schüler, die in dem jeweiligen Jahrgang keinen Abschluss erreicht haben. Deshalb werden diese bei der Clusterung nicht berücksichtigt.

An den LVR-Förderschulen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sowohl einen zielgleichen als auch einen zieldifferenten Schulabschluss zu absolvieren. Das bedeutet für den Schulträger entsprechend der Bildungsgänge Geistige Entwicklung und Lernen beispielsweise Werkräume, Hauswirtschaftsräume und Lehrküchen zur Verfügung zu stellen. Für zielgleiche Bildungsabschlüsse müssen zusätzlich Naturwissenschaftsräume in den Schulen vorhanden sein. In Bezug auf die weiter wachsende Schülerschaft an den LVR-Förderschulen (vgl. Vorlage 14/3218) wird so deutlich, dass die aktuellen und prognostizierten Kapazitätsprobleme nicht durch Umbaumaßnahmen von Werkräumen oder Naturwissenschaftsräumen in Klassenräume gelöst werden können.

Insgesamt zeichnen sich über die Förderschwerpunkte keine Veränderungen seit dem Schuljahr 2015/2016 ab. So liegt das Verhältnis der zieldifferenten zu zielgleichen Schulabschlüssen über die letzten drei Schuljahre bei ca. 50% zu 50% (Tabelle 1).

Tabelle 1: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse gesamt

Schulabschlüsse	Förderschwerpunkte Gesamt					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	316	51%	307	50%	294	51%
Zielgleich	307	49%	307	50%	288	49%
GESAMT¹⁰	623	100%	614	100%	582	100%

Im Folgenden werden die Schulabschlüsse förderschwerpunktspezifisch betrachtet. Dabei wird auch nach Geschlecht und Migrationshintergrund differenziert.

1.1 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

¹⁰ Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

Für die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) sieht das Ergebnis wie folgt aus:

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	39% (+4)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	24% (-7)
Hauptschulabschluss	16% (-1)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	11% (+3)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	8% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	2% (+1)

Die LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt KM verließen im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 397¹¹ Schülerinnen und Schüler, davon 260 Jungen und 137 Mädchen. Davon wiesen 55 Schüler und 33 Schülerinnen einen Migrationshintergrund auf. Im Förderschwerpunkt KM erreichten insgesamt 35% der Schülerinnen und Schüler einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. 63% der Schülerinnen und Schüler schlossen die Schule mit den Abschlüssen nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“ oder „Lernen“ ab. Für Schülerinnen und Schüler, die nach diesen Bildungsgängen unterrichtet werden, ist es vorrangig wichtig, ein hohes Maß an lebenspraktischen Fertigkeiten zu erreichen, um ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können. Die Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt KM besteht insgesamt zu rund 65% aus Jungen und 35% aus Mädchen. Demnach entspricht die Geschlechterverteilung jener in der Grundgesamtheit aller Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt KM (Anlage 3, Tabelle 2).

Tabelle 2: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt KM

Schulabschlüsse	Förderschwerpunkt KM					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	242	67%	252	67%	249	64%
Zielgleich	121	33%	125	33%	139	36%
GESAMT¹²	363	100%	377	100%	388	100%

Im Förderschwerpunkt KM sind ebenfalls seit dem Schuljahr 2015/2016 keine besonderen Schwankungen zu erkennen (siehe Tabelle 2). So absolvierten im Schuljahr 2017/2018 64 % der Schülerinnen und Schüler einen zieldifferenten Abschluss und 36 % einen

¹¹ Hinweis: Die Schülerinnen und Schüler der LVR-Anna-Freud-Schule der Sekundarstufe II sind in den Daten enthalten. An der LVR-Anna-Freud-Schule haben im Schuljahr 2017/2018 von 74 Entlassschülerinnen und -schülern 31 die Schule mit der Fachhochschulreife oder dem Abitur abgeschlossen.

¹² Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

zielgleichen. Das bedeutet einen leichten Anstieg der zielgleichen Schulabschlüsse im Vergleich zum Vorjahr.¹³

1.2 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	14% (-4)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	29% (+11)
Hauptschulabschluss	36% (+5)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	7% (-23)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	14% (+11)

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt HK verließen im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 70 Schülerinnen und Schüler, darunter 47 Jungen und 23 Mädchen. 30 Jungen sowie 14 Mädchen wiesen einen Migrationshintergrund auf. In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation konnten 43% der Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn mindestens mit einem Hauptschulabschluss abschließen.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass im Vorjahr deutlich mehr Schülerinnen und Schüler die Fachoberschulreife im Unterstützungsbedarf Hören und Kommunikation erlangten. Hier war im Schuljahr 2016/2017 ein Anstieg von 16 Prozentpunkten zu beobachten. In diesem Jahr zeigte sich dazu wieder eine Abnahme von 23 Prozentpunkten, bei gleichzeitig deutlich geringerer Zahl von Abgängerinnen und Abgängern (60 ggü. 93). Außerdem ist eine Zunahme von 11 Prozentpunkten in dem Bildungsgang „Lernen“ im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Insgesamt haben 43% der Jugendlichen mit einer Hörbehinderung einen

Schulabschlüsse	Förderschwerpunkt HK					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	39	55%	34	37%	30	50%
Zielgleich	32	45%	59	63%	30	50%
GESAMT¹⁴	71	100%	93	100%	60	100%

Abschluss in den Bildungsgängen „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ erlangt.

Tabelle 3: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt HK

¹³ Aufgrund der geringen Anzahl von Schülerinnen bzw. Schülern kann dieser Unterschied nicht interpretiert werden. Es kann sich bei der kleinen Stichprobengröße um eine reine Zufallsschwankung handeln. Erst die Betrachtung größerer Stichproben könnte real bestehende Unterschiede abbilden.

¹⁴ Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

Die Geschlechterverteilung in den Abschlüssen weist mit 67% Jungen und 33% Mädchen eine Abweichung von der Verteilung in der Grundgesamtheit des Förderschwerpunkts (52% Jungen zu 48% Mädchen) auf. Jungen sind überproportional vertreten. Aufgrund der geringen Anzahl von Schülerinnen bzw. Schülern in den Abgangsjahren sollte auch dieser Unterschied nicht interpretiert werden¹⁵.

Tabelle 3 zeigt den Zeitreihenvergleich für den Förderschwerpunkt HK. Im Förderschwerpunkt HK gab es seit dem Schuljahr 2015/2016 leichte Schwankungen zwischen den zieldifferenten und zielgleichen Schulabschlüssen (siehe Tabelle 3). Im Schuljahr 2017/2018 erreichen 50% der Schülerinnen und Schüler einen zieldifferenten Schulabschluss und 50% einen zielgleichen. Durch die sehr kleinen Stichproben sind keine weiteren Interpretationen sinnvoll. Insbesondere bei den Förderschwerpunkten im Bereich der Sinnesbehinderungen ist die Größe der Stichprobe sehr gering.

1.3 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	31% (+5)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	14% (-9)
Hauptschulabschluss	38% (+12)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	14% (+1)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	3% (-10)

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt SE schlossen insgesamt 29 Schülerinnen und Schüler ab, darunter 15 Jungen und 14 Mädchen. 6 Jungen und 6 Mädchen stammten aus Familien mit einem Migrationshintergrund. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass an zwei der fünf Förderschulstandorte (Aachen und Köln) alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an der allgemeinen Schule unterrichtet werden und damit in dieser Statistik keine Berücksichtigung finden.

52% der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen erreichten mindestens den Hauptschulabschluss. Hier ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von 12 Prozentpunkten zu verzeichnen. Die Zahlen verdeutlichen insgesamt, dass viele Schülerinnen und Schüler neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen weitere Unterstützungsbedarfe in den Bereichen Geistige Entwicklung bzw. Lernen aufweisen. So besuchten 12 von den insgesamt 29 erfassten Entlassschülerinnen und -schülern die LVR-Louis-Braille-Schule in Düren, welche auf Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen spezialisiert ist.

Die Geschlechterverteilung der Schülerschaft mit mindestens einem Hauptschulabschluss und den Abschlüssen in den Bildungsgängen Geistige Entwicklung sowie Lernen besteht zu 52% aus Jungen und zu 48% aus Mädchen. Diese Verteilung entspricht dem

¹⁵ Es kann sich bei der kleinen Stichprobengröße um eine reine Zufallsschwankung handeln. Erst die Betrachtung größerer Stichproben könnte real bestehende Unterschiede abbilden. Selbst dann wären seriöse Interpretationen oder gar kausale Schlüsse schwierig. Denn ohne Ergebnisse zu der Frage, welche Schulabschlüsse Mädchen und Jungen mit dem Förderschwerpunkt HK im allgemeinen System erreichen, ist der Blick auf die Schülerinnen und Schüler auf jeden Fall unvollständig.

Geschlechterverhältnis der Grundgesamtheit dieses Förderschwerpunkts (Anlage 3, Tabelle 2).

Tabelle 4: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt SE

Schulabschlüsse	Förderschwerpunkt SE					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	19	59%	15	56%	13	46%
Zielgleich	13	41%	12	44%	15	54%
GESAMT¹⁶	32	100%	27	100%	28	100%

Tabelle 4 ist zu entnehmen, dass im Förderschwerpunkt Sehen über die letzten drei Schuljahre eine leichte Abnahme der zieldifferenten Abschlüsse zu verzeichnen ist. Im Schuljahr 2017/2018 haben 46% der Schülerinnen und Schüler einen zieldifferenten Schulabschluss erreicht und 54% einen zielgleichen. Jedoch ist auch hier auf die sehr kleine Stichprobengröße zu verweisen.

1.4 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	0% (+-0)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	2% (-3)
Hauptschulabschluss	81% (+7)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	12% (-4)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	5% (+-0)

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt SQ verließen insgesamt 112 Schülerinnen und Schüler, darunter 80 Jungen und 32 Mädchen, davon wiesen 17 Jungen und 6 Mädchen einen Migrationshintergrund auf. In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache erreichten 93% der Schülerinnen und Schüler einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. Die Geschlechterverteilung setzt sich zu 71% aus Jungen und zu 29% aus Mädchen zusammen. Damit entspricht die Geschlechterverteilung in etwa der Grundgesamtheit dieses Schultyps (68% Jungen und 32% Mädchen).

¹⁶ Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

Tabelle 5: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt SQ

Schulabschlüsse	Förderschwerpunkt SQ					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	16	13%	6	5%	2	2%
Zielgleich	111	87%	111	95%	104	98%
GESAMT¹⁷	127	100%	117	100%	106	100%

Im Förderschwerpunkt SQ zeigt sich eine kontinuierliche Zunahme über die letzten drei Schuljahre im Bereich der zielgleichen Schulabschlüsse. Im Schuljahr 2017/2018 sind 98% der Schulabschlüsse zielgleich erfolgt.

¹⁷ Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

2. Übergänge von LVR-Förderschulen im Besonderen

In der Gesamtschau der statistischen Abfrage wird deutlich, dass den Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen nur in wenigen Fällen der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt oder in eine betriebliche Ausbildung gelingt. Für eine detaillierte Aufstellung der Übergangsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sei auf die Vorlage vom Vorjahr (14/2812) verwiesen.

Für den weitaus größten Teil der Schulabgängerinnen und -abgänger der LVR-Förderschulen ist nach Schulentlassung eine weitere berufsvorbereitende Qualifizierung bzw. ein berufsvorbereitendes Training erforderlich. Die berufsvorbereitenden Qualifizierungen/Trainings lassen sich einteilen in betriebliche, außerbetriebliche und schulische Maßnahmen, d.h. der Ausbildungsort ist unmittelbar in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (betrieblich), bei Bildungsträgern oder Rehabilitationseinrichtungen (außerbetrieblich) oder in Schulen, wie z. B. Berufskollegs oder Fachoberschulen (schulisch). Diese Maßnahmen dienen dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf die Berufswahl zu erproben bzw. zu erlernen, die Ausbildungsreife zu erlangen und ggfs. den Hauptschulabschluss zu erwerben bzw. nachzuholen. Ein Viertel der Jugendlichen geht direkt nach der Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen über.

Die Werdegänge der Schulabgängerinnen und -abgänger sind in Anlage 2 tabellarisch aufgeführt. Auch hier gilt der Hinweis, dass die Auswertung mit dem Abgang der Jugendlichen aus den LVR-Förderschulen endet und in diesem Sinne keine valide Aussage über zukünftige berufliche Werdegänge getroffen werden kann (siehe Punkt 1 zu Schulabschlüssen). Die Geschlechterverhältnisse der Werdegänge werden in Anlage 2 dargestellt.

Um die Geschlechterverhältnisse der Werdegänge sinnvoll beschreiben zu können, fehlen Zahlen zu den Werdegängen der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im allgemeinen System. Geschlechterunterschiede können zudem erst ab einer größeren Fallzahl aussagekräftig beschrieben werden. Weitere Variablen, wie kognitive oder soziale Einflussfaktoren, z. B. der Bildungsabschluss der Eltern, werden in den vorliegenden Daten ebenfalls nicht berücksichtigt. Für eine ganzheitliche Betrachtung werden weiterhin Informationen über die Verteilung der Geschlechterverhältnisse im Hinblick auf die Werdegänge der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in NRW insgesamt benötigt. Aufgrund der genannten Beschränkungen der vorliegenden Daten wird auf eine Interpretation der Geschlechterverteilung der Werdegänge im Text verzichtet. Im Anhang werden die Daten unterteilt nach Geschlecht und Migrationshintergrund tabellarisch dargestellt.

Insgesamt ist das Verhältnis der direkten Aufnahme von betrieblicher Arbeit, Ausbildung und betrieblicher berufsvorbereitender Qualifizierung und direkten Werkstattaufnahme im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss der LVR-Förderschule unter der Kategorie „Sonstige“ (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos) zusammengefasst werden, ist im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 um 2 Prozentpunkte zurückgegangen. Dies könnte damit zusammenhängen, dass in der vorliegenden Abfrage erstmalig die Schülerinnen und Schüler differenziert wurden, die in ein Studium übergehen, welche vorher ebenfalls unter der Kategorie „Sonstige“ gefasst waren. Die Gründe, die zum Verbleib zu Hause und zur Arbeitslosigkeit führen können,

wurden 2016 in dem LVR-Traineeprojekt „Analyse der Werdegänge von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die nach Abschluss der Schule ohne Anschlussmaßnahme verbleiben“ im LVR-Dezernat Soziales untersucht (einzusehen in der Niederschrift über die 15. Sitzung des Schulausschusses am 04.09.2017 in Köln, Landeshaus).

Insgesamt wurden im Schuljahr 2017/2018 folgende Wege eingeschlagen:

Studium	4% ¹⁸
Arbeitsplatz	0%
Ausbildung im Betrieb	7%
Ausbildung außerbetrieblich Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, z. B. einem Berufsbildungswerk.	2%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) – i.d.R. Einzelmaßnahmen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes mit sozialpädagogischer Begleitung, Dauer: i. a. R.: 11 Monate oder Werkstattjahr (Landesprogramm) - berufliche Qualifizierung für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen, in denen der praktische Qualifizierungsanteil in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes stattfindet.	2%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) – i.d.R. Gruppenmaßnahme bei Bildungsträgern in außerbetrieblichen Werkstätten mit sozialpädagogischer Begleitung und betrieblichen Praktikumsphasen, Dauer: i. a. R.: 11 Monate oder Werkstattjahr (Landesprogramm) - berufliche Qualifizierung für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen, in denen der praktische Qualifizierungsanteil bei Bildungsträgern in außerbetrieblichen Werkstätten stattfindet.	9%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch z. B. Förderklassen an Berufskollegs zur Erlangung der Ausbildungsreife (ausgelagerte Werkstufenklassen), Berufsorientierungsjahr, (BOJ) Berufsgrundschuljahr (BGJ), Fachoberschule, andere schulische Bildungsgänge.	36%
Unterstützte Beschäftigung	1%

¹⁸ Die Kategorie Studium wurde zum Schuljahr 2017/2018 neu in die Auswertung mit aufgenommen. Zuvor waren Schülerinnen und Schüler, die in ein Studium übergehen, unter der Kategorie „Sonstige“ subsumiert.

Individuelle betriebliche, i.d.R. zweijährige Qualifizierung und Begleitung junger Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes als Alternative zur WfbM.

DIA-AM 0%

Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit, maximal 12-wöchige Maßnahme der Agentur für Arbeit zur Eignungsprüfung und betrieblichen Erprobung, dient meist als Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung der beruflichen Teilhabe.

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) 28%

Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)¹⁹ 11%

Förderschwerpunktübergreifend zeichnen sich über die letzten drei Jahre keine bedeutsamen Veränderungen in den Werdegängen der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen insgesamt ab (siehe Tabelle 6). Eine Ausbildung im Betrieb starten seit 2015/2016 immer mehr Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen. Hier ist ein Anstieg um 2 Prozentpunkte zu verzeichnen. Weiterhin im Blick zu behalten ist die Kategorie „Sonstige“, welche seit 2015/2016 einen Anstieg von 4 Prozentpunkte skizziert. Jedoch ist hier darauf hinzuweisen, dass darunter neben „Verbleib zu Hause“ und „arbeitslos“ auch Freiwilligendienste und der Übergang in ein Studium subsummiert sind. In diesem Jahr wurde zum ersten Mal die Kategorie „Studium“ gesondert aufgeführt, beim Zeitreihenvergleich jedoch aufgrund der Vergleichbarkeit wieder zusammengefasst. Die Entwicklungen sollten weiterhin genau beobachtet werden.

Tabelle 6: Zeitreihenvergleich der Werdegänge an den LVR-Förderschulen Gesamt

Werdegänge	LVR-Förderschulen Gesamt					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	4	1%	4	1%	2	0%
Ausbildung im Betrieb	31	5%	39	6%	40	7%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	12	1%	6	1%	14	2%
Schulische Weiterbildung	242	40%	250	40%	217	36%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	63	11%	49	8%	54	9%

¹⁹ Hinweis: Die Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss einen Freiwilligendienst absolvieren, sind ebenfalls unter der Kategorie „Sonstige“ zusammengefasst.

Ausbildung außerbetrieblich	7	1%	18	3%	13	2%
Unterstützte Beschäftigung	2	0%	12	2%	5	1%
DIA-AM	3	1%	0	0%	0	0%
WfbM	170	28%	172	27%	173	28%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	68	11%	82	13%	90	15%
GESAMT	602	100%	632	100%	608	100%

2.1 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

Studium	6% ²⁰
Arbeitsplatz	0% (-1)
Ausbildung im Betrieb	2% (-2)
Ausbildung außerbetrieblich	2% (-2)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	2% (+1)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	7% (-3)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	32% (+5)
Unterstützte Beschäftigung	1% (-2)
DIA-AM	0% (+-0)
WfbM	39% (-1)
Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	9% (-2)

Insgesamt wurden 397 Übergänge von 260 Jungen und 137 Mädchen an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erfasst. 2% der Schülerinnen und Schüler gelang der direkte Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt und 6 % der Übergang in ein Studium. Mit 39% geht der größte Teil der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung nach der Schulentlassung in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) über. Unter den 153 Übergängen in die WfbM sind 99 Jungen und 54 Mädchen.

²⁰ Die Kategorie „Studium“ ist in der Datenabfrage für das Schuljahr 2017/2018 neu hinzugefügt worden, sodass kein Vergleich zum Vorjahr möglich ist. Zuvor war der Übergang ins Studium mit unter „Sonstige“ zusammengefasst.

Tabelle 7: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt KM

Werdegänge	Förderschwerpunkt KM					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	4	1%	2	1%	0	0%
Ausbildung im Betrieb	11	3%	15	4%	9	2%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	7	2%	4	1%	7	2%
Schulische Weiterbildung	108	30%	102	27%	127	32%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	42	12%	39	10%	27	7%
Ausbildung außerbetrieblich	4	1%	14	4%	9	2%
Unterstützte Beschäftigung	2	1%	12	3%	4	1%
DIA-AM	2	1%	0	0%	0	0%
WfbM	140	38%	151	40%	153	39%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	45	12%	43	11%	61	15%
GESAMT	365	100%	382	100%	397	100%

Im Förderschwerpunkt KM zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 7).

2.2 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

Studium	0%
Arbeitsplatz	0% (-2)
Ausbildung im Betrieb	6% (-3)
Ausbildung außerbetrieblich	0% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	4% (+3)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	13% (+11)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	50% (-17)
Unterstützte Beschäftigung	0% (+-0)
DIA-AM	0% (+-0)
WfbM	14% (+1)
Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	13% (+7)

An den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wurden insgesamt 70 Übergänge von 47 Jungen und 23 Mädchen erfasst. 50% der Entlassschülerinnen und -schüler entschieden sich für eine weitere schulische berufsvorbereitende Qualifizierung. 2% der jungen Menschen mit Hörbehinderung konnten nach Schulende einen betrieblichen Arbeitsplatz erreichen und 6% begannen eine betriebliche Ausbildung. 17% nehmen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teil, in denen der praktische Qualifizierungsteil in außerbetrieblichen Werkstätten bei Bildungsträgern stattfindet. 14% der Schülerinnen und Schüler, darunter 7 Jungen und 3 Mädchen, gingen in eine WfbM über.

Tabelle 8: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt HK

Werdegänge	Förderschwerpunkt HK					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	0	0%	2	2%	0	0%
Ausbildung im Betrieb	3	4%	9	9%	4	6%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	1	1%	1	1%	3	4%
Schulische Weiterbildung	44	61%	64	67%	35	50%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	5	7%	2	2%	9	13%
Ausbildung außerbetrieblich	0	0%	0	0%	0	0%

Unterstützte Beschäftigung	0	0%	0	0%	0	0%
DIA-AM	0	0%	0	0%	0	0%
WfbM	15	21%	12	13%	10	14%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	4	6%	6	6%	9	13%
GESAMT	72	100%	96	100%	70	100%

Im Förderschwerpunkt HK zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 8). Anhand des Zeitreihenvergleichs wird noch einmal deutlich, dass auch über die Zeit hinweg betrachtet die meisten Absolventinnen und Absolventen mit dem Förderschwerpunkt HK eine schulische Anschlussmaßnahme wählen.

2.3 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)

Studium	0%
Arbeitsplatz	0% (+-0)
Ausbildung im Betrieb	3% (+3)
Ausbildung außerbetrieblich	3% (-7)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	0% (-3)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	0% (-3)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	48% (+3)
Unterstützte Beschäftigung	0% (+-0)
DIA-AM	0% (+-0)
WfbM	34% (+5)
Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	10% (+-0)

Bei den Förderschülerinnen und -schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen wurden insgesamt 29 Übergänge von 15 Jungen und 14 Mädchen erfasst. Es gelang in diesem Entlassjahr 3% der Schülerinnen und Schüler der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Personenbezogene Angaben zu den beruflichen Werdegängen der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen, die aus den Standorten Köln und Aachen in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schule gewechselt sind, liegen der Verwaltung nicht vor und können daher in der Auswertung nicht berücksichtigt werden.

48% der jungen Menschen mit einer Sehbehinderung entschieden sich für eine weitere schulische Qualifizierung, 3% absolvieren eine Ausbildung in einer Einrichtung mit einer zielgruppenspezifischen Unterstützung (i.d.R. Berufsbildungswerk), 34% gingen nach der Schule direkt in die WfbM. Unter den 10 Jugendlichen, die in eine WfbM übergegangen sind, befinden sich 6 Jungen und 4 Mädchen. Diese verhältnismäßig hohe Zahl ist auf die bereits angesprochene spezielle Schülerklientel der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren zurückzuführen, die vorwiegend Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen beschult.

Tabelle 9: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt SE

Werdegänge	Förderschwerpunkt SE					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	0	0%	0	0%	0	0%
Ausbildung im Betrieb	0	0%	0	0%	1	3%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	0	0%	1	3%	0	0%
Schulische Weiterbildung	14	42%	14	45%	14	48%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	2	6%	1	3%	0	0%
Ausbildung außerbetrieblich	0	0%	3	10%	1	3%
Unterstützte Beschäftigung	0	0%	0	0%	0	0%
DIA-AM	0	0%	0	0%	0	0%
WfbM	12	36%	9	29%	10	34%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	5	15%	3	10%	3	10%
GESAMT	33	100%	31	100%	29	100%

Im Förderschwerpunkt SE zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 9). Im Förderschwerpunkt SE wählen ebenfalls wie im Förderschwerpunkt HK ein Großteil der Absolventinnen und Absolventen eine schulische Anschlussmaßnahme.

2.4 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)

Studium	0%
Arbeitsplatz	2% (+2)
Ausbildung im Betrieb	23% (+11)
Ausbildung außerbetrieblich	3% (+2)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	4% (+4)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	16% (+10)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	37% (-20)
Unterstützte Beschäftigung	1% (+1)
DIA-AM	0% (+-0)

WfbM

0% (+-0)

Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)

15% (-9)

An den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I wurden insgesamt 112 Übergänge von 80 Jungen und 32 Mädchen erfasst.

Die Zahlen verdeutlichen insgesamt: Der Beginn einer betrieblichen Ausbildung direkt nach Schulende gelang vorwiegend Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache. 23% der Schülerinnen und Schüler (darunter 24 Jungen, 2 Mädchen) begannen nach der Schule eine betriebliche Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die in eine betriebliche Ausbildung übergehen, deutlich um elf Prozentpunkte zugenommen.

Der Zeitreihenvergleich (siehe Tabelle 10) zeigt auf, dass im Förderschwerpunkt SQ über die letzten drei Jahre kontinuierlich mehr Absolventinnen und Absolventen in eine Ausbildung im Betrieb übergegangen sind. Hier ist ein Anstieg von 10 % seit dem Schuljahr 2015/2016 zu verzeichnen. Weiterhin verdeutlicht Tabelle 10, dass der Übergang in eine schulische Weiterbildung etwas zurückgegangen ist, die Übergänge in weitere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) hingegen eine leichte Zunahme aufweisen. Die Anteile im Bereich „Sonstige“ schwankt im Förderschwerpunkt SQ über die letzten drei Jahre zwischen 11% und 25%.

Tabelle 10: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt SQ

Werdegänge	Förderschwerpunkt SQ					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	0	0%	0	0%	2	2%
Ausbildung im Betrieb	17	13%	15	12%	26	23%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	0	0%	0	0%	4	4%
Schulische Weiterbildung	76	59%	70	57%	41	37%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	14	11%	7	6%	18	16%
Ausbildung außerbetrieblich	3	2%	1	1%	3	3%
Unterstützte Beschäftigung	0	0%	0	0%	1	1%

DIA-AM	1	1%	0	0%	0	0%
WfbM	3	2%	0	0%	0	0%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	14	11%	30	24%	17	15%
GESAMT	128	100%	123	100%	112	100%

3. Schulabschlüsse und nachschulische Werdegänge an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG)

Die vom LVR-Inklusionsamt durchgeführte Schulabfrage enthält auch Angaben zu 699 Schülerinnen und Schülern der nicht in Trägerschaft des LVR befindlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Diese Ergebnisse zu den Schulabschlüssen und den nachschulischen Perspektiven der Schülerinnen und Schüler dieser Schulen werden im Folgenden berichtet.

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	99% (+2)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	0% (-1)
Hauptschulabschluss	0% (-1)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	0% (+-0)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	0% (-2)

Die nachschulischen Werdegänge stellen sich wie folgt dar:

Studium	0%
Arbeitsplatz	2% (+-0)
Ausbildung im Betrieb	0% (+-0)
Ausbildung außerbetrieblich	0% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	0% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	2% (-2)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	3% (+-0)
Unterstützte Beschäftigung	2% (+-0)
DIA-AM	1% (+1)
WfbM	82% (+3)
Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	8% (-2)

Eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt GG haben insgesamt 699 Schülerinnen und Schüler abgeschlossen, darunter 450 Jungen und 249 Mädchen. Darunter wiesen 152 Jungen und 82 Mädchen einen Migrationshintergrund auf. Die Schülerinnen und Schüler, die in dem Förderschwerpunkt GG unterrichtet werden, werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4, Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)²¹. 99% der Schülerinnen und Schüler schlossen die Schule mit den Abschlüssen nach den Richtlinien

²¹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

„Geistige Entwicklung“ oder „Lernen“ ab. Für Schülerinnen und Schüler, die nach diesen Bildungsgängen unterrichtet werden, ist es vorrangig wichtig, ein hohes Maß an lebenspraktischen Fertigkeiten zu erreichen, um ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können. Die Ergebnisse sind weitgehend vergleichbar mit dem Vorjahr. 82% der Schülerinnen und Schüler, darunter 371 Jungen und 200 Mädchen, gingen im Anschluss in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

Tabelle 11: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt GG

Schulabschlüsse	Förderschwerpunkt GG					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	679	99%	741	100%	696	100%
Zielgleich	8	1%	2	0%	1	0%
GESAMT	687	100%	743	100%	697	100%

Im Förderschwerpunkt GG zeigen sich über den Zeitreihenvergleich sowohl in den Schulabschlüssen (Tabelle 11) als auch in den Werdegängen (Tabelle 12) keine bedeutenden Veränderungen auf.

Tabelle 12: Zeitreihenvergleich der Werdegänge im Förderschwerpunkt GG

Berufsabschlüsse	Förderschwerpunkt GG					
	Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018	
	Gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	10	1%	15	2%	12	2%
Ausbildung im Betrieb	1	0%	0	0%	1	0%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	4	1%	2	0%	3	0%
Schulische Weiterbildung	23	3%	20	3%	23	3%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	13	2%	27	4%	13	2%
Ausbildung außerbetrieblich	1	0%	1	0%	1	0%
Unterstützte Beschäftigung	15	2%	14	2%	15	2%
DIA-AM	4	1%	3	0%	4	1%
WfbM	579	83%	600	79%	571	82%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	46	7%	73	10%	56	8%
GESAMT	696	100%	755	100%	699	100%

4. STAR – Schule trifft Arbeitswelt

Den Anteil an betrieblichen Eingliederungen von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen nach der Schulentlassung zu erhöhen und Alternativen zum Übergang in die WfbM zu erschließen, ist seit vielen Jahren erklärtes Ziel des LVR. Durch die betriebliche Eingliederung verbessert sich die Selbstständigkeit der betroffenen jungen Menschen mit Behinderungen und damit die Möglichkeit, ein von staatlicher Unterstützung weitgehend unabhängiges, selbstbestimmtes Leben zu führen. Daher hat der LVR gemeinsam mit anderen Partnern in den letzten Jahren verschiedene Initiativen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ergriffen.

Das LVR-Inklusionsamt führt seit dem 01.12.2009 in enger Kooperation mit dem Inklusionsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW der BA) und dem Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW), anfänglich in ausgewählten Modellregionen (Bonn, Mönchengladbach, Krefeld, Wesel, Düsseldorf) und seit dem Jahr 2012 flächendeckend, das Programm „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ durch (vgl. Vorlagen Nr. 12/4305, 13/1241, 13/1803, 13/2831, 14/376). Im Rahmen des NRW-Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) stellt STAR inklusive Elemente der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache zur Verfügung.

Die Durchführung dieser Elemente der Berufsorientierung wurde bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aus Mitteln des sog. Handlungsfeldes 1 „Berufsorientierung“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ und ab dem Schuljahr 2016/2017 aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, des Landes NRW und Mitteln der Ausgleichsabgabe der beiden Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanziert. Die rechtliche Grundlage für die Mitfinanzierung dieser Aufgabe durch die Ausgleichsabgabe wurde durch eine Gesetzesänderung des § 68 Abs. 4 SGB IX bzw. § 151 Abs. 4 SGB IX n.F. im Jahr 2016 geschaffen. Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern zur regelhaften Fortführung dieser Aufgabe wurde Anfang 2017 unterzeichnet und im April 2017 öffentlich bekannt gegeben.

Zum 01.08.2017 endete die Projektphase von STAR durch den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung auf Landesebene, die nun eine dauerhafte Finanzierung der Berufsorientierung für Jugendliche mit Behinderungen als festem Bestandteil der Landesinitiative „Kein Anschluss ohne Abschluss – Übergang Schule–Beruf in NRW“ (KAoA) gewährleistet. Die bewährten Strukturen, wie z. B. die individuelle Begleitung durch die Integrationsfachdienste (IFD) sowie die Koordination, Abwicklung und fachliche Steuerung durch die Koordinierungsstellen KAoA-STAR bei dem jeweiligen Inklusionsamt, bleiben erhalten.

Die Ziele von STAR, Jugendlichen mit Behinderungen eine Starthilfe in das Berufsleben zu geben, Potenziale zu ermitteln und die beruflichen Fähigkeiten zu fördern, werden durch das Konzept KAoA-STAR in Kooperation mit den Akteuren der regionalen Bildungslandschaften nachhaltig gesichert.

In Schuljahr 2017/2018 sind die Abschlüsse und Werdegänge der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen insgesamt vergleichbar mit dem Vorjahr. Zu berücksichtigen ist, dass sich im Zuge der schulischen Inklusion die Schülerschaft in den LVR-Förderschulen zunehmend in Richtung Schülerinnen und Schüler mit komplexen Unterstützungsbedarfen verändert und ein Einstieg dieser Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Arbeitsmarkt direkt nach der Schulentlassung immer mehr Herausforderungen mit sich bringt. Durch die dauerhafte Finanzierung von KAoA-STAR ist sichergestellt, dass diese Schülerinnen und Schüler intensiv von KAoA-STAR bei dem Übergang von der Schule in den Beruf begleitet werden. Die Verwaltung wird diese Entwicklungen genau beobachten und weiterhin die Abschlüsse und beruflichen Werdegänge der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen berichten.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlagen

Anlage 1 – Schulabschlüsse 2017/2018

Anlage 2 – Übergänge nach Ende der Schulzeit 2017/2018

Anlage 3 – Geschlechterverhältnisse 2017/2018

Anlage 1 zur Vorlage 14/2812 – Schulabschlüsse 2017/2018

1. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt KM

Schulabschlüsse ¹ 2017/2018	Förderschwerpunkt KM					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
geistige Entwicklung	155	39%	100	55	33	19
Lernen	94	24%	61	33	12	6
Hauptschulabschluss	65	16%	48	17	5	5
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	43	11%	31	12	3	1
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	31	8%	14	17	1	2
sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7,8,9)	9	2%	6	3	1	0
GESAMT	397	100%	260	137	55	33

¹ Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet.

2. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt SQ

Schulabschlüsse 2017/2018	Förderschwerpunkt SQ					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
geistige Entwicklung	0	0%	0	0	0	0
Lernen	2	2%	1	1	0	1
Hauptschulabschluss	91	81%	69	22	14	5
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	13	12%	8	5	3	0
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0	0%	0	0	0	0
sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7,8,9)	6	5%	2	4	0	0
GESAMT	112	100%	80	32	17	6

3. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt HK

Schulabschlüsse 2017/2018	Förderschwerpunkt HK					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
geistige Entwicklung	10	14%	7	3	6	2
Lernen	20	29%	13	7	11	6
Hauptschulabschluss	25	36%	18	7	10	4
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	5	7%	4	1	2	1
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0	0%	0	0	0	0
sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7,8,9)	10	14%	5	5	1	1
GESAMT	70	100%	47	23	30	14

4. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt SE

Schulabschlüsse 2017/2018	Förderschwerpunkt SE					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
geistige Entwicklung	9	31%	5	4	2	1
Lernen	4	14%	2	2	0	1
Hauptschulabschluss	11	38%	6	5	3	3
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	4	14%	1	3	0	1
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0	0%	0	0	0	0
sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7,8,9)	1	3%	1	0	1	0
GESAMT	29	100%	15	14	6	6

5. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Gesamt

Schulabschlüsse 2017/2018	GESAMT					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
geistige Entwicklung	174	29%	112	62	41	22
Lernen	120	20%	77	43	23	14
Hauptschulabschluss	192	32%	141	51	32	17
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	65	11%	44	21	8	3
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	31	5%	14	17	1	2
sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7,8,9)	26	4%	14	12	3	1
GESAMT	608	100%	402	206	108	59

Anlage 2 zur Vorlage 14/3547 – Übergänge 2017/2018

1. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte KM

Berufliche Werdegänge 2017/18 ¹	Förderschwerpunkt KM					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsplatz	0	0%	0	0	0	0
Ausbildung im Betrieb	9	2%	5	4	1	1
BVB, betrieblich	7	2%	6	1	0	0
Schulische Weiterbildung	127	32%	82	45	15	11
BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich	27	7%	19	8	1	2
Ausbildung, außerbetrieblich	9	2%	7	2	1	0
Unterstützte Beschäftigung	4	1%	3	1	0	0
DIA-AM	0	0%	0	0	0	0
Werkstatt (WfbM)	153	39%	99	54	28	15
Studium	24	6%	10	14	1	3
Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar)	37	9%	29	8	8	1
GESAMT	397	100%	260	137	55	33

¹ Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet.

2. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte SQ

Berufliche Werdegänge 2017/18	Förderschwerpunkt SQ					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsplatz	2	2%	1	1	0	0
Ausbildung im Betrieb	26	23%	24	2	3	0
BVB, betrieblich	4	4%	4	0	1	0
Schulische Weiterbildung	41	37%	29	12	10	2
BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich	18	16%	9	9	2	4
Ausbildung, außerbetrieblich	3	3%	3	0	0	0
Unterstützte Beschäftigung	1	1%	0	1	0	0
DIA-AM	0	0%	0	0	0	0
Werkstatt (WfbM)	0	0%	0	0	0	0
Studium	0	0%	0	0	0	0
Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar)	17	15%	10	7	1	0
GESAMT	112	100%	80	32	17	6

3. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte HK

Berufliche Werdegänge 2017/18	Förderschwerpunkt HK					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsplatz	0	0%	0	0	0	0
Ausbildung im Betrieb	4	6%	3	1	0	0
BVB, betrieblich	3	4%	3	0	0	0
Schulische Weiterbildung	35	50%	23	12	17	7
BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich	9	13%	6	3	1	0
Ausbildung, außerbetrieblich	0	0%	0	0	0	0
Unterstützte Beschäftigung	0	0%	0	0	0	0
DIA-AM	0	0%	0	0	0	0
Werkstatt (WfbM)	10	14%	7	3	7	3
Studium	0	0%	0	0	0	0
Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar)	9	13%	5	4	5	4
GESAMT	70	100%	47	23	30	14

4. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte SE

Berufliche Werdegänge 2017/18	Förderschwerpunkt SE					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsplatz	0	0%	0	0	0	0
Ausbildung im Betrieb	1	3%	1	0	1	0
BVB, betrieblich	0	0%	0	0	0	0
Schulische Weiterbildung	14	48%	7	7	3	5
BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich	0	0%	0	0	0	0
Ausbildung, außerbetrieblich	1	3%	1	0	0	0
Unterstützte Beschäftigung	0	0%	0	0	0	0
DIA-AM	0	0%	0	0	0	0
Werkstatt (WfbM)	10	34%	6	4	2	1
Studium	0	0%	0	0	0	0
Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar)	3	10%	0	3	0	0
GESAMT	29	100%	15	14	6	6

5. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Gesamt

Berufliche Werdegänge 2017/18	GESAMT					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsplatz	2	0%	1	1	0	0
Ausbildung im Betrieb	40	7%	33	7	5	1
BVB, betrieblich	14	2%	13	1	1	0
Schulische Weiterbildung	217	36%	141	76	45	25
BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich	54	9%	34	20	4	6
Ausbildung, außerbetrieblich	13	2%	11	2	0	0
Unterstützte Beschäftigung	5	1%	3	2	0	0
DIA-AM	0	0%	0	0	0	0
Werkstatt (WfbM)	173	28%	112	61	37	19
Studium	24	4%	10	14	1	3
Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar)	66	11%	44	22	14	5
GESAMT	608	100%	402	206	107	59

Anlage 3 zur Vorlage 14/3547 – Geschlechterverhältnisse 2017/2018

1. Schülerinnen und Schüler 2017/18, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, alle Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung¹

	Mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung			Ohne sonderpäd. Unterstützungsbedarf	Schüler insges.	Inklusionsanteil	Förderquote
	in allgemeinen Schulen	in Förderschulen	gesamt				
Gesamt	35.273	46.555	81.828	905.185	987.013	43,1%	8,3%
Weiblich	12.052	15.605	27.657 (33,8%)	446.766	474.423	43,6%	5,8%
Männlich	23.221	30.950	54.171 (66,2%)	458.419	512.590	42,9%	10,6%

2. Schülerinnen und Schüler 2017/18, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung in Zuständigkeit des LVR

	Schüler insges. (mit und ohne sonderpäd. Unterstützungsbedarf)	HK		SE		KM		SQ	
		Förderquote	Anzahl Schüler	Förderquote	Anzahl Schüler	Förderquote	Anzahl Schüler	Förderquote	Anzahl Schüler
Weiblich	474.423	0,2%	949	0,1%	474	0,4%	1.898	0,5%	2.372
	48,1%		48,1%		48,0%		34,6%		31,6%
Männlich	512.590	0,2%	1.025	0,1%	513	0,7%	3.588	1,0%	5.126
	51,9%		51,9%		52,0%		65,4%		68,4%

¹ Quelle (Tabelle 1-3): MSB NRW Stat. Übersicht Nr. 400

Anlage 3 zur Vorlage 14/3547 – Geschlechterverhältnisse 2017/2018

3. Inklusionsanteile 2017/18, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung in Zuständigkeit des LVR²

Förderschwerpunkt	Inklusionsanteil Schülerinnen	Inklusionsanteil Schüler	Insgesamt
KM	23,8%	23,2%	23,4%
HK	44,2%	41,2%	42,5%
SE	37,0%	38,0%	37,6%
SQ	67,7%	67,8%	67,8%

² Quelle (Tabelle 1-3): MSB NRW Stat. Übersicht Nr. 400

Vorlage Nr. 14/3630

öffentlich

Datum: 05.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 71
Bearbeitung: Herr Bräuning

Sozialausschuss **24.09.2019** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2020 und 2021

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/3630 zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2020 und 2021 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit Vorlage Nr. 14/3630 wird dem Sozialausschuss der Haushalt der Jahre 2020/2021 des Dezernates 7 für die Produktgruppen PG 016, PG 017, PG 087 bis PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) vorgelegt. Hierzu ergänzend wird mit dieser Vorlage die neue Produktstruktur im Einzelnen vorgestellt.

Der Gesamtetat des Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2020 2,725 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2021 2,882 Milliarden Euro. Die Steigerung in 2020 zum Budget des Haushaltsjahres 2019 von rund 140 Millionen Euro ist neben dem üblichen Kostenzuwachs auf Grund von Tarifsteigerungen und Fallzahlzuwächsen auf die Veränderungen mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dem entsprechenden Ausführungsgesetz des Landes NRW (AG-BTHG) zurückzuführen. Die Veränderungen durch die Einführung der dritten Stufe des BTHG und den Zuständigkeitsänderungen auf Grund des AG-BTHG belaufen sich alleine bereits auf rund 50 Millionen Euro.

Die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Dabei werden bei Erwachsenen die Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Gleichzeitig müssen Leistungsberechtigte dank der Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung erst ab einem Einkommen von über 1.900 € monatlich einen Beitrag zu Kosten der Eingliederungshilfe leisten.

Um die neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorgaben des SGB IX darstellen zu können, wurde die Haushaltsstruktur des Dezernates Soziales angepasst.

Ab dem 01.01.2020 werden die Leistungen des Dezernates „Soziales“ in folgenden Produktgruppen (PG) ausgewiesen:

PG 016 „Verwaltung des Dezernates Soziales“

PG 017 „Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase“

PG 065 „Durchführung des Altenpflegegesetzes“

PG 087 „Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien“

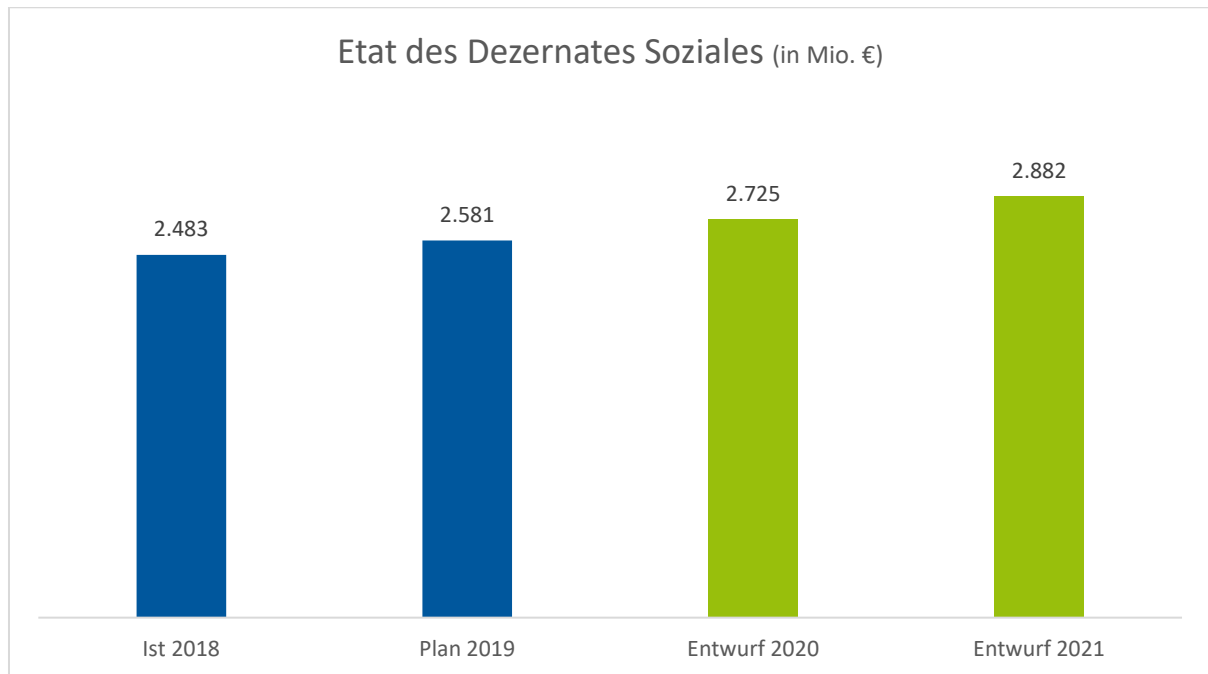
PG 088 „Leistungen nach dem SGB XII“

PG 089 „Leistungen nach dem GHBG“

PG 090 „Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich“.

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3630:

I Übersicht über die finanzielle Entwicklung



Der Gesamtetat des Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2020 2,725 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2021 2,882 Milliarden Euro. Zum Haushaltsplan 2019 erhöht sich das Budget 2020 folglich um etwas mehr als 140 Millionen Euro.

Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Bundesteilhabegesetz
- Entgeltvereinbarungen
- Fallzahlentwicklungen.

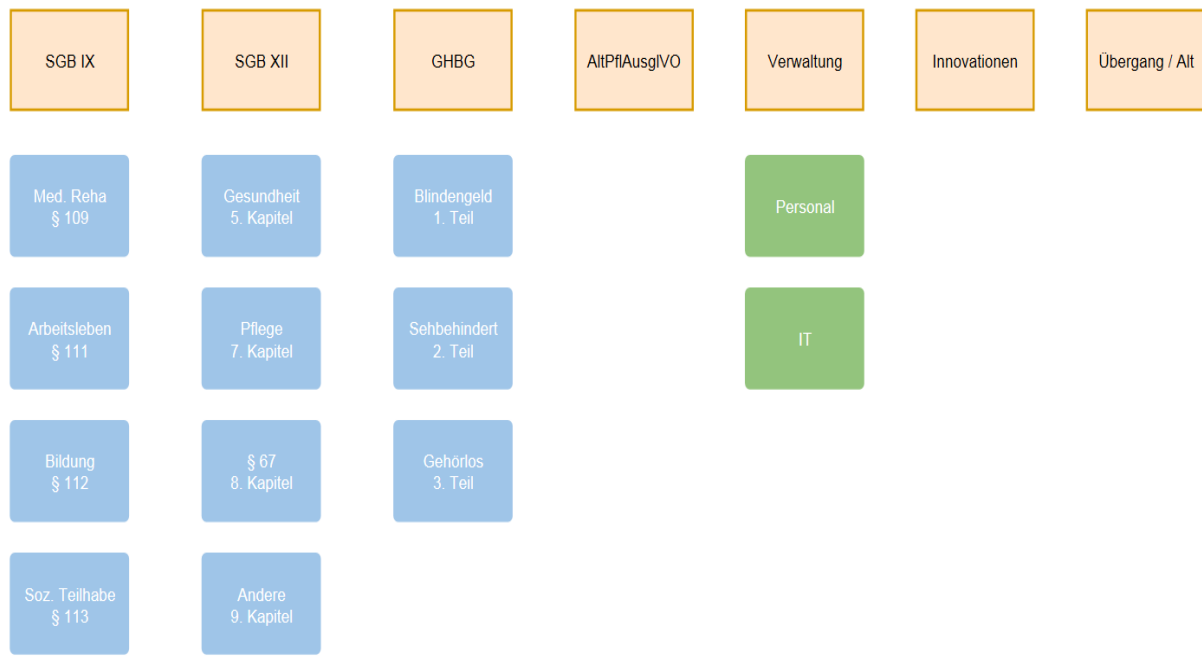
Die Veränderungen durch die Einführung der dritten Stufe des BTHG und den Zuständigkeitsänderungen auf Grund des AG-BTHG führen zu Mehrkosten von rund 50 Millionen Euro.

Der übliche Kostenzuwachs auf Grund von Tarifsteigerungen und Fallzahlzuwächsen beläuft sich auf rund 90 Millionen Euro.

II Produktgruppenstruktur des Dezernates Soziales

Mit Inkrafttreten des 2. Teils des Bundesteilhabegesetzes und dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII ist eine Neustrukturierung des Etats notwendig. Bei der Gliederung wurde darauf geachtet, die Transparenz für externe Adressaten zu erhöhen. So haben die beiden Landschaftsverbände in mehreren Sitzungen ihre Haushalte harmonisiert, um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen. Die Struktur folgt im Wesentlichen den Gesetzssystematiken. Zudem werden die Verwaltungskosten zentral in einer Produktgruppe ausgewiesen.

Der Etat des Dezernates Soziales teilt sich 2020 wie folgt auf:



Im Haushaltsplan 2019 wurden gegenüber der obigen Darstellung noch folgende Produktgruppen für das Dezernat Soziales ausgewiesen:

- PG 016 „Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7“
- PG 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen“
- PG 040 „Vergütungsregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen“
- PG 065 „Durchführung des Altenpflegegesetzes“.

Die Leistungen dieser bisherigen Produktgruppen finden sich in der neuen Etatstruktur ab 2020 wie folgt wieder:

PG 016 "Verwaltung des Dezernates Soziales"

- **Verwaltungskosten folgender Produktgruppen:**
- PG 016 "Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7"
- PG 017 "Leistungen für Menschen mit Behinderungen"
- PG 040 "Vergütungsregelungen für Pflegeeinrichtungen"

PG 017 "Eingliederungshilfe zum Wohnen in der BTHG-Umstellungsphase"

- 017.07 "Ambulant betreutes Wohnen"
- 017.08 "Stationäres Wohnen"

PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

- PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

PG 087 "SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien"

- 017.02 "Schulische Bildung"
- 017.03 "Berufliche Bildung"
- 017.04 "Beschäftigung"
- 017.05 "Tagesstrukturierung"
- 017.06 "**Med. Rehabilitation, Krankenhilfe, Hilfsmittel**"

PG 088 "Leistungen nach dem SGB XII"

- 017.06 "Med. Rehabilitation, **Krankenhilfe**, Hilfsmittel"
- 017.10 "Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten"
- 017.11 "Hilfe zur Pflege"
- 017.12 "Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz"
- 017.14 "Leistungen nach dem GHBG, **Blindenhilfe**"

PG 089 "Leistungen nach dem GHBG"

- 017.14 "Leistungen nach dem **GHBG**, Blindenhilfe"

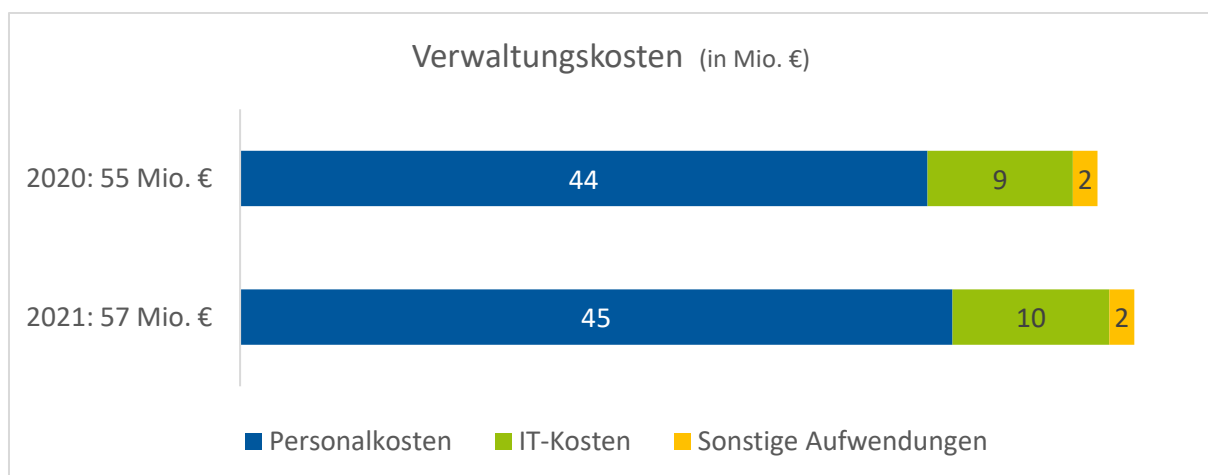
PG 090 "Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich"

- Diverse Leistungen in den Produkten 017.04, 017.07 und 017.08

III Erläuterungen zu den einzelnen Produktgruppen

PG 016 Verwaltung des Dezernates Soziales

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden in der PG 016 „Verwaltung des Dezernates Soziales“, bisher „Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7“, die gesamten Verwaltungskosten des Dezernates 7 separat ausgewiesen. Damit werden diese getrennt von den Leistungen der Eingliederungs- oder Sozialhilfe budgetiert. Zu den Verwaltungskosten zählen in erster Linie die Personal- und IT-Aufwendungen, aber auch Fortbildungen, Reisekosten, Veranstaltungen sowie Honorare oder Gutachterkosten.



Die durch das BTHG notwendige neue Organisationsstruktur des Dezernates Soziales sieht vier Fachbereiche vor (s. Vorlage 14/3154):

LVR-Fachbereich 71: Ressourcen

LVR-Fachbereich 72: Eingliederungshilfe I

LVR-Fachbereich 73: Eingliederungshilfe II

LVR-Fachbereich 74: Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen.

Mit den veranschlagten 44 Mio. € an Personalkosten werden laut Entwurf des Stellenplanes 2020 etwas mehr als 700 Stellen für das Dezernat Soziales finanziert.

PG 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen in der BTHG-Umstellungsphase

Die grundlegenden rechtlichen Änderungen auf Grund der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes führen dazu, dass mit Wirkung zum 01. Januar 2020 auf Grundlage des § 125 SGB IX neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Trägern der Eingliederungshilfe und Leistungserbringern sowie neue Verträge zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten zu schließen sind.

Zu den Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX wurde auf Landesebene ein Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen, in welchem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart wurden (s. Vorlage Nr. 14/3433).

Im Landesrahmenvertrag wurden gleichzeitig Vereinbarungen für die zeitliche Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart. Hiernach finden bis zur Umstellung der einzelnen Leistungsangebote auf die neuen Leistungs- und Vergütungssystematik die bisherigen Vereinbarungen übergangsweise Anwendung.

In der PG 017 „Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase“ (ehemals „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“) werden entsprechend die Kosten der noch nicht umgestellten Angebote zum ambulanten oder stationären Wohnen ausgewiesen.

Die weiteren Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden bereits in den PG 087 bis 090 geplant.

Auch auf eine Fortschreibung der Leistungsentgelte während der Umstellungsphase konnten sich die Vertragspartner einigen. Die Gesamtwirkung des Tarifabschlusses TVÖD-kommunal fließt 2020 zu 90%, 2021 zu 95% und 2022 zu 100% in die Entgelte ein.

017.07 Ambulant betreutes Wohnen

Die Angebote des ambulant betreuten Wohnens werden bis zum 31.12.2021 auf der Grundlage der zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungssystematik fortgeführt. Ab dem 01.01.2022 beginnt die Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem. Die Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen werden nach der Umstellung als Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX im Teilprodukt 087.04.002 verbucht.

Einige der bis 2019 hier ausgewiesenen Leistungen sind bereits ab 2020 in anderen Produktgruppen zu finden:

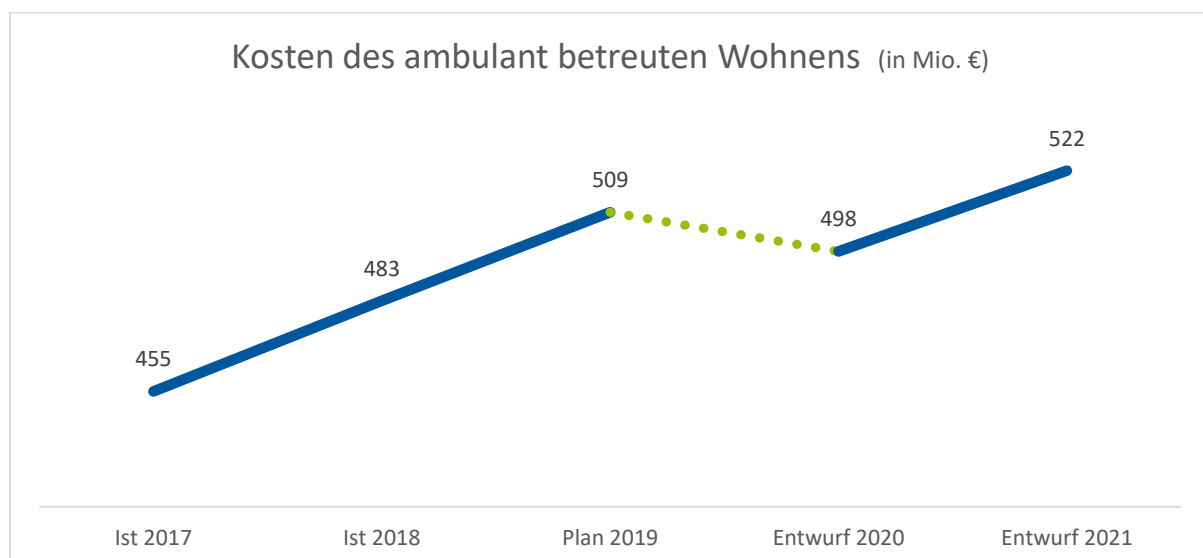
a) Pflegefamilien

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX sind eigenständige Leistungen zur Sozialen Teilhabe und sind von Assistenzleistungen nach § 78 zu unterscheiden. Die ehemals unter den Produkten 017.07.005 und 017.07.008 verbuchten Kosten für Pflegefamilien werden jetzt dem gleichlautenden Produkt 087.04.003 zugewiesen.

b) KoKoBe und Probewohnen

Die Förderungen der innovativen Angebote „KoKoBe“ (017.07.002) und „Probewohnen“ (017.07.007) werden im Haushalt 2020 in der Produktgruppe 090 veranschlagt.

Die Kostensteigerungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 bewegen sich auf dem Niveau der Vorjahre und sind jeweils hälftig auf Entgeltsteigerungen sowie Fallzahlzuwächse (+ 1.200) zurückzuführen. Die Differenz zum Plan 2019 ist durch die veränderte Produktstruktur begründet.



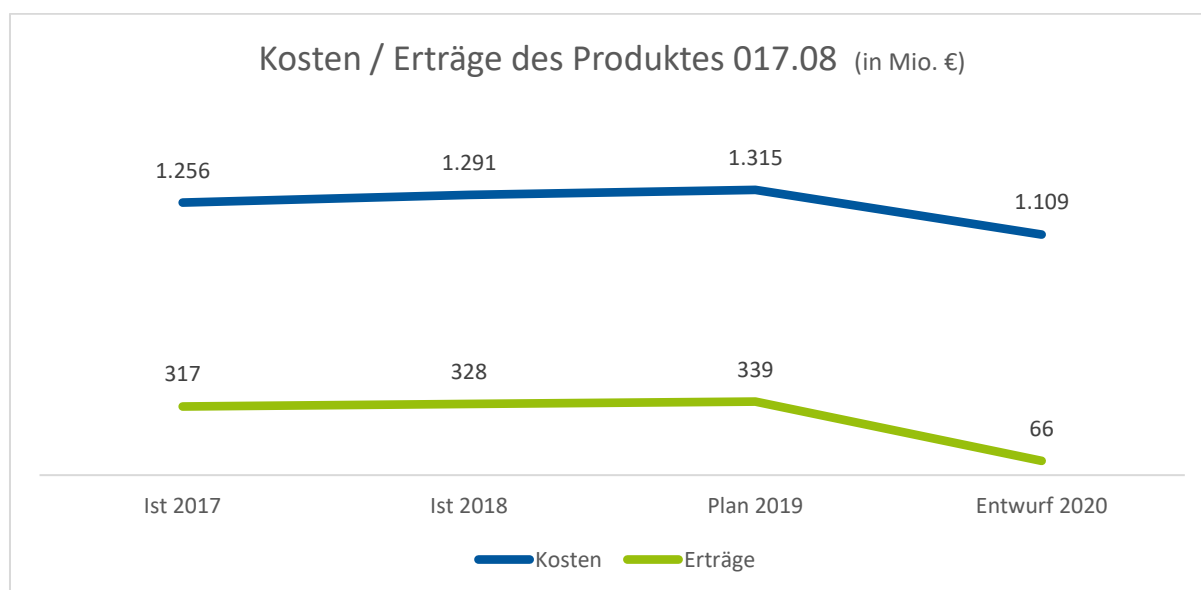
017.08 Stationäres Wohnen

Die Umstellung der stationären Wohnangebote erfolgt einrichtungsbezogen ab dem 01.01.2020 und wird voraussichtlich in den nächsten beiden Haushaltsjahren abgeschlossen sein. Durch die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen, für die künftig die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig sind, erfolgt gleichzeitig eine Bereinigung der Aufwendungen um die bisher enthaltenen Leistungen der Existenzsicherung.

Die verbleibenden (Fach-)Leistungen zum Stationären Wohnen werden nach der Umstellung als Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX im Teilprodukt 087.04.002 verbucht.

Die veränderte Zuständigkeit für die Existenzsicherung bei gleichzeitigem Bezug von stationären Eingliederungshilfen zum Wohnen lässt sowohl die Ertrags- als auch die Kostenseite um ca. 200 Millionen Euro einbrechen. Leistungsberechtigte müssen ihr Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung ihrer Existenzsicherung (Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger) einsetzen.

Die geänderten gesetzlichen Regelungen im BTHG zum Einkommens- und Vermögenseinsatz in der Eingliederungshilfe führen zusätzlich zu Ertragseinbußen von rund 20 Millionen Euro. Die mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz vom Land NRW gezahlte „Investpauschale Eingliederungshilfe“ von ca. 40 Millionen Euro wird im Haushalt 2020 in der PG 087 ausgewiesen.

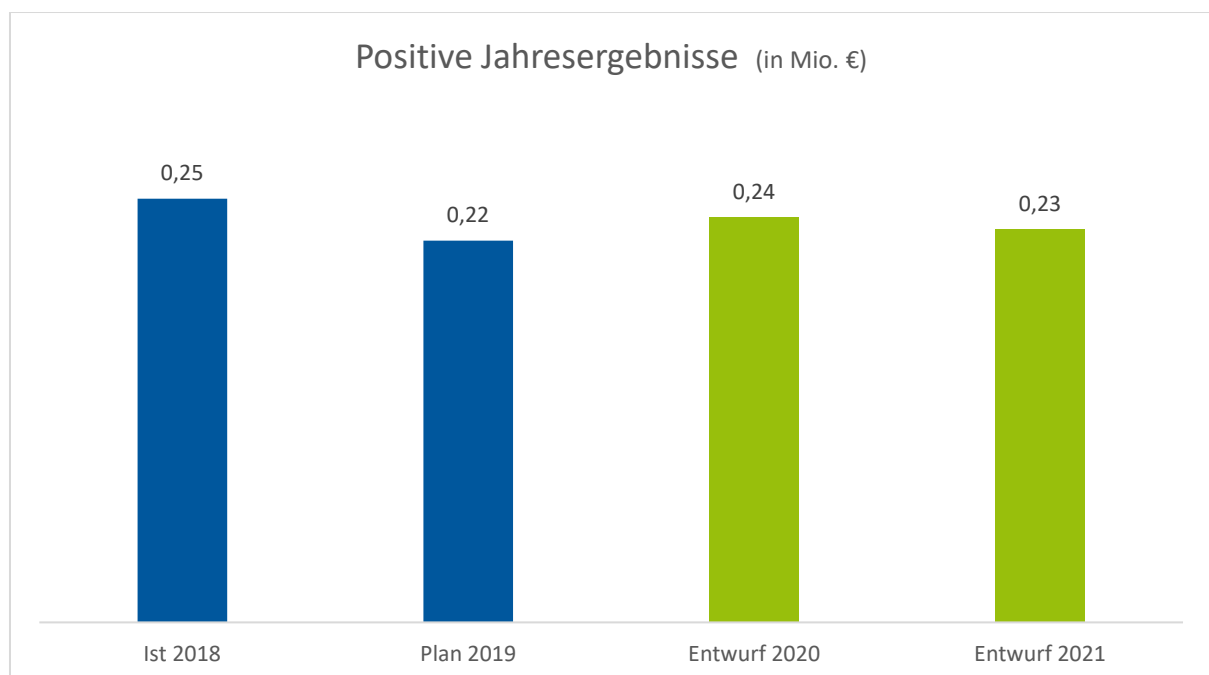


PG 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes

Mit Wirkung vom 01. Juli 2012 hatte das Land NRW ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung eingeführt und die Landschaftsverbände mit der Durchführung beauftragt.

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeberufereform in NRW wurde das Ausgleichsverfahren novelliert. Gleichzeitig wurde die Verwaltung dieses neuen Ausbildungsfonds ab dem 01.01.2020 der Bezirksregierung Münster übertragen. Somit sind die Landschaftsverbände nur noch bis zum 31.12.2022 mit der Betreuung des „alten“ Altenpflegeausbildungsverfahrens betraut. Die Leistungen nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung werden bis dahin weiter in der PG 065 ausgewiesen.

Das positive Ergebnis der Produktgruppe deckt die Overheadkosten für die Bearbeitung des Altenpflegeausbildungsausgleichsverfahrens, insbesondere Bürokosten oder Kosten der Administration des LVR.



PG 087 SGB IX - Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

Nach § 102 (1) SGB IX umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Entsprechend werden in der neuen Produktgruppe 087 diese vier Leistungen als Produkte dargestellt.

087.01 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen nach § 109 (2) SGB IX den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Ambulante Leistungen in Rehabilitationseinrichtungen werden erbracht, wenn eine ambulante Krankenbehandlung nicht ausreicht. Reicht eine ambulante Rehabilitationsleistung nicht aus, so erfolgt eine stationäre Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung in einer zertifizierten Rehabilitationseinrichtung. Neben ambulanten und stationären Rehabilitationsleistungen können zudem ergänzende Leistungen in Form von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport oder Funktionstraining, Reisekosten sowie Betriebs- oder Haushaltshilfen und Kinderbetreuungskosten erstattet werden.

Eine Leistungspflicht des LVR kommt nur in Betracht, falls keine gesetzliche oder private Krankenversicherung vorliegt und auch keine unechte Mitgliedschaft nach § 264 SGB V besteht.

Zukünftig ist der LVR auch zuständig für die bisher von den örtlichen Sozialhilfeträgern erbrachten ambulanten Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Die Aufwendungen wurden in einer Abfrage bei den örtlichen Trägern ermittelt und sind in der Planung enthalten.

Medizinische Rehabilitation	2020	2021
Kosten in Mio. €	3,3	3,3
Anzahl der Personen	300	300

087.02 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Beschäftigung umfassen nach § 111 (1) SGB IX

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern sowie
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern.

Zu den o.g. Leistungen zählen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind.

087.02.001 Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM

Die Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) richten sich nach § 58 SGB IX. Zu den Leistungen gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.

Im Landesrahmenvertrag SGB IX haben sich die Landschaftsverbände und Leistungserbringer auf eine Erprobung einer neuen Finanzierungsstruktur geeinigt. Dabei werden die Grundlagen der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik gemeinsam erarbeitet und bis zum 31. Dezember 2021 in einvernehmlich bestimmten Werkstätten erprobt. Das neue Leistungs- und Vergütungssystem soll nach der Erprobungsphase in allen Werkstätten eingeführt werden. Bis dahin wird das bisherige System der Vergütung und Abrechnung entsprechend den aktuellen Vereinbarungen weiter angewandt.

Aufgrund der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen werden ab dem 01.01.2020 die Materialkosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von der Vergütung mit 1,85 Euro kalendertäglich in Abzug gebracht (§ 42b Abs. 2 SGB XII). Dies wird für Leistungsberechtigte durch eine Berücksichtigung des Mehrbedarfes bei den existenzsichernden Leistungen kompensiert. Der bei den WfbM durch die Trennung neu entstehende Verwaltungsaufwand wird mit 0,10 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 berücksichtigt. Entsprechend sinken die Kosten im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen um rund 20 Millionen Euro von 2019 nach 2020.

Auf Grund von Entgeltsteigerungen und Fallzahlentwicklungen muss mit einem Kostenanstieg von ca. 30 Millionen Euro pro Jahr gerechnet werden.

Leistungen im Arbeitsbereich	2020	2021
Kosten in Mio. €	686	717
Anzahl der Personen*	37.700	38.100

* Im Entwurf des Haushaltes wurden versehentlich die Fallzahlen zum 31.12. ausgewiesen

087.02.002 Leistungen im Arbeitsbereich anderer Leistungsanbieter

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen haben, können diese gemäß § 60 SGB IX auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Zielsetzung der Einführung des neuen Leistungstatbestandes ist es, Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Aufnahme in einer WfbM haben, eine Alternative zu dieser zu eröffnen und damit die Angebotsvielfalt und die Wahlmöglichkeiten im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben zu erweitern. Gesetzlich und somit inhaltlich gelten für andere Leistungsanbieter bis auf wenige Ausnahmen dieselben Vorschriften, die an eine WfbM gerichtet sind.

Der LVR erwartet, noch in 2019 erste Vereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern unterzeichnen zu können.

Andere Leistungsanbieter	2020	2021
Kosten in Mio. €	2	2
Anzahl der Personen	100	100

087.02.003 Budget für Arbeit

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages ein Budget für Arbeit. Das Budget für Arbeit umfasst nach § 61 (2) SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Das bisher von den Landschaftsverbänden im Rahmen von Modellprojekten durch das LVR-Inklusionsamt erbrachte Budget für Arbeit wird damit durch das BTHG in eine Pflichtleistung der Eingliederungshilfe überführt.

Budget für Arbeit	2020	2021
Kosten in Mio. €	2	4
Anzahl der Personen	200	400

087.03 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung und
2. Hilfen zur (hoch)schulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Sie umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind.

Für die Leistungen an Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule nach § 1 (2) AG-SGB IX NRW zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht z.B. in einem Wohnheim oder Internat erhalten, liegt hiervon abweichend die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für diese Leistungen vor. In diesen Fällen ist der LVR auch für die existenzsichernden Leistungen zuständig, da mit der Sonderregelung des § 134 SGB IX ausnahmsweise keine Trennung zwischen Fachleistung und Lebensunterhalt erfolgt.

Sofern gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb des Wohnheims oder Internates notwendig werden, greift die grundsätzliche Zuständigkeit der örtlichen Träger. Dies gilt insbesondere für notwendige Integrationshilfen in Schulen.

Aus Mitteln der Eingliederungshilfe kann ab 2020 neben der beruflichen Ausbildung auch eine berufliche Weiterbildung finanziert werden. Hierzu zählen zukünftig auch Hilfen für einen Masterstudiengang. Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf zählen auch Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht, Hilfen zur Ableistung eines Praktikums und Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Bildung.

Teilhabe an Bildung	2020	2021
Kosten in Mio. €	28	28
Anzahl der Personen	800	800

087.04 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum
2. Assistenzleistungen
3. Heilpädagogische Leistungen
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung
7. Leistungen zur Mobilität
8. Hilfsmittel und
9. Besuchsbeihilfen.

087.04.001 Leistungen für Wohnraum

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

Hinzu kommen die Aufwendungen für Wohnraum außerhalb besonderer Wohnformen, wenn diese oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegen (§ 42 a des Zwölften Buches), soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.

In besonderen Wohnformen werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (125% der ortsüblichen Miete) nach § 42a des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist.

Leistungen für Wohnraum	2020	2021
Kosten in Mio. €	2	2
Anzahl der Personen	1.000	1.000

087.04.002 Assistenzleistungen

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeine Erledigung des Alltages wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Für den gesamten Bereich der Sozialen Teilhabe, dem mit Abstand finanziell bedeutsamsten Regelungsbereich einschließlich der gesamten Wohnhilfen, konnte im Landesrahmenvertrag ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart werden, welches unter anderem für die Wohnhilfen oder Leistungen der Tagesstruktur gilt. Dem, der UN BRK sowie dem BTHG leitenden Grundsatz der Selbstbestimmung und Personenzentrierung folgend, sind die einzelnen Leistungen wohnortunabhängig. So ist beispielsweise eine qualifizierte Assistenz bei Bedarfserhebung, inhaltlicher Leistungsbeschreibung und ihrer Finanzierungshöhe identisch, egal ob sie im heutigen stationären oder ambulanten Kontext erbracht wird. Menschen mit Behinderungen haben demzufolge ein stärkeres Wunsch- und Wahlrecht, da die personenzentrierten Leistungen deutlicher als heute im Vordergrund stehen.

Das neue Finanzierungssystem besteht aus folgenden Modulen:

- Qualifizierte Assistenz
- Unterstützende Assistenz
- Unterstützende Assistenz mit pflegerischem Charakter
- Fachmodul
- Organisationsmodul.

Dabei stellen die unterstützenden und qualifizierten Assistenzleistungen personenzentrierte Leistungen dar, während mit Fach- und Organisationsmodul kontextsensible Leistungen ermöglicht werden.

Die Angebote zum Wohnen werden bis zur Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik in der Produktgruppe 017 ausgewiesen. Mit der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik erfolgt eine Verlagerung der Kosten von der PG 017 zur PG 087.

Die hier ausgewiesenen 25 Millionen Euro bilden Leistungen ab, die der LVR von den Mitgliedskörperschaften mit in Kraft treten des AG SGB IX ab dem 01.01.2020 übernimmt, z.B. Wohnhilfen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die diese erstmalig erhalten haben, nachdem sie das 65. Lebensjahr erreicht hatten oder gelegentliche Assistenzbedarfe jenseits der Kontexte Arbeit und Wohnen.

Assistenzleistungen	2020	2021
Kosten in Mio. €	25	26
Anzahl der Personen	2.000	2.000

087.04.003 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie können sowohl Kinder und Jugendliche als auch volljährige Leistungsberechtigte erhalten, die Landschaftsverbände sind bei Kindern und Jugendlichen gleichzeitig auch für ggf. notwendige existenzsichernde Leistungen zuständig.

Für die Leistungen in einer Pflegefamilie sind die Landschaftsverbände seit dem 01. Juli 2016 Kostenträger, die Aufgabe wurde bislang an die Mitgliedskörperschaften delegiert. Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Bearbeitung unmittelbar beim LVR.

Als Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gilt zukünftig auch das Angebot „Leben in Gastfamilien“ (LiGa), ehemals Produkt 017.07.005.

Pflegefamilien	2020	2021
Kosten in Mio. €	34	34
Anzahl der Personen	500	500

087.04.004 Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen, einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Der Landesrahmenvertrag zählt auch die bisherigen Leistungstypen 22 und 24, die „Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen“ sowie „tagesstrukturierende Maßnahmen in eigenständigen Organisationseinheiten“ zu den Leistungen des § 81 SGB IX. Der bisherige LT 23 „Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen“ wird den Assistenzleistungen zugeordnet.

Erwerb praktischer Kenntnisse	2020	2021
Kosten in Mio. €	43	45
Anzahl der Personen	4.000	4.000

087.04.005 Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderung die Verständigung in der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen.

Förderung der Verständigung	2020	2021
Kosten in Mio. €	1,2	1,2
Anzahl der Personen	200	200

087.04.006 Leistungen zur Mobilität

Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

Die Landschaftsverbände sind künftig zuständig für die Behindertenfahrdienste vor Ort. Eine sachgerechte Organisation und Bewilligung dieser Beförderungsdienste unterliegt sehr stark den regionalen Gegebenheiten. So sind diese u.a. abhängig von den örtlichen Angeboten des ÖPNV, aber auch ggf. vorgehaltenen Angeboten im Rahmen der Daseinsvorsorge. Insbesondere die Ortsnähe spricht dafür, dass diese Beförderungsdienste auch weiterhin auf der örtlichen Ebene organisiert und bearbeitet werden. Deshalb hat der LVR in Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften entschieden, hier von der Möglichkeit der Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte Gebrauch zu machen (s. Vorlage Nr. 14/3371). Die in der Haushaltsplanung veranschlagten Aufwendungen für die Behindertenfahrdienste wurden durch eine Abfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern ermittelt.

Die Anträge auf Leistungen für ein Kraftfahrzeug werden auch weiterhin unmittelbar vom LVR bearbeitet. Die Leistungen für ein Kraftfahrzeug umfassen Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für die erforderliche Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
4. zur Instandhaltung und
5. für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten.

Mobilität	2020	2021
Kosten in Mio. €	6,2	6,2

087.04.007 Hilfsmittel

Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören zum Beispiel barrierefreie Computer.

Die Leistungen umfassen auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel, sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Bei der Haushaltsplanung wurden auch die nun in die Zuständigkeit des LVR fallenden bisherigen Aufwendungen der örtlichen Sozialhilfeträger berücksichtigt.

Hilfsmittel	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,5	0,5
Anzahl der Personen	200	200

087.04.008 Besuchsbeihilfen

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfe geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

Besuchsbeihilfen	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,6	0,6
Anzahl der Personen	2.000	2.000

PG 088 Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch

Die Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch werden ab 2020 in der gleichnamigen Produktgruppe 088 ausgewiesen. Die beim LVR zu bearbeitende Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfen zur Gesundheit
2. Hilfe zur Pflege
3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
4. Hilfe in anderen Lebenslagen.

088.01 Hilfen zur Gesundheit

Liegt keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung vor, erhalten Leistungsberechtigte entweder eine unechte Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 264 SGB V oder Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII.

088.01.001 Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen zur Gesundheit entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Zu den Leistungen zählen vorbeugende Gesundheitshilfen, Hilfen bei Krankheit, Hilfen zur Familienplanung, Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfen bei Sterilisation.

Hilfen zur Gesundheit	2020	2021
Kosten in Mio. €	2,6	2,6

088.01.002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

Sofern die Leistungsberechtigten nicht gesetzlich bzw. privat krankenversichert sind, hat der LVR im Rahmen seiner Aufgaben die Möglichkeit, die Krankenkassen mit der Erbringung der Krankenbehandlung für diesen Personenkreis zu beauftragen (unechte Kassenmitgliedschaft). Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen vom LVR vierteljährlich erstattet. Als angemessene Verwaltungskosten werden bis zu 5 % der abgerechneten Krankenbehandlungskosten festgelegt.

Kostenerstattung nach § 264 SGB V	2020	2021
Kosten in Mio. €	21	22

088.02 Hilfe zur Pflege

Personen, die pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht aufbringen können.

Die Hilfe zur Pflege umfasst

1. häusliche Pflege,
2. teilstationäre Pflege,
3. Kurzzeitpflege
4. stationäre Pflege und
5. einen Entlastungsbetrag.

Bei der (teil)stationären Pflege besteht die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX, die das 65-jährige Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einer voll- oder teilstationären Pflege bedürfen. Eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahr begründete Zuständigkeit besteht auch nach dem 65. Lebensjahr fort.

Der LVR wird auch weiterhin auf Wunsch der Mitgliedskörperschaften diese für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Pflege heranziehen (s. Vorlage Nr. 14/3371).

Um hier aber seiner vom Landesgesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung verbundenen (Steuerungs-)Aufgabe auch im Sinne der Leistungsberechtigten gerecht zu werden und in diesen Fällen eine ggf. vorhandene Möglichkeit zur Befähigung zur Teilhabe zielgerichtet zu fördern, wird der LVR sich die Bearbeitung von einzelnen noch zu definierenden Fallgestaltungen vorbehalten.

Für die Leistungen der häuslichen Pflege sind die Landschaftsverbände nur dann zuständig, wenn gleichzeitig laufende Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Der LVR wird ab dem 01.01.2020 diese Fälle unmittelbar bearbeiten.

088.02.001 Häusliche Pflege

Häusliche Pflege	2020	2021
Kosten in Mio. €	28	30
Anzahl der Personen	2.000	2.000

Leistungen der häuslichen Pflege sind

1. Pflegegeld
2. häuslicher Pflegehilfe,
3. Verhinderungspflege,
4. Pflegehilfsmitteln
5. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und
6. anderen Leistungen.

088.02.002 Teilstationäre Pflege

Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

Teilstationäre Pflege	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,3	0,3
Anzahl der Personen	70	70

088.02.003 Kurzzeitpflege

Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Kurzzeitpflege	2020	2021
Kosten in Mio. €	1	1
Anzahl der Personen	70	70

088.02.004 Stationäre Pflege

Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Stationäre Pflege	2020	2021
Kosten in Mio. €	136	138
Anzahl der Personen	5.500	5.500

088.02.005 Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige haben zudem einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 € pro Monat. Dieser ist zweckgebunden einzusetzen zur

1. Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,
2. Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags oder
3. Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches.

Entlastungsbetrag	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,05	0,05
Anzahl der Personen	50	50

088.03 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Der Landschaftsverband Rheinland finanziert folgende Angebote:

- Fachberatungsstellen
- Arbeits- und Beschäftigungsprojekte
- Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen
- Wohnheime.

088.03.001 Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten haben die Aufgabe einer ersten Anlaufstelle, die Unterstützungsmöglichkeiten in akuten Notlagen aufzeigt, über weitere Angebote in der Region informiert und gegebenenfalls dorthin vermittelt. Sie haben sich überdies häufig zu Kontaktstellen für Menschen in verschiedenen Notlagen entwickelt und nicht nur aus diesem Grund in den vergangenen Jahren eine immer größer werdende Bedeutung im Sinne einer „Grundversorgung“ bekommen. Die Fachberatungsstellen sind in Trägerschaft von Leistungsanbietern, die der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

Die Finanzierung der Fachberatungsstellen wird aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und dem jeweiligen örtlichem Träger der Sozialhilfe geteilt.

Fachberatungsstellen	2020	2021
Kosten in Mio. €	5,7	5,9

088.03.002 Arbeitsprojekte

Wohnungs- und Arbeitslosigkeit ist bei den leistungsberechtigten Menschen in aller Regel immanenter Bestandteil oder auslösender Grund einer komplizierten Lebenssituation oder Lebenskrise. Die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten stehen in einem komplexen Wirkzusammenhang, sodass die Veränderung eines isoliert betrachteten Bestandteils nicht zu einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Gesamtsituation führt.

Hauptkostenträger für Unterstützungsleistungen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sind die Arbeitsagenturen beziehungsweise die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen des SGB II. Die entsprechenden Regelleistungen des SGB II decken häufig aufgrund der besonderen Lebenslagen der leistungsberechtigten Menschen den erforderlichen Unterstützungsbedarf im Sinne des § 67 SGB XII allein nicht ab. Daher finanziert der Landschaftsverband Rheinland ergänzende Leistungen im Rahmen des § 67 SGB XII.

Arbeitsprojekte	2020	2021
Kosten in Mio. €	6	6

088.03.003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

Seit dem 01. Juni 2009 sind in Nordrhein-Westfalen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für ambulante Leistungen zum Wohnen im Rahmen des § 67 SGB XII zuständig, wenn die ambulante Betreuung dazu dient, die Betreuung in einem Wohnheim zu vermeiden. Die Betreuungsleistungen werden durch Leistungsanbieter erbracht, mit denen der Landschaftsverband Rheinland eine entsprechende Leistungs-, Prüfungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII abgeschlossen hat. Die Finanzierung dieser ambulanten Betreuung erfolgt auf Basis eines Dienstleistungsstundensystems.

Ambulante Leistungen zum Wohnen	2020	2021
Kosten in Mio. €	17	17

088.03.004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Wenn (drohende) Wohnungslosigkeit eine Folge besonderer sozialer Schwierigkeiten ist und diese Schwierigkeiten überwunden werden sollen, kommen Leistungen nach § 67 SGB XII in Betracht.

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig für die Finanzierung der Betreuung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Wohnheimen, wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung eine Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 75 SGB XII abgeschlossen ist. Solche stationären Maßnahmen erfolgen, wenn der Unterstützungsbedarf aufgrund der besonderen sozialen Schwierigkeiten so groß ist, dass eine ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung noch nicht erfolgsversprechend ist.

Leistungen in Wohneinrichtungen	2020	2021
Kosten in Mio. €	57	60

088.04 Hilfe in anderen Lebenslagen

088.04.001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist. Darunter fallen auch Personen, die keinem Pflegegrad zugeordnet worden sind und somit keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben, die jedoch einer hauswirtschaftlichen Versorgung, „Essen auf Rädern“ oder Körper- bzw. Grundpflege bedürfen. Eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes liegt hier lediglich dann vor, wenn diese Leistungen gleichzeitig neben Leistungen der Eingliederungshilfe benötigt werden.

Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	2020	2021
Kosten in Mio. €	1,5	1,5
Anzahl der Personen	100	100

088.04.002 Blindenhilfe

Blinde Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten Blindengeld in Höhe von 473 Euro nach dem GHBG. Wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, erhalten diese Personen den Differenzbetrag von 244,07 Euro zum Blindengeld für Menschen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres als ergänzende Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Blindenhilfe	2020	2021
Kosten in Mio. €	1,2	1,2
Anzahl der Personen	500	500

088.04.003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Hilfe in sonstigen Lebenslagen können z.B. für Personen in Betracht kommen, die in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, jedoch unter Pflegegrad 2 eingestuft wurden und somit keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege besitzen.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen	2020	2021
Kosten in Mio. €	1,2	1,2
Anzahl der Personen	50	50

088.04.004 Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der Landschaftsverband ist für die Übernahme der Bestattungskosten zuständig, wenn er bis zum Tod Leistungen der Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform oder Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung erbracht hat.

Förderung der Verständigung	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,3	0,3
Anzahl der Bestattungen	200	200

PG 089 Leistungen nach dem GHBG

Die Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) werden in der gleichlautenden PG 089 veranschlagt. Die Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

089.01 Blindengeld

Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 2 Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten ein Blindengeld in Höhe von monatlich 717,07 Euro, Kinder und Jugendliche von 359,15 Euro. Blinde Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten Blindengeld in Höhe von 473 Euro.

Blindengeld	2020	2021
Kosten in Mio. €	78	78
Anzahl der Personen	15.000	15.000

089.02 Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig sehbehinderte Menschen, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung ausweist, erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte	2020	2021
Kosten in Mio. €	5	5
Anzahl der Personen	5.000	5.000

089.03 Hilfe für Gehörlose

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

Hilfe für Gehörlose	2020	2021
Kosten in Mio. €	6,5	6,5
Anzahl der Personen	7.000	7.000

PG 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich

Der LVR sieht als moderner Dienstleister seine Verantwortung, Impulse für die Weiterentwicklungen der Leistungen von Menschen mit Behinderungen zu geben und Innovationen hierzu zu fördern. Entsprechende Modellprojekte und Förderungen im Sozialbereich werden ab dem Haushaltsjahr 2020 gesondert in der neuen Produktgruppe 090 ausgewiesen.

090.01 Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen

Mit Beschluss der Vorlage Nr. 11/619 durch den Landschaftsausschuss am 17. Oktober 2003 wurde das Dezernat Soziales damit beauftragt, ein rheinlandweites Netz von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) aufzubauen. Ziel der Beratung durch die KoKoBe ist bis heute, mehr Menschen mit einer geistigen Behinderung ein selbständiges Wohnen in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Bereits 2005 war der Aufbau der KoKoBe abgeschlossen und seitdem steht ein flächendeckendes KoKoBe-Angebot mit insgesamt 64 Vollzeitstellen zur Verfügung. Seit dem 01. Januar 2018 wird eine Vollzeitkraft in der KoKoBe mit 80.000 Euro pro Jahr gefördert, ab dem Haushaltsjahr 2020 erfolgt eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung analog der Rentensteigerung in den westlichen Bundesländern im Vorjahr.

KoKoBe	2020	2021
Kosten in Mio. €	5,5	5,6
Anzahl der geförderten Vollzeitstellen	64	64
Förderung je Vollzeitstelle	83.600	86.100

090.02 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst

Dem Landschaftsverband Rheinland ist es ein besonderes Anliegen, das Angebot an personenzentrierten Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln. Mit dem LVR-Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst für Menschen mit Behinderung“ wurde ein Konzept entwickelt, das geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zu einer Beschäftigung in tagesstrukturierenden Maßnahmen oder einer Werkstatt für behinderte Menschen oder als Hinführung auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts bedarfsgerecht fördert (s. Vorlage 14/2108).

Zuverdienst	2020	2021
Kosten in Mio. €	1,3	1,4
Anzahl der Personen	200	230

090.03 Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen

Im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland wird ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst. Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 09. November eine Weiterentwicklung der Förderung unter Berücksichtigung des Leitgedankens der UN-BRK beschlossen (Vorlage 14/415/2). Dabei wurde besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80 % der Kosten bzw. bis zu 600 € pro Person) ermöglichte erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen.

Urlaubsmaßnahmen	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,7	0,7
Anzahl der Personen	800	800

090.04 Förderung des LVR-Institutes „Kompass“

Das LVR-Institut „Kompass“ wurde zum 01. Januar 2006 als Einrichtung des LVR-Dezernates Gesundheit, Heilpädagogisches Netzwerk gegründet und als kostenrechnende Einrichtung des LVR-HPH-Netz Mittelrhein-West mit 4,5 Vollzeitstellen betrieben (s. 12/4045/1). Zweck des Institutes ist es Betroffenen, deren Angehörigen, aber auch Einrichtungen der Behindertenhilfe in besonders schwierigen Situationen im Rahmen der Eingliederungshilfe für geistig behinderte Menschen Beratung anzubieten. Die Beratung erfolgt durch in der Behindertenarbeit erfahrene Psychologen und Diplom-Pädagogen. In Deutschland gibt es nur wenige spezialisierte Angebote zur Beratung von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Die kontinuierlich hohe Nachfrage macht deutlich, dass das Institut Kompass hier eine Bedarfslücke schließt.

Kompass	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,7	0,7
Anzahl der Personen	200	200

090.05 Inklusive Bauprojektförderung

Um die Schaffung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die Landschaftsversammlung am 30.06.2017 die „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ (Vorlage 14/2024) beschlossen. Es werden jährlich zwei Millionen Euro zur Verfügung gestellt, mit denen fehlende Eigenmittel der Projektträger kompensiert werden sollen.

Inklusive Bauprojektförderung	2020	2021
Kosten in Mio. €	2	2
Anzahl der geförderten Bauprojekte	10	10

090.06 Erprobung eines selbständigen Wohnens

Im Rahmen des Probewohnens soll der Schritt in eine selbstständige Wohnform für Menschen mit Behinderung, die bisher im Elternhaus oder aber auch in einer Wohneinrichtung lebten, erleichtert werden (s. Vorlage 13/1364/1). Je nach individueller Situation kann es hilfreich sein, die Anfangsphase des Aufenthaltes in einer eigenen Wohnung mit ambulantem Unterstützungsangebot als „Probewohnen“ zu qualifizieren und damit auch zu befristen, um Ängste zu überwinden und die Erfahrungen zu sammeln, die eine Entscheidung für das selbstständige Wohnen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Leistungen des Betreuten Wohnens erleichtern.

Probewohnen	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,1	0,1

090.07 Peer Counseling

Auf Grundlage des Beschlusses zum Antrages 13/227 „Inklusion und selbstbestimmte Teilhabe“ durch die Landschaftsversammlung am 19.12.2012 wurde durch das Dezernat

Soziales das Modellprojekt „Peer-Counseling“ initiiert. Im Rahmen des Projektes wurden zehn Anlauf- und Beratungsstellen mit der Zielsetzung Peer-Counseling gefördert.

Mit der Vorlage 14/1361 hat der Landschaftsausschuss die Projektlaufzeit vom 01.06.2017 bis zum 31.12.2018 verlängert. Im Jahr 2019 wird in Zusammenarbeit mit den KoKoBe ein Übergang gestaltet, damit die geschulten und erfahrenen Peers aus den regionalen Modellprojekten nach Beendigung des Modellprojektes Peer Counseling weiterhin Peer-Beratung anbieten können. Nach Beendigung des Peer-Counseling-Projektes beabsichtigt das Dezernat Soziales gemäß der Vorlage 14/3134, das Peer Counseling ab 01.01.2020 rheinlandweit unter dem Dach der KoKoBe anzubieten.

Peer Counseling	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,5	0,5

090.08 Vermittlungsaufträge an den Integrationsfachdienst

Der Landschaftsverband Rheinland fördert und unterstützt mit dem „LVR-Budget für Arbeit“ die Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt individuell und bedarfsgerecht (s. Vorlage 14/2065). Dazu zählen auch die Vermittlungsaufträge an den Integrationsfachdienst. Möchte eine Person, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX n.F. hat, das Budget für Arbeit bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in Anspruch nehmen, erfolgt ein Teilhabeplanverfahren durch den Träger der Eingliederungshilfe. Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).

Vermittlungsaufträge an den IFD	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,4	0,4
Anzahl der Vermittlungsaufträge	300	300

090.10 Kurzzeitwohnen

Das Kurzzeitwohnen bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer Familie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung im Rahmen des Kurzzeitwohnens ist es, das

Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine unfreiwillige „dauerhafte“ stationäre Betreuung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

Unter Berücksichtigung der aktuell sich abzeichnenden Bedarfslage soll die Leistung für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung, gemäß der Vorlage 14/3360, um bis zu maximal 20 Plätze erweitert werden. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine eigenständige, qualifizierte, heilpädagogische Leistung, die ganzjährig in einer Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen vorgehalten wird und eine gute regionale Erreichbarkeit aufweist.

Kurzzeitwohnen	2020	2021
Kosten in Mio. €	3	3

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 14/3535

öffentlich

Datum: 29.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Pfaff/Frau Uncu

Schulausschuss	23.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen
a) des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
b) des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich
05) und PG 065 (Produktbereich 07)
wird gemäß Vorlage 14/3535 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 14/3546 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2020/2021 am 04. September 2019 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3535:

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss nach § 17 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

1. Dezernat 5 – Schulen

Produktbereich 05 Soziale Leistungen		Seiten
PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	460 – 465
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	466 – 499
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	504 – 533
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	550 – 559

2. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05 Soziale Leistungen		Seiten
PG 016	Verwaltung des Dezernates Soziales	410 – 415
PG 017	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG Umstellungsphase	416 – 459
PG 040	Vergütungs- und Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	500 – 503
PG 087	SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	568 – 589
PG 088	Leistungen nach dem SGB XII	590 – 613
PG 089	Leistungen nach dem GHBG	614 – 621
PG 090	Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	622 – 636

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege

PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	722 – 730
--------	--------------------------------------	-----------

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2020/2021

Entwurf

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)	Seite 6
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Hinweis: In den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt	Seite 14
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 58
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 64
Produktgruppe 040 Vergütungsregelungen und betriebsnotwendige Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seite 98
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 104
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes.....	Seite 134
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 142
Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien.....	Seite 152

Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII	Seite 174
Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG	Seite 198
Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	Seite 206

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	333.811	94.104	700.000	550.000	550.000	550.000	550.000	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.230	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	401.422	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	743.464	94.104	720.000	570.000	570.000	570.000	570.000	
11	- Personalaufwendungen	4.786.035	5.383.239	43.706.995	45.282.313	45.282.313	45.282.313	45.282.313	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.051.122	7.685.000	10.055.000	10.805.000	10.805.000	10.805.000	10.805.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	15.983	27.543	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	55.388	85.000	717.800	727.800	727.800	727.800	727.800	
17	= Ordentliche Aufwendungen	11.908.529	13.180.782	54.509.795	56.845.113	56.845.113	56.845.113	56.845.113	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	11.165.065-	13.086.678-	53.789.795-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	11.165.065-	13.086.678-	53.789.795-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	11.165.065-	13.086.678-	53.789.795-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	11.165.065-	13.086.678-	53.789.795-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	

Erläuterungen :Hinweis:

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden alle Verwaltungskosten des Dezernates Soziales zentral in der Produktgruppe 016 erfasst und ausgewiesen.

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

2020	2021
700.000 EUR	550.000 EUR

Zuweisungen des Bundes für die BTHG-Modellprojekte TexLL (Trennung der **ex**istenzsichernden **L**eistungen von den Fach-**L**eistungen) und NePTun (**N**eue Grundlagen von **P**flege und **T**eilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflege**l**eistungen)

Zeile 11: Personalaufwendungen

Die Details zu den Personalaufwendungen können aus dem Teilergebnisplan entnommen werden.
Weitere Details können aus dem jeweiligen Stellenplan entnommen werden.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden im wesentlichen die IT Kosten des Dezernates Soziales ausgewiesen.
Für das Haushaltsjahr (HH) **2020** sind dafür **9.220.000 EUR** und für das Jahr **2021 9.970.000 EUR** geplant.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden Aufwendungen für Fortbildungen und Dienstreisen, Beiträge an Vereine und Verbände sowie Veranstaltungskosten, angezeigt.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	30,18	33,50	452,50	457,50
Tariflich Beschäftigte	42,02	47,00	245,00	249,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	338.533	80.000	720.000	570.000			570.000	570.000	570.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.626.630	13.597.752	54.796.255	57.131.573	0	0	57.131.573	57.131.573	57.131.573
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	11.288.097-	13.517.752-	54.076.255-	56.561.573-	0	0	56.561.573-	56.561.573-	56.561.573-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.005	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	1.005	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.461	40.000	40.000	40.000	0	0	40.000	40.000	40.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	2.461	40.000	40.000	40.000	0	0	40.000	40.000	40.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	1.456-	40.000-	40.000-	40.000-	0	0	40.000-	40.000-	40.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	11.289.553-	13.557.752-	54.116.255-	56.601.573-	0	0	56.601.573-	56.601.573-	56.601.573-

Investitions- maßnahmen	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpflichtungs- ermächtigung (€)		Planung(€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024	spätere Jahre		
Teilfinanzplan (Teil B)												

Summe aller Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen

Einzahlungen	1.005	0	0	0			0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.461	40.000	40.000	40.000	0	0	40.000	40.000	40.000	0	0	200.000
Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	1.456-	40.000-	40.000-	40.000-			40.000-	40.000-	40.000-	0	0	200.000-

Summe aller Investitionsmaßnahmen

Einzahlungen	1.005	0	0	0			0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.461	40.000	40.000	40.000	0	0	40.000	40.000	40.000	0	0	200.000
Gesamtsaldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	1.456-	40.000-	40.000-	40.000-			40.000-	40.000-	40.000-	0	0	200.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.914.871	40.920.339	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	222.574.981	225.436.000	61.000.000	61.000.000	61.000.000	61.000.000	61.000.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.650	30.000	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	131.355.714	132.778.000	5.700.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	11.061.103	80.000	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	405.927.319	399.244.339	66.700.000	62.500.000	62.500.000	62.500.000	62.500.000
11	- Personalaufwendungen	28.653.361	29.149.074	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	218.331.850	210.002.000	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.653	32.881	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	2.629.721.338	2.727.080.000	1.606.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	803.899	157.600	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.877.518.101	2.966.421.555	1.606.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.471.590.782-	2.567.177.216-	1.539.800.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-
19	+ Finanzerträge	2.836	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	2.832	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.471.587.950-	2.567.177.216-	1.539.800.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.471.587.950-	2.567.177.216-	1.539.800.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.471.587.950-	2.567.177.216-	1.539.800.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-

Erläuterungen:Hinweis:

In den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG 017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG die ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und die Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt. Nach der Umstellung erfolgt die Abbildung der Kosten in der neuen PG 087 auf dem Teilprodukt 087.04.002 Assistenzleistungen.

Kennzahl:

2020	2021	Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten
24.000	24.000	StaWo
44.000	45.200	BeWo

Zeile 10: Ordentliche Erträge

Die Leistungen der Pflegeversicherungen (**58,5 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Mit der Einführung des BTHG und der damit verbundenen „**Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen**“ resultieren massive Ertragseinbußen. Das Wegbrechen der Erträge aufgrund der Privilegierung des Einkommens und Vermögens der Leistungsberechtigten führt zu einem weiteren Anstieg der Belastungen des des LVR-Haushalts 2020/2021.

Erst bei einem monatlichen Einkommen von ca. **1.900 EUR** kann der LVR von den Leistungsberechtigten einen Eigenanteil zur Deckung der Kosten der Eingliederungshilfe einfordern. Diese Schwelle überschreitet nur ein Bruchteil der derzeitigen Leistungsberechtigten. Im Ergebnis verbleibt den Leistungsberechtigten ab 2020 deutlich mehr von ihrem Einkommen und Vermögen, als dies nach den heutigen Regelungen der Fall ist.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2020	2021	Produkte
1.109.000.000 EUR	1.191.500.000 EUR	Aufwendungen für das Stationäre Wohnen
497.500.000 EUR	522.000.000 EUR	Aufwendungen für das ambulant betreute Wohnen

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst ab dem Haushaltsjahr 2020/21 die Produkte:

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

Besonderheiten/Hinweise

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 werden in der Produktgruppe 017 die bisherigen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten vor BTHG-Umstellung ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Beamte	237,94	365,50		
Tariflich Beschäftigte	257,42	189,00		

Produkt 01702 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukt

017.02.002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

Ziele

Die Zahl der Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die stationäre Leistungen in Internaten erhalten, stagniert.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.164.565-	20.977.000-	0	0
- Erträge	7.461.605	7.023.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	24.626.170	28.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	17.164.565-	20.977.000-	0	0

Teilprodukt 01702002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	520	570		
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	47.400,00	49.000,00		
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	61,00	60,00		
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	39,00	40,00		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.164.565-	20.977.000-	0	0
- Erträge	7.461.605	7.023.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	24.626.170	28.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	17.164.565-	20.977.000-	0	0

Produkt 01703 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen**Beschreibung**

Teilprodukte

017.03.001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

017.03.002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

Ziele

Menschen mit einer Behinderung wird ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung ermöglicht.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.002.578-	1.777.000-	0	0
- Erträge	114.553	23.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.117.131	1.800.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.002.578-	1.777.000-	0	0

Teilprodukt 01703001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	120	330		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.113.464-	1.777.000-	0	0
- Erträge	3.667	23.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.117.131	1.800.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.113.464-	1.777.000-	0	0

Teilprodukt 01703002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	0,00			
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	0,00			
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	0,00			
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	110.886	0	0	0
- Erträge	110.886	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	110.886	0	0	0

Produkt 01704 Leistungen zur Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

017.04.001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

017.04.002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (teilstat. Arbeitstherapie)

017.04.003 Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

017.04.004 Andere Anbieter nach § 60 SGB IX

017.04.005 Leistungen zur Beschäftigung - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten eine ihrem individuellen Handicap entsprechende Beschäftigung und Förderung gegen Entgelt, soweit die Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht möglich ist.

Es gibt keine Beschäftigungsangebote für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen "unterhalb" der WfbM.

Die durchschnittlichen Entgelte entsprechen dem Niveau in Westfalen-Lippe.

In allen WfbM wird Teilzeitbeschäftigung ermöglicht."

Produkt ergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	649.800.731-	676.739.000-	0	0
- Erträge	1.910.212	801.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	651.710.942	677.540.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	649.800.731-	676.739.000-	0	0

Teilprodukt 01704001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich am 31.12.	35.100	35.500		
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	18.500,00	18.900,00		
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	59,00	59,00		
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	41,00	41,00		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	648.886.173-	671.199.000-	0	0
- Erträge	1.910.212	801.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	650.796.384	672.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	648.886.173-	671.199.000-	0	0

Teilprodukt 01704002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (Teilstat. Arbeitstherapie)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	147.867-	100.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	147.867	100.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	147.867-	100.000-	0	0

Teilprodukt 01704003 LVR-Budget für Arbeit/Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- IFD-Vermittlungsaufträge im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	260	250		
- Vermittlungen in den allg. Arbeitsmarkt im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	10	100		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	626.440-	1.440.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	626.440	1.440.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	626.440-	1.440.000-	0	0

Teilprodukt 01704004 Andere Anbieter § nach 60 SGB IX

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.000.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	2.000.000-	0	0

Teilprodukt 01704005 Leistungen zur Beschäftigung - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	140.251-	2.000.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	140.251	2.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	140.251-	2.000.000-	0	0

Produkt 01705 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben

Beschreibung

Teilprodukte

017.05.001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

017.05.002 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen

017.05.003 Tagesgestaltende Angebote (Geldleistung an Leistungsberechtigte)

Ziele

Das Angebot an Plätzen in Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen ist bedarfsdeckend und bleibt erhalten.

Tagesstrukturierende Angebote werden bedarfsgerecht ausgebaut, um ein selbstständiges Wohnen zu ermöglichen bzw. zu erhalten.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.173.169-	39.162.000-	0	0
- Erträge	834.473	538.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	38.007.642	39.700.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	37.173.169-	39.162.000-	0	0

Teilprodukt 01705001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung im Rheinland in Stück	802	802		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.609.013-	14.762.000-	0	0
- Erträge	732.471	538.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.341.484	15.300.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.609.013-	14.762.000-	0	0

Teilprodukt 01705002 Tagesstrukturierende Leistungen im Rahmen des selbstständigen Wohnens

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	2.100	2.450		
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	10.800,00	10.000,00		
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	52,00	53,00		
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	48,00	47,00		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	22.522.868-	24.400.000-	0	0
- Erträge	102.002	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.624.870	24.400.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	22.522.868-	24.400.000-	0	0

Teilprodukt 01705003 Tagesgestaltende Angebote

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	2			
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	300,00			
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	50,00			
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	50,00			
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	41.288-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	41.288	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	41.288-	0	0	0

Produkt 01706 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen**Beschreibung**

Teilprodukte

017.06.001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

017.06.002 Krankenhilfe

017.06.003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

017.06.004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten Informationen und Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten bzw. zur Verhinderung einer Verschlimmerung der Krankheit und Linderung von Krankheitsbeschwerden, soweit keine vorrangigen Leistungsträger vorhanden sind.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.645.396-	18.528.000-	0	0
- Erträge	1.243.397	572.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	19.888.793	19.100.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	18.645.396-	18.528.000-	0	0

Teilprodukt 01706001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	280	260		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.344.417-	2.528.000-	0	0
- Erträge	806.378	472.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.150.796	3.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.344.417-	2.528.000-	0	0

Teilprodukt 01706002 Krankenhilfe

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	30	20		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	28.882-	600.000-	0	0
- Erträge	200.184	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	229.066	600.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	28.882-	600.000-	0	0

Teilprodukt 01706003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	370	340		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.626.483-	1.400.000-	0	0
- Erträge	61.991	100.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.688.474	1.500.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.626.483-	1.400.000-	0	0

Teilprodukt 01706004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.645.613-	14.000.000-	0	0
- Erträge	174.844	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.820.457	14.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.645.613-	14.000.000-	0	0

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	470.260.594-	499.161.000-	496.500.000-	521.000.000-
- Erträge	12.282.326	10.229.000	1.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	482.542.920	509.390.000	497.500.000	522.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	470.260.594-	499.161.000-	496.500.000-	521.000.000-

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	963.147.371-	975.969.000-	1.043.300.000-	1.130.000.000-
- Erträge	328.270.876	339.031.000	65.700.000	61.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.291.418.247	1.315.000.000	1.109.000.000	1.191.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	963.147.371-	975.969.000-	1.043.300.000-	1.130.000.000-

Produkt 01709 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)**Beschreibung**

Teilprodukte

017.09.001 Leistungen für Deutsche im Ausland

017.09.002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

Ziele

Deutsche im Ausland erhalten, soweit sie einen Rechtsanspruch darauf haben, existenzsichernde Leistungen.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.107.765-	2.500.000-	0	0
- Erträge	155.894	50.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.263.659	2.550.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.107.765-	2.500.000-	0	0

Teilprodukt 01709001 Leistungen für Deutsche im Ausland

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	105.798-	200.000-	0	0
- Erträge	55.894	50.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	161.692	250.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	105.798-	200.000-	0	0

Teilprodukt 01709002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.001.967-	2.300.000-	0	0
- Erträge	100.000	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.101.967	2.300.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.001.967-	2.300.000-	0	0

Produkt 01710 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)**Beschreibung**

017.10.003 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
 017.10.004 Sicherstellung der Beratung
 017.10.005 Teilstationäre Arbeitsprojekte
 017.10.008 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Leistungsberechtigte Personen erhalten die individuell erforderliche Unterstützung zur Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	72.255.761-	73.721.000-	0	0
- Erträge	8.604.832	8.179.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	80.860.593	81.900.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	72.255.761-	73.721.000-	0	0

Teilprodukt 01710003 ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.732.466-	15.700.000-	0	0
- Erträge	214.531	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.946.997	15.700.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	16.732.466-	15.700.000-	0	0

Teilprodukt 01710004 Sicherstellung der Beratung

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.334.802-	4.921.000-	0	0
- Erträge	104.150	79.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.438.952	5.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	5.334.802-	4.921.000-	0	0

Teilprodukt 01710005 teilstationäre Arbeitsprojekte

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	510	560		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.894.469-	6.000.000-	0	0
- Erträge	100.000	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.994.469	6.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.894.469-	6.000.000-	0	0

Teilprodukt 01710008 Leistungen zur Tagesstrukturierung und zum stationären Wohnen gem. § 67 SGB XII

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	45.293.449-	47.100.000-	0	0
- Erträge	8.176.373	8.100.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	53.469.822	55.200.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	45.293.449-	47.100.000-	0	0

Produkt 01711 Leistungen für pflegebedürftige Menschen**Beschreibung**

Teilprodukte

017.11.001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.003 Ambulante Hilfe zur Pflege

Ziele

Pflegebedürftige Menschen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, erhalten bei Bedarf stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Um die Gleichbehandlung aller pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter bzw. ihrer vorherigen Wohnform sicherzustellen, erfolgt die Hilfestellung auch für diese Personen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	118.278.616-	131.402.000-	0	0
- Erträge	38.324.845	29.298.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	156.603.462	160.700.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	118.278.616-	131.402.000-	0	0

Teilprodukt 01711001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	290.161-	300.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	290.161	300.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	290.161-	300.000-	0	0

Teilprodukt 01711002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.600	5.800		
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (netto) je leistungsberechtigte Person in EUR	22.800,00	23.000,00		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	91.085.721-	103.678.000-	0	0
- Erträge	37.384.586	29.022.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	128.470.307	132.700.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	91.085.721-	103.678.000-	0	0

Teilprodukt 01711003 Ambulante Hilfe zur Pflege

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	26.902.735-	27.424.000-	0	0
- Erträge	940.259	276.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	27.842.994	27.700.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	26.902.735-	27.424.000-	0	0

Produkt 01712 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**Ziele**

Asylbewerbern mit einer Behinderung wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.253.691-	3.500.000-	0	0
- Erträge	557.898	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.811.589	3.500.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	5.253.691-	3.500.000-	0	0

Produkt 01713 Darlehensverwaltung**Beschreibung**

Darlehensverwaltung für (Pflege-)Einrichtungen, die nach dem PfG NW gefördert wurden.

Ziele

Restabwicklung von bereits bewilligten Projekten

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	41.160-	35.000-	0	0
- Erträge	10.312	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	51.472	35.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	41.160-	35.000-	0	0

Produkt 01714 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII

Ziele

Mehraufwendungen, die blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen durch diese Behinderung haben, werden durch die gesetzlich festgelegten Geldleistungen ausgeglichen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	78.422.517,00	82.000.000,00		
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	14.700	15.300		
- Leistungen nach d. GHBG an blinde Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Pers. in EUR	5.300,00	5.360,00		
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	1.114.301,00	1.100.000,00		
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	430	460		
- Erg. Blindenhilfe n. d. SGB XII; durchschn. jährl. Aufw.(brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	2.600,00	2.390,00		
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	4.634.672,00	5.000.000,00		
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.000	5.300		
- Leistungen n. d. GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; durchschn. jährl. Aufw. (brutto) je leistungsber. Pers. in EUR	924,00	924,00		
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	6.336.906,00	6.500.000,00		
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	6.850	6.870		
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je Leistungsber. Person in EUR	924,00	924,00		
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	42,00	41,00		
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	58,00	59,00		
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	88.716.411-	94.200.000-	0	0
- Erträge	1.857.116	400.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	90.573.526	94.600.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	88.716.411-	94.200.000-	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024	
Laufende Verwaltungstätigkeit											
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.930.463	358.994.000	66.700.000	62.500.000			62.500.000	62.500.000	62.500.000	
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.855.420.041	2.966.388.674	1.606.500.000	1.713.500.000	0	0	1.713.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000	
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	2.501.489.578-	2.607.394.674-	1.539.800.000-	1.651.000.000-	0	0	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	
Investitionstätigkeit											
Einzahlungen											
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	40.063.347	40.230.000	0	0			0	0	0	
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0	
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	5.266.527	5.224.000	5.152.000	5.142.000			5.102.000	5.092.000	5.072.000	
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0	
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0	
09	Summe der investiven Einzahlungen	45.329.874	45.454.000	5.152.000	5.142.000			5.102.000	5.092.000	5.072.000	
Auszahlungen											
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.314	0	0	0	0	0	0	0	0	
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
15	für sonstige Investitionen	25.466	0	0	0	0	0	0	0	0	
16	Summe der investiven Auszahlungen	27.780	0	0	0	0	0	0	0	0	
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	45.302.094	45.454.000	5.152.000	5.142.000	0	0	5.102.000	5.092.000	5.072.000	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	2.456.187.484-	2.561.940.674-	1.534.648.000-	1.645.858.000-	0	0	1.645.898.000-	1.645.908.000-	1.645.928.000-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

In 2020ff. werden jeweils ca. **5,2 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.608	392	2.500	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	800.600	856.308	248.000	248.000	248.000	248.000	248.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	551	552	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	812.759	857.252	250.500	248.000	248.000	248.000	248.000
11	- Personalaufwendungen	6.002.181	6.487.919	7.416.115	7.236.911	7.236.911	7.236.911	7.236.911
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.137	15.000	31.150	31.150	31.150	31.150	31.150
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.324	4.488	3.616	3.430	3.430	3.430	3.430
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	100.830	53.900	42.900	43.600	43.600	43.600	43.600
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.120.471	6.561.307	7.493.781	7.315.091	7.315.091	7.315.091	7.315.091
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	5.307.713-	5.704.055-	7.243.281-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	5.307.713-	5.704.055-	7.243.281-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	5.307.713-	5.704.055-	7.243.281-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	5.307.713-	5.704.055-	7.243.281-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-

Erläuterungen:

Systembedingt werden in der Produktgruppe (PG) 034 die für die Bewirtschaftung der PG 041 erforderlichen Erträge und Aufwendungen im Teilergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Teilfinanzplan aufgeführt.

Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen

Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt zur Abrechnung von Gutachterkosten und Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetscher*innen sowie für die Aufwendungen der BIH-Geschäftstelle.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Im Haushaltsansatz enthalten sind überwiegend Aufwendungen und Reisekosten für Fortbildungen sowie Reisekosten für Dienstreisen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	38,55	46,00	52,00	52,00
Tariflich Beschäftigte	39,00	35,00	45,00	45,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	803.143	856.308	250.500	248.000			248.000	248.000	248.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.082.444	6.556.819	7.490.165	7.311.661	0	0	7.311.661	7.311.661	7.311.661
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	5.279.301-	5.700.511-	7.239.665-	7.063.661-	0	0	7.063.661-	7.063.661-	7.063.661-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	5.279.301-	5.700.511-	7.239.665-	7.063.661-	0	0	7.063.661-	7.063.661-	7.063.661-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.121	96	2.697	96	96	96	96	
03	+ Sonstige Transfererträge	10.396.004	9.551.790	6.152.600	5.195.600	5.195.600	5.195.600	5.195.600	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.611.354	18.615.000	17.800.000	16.700.000	16.700.000	16.700.000	16.700.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	2.500	500	500	500	500	500	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	31.011.479	28.169.386	23.955.797	21.896.196	21.896.196	21.896.196	21.896.196	
11	- Personalaufwendungen	2.004.395	2.097.927	1.937.257	1.976.003	1.976.003	1.976.003	1.976.003	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66.662	39.158	41.300	36.100	36.100	36.100	36.100	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.494	7.548	7.519	6.539	6.539	6.539	6.539	
15	- Transferaufwendungen	36.407.639	33.455.668	28.228.400	25.828.700	25.828.700	25.828.700	25.828.700	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.937	18.989	18.350	17.000	17.000	17.000	17.000	
17	= Ordentliche Aufwendungen	38.488.127	35.619.290	30.232.826	27.864.342	27.864.342	27.864.342	27.864.342	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	7.476.649-	7.449.904-	6.277.029-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	
19	+ Finanzerträge	219	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	219	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	7.476.430-	7.449.904-	6.277.029-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	7.476.430-	7.449.904-	6.277.029-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	7.476.430-	7.449.904-	6.277.029-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung) und Kostenbeiträge.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Bundes.

Die nicht durch Transfererträge gedeckten Transferaufwendungen werden bei den im Haushalt des LVR dargestellten Leistungen der Kriegsofferfürsorge vom Bund erstattet. Die Erstattungsquote ist abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Kriegsofferfürsorgeleistungen für Leistungsempfänger*innen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Nebengesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet.

Haushaltsvermerk zum Teilfinanzplan:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten. Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2020 = 6.277.029 € und 2021 = 5.968.146 €. Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
- 035.02 Leistungen zum Wohnen
- 035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt
- 035.04 Leistungen für die Gesundheit
- 035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 035.06 Leistungen für besondere Bedarfsituationen
- 035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen
- 035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Zielgruppe(n):

Kriegssopfer (Beschädigte, Kriegerwitwen bzw. -witwer und Kriegswaisen)

Diese sind zu 60 % älter als 80 Jahre die durchschnittliche Lebenserwartung der Beschädigten liegt bei etwa 82 Jahren, die der Witwen und Witwer bei rd. 86 Jahren.

Frauen und Männer erhalten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen etwa im Verhältnis von 85 : 15, während dies bei den anderen Leistungender Kriegssopfer bei 50 : 50 liegt.

Leistungsberechtigte Kriegssopfer oder gleichgestellte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien und den Niederlanden

Berechtigte nach dem Zivildienstgesetz

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder

Besonderheiten/Hinweise

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Kriegssopferfürsorgeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Kriegssopferfürsorgeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilprodukteebene wird nur der Aufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Beamte	21,91	26,00	24,00	24,00
Tariflich Beschäftigte	13,05	14,50	14,50	14,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

035.01.002 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.		0		
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.091.826-	1.196.403-	1.067.075-	982.475-
- Erträge	87.230	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.179.055	1.196.403	1.067.075	982.475
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.091.826-	1.196.403-	1.067.075-	982.475-

Teilprodukt 03501002 Leistungen zur schulischen Bildung von Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	19.400-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	19.400	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	19.400-	0	0

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung
Ziele

Von den Empfänger*innen der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	2	1	2	2
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	19.791,45	162.000,00	17.950,00	16.300,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	39.583-	162.000-	35.900-	32.600-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	39.583	162.000	35.900	32.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	39.583-	162.000-	35.900-	32.600-

Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen
Ziele

Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	56	50	53	49
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	20.301,19	19.730,87	19.381,00	19.304,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.049.637-	986.543-	1.027.175-	945.875-
- Erträge	87.230	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.136.866	986.543	1.027.175	945.875
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.049.637-	986.543-	1.027.175-	945.875-

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.606-	28.459-	4.000-	4.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.606	28.459	4.000	4.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.606-	28.459-	4.000-	4.000-

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte
 035.02.001 Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen
 035.02.002 Leistungen zum stationären Wohnen
 035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung
 035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.
 Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	12.062.516-	12.554.265-	11.035.425-	10.967.825-
- Erträge	2.241.990	2.041.104	542.500	488.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.304.506	14.595.368	11.577.925	11.456.025
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	12.062.516-	12.554.265-	11.035.425-	10.967.825-

Teilprodukt 03502001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	28	20	27	25
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	23.260,92	28.377,66	24.541,00	26.992,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	650.880-	567.553-	662.600-	674.800-
- Erträge	426	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	651.306	567.553	662.600	674.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	650.880-	567.553-	662.600-	674.800-

Teilprodukt 03502002 Leistungen in bes. Wohnformen/ehemals stationäres Wohnen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	196	200	176	159
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	68.454,09	67.563,46	61.011,00	66.859,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.179.158-	11.471.589-	10.195.425-	10.142.425-
- Erträge	2.237.844	2.041.104	542.500	488.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.417.001	13.512.693	10.737.925	10.630.625
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	11.179.158-	11.471.589-	10.195.425-	10.142.425-

Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	0	2	2	2
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	0,00	150.000,00	45.000,00	42.500,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	88.522-	300.000-	90.000-	85.000-
- Erträge	219	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	88.741	300.000	90.000	85.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	88.522-	300.000-	90.000-	85.000-

Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	38	37	30	24
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	3.880,46	5.813,85	2.875,00	2.697,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	143.956-	215.122-	87.400-	65.600-
- Erträge	3.502	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	147.458	215.122	87.400	65.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	143.956-	215.122-	87.400-	65.600-

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt
Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird außerhalb von (Pflege-)Einrichtungen sichergestellt.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	701.751-	779.903-	1.613.600-	1.601.200-
- Erträge	21.601	11.810	5.400	5.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	723.352	791.713	1.619.000	1.606.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	701.751-	779.903-	1.613.600-	1.601.200-

Teilprodukt 03503002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	119	110	257	231
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.078,59	7.197,39	6.300,00	6.955,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	701.751-	779.903-	1.613.600-	1.601.200-
- Erträge	21.601	11.810	5.400	5.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	723.352	791.713	1.619.000	1.606.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	701.751-	779.903-	1.613.600-	1.601.200-

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit
Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	259.535-	314.755-	222.700-	201.900-
- Erträge	7.238	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	266.774	314.755	222.700	201.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	259.535-	314.755-	222.700-	201.900-

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	160	138	144	130
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	249.629-	274.755-	207.700-	186.900-
- Erträge	7.238	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	256.867	274.755	207.700	186.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	249.629-	274.755-	207.700-	186.900-

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	58	26	48	40
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	170,80	1.538,46	313,00	375,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.907-	40.000-	15.000-	15.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.907	40.000	15.000	15.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	9.907-	40.000-	15.000-	15.000-

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.719.166	10.841.811	10.435.800	10.486.100
- Erträge	28.644.614	26.116.376	23.405.200	21.402.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.925.448	15.274.565	12.969.400	10.916.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	9.719.166	10.841.811	10.435.800	10.486.100

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	57	54	47	38
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	5.149,47	6.497,62	4.353,00	4.416,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	288.005-	350.871-	204.600-	167.800-
- Erträge	5.515	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	293.520	350.871	204.600	167.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	288.005-	350.871-	204.600-	167.800-

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	4	6	4	4
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	34.013,83	10.766,67	16.250,00	16.250,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	136.055-	64.600-	65.000-	65.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	136.055	64.600	65.000	65.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	136.055-	64.600-	65.000-	65.000-

Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	541	490	444	364
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.143.226	11.257.282	10.705.400	10.718.900
- Erträge	28.639.099	26.116.376	23.405.200	21.402.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.495.873	14.859.094	12.699.800	10.683.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	10.143.226	11.257.282	10.705.400	10.718.900

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen

Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	548.077-	695.083-	439.100-	380.600-
- Erträge	4.674	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	552.751	695.083	439.100	380.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	548.077-	695.083-	439.100-	380.600-

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	45	43	38	33
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	5.927,61	8.423,79	5.432,00	5.315,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	262.973-	362.223-	206.400-	175.400-
- Erträge	3.769	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	266.742	362.223	206.400	175.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	262.973-	362.223-	206.400-	175.400-

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	301	288	247	202
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	704,82	860,63	618,00	620,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	211.246-	247.860-	152.700-	125.200-
- Erträge	905	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	212.151	247.860	152.700	125.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	211.246-	247.860-	152.700-	125.200-

Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	73.858-	85.000-	80.000-	80.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	73.858	85.000	80.000	80.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	73.858-	85.000-	80.000-	80.000-

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

Beschreibung

Teilprodukte

035.07.001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsofferfürsorge.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	511.257-	633.478-	367.000-	313.300-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	511.257	633.478	367.000	313.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	511.257-	633.478-	367.000-	313.300-

Teilprodukt 03507001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Pflegewohngeld gezahlt wird, am 31.12.	54	57	44	36
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	8.889,00	10.127,68	7.607,00	7.808,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	480.006-	577.278-	334.700-	281.100-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	480.006	577.278	334.700	281.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	480.006-	577.278-	334.700-	281.100-

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Aufwendungszuschuss gezahlt wird am 31.12. in Personen	5	11	4	3
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	6.250,19	5.109,09	8.075,00	10.733,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	31.251-	56.200-	32.300-	32.200-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	31.251	56.200	32.300	32.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	31.251-	56.200-	32.300-	32.200-

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Besonderheiten/Hinweise

Es handelt sich um ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.300-	3.000-	2.500-	2.500-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.300	3.000	2.500	2.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.300-	3.000-	2.500-	2.500-

Teilprodukt 03508002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.300-	3.000-	2.500-	2.500-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.300	3.000	2.500	2.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.300-	3.000-	2.500-	2.500-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.601.767	28.169.289	23.955.700	21.896.100			21.896.100	21.896.100	21.896.100
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.900.082	35.611.741	30.225.307	27.857.803	0	0	27.857.803	27.857.803	27.857.803
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	9.298.315-	7.442.452-	6.269.607-	5.961.703-	0	0	5.961.703-	5.961.703-	5.961.703-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	56.111	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	56.111	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	63.419	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	63.419	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	7.309-	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	9.305.624-	7.442.452-	6.269.607-	5.961.703-	0	0	5.961.703-	5.961.703-	5.961.703-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	77	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	77	0	0	0	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen	877.240	883.924	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	87	2.800	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.103	9.400	0	0	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	878.431	896.124	0	0	0	0	0	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	878.354-	896.124-	0	0	0	0	0	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	878.354-	896.124-	0	0	0	0	0	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	878.354-	896.124-	0	0	0	0	0	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	878.354-	896.124-	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Die Verwaltungskosten werden im Haushaltsjahr 2020/2021 in der PG 016 geführt.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	10,95	15,00		
Tariflich Beschäftigte	2,91			

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	867.428	893.324	0	0	0	0	0	0	0
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	867.428-	893.324-	0	0	0	0	0	0	0
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	867.428-	893.324-	0	0	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.366.599	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	88.320.616	78.105.000	88.450.000	88.450.000	88.450.000	88.450.000	88.450.000	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.372.996	5.065.000	4.735.000	4.635.000	4.635.000	4.635.000	4.635.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	395.619	15.758.675	7.697.271	7.501.404	7.501.404	7.501.404	7.501.404	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	95.455.830	98.928.675	100.882.271	100.586.404	100.586.404	100.586.404	100.586.404	
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.298.779	1.747.500	1.586.000	1.586.000	1.586.000	1.586.000	1.586.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.028	55.100	7.391	7.024	7.024	7.024	7.024	
15	- Transferaufwendungen	93.593.942	96.324.550	98.180.000	97.870.000	97.870.000	97.870.000	97.870.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.561.553	801.525	1.188.880	1.188.880	1.188.880	1.188.880	1.188.880	
17	= Ordentliche Aufwendungen	96.465.302	98.928.675	100.962.271	100.651.904	100.651.904	100.651.904	100.651.904	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.009.472-	0	80.000-	65.500-	65.500-	65.500-	65.500-	
19	+ Finanzerträge	1.109.473	0	180.000	165.500	165.500	165.500	165.500	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	100.001	0	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	1.009.472	0	80.000	65.500	65.500	65.500	65.500	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0	0	0	0	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Der Haushaltsansatz beinhaltet insbesondere die Erträge aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Bei der - konjunkturabhängigen - Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb von Integrationsprojekten wurde auf Basis der Ist-Ergebnisse der Planansatz der vergangenen zwei Jahre beibehalten. Bei der Sicherung von Arbeitsplätzen wurde erneut eine Steigerung der Fallzahlen für den Beschäftigungssicherungszuschuss (ehemals Minderleistungsausgleich) berücksichtigt.

Die geplante Fallzahlsteigerung bei den Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten berücksichtigt das neue Förderprogramm "AlleImBetrieb", mit welchem der Bund den Integrationsämtern insgesamt 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stellt. Davon entfallen 18,2 Mio. € auf das LVR-Integrationsamt. Es wird mit einer Laufzeit der Förderung von sechs Jahren geplant. In diesem Zeitraum reduziert sich der Mittelansatz in diesem Bereich entsprechend der Höhe der Transfermittel.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Integrationsprojekten
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 LVR-Budget für Arbeit
- 041.08 LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und gleichgestellte Menschen mit Behinderung
Arbeitgeber*innen von schwerbehinderten Menschen und/oder gleichgestellten behinderten Menschen
Träger von Einrichtungen für behinderte Menschen, z.B. Werkstätten für behinderte Menschen und angeschlossene Wohnheime,
Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber, die ihren Betrieb / ihre Dienststelle im Rheinland haben
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, Sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilprodukteebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**Beschreibung**

041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Ziele

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:

Insgesamt sollen 3.700 Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden,

davon werden 300 Arbeitsplätze neu geschaffen

davon werden 3.400 bestehende Arbeitsplätze gesichert.

Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter Arbeitsassistenz soll 13.000 Euro/Jahr nicht übersteigen.

Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss (vormals Minderleistungsausgleich) - soll 6.500 Euro/Jahr nicht übersteigen.

Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung	2.926	3.500	2.926	2.926
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.091.527-	18.276.900-	29.313.000-	29.433.000-
- Erträge	1.884.386	895.000	1.250.000	1.250.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.975.913	19.171.900	30.563.000	30.683.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	17.091.527-	18.276.900-	29.313.000-	29.433.000-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	327	300	327	327
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	4.924,00	7.500,00	4.924,00	4.924,00
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	264	220	264	264
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	63	80	63	63
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.433.230-	1.409.500-	1.593.000-	1.693.000-
- Erträge	56.706	95.000	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.489.936	1.504.500	1.643.000	1.743.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.433.230-	1.409.500-	1.593.000-	1.693.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	1.025	800	1.025	1.025
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	498	500	498	498
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	1.285	2.000	1.285	1.285
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	689	480	689	689
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	336	320	336	336
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	3.745,00	5.000,00	3.745,00	3.745,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	272	260	272	272
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	226	240	226	226
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	12.846,00	14.000,00	12.846,00	12.846,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	782	1.250	782	782
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	503	750	503	503
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewönl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	7.309,00	8.000,00	7.309,00	7.309,00
- Anzahl der technischen Fachberater*innen bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	10	10,250	10	10
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberater*in bei den Kammern im Rheinland in EUR	61.170,73	61.171,00	61.171,00	61.171,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.654.397-	16.867.400-	27.720.000-	27.740.000-
- Erträge	1.827.680	800.000	1.200.000	1.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.482.077	17.667.400	28.920.000	28.940.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	15.654.397-	16.867.400-	27.720.000-	27.740.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben

Ziele

Es werden jährlich 100 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Besonderheiten/Hinweise

Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht.

Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm "AlleimBetrieb", das unter dem Produkt 041.07.009 abgebildet ist. Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.800	1.954	1.800	1.900
- davon neu geschaffen	100	125	100	100
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	20.000,00	19.400,00	20.000,00	20.000,00
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.130.505-	9.589.500-	9.084.000-	9.184.000-
- Erträge	148.701	150.000	180.000	180.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.279.206	9.739.500	9.264.000	9.364.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	8.130.505-	9.589.500-	9.084.000-	9.184.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 300 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 100 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	56.164	1.754.000-	2.299.000-	2.313.500-
- Erträge	615.045	66.000	201.000	186.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	558.882	1.820.000	2.500.000	2.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	56.164	1.754.000-	2.299.000-	2.313.500-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	225	350	350	350
- davon: Neubau incl. Ausstattung	225	200	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	0	150	150	150
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	0	100	100	100
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	152.640-	1.754.000-	2.479.000-	2.479.000-
- Erträge	406.242	66.000	21.000	21.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	558.882	1.820.000	2.500.000	2.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	152.640-	1.754.000-	2.479.000-	2.479.000-

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	208.804	0	180.000	165.500
- Erträge	208.804	0	180.000	165.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	208.804	0	180.000	165.500

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste

Beschreibung

Teilprodukte

041.04.001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

041.04.002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.796.730-	14.459.500-	15.397.000-	15.797.000-
- Erträge	3.068.949	3.840.000	3.400.000	3.400.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.865.680	18.299.500	18.797.000	19.197.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.796.730-	14.459.500-	15.397.000-	15.797.000-

Teilprodukt 04104001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	45	50	55	55
- davon: im Bereich Übergang Schule	14	28	20	20
- davon: im Bereich Übergang WfbM	14	14	18	18
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	90.000,00	85.000,00	85.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	4.698	3.500	6.000	6.000
- Anzahl der Vermittlungen	439	350	500	500
- Anzahl der Vermittlungen von Schüler*innen	141	100	160	160
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	60	120	80	80
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	3.567	3.200	3.500	3.500
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	715.715	1.546.500	1.048.500	948.500
- Erträge	3.010.888	3.590.000	3.315.000	3.315.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.295.173	2.043.500	2.266.500	2.366.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	715.715	1.546.500	1.048.500	948.500

Teilprodukt 04104002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkräfte	109	110	116	116
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	90.000,00	85.000,00	85.000,00
- davon Frauen			17	17
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber*innen		0		
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen		0		
- Anzahl der Teilnehmenden in den Seminaren und Informationsveranstaltungen		0		
- Anzahl der Publikationen		0		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.512.445-	16.006.000-	16.445.500-	16.745.500-
- Erträge	58.062	250.000	85.000	85.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.570.507	16.256.000	16.530.500	16.830.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	15.512.445-	16.006.000-	16.445.500-	16.745.500-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe**Ziele**

Es wird sichergestellt, dass Arbeitgeber*innen die Ausgleichsabgabe in der korrekten Höhe entrichten.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber*innen	13.855	16.500	16.000	16.000
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	54.371.111	44.020.000	56.550.000	56.750.000
- Erträge	89.209.690	78.420.000	88.690.000	88.590.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.838.578	34.400.000	32.140.000	31.840.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	54.371.111	44.020.000	56.550.000	56.750.000

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit**Ziele**

Die Arbeitgeber*innen, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich "Behinderte Menschen im Beruf" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	151	150	151	151
- Anzahl der Teilnehmenden in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	2.120	2.500	2.120	2.120
- Anzahl der Publikationen	23	15	23	23
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.419.004-	1.994.625-	2.029.230-	2.029.230-
- Erträge	50.393	25.000	35.000	35.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.469.398	2.019.625	2.064.230	2.064.230
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.419.004-	1.994.625-	2.029.230-	2.029.230-

Produkt 04107 LVR-Budget für Arbeit/Modelle/Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme**Beschreibung**

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben

041.07.002 Arbeitsmarktprogramme

041.07.005 Übergang 500 Plus

041.07.006 Initiative Inklusion

041.07.007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation

041.07.009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.399.640-	9.081.500-	3.670.000-	3.040.000-
- Erträge	1.481.528	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.881.169	9.081.500	3.670.000	3.040.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	10.399.640-	9.081.500-	3.670.000-	3.040.000-

Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben	5	4	5	5
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	205.510-	300.000-	400.000-	400.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	205.510	300.000	400.000	400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	205.510-	300.000-	400.000-	400.000-

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme
Ziele

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm "aktion 5" wird die Zahl der neu geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze auf 900 erhöht, davon u.a.

- 20 für ehemalige WfbM-Beschäftigte und

- 200 für schwerbehinderte Abgänger*innen von Schulen (d.h. unter 25-jährige bei noch nicht erfolgter beruflicher Eingliederung)

Die Zahl der geförderten behinderten Frauen soll mindestens 40 % betragen.

Besonderheiten/Hinweise

Als ein Projekt der "aktion 5" fördert das Projekt STAR - Schule trifft Arbeitswelt - die Integration schwerbehinderter Schüler*innen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Das Projekt endete zum 31.12.2017.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.554.877-	0	0	0
- Erträge	59.257	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.614.135	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.554.877-	0	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus**Ziele**

Mit dem Modell "Übergang 500 plus" in Kombination mit dem LVR-Kombilohn werden jährlich 125 Menschen alternativ zur WfbM direkt in den ersten Arbeitsmarkt oder aus der WfbM in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt.

Besonderheiten/Hinweise

Das Projekt endet zum 30.06.2017.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.771.890-	3.900.000-	3.270.000-	2.640.000-
- Erträge	31.418	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.803.309	3.900.000	3.270.000	2.640.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	5.771.890-	3.900.000-	3.270.000-	2.640.000-

Teilprodukt 04107006 Initiative Inklusion

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	991.060-	0	0	0
- Erträge	1.384.755	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.375.815	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	991.060-	0	0	0

Teilprodukt 04107007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation**Besonderheiten/Hinweise**

Die Federführung des Gesamtprojektes liegt beim Dezernat Soziales. Die Finanzierung erfolgt sowohl aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als auch aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	159.074-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	159.074	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	159.074-	0	0	0

Teilprodukt 04107009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme**Besonderheiten/Hinweise**

Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	920.124-	4.381.500-	0	0
- Erträge	6.098	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	926.222	4.381.500	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	920.124-	4.381.500-	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04108 LVR-Budget für Arbeit -Aktion Inklusion**Beschreibung**

Teilprodukte

041.08.001 Allgemeine Budgetleistungen

041.08.002 Besondere Budgetleistungen

Besonderheiten/Hinweise

Das LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bildet die freiwilligen Leistungen der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 61 SGB IX - Budget für Arbeit ab (A.041.08.001) und bündelt bisherige Sonderprogramme und gesetzliche Leistungen (A.041.08.002). Die bisherigen Sonderprogramme sind im Laufe des Jahres 2017 ausgelaufen, es erfolgt noch die Auszahlung bewilligter Leistungen.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.541.353-	500.000	2.056.650-	2.056.650-
- Erträge	0	4.896.650	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.541.353	4.396.650	2.056.650	2.056.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.541.353-	500.000	2.056.650-	2.056.650-

Teilprodukt 04108001 Allgemeine Budgetleistungen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.557-	855.650-	26.000-	26.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.557	855.650	26.000	26.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	13.557-	855.650-	26.000-	26.000-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04108002 Besondere Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	69		50	50
- davon: für schwerbehinderte Abgänger*innen von Schulen	141		100	100
- Anzahl der geförderten Projekte	0			
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	137		600	600
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	42		30	30
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen	86		70	70
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	73		300	300
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	27		20	20
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen von Schulen	55		30	30
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.527.796-	1.355.650	2.030.650-	2.030.650-
- Erträge	0	4.896.650	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.527.796	3.541.000	2.030.650	2.030.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.527.796-	1.355.650	2.030.650-	2.030.650-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.276.016	83.396.000	93.756.000	93.641.500			93.641.500	93.641.500	93.641.500
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.579.214	98.873.575	100.914.880	100.604.880	0	0	100.604.880	100.604.880	100.604.880
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	1.696.802	15.477.575-	7.158.880-	6.963.380-	0	0	6.963.380-	6.963.380-	6.963.380-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	20.370.896	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	20.370.896	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.134	25.000	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	50.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	50.001.134	25.000	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	29.630.239-	25.000-	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	27.933.436-	15.502.575-	7.158.880-	6.963.380-	0	0	6.963.380-	6.963.380-	6.963.380-

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2018 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2019	<u>Ansatz</u> 2020	<u>Ansatz</u> 2021	<u>Ansatz</u> 2022	<u>Ansatz</u> 2023	<u>Ansatz</u> 2023
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	153.988.252	126.055.015	110.552.440	103.393.560	96.430.180	89.466.800	82.503.420
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit	-27.933.237	-15.502.575	-7.158.880	-6.963.380	-6.963.380	-6.963.380	-6.963.380
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	126.055.015	110.552.440	103.393.560	96.430.180	89.466.800	82.503.420	75.540.040

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2018 sind Zahlungen in Höhe von saldiert rd. 29,6 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	174.591.825	175.590.000	195.830.000	170.700.000	85.350.000	10.050.000	10.050.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	13.005.727	0	0	0	330.000	605.000	605.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	187.597.552	175.590.000	195.830.000	170.700.000	85.680.000	10.655.000	10.655.000
11	- Personalaufwendungen	292.870	326.557	363.053	370.314	370.314	370.314	370.314
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	186.933.721	175.034.500	195.030.000	170.030.000	85.030.000	10.030.000	10.030.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	2.800	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	124.955	12.450	200.200	70.200	50.200	25.200	25.200
17	= Ordentliche Aufwendungen	187.351.546	175.376.307	195.593.253	170.470.514	85.450.514	10.425.514	10.425.514
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	246.006	213.693	236.747	229.486	229.486	229.486	229.486
19	+ Finanzerträge	2.560	10.200	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	2.560	10.200	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	248.567	223.893	237.747	230.486	230.486	230.486	230.486
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	248.567	223.893	237.747	230.486	230.486	230.486	230.486
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	248.567	223.893	237.747	230.486	230.486	230.486	230.486

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Das Jahr 2019 ist das letzte Jahr, in welchem eine dreijährige Ausbildung zur reinen Altenpflegefachkraft begonnen werden kann. Ab dem Jahr 2020 kann nur noch mit der neuen generalistischen Pflegefachkraftausbildung begonnen werden, für die es den anderen Ausbildungsfonds bei der Bezirksregierung Münster gibt. Die bestehenden Ausbildungsverhältnisse verbleiben im bisherigen Ausbildungsfonds des AAV NW und damit in der Zuständigkeit der beiden Landschaftsverbände. Da ab 2020 keine neuen Ausbildungsverhältnisse zur reinen Altenpflegefachkraft mehr hinzukommen können und da in jedem Jahr (bis 2022/2023) solche Ausbildungsverhältnisse enden werden, wird die Zahl der Auszubildenden in diesem Segment immer mehr absinken. Damit wird auch das Finanzvolumen im AAV NW immer mehr absinken. Im Haushalt werden die Summen der Erträge sowie die Summen des Aufwands im Bereich des AAV NW von Jahr zu Jahr immer geringer ausfallen, bis das Verfahren schließlich vollständig ausläuft. Das Altenpflegeausgleichsverfahren NW (AAV NW) wird noch voraussichtlich bis ungefähr 2022/2023 weiterlaufen und dann enden. Die Landesregierung NW muss noch das genaue Enddatum festlegen und die Modalitäten für das Auslaufen des Verfahrens bestimmen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe werden bis zum Ende des Verfahrens die zuständigen Behörden für das AAV NW bleiben. Die Aufgabenerledigung ist für den LVR aufwandsneutral.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Zielgruppe(n)

stationäre und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Dienste, Fachseminare für Altenpflege

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	1,00	1,00	1,00	1,00
Tariflich Beschäftigte	5,00	4,50	4,50	4,50

Produkt 06501 Durchführung des Altenpflegegesetzes**Ziele**

Heranziehung der umlagepflichtigen Einrichtungen und ambulanten Dienste zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung der AltenpflegeschülerInnen im Wege eines Umlageverfahrens. Es erfolgt nur noch eine Abwicklung des alten Landesrechts (Altenpflegegesetz NW).

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	27.065	0	0	0
- Erträge	27.065	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	27.065	0	0	0

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes**Ziele**

Die Zahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide Altenpflegeumlage liegt unter einem Grenzwert von 5% der Gesamtzahl der erlassenen Bescheide.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	3.359	3.350	3.400	3.400
- Anzahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide	2	3	3	3
- Anteil der Klagen in Prozent	0,06	0,09	0,09	0,09
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	514.372	559.850	600.800	600.800
- Erträge	187.573.047	175.600.200	195.831.000	170.701.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	187.058.676	175.040.350	195.230.200	170.100.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	514.372	559.850	600.800	600.800

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.821.795	175.600.200	195.831.000	170.701.000			85.351.000	10.051.000	10.051.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	187.297.856	175.367.757	195.393.253	170.400.514	0	0	85.400.514	10.400.514	10.400.514
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	13.476.061-	232.443	437.747	300.486	0	0	49.514-	349.514-	349.514-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	13.476.061-	232.443	437.747	300.486	0	0	49.514-	349.514-	349.514-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	212	0	220	222	222	222	222
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.445.145	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	916	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	6.446.274	5.694.984	5.695.204	5.695.206	5.695.206	5.695.206	5.695.206
11	- Personalaufwendungen	4.054.678	6.472.361	6.284.042	6.409.723	6.409.723	6.409.723	6.409.723
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.537.462	2.090.400	1.779.600	1.795.100	1.795.100	1.795.100	1.795.100
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.798	6.500	7.271	7.275	7.275	7.275	7.275
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.270	47.500	67.000	67.000	67.000	67.000	67.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.640.209	8.616.761	8.137.913	8.279.098	8.279.098	8.279.098	8.279.098
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	806.065	2.921.777-	2.442.709-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	806.065	2.921.777-	2.442.709-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	806.065	2.921.777-	2.442.709-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	806.065	2.921.777-	2.442.709-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-

Erläuterungen:

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt. Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt ist neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX

075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Zielgruppe(n)

Kriegsopfer

Wehr-/Zivildienstbeschädigte und Wehrdienstleistende des Bundesgrenzschutzes, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus

Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen

Opfer von Gewalttaten

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder.

Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung:

In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	43,34	71,50	69,50	69,50
Tariflich Beschäftigte	69,76	56,50	52,50	52,50

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX

Beschreibung

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.081.600	824.154	1.040.054	1.040.054
- Erträge	2.364.325	2.420.954	2.420.954	2.420.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.282.724	1.596.800	1.380.900	1.380.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.081.600	824.154	1.040.054	1.040.054

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER**Ziele**

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	1.524	2.500	2.000	2.000
- Laufzeit der Begutachtungen	159	80	130	130
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	299.440	219.154	220.054	220.054
- Erträge	299.440	220.954	220.954	220.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	1.800	900	900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	299.440	219.154	220.054	220.054

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX**Ziele**

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	52.037	55.000	55.000	55.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	782.160	605.000	820.000	820.000
- Erträge	2.064.885	2.200.000	2.200.000	2.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.282.724	1.595.000	1.380.000	1.380.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	782.160	605.000	820.000	820.000

Teilprodukt 07502003 Ärztliche Kooperation SVG

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung**Ziele**

Die Leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Zahl der Versorgungsempfänger*innen	9.364	6.000	8.000	7.500
- Neuanträge OEG in Stück	2.455	2.500	2.500	2.500
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.070.432	3.241.130	3.220.479	3.220.477
- Erträge	4.080.629	3.274.030	3.274.250	3.274.252
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.196	32.900	53.771	53.775
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.070.432	3.241.130	3.220.479	3.220.477

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.593.967	5.694.984	5.694.984	5.694.984			5.694.984	5.694.984	5.694.984
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.426.037	9.504.235	8.975.056	9.116.237	0	0	9.116.237	9.116.237	9.116.237
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	167.930	3.809.251-	3.280.072-	3.421.253-	0	0	3.421.253-	3.421.253-	3.421.253-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	167.930	3.809.251-	3.280.072-	3.421.253-	0	0	3.421.253-	3.421.253-	3.421.253-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	41.000.000	41.000.000	41.000.000	41.000.000	41.000.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	6.300.000	6.300.000	6.300.000	6.300.000	6.300.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0	0	47.800.000	47.800.000	47.800.000	47.800.000	47.800.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	833.700.000	869.450.000	869.450.000	869.450.000	869.450.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	833.700.000	869.450.000	869.450.000	869.450.000	869.450.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	0	0	785.900.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	785.900.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	785.900.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	785.900.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beziffert sich auf **41 Mio. EUR**.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge betragen **6,3 Mio. EUR**. Hier enthalten sind **5,5 Mio. EUR** BaFög - Erträge.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2020	2021	Produkte
3.300.000 EUR	3.300.000 EUR	Medizinische Rehabilitation
690.000.000 EUR	723.000.000 EUR	Teilhabe am Arbeitsleben
28.400.000 EUR	28.400.000 EUR	Teilhabe an Bildung
112.000.000 EUR	114.750.000 EUR	Soziale Teilhabe

Kennzahlen:

2020	2021	Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten
300	300	Ambulante Rehabilitationsleistungen
800	800	Hilfen zu einer Schulbildung

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

087.01 Medizinische Rehabilitation

087.02 Teilhabe am Arbeitsleben

087.03 Teilhabe an Bildung

087.04 Soziale Teilhabe

Produkt 08701 Medizinische Rehabilitation**Ziele**

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.800.000-	2.800.000-
- Erträge	0	0	500.000	500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	3.300.000	3.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.800.000-	2.800.000-

Produkt 08702 Teilhabe am Arbeitsleben**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 087.02.001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
 087.02.002 Andere Leistungsanbieter
 087.02.003 Budget für Arbeit

Ziele

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	649.000.000-	682.000.000-
- Erträge	0	0	41.000.000	41.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	690.000.000	723.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	649.000.000-	682.000.000-

SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08702001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Ziele

Leistungen in Arbeitsbereich anerkannter WfbM werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			35.900	36.300
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	645.000.000-	676.000.000-
- Erträge	0	0	41.000.000	41.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	686.000.000	717.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	645.000.000-	676.000.000-

Teilprodukt 08702002 Andere Leistungsanbieter**Ziele**

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			100	100
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.000.000-	2.000.000-

Teilprodukt 08702003 Budget für Arbeit**Ziele**

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages ein Budget für Arbeit.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	400
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.000.000-	4.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.000.000	4.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.000.000-	4.000.000-

Produkt 08703 Teilhabe an Bildung**Ziele**

Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Produktergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	22.100.000-	22.100.000-
- Erträge	0	0	6.300.000	6.300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	28.400.000	28.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	22.100.000-	22.100.000-

Produkt 08704 Soziale Teilhabe**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

087.04.001 Leistungen für Wohnraum

087.04.002 Assistenzleistungen

087.04.003 Betreuung in einer Pflegefamilie

087.04.004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse

087.04.005 Förderung der Verständigung

087.04.006 Leistungen zur Mobilität

087.04.007 Hilfsmittel

087.04.008 Besuchsbeihilfen

087.04.009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe

Ziele

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	112.000.000-	114.750.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	112.000.000	114.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	112.000.000-	114.750.000-

Teilprodukt 08704001 Leistungen für Wohnraum**Ziele**

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			1.000	1.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.000.000-	2.000.000-

Teilprodukt 08704002 Assistenzleistungen**Ziele**

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages werden Leistungen für Assistenz erbracht.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			2.000	2.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	25.000.000-	25.750.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	25.000.000	25.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	25.000.000-	25.750.000-

Teilprodukt 08704003 Betreuung in einer Pflegefamilie**Ziele**

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			500	500
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	34.000.000-	34.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	34.000.000	34.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	34.000.000-	34.000.000-

Teilprodukt 08704004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse**Ziele**

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			4.000	4.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	42.500.000-	44.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	42.500.000	44.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	42.500.000-	44.500.000-

Teilprodukt 08704005 Förderung der Verständigung**Ziele**

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	200
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.200.000-	1.200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.200.000	1.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.200.000-	1.200.000-

Teilprodukt 08704006 Leistungen zur Mobilität**Ziele**

Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			0	0
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	6.200.000-	6.200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	6.200.000	6.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	6.200.000-	6.200.000-

Teilprodukt 08704007 Hilfsmittel**Ziele**

Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	200
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	500.000-	500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	500.000-	500.000-

Teilprodukt 08704008 Besuchsbeihilfen**Ziele**

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			2.000	2.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	600.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	600.000-	600.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	6.800.000	6.800.000			6.800.000	6.800.000	6.800.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	833.700.000	869.450.000	0	0	869.450.000	869.450.000	869.450.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	0	0	826.900.000-	862.650.000-	0	0	862.650.000-	862.650.000-	862.650.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	41.000.000	41.000.000			41.000.000	41.000.000	41.000.000
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	41.000.000	41.000.000			41.000.000	41.000.000	41.000.000
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	41.000.000	41.000.000	0	0	41.000.000	41.000.000	41.000.000

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	0	0	785.900.000-	821.650.000-	0	0	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-

Erläuterungen:

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beträgt in 2020 ff. jeweils voraussichtlich **41 Mio. EUR**. In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	8.500.000	8.500.000	8.500.000	8.500.000	8.500.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	30.050.000	30.050.000	30.050.000	30.050.000	30.050.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0	0	38.550.000	38.550.000	38.550.000	38.550.000	38.550.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	155.700.000	157.700.000	157.700.000	157.700.000	157.700.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	125.755.000	131.205.000	131.205.000	131.205.000	131.205.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	281.455.000	288.905.000	288.905.000	288.905.000	288.905.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Die hier ausgewiesenen Erträge dienen in erster Linie der Refinanzierung der Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlage

Kostenerstattungen und Kostenumlage betragen **30,1 Mio. EUR**.

Hier enthalten sind **26,5 Mio. EUR** Erstattungen vom Bund für Grundsicherung als höchste Position.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden im wesentlichen folgende Aufwendungen des Dezernates Soziales ausgewiesen.

2020	2021	Produkte
16.750.000 EUR	16.750.000 EUR	Hilfen zur Gesundheit
133.350.000 EUR	135.350.000 EUR	Hilfe zur Pflege

Zeile 15: Transferaufwendungen

Hier werden im wesentlichen folgende Aufwendungen des Dezernates Soziales ausgewiesen.

2020	2021	Produkte
6.850.000 EUR	7.850.000 EUR	Hilfen zur Gesundheit
32.455.000 EUR	33.705.000 EUR	Hilfe zur Pflege
83.200.000 EUR	86.400.000 EUR	Überwindung besonderer Schwierigkeiten

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

088.01 Hilfen zur Gesundheit

088.02 Hilfe zur Pflege

088.03 Überwindung besonderer Schwierigkeiten

088.04 Hilfe in anderen Lebenslagen

Produkt 08801 Hilfen zur Gesundheit**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 088.01.001 Hilfen zur Gesundheit
 088.01.002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

Produkt ergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	23.600.000-	24.600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	23.600.000	24.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	23.600.000-	24.600.000-

Teilprodukt 08801001 Hilfen zur Gesundheit**Ziele**

Menschen mit Behinderungen ohne Krankenversicherungsschutz erhalten Hilfen zur Gesundheit in Form von vorbeugender Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.600.000-	2.600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.600.000	2.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.600.000-	2.600.000-

Teilprodukt 08801002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V**Ziele**

Die Krankenbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen vom LVR vierteljährlich erstattet.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	21.000.000-	22.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	21.000.000	22.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	21.000.000-	22.000.000-

Produkt 08802 Hilfe zur Pflege**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.02.001 Häusliche Pflege

088.02.002 Teilstationäre Pflege

088.02.003 Kurzzeitpflege

088.02.004 Stationäre Pflege

088.02.005 Entlastungsbetrag

Ziele

Personen, die pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen aufbringen.

Produktergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	137.805.000-	141.055.000-
- Erträge	0	0	28.000.000	28.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	165.805.000	169.055.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	137.805.000-	141.055.000-

Teilprodukt 08802001 Häusliche Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben zusätzlich Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe, Verhinderungspflege und anderen Leistungen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			2.000	2.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	28.455.000-	29.705.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	28.455.000	29.705.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	28.455.000-	29.705.000-

Teilprodukt 08802002 Teilstationäre Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			70	70
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	300.000-	300.000-

Teilprodukt 08802003 Kurzzeitpflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g nicht ausreicht.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			70	70
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.000.000-	1.000.000-

Teilprodukt 08802004 Stationäre Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			5.500	5.500
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	108.000.000-	110.000.000-
- Erträge	0	0	28.000.000	28.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	136.000.000	138.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	108.000.000-	110.000.000-

Teilprodukt 08802005 Entlastungsbetrag**Ziele**

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			20	20
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	50.000-	50.000-

Produkt 08803 Überwindung besonderer Schwierigkeiten**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.03.001 Fachberatungsstellen

088.03.002 Arbeitsprojekte

088.03.003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

088.03.004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Produktergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	74.800.000-	78.000.000-
- Erträge	0	0	10.500.000	10.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	85.300.000	88.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	74.800.000-	78.000.000-

Teilprodukt 08803001 Fachberatungsstellen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	5.700.000-	5.900.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	5.700.000	5.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	5.700.000-	5.900.000-

Teilprodukt 08803002 Arbeitsprojekte

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	5.700.000-	5.700.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	5.700.000	5.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	5.700.000-	5.700.000-

Teilprodukt 08803003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	16.500.000-	17.300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	16.500.000	17.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	16.500.000-	17.300.000-

Teilprodukt 08803004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	46.900.000-	49.100.000-
- Erträge	0	0	10.500.000	10.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	57.400.000	59.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	46.900.000-	49.100.000-

Produkt 08804 Hilfe in anderen Lebenslagen**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 088.04.001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
 088.04.002 Blindenhilfe
 088.04.003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen
 088.04.004 Bestattungskosten

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	4.200.000-	4.200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	4.200.000	4.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	4.200.000-	4.200.000-

Teilprodukt 08804001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes**Ziele**

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes erhalten, wenn weder sie selbst noch etwaige andere Haushaltsangehörige den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			100	100
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.500.000-	1.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.500.000	1.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.500.000-	1.500.000-

Teilprodukt 08804002 Blindenhilfe**Ziele**

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			500	500
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.200.000-	1.200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.200.000	1.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.200.000-	1.200.000-

Teilprodukt 08804003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen**Ziele**

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			50	50
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.200.000-	1.200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.200.000	1.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.200.000-	1.200.000-

Teilprodukt 08804004 Bestattungskosten**Ziele**

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	200
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	300.000-	300.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	38.550.000	38.550.000			38.550.000	38.550.000	38.550.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	281.455.000	288.905.000	0	0	288.905.000	288.905.000	288.905.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	0	0	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	0	0	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	0	0	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	0	0	89.500.000	89.500.000	89.500.000	89.500.000	89.500.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	89.500.000	89.500.000	89.500.000	89.500.000	89.500.000	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Hier werden Rückzahlungen zu unrecht erhaltener Leistungen ausgewiesen.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2020	2021	Produkte
78.000.000 EUR	78.000.000 EUR	Blindengeld
5.000.000 EUR	5.000.000 EUR	Hilfe für hochgradig Sehbehinderung
6.500.000 EUR	6.500.000 EUR	Hilfe für Gehörlose

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

089.01 Blindengeld

089.02 Hilfe für hochgradig Sehbehindert

089.03 Hilfe für Gehörlose

Produkt 08901 Blindengeld**Ziele**

Blinde erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			15.000	15.000
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	77.600.000-	77.600.000-
- Erträge	0	0	400.000	400.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	78.000.000	78.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	77.600.000-	77.600.000-

Produkt 08902 Hilfe für hochgradig Sehbehinderte**Ziele**

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			5.000	5.000
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	5.000.000-	5.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	5.000.000	5.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	5.000.000-	5.000.000-

Produkt 08903 Hilfe für Gehörlose

Ziele

Gehörlose erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			7.000	7.000
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	6.500.000-	6.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	6.500.000	6.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	6.500.000-	6.500.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	400.000	400.000			400.000	400.000	400.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	89.500.000	89.500.000	0	0	89.500.000	89.500.000	89.500.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0	0	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	13.949.000	14.259.000	14.259.000	14.259.000	14.259.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	14.069.000	14.379.000	14.379.000	14.379.000	14.379.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau der Vorjahre in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen **120.000 EUR**. Diese Aufwendungen fallen für den Druck der KoKoBe Veranstaltungskalender.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Hier werden im wesentlichen folgende Aufwendungen des Dezernates Soziales ausgewiesen.

2020	2021	Produkte
5.350.000 EUR	5.510.000 EUR	KoKoBe
2.000.000 EUR	2.000.000 EUR	Inklusive Bauprojektförderung

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

090.01 KoKoBe

090.02 Zuverdienst

090.03 Urlaubsmaßnahmen

090.04 Kompass

090.05 Inklusiv Bauprojektförderung

090.06 Probewohnen

090.07 Peer Counseling

090.08 IFD-Vermittlungsauftrag

090.10 Kurzzeitwohnen

Produkt 09001 KoKoBe

Ziele

Dank niederschwelliger und wohnortnaher Kontakt- und Beratungsangebote werden ambulante Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung aufgebaut.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Vollzeitstellen in Stück			64,00	64,00
- Förderung je Vollzeitstelle in Euro			83.600,00	86.100,00
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	4.800.000-	4.960.000-
- Erträge	0	0	670.000	670.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	5.470.000	5.630.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	4.800.000-	4.960.000-

Produkt 09002 Zuverdienst**Ziele**

Geringfügige Beschäftigungen von Menschen mit Behinderungen werden als Alternative zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben oder tagesstrukturierender Maßnahmen im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes bedarfsgerecht gefördert.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	230
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.250.000-	1.400.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.250.000	1.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.250.000-	1.400.000-

Produkt 09003 Urlaubsmaßnahmen**Ziele**

Es können jährlich bis zu 100 Projekte gefördert werden, die einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung dienen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			800	800
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	669.000-	669.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	669.000	669.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	669.000-	669.000-

Produkt 09004 Kompass**Ziele**

Das Institut Kompass deckt den Bedarf an spezialisierten Beratungsangeboten für Menschen mit einer geistigen Behinderung.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	200
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	700.000-	700.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	700.000	700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	700.000-	700.000-

Produkt 09005 Inklusive Bauprojektförderung**Ziele**

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Bauprojekte in Stück			10,00	10,00
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.000.000-	2.000.000-

Produkt 09006 Probewohnen**Ziele**

Mit dem Probewohnen wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, befristet das Wohnen außerhalb des Elternhauses oder einer Wohneinrichtung zu erproben.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	100.000-	100.000-

Produkt 09007 Peer Counseling**Ziele**

Das Angebot Peer Beratung wird unter dem Dach von bis zu zehn KoKoBe fortgesetzt und ausgebaut.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	480.000-	480.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	480.000	480.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	480.000-	480.000-

Produkt 09008 IFD-Vermittlungsauftrag**Ziele**

Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück			300,00	300,00
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	400.000-	400.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	400.000	400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	400.000-	400.000-

Produkt 09010 Kurzzeitwohnen

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	3.000.000-	3.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	3.000.000	3.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	3.000.000-	3.000.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	670.000	670.000			670.000	670.000	670.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	14.069.000	14.379.000	0	0	14.379.000	14.379.000	14.379.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	0	0	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	0	0	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-

Vorlage Nr. 14/3610

öffentlich

Datum: 22.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 74
Bearbeitung: Frau von Berg

Landesjugendhilfeausschuss	19.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	11.10.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW wird gemäß Vorlage 14/3610 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Landtag von NRW hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt.

Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW regelt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände vom Land nur dann zur Übernahme und Durchführung neuer Aufgaben verpflichtet werden dürfen, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.

Durch das AG-BTHG NRW werden den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes teilweise neue Aufgaben übertragen. Eine Regelung zur Kostenfolge enthält das AG-BTHG NRW gleichwohl nicht. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist jedoch nach hiesiger Einschätzung mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die jährliche Mehrbelastung konnte nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen für den LVR auf 134,9 Mio. Euro beziffert werden.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Städte Dortmund und Essen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis haben sich daher entschieden, zur Wahrung möglicher Ansprüche auf Konnexität eine Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW zu erheben. Hierbei werden die Kreise und kreisfreien Städte vom Landkreistag und Städtetag NRW unterstützt.

Die fristgerecht erhobene Kommunalverfassungsbeschwerde wird mit dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3610:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen.

Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Danach werden die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Wesentlichen zu Trägern der Eingliederungshilfe.

Ausnahme hiervon bilden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben und ihre erste allgemeine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Hier werden die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Lediglich für die Leistungen für Kinder und Jugendliche in stationären Wohnformen, die Hilfen in Pflegefamilien sowie die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege sowie für die Leistungen der Frühförderung werden ebenfalls die Landschaftsverbände Träger der Eingliederungshilfe.

Den Trägern der Eingliederungshilfe werden durch das AG-BTHG NRW mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes teilweise neue bzw. erweiterte Aufgaben übertragen.

Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW regelt, dass das Land die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten kann, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich durch das Land NRW für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Dieser Aufwundersatz soll pauschaliert geleistet werden.

Die Landesregierung von NRW hat in der Begründung zum Gesetzesentwurf des AG-BTHG NRW (Landtags-Drucksache 17/1414) ausgeführt, dass nach derzeitigem Stand das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes führe. Insofern hat das Land NRW auf eine Kostenfolgeregelung im AG-BTHG NRW verzichtet.

Mit Blick auf die Kostenevaluation des Bundes nach Artikel 25 BTHG hat das Land NRW in Artikel 8 des AG-BTHG NRW lediglich festgelegt, bis einschließlich 2028 zu überprüfen, ob die Aufgabenübertragung zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes führt, ohne jedoch eine sich hieraus möglicherweise ergebende Kostenfolge zu regeln.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe kommen bereits jetzt zu der Einschätzung, dass die Einführung des Bundesteilhabegesetzes mit wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist. Die jährliche Mehrbelastung konnte nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen für den Landschaftsverband Rheinland auf 134,9 Mio. Euro und für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf 184,4 Mio. Euro beziffert werden.

Auch bei den Städten und Kreisen sind nach jetzigem Kenntnisstand unmittelbare Belastungen nicht auszuschließen. Zudem werden die Städte und Kreise durch die Landschaftsverbandsumlage als direkte Refinanzierungsfolge wesentlich finanziell belastet.

Da das Land NRW eine Regelung zu einem finanziellen Ausgleich nicht vorgenommen hat, ist es zur Sicherung möglicher Konnexitätsansprüche aus dem AG-BTHG NRW notwendig, innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung des Gesetzes, Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW einzulegen.

Zur Wahrung dieser Ansprüche hat die Anwaltskanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner, bevollmächtigt durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Städte Dortmund und Essen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis, am 02.08.2019 fristgerecht beim Verfassungsgerichtshof NRW Kommunalverfassungsbeschwerde erhoben.

Die Beschwerdeschrift ist in der Anlage beigefügt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Empfänger	Startzeit	Zeit	Drucke	Ergebnis	Hinweis
00251505229 ✓	02-08 11:52	00:30:10	083/083	OK ✓	MS

Hinweis: TMR:Timer-Versand, POL:Abbruch, ORG:Originalformateinstellung, FME:Senden Rahmen löschen, DP6:Senden Seitentrennung, MIX:Senden Gemischte Originale, CALL:Manueller Versand, CSAC:CSAC, FWD:Weiterleiten, PC:PC-FAX, BND:Doppelseitige Bänderichtung, SP:Spezialoriginal, FCODE:F-Code, RTX:Erneut senden, RLV:Relais, MBX:Vertraulich, BUL:Bulletin, SIP:SIP-Fax, IPADR:IP-Adress-Fax, I-FAX:Internet-Fax

Ergebnis: OK: Kommunikation OK, S-OK: Kommunikation stoppen, PW-OFF: Netzschalter Aus, TEL: TEL-Empfang, NG: Anderer Fehler, Cont: Fortsetzen, No Ans: Keine Antwort, Refuse: Empfang verweigert, Busy: Besetzt, Spool: Speicher voll, LDR: Empf. Länge über, PWR: Empf. Seite über, FIL: Dateifehler, DC: Decodierfehler, MDN: MDN-Antwortfehler, DSN: DSN-Antwortfehler, Druck: Obl. Speicherdokumentdruck, Entf: Obl. Speicherdokumentlöschung, Send: Obl. Speicherdokumentsendung



CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13, D-50672 Köln

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster

Vorab per Telefax: 0251-505-229

KÖLN
BERLIN
HAMBURG
MÜNCHEN
STUTT GART
COTTBUS

Registernummer 40-00118/19/41 Telefon +49.221.95190-84 Telefax +49.221.95190-94 E-Mail j.hentschel@cbh.de

Ansprechpartner
Dr. Jochen Hentschel
Sara Boettger

Köln, den 2. August 2019

Kommunalverfassungsbeschwerde

- des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL), vertreten durch den Direktor, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster,
- des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), vertreten durch die Direktorin, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,
- der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, Markt 6 - 8, 44137 Dortmund,
- der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus Porscheplatz 1, 45127 Essen,
- des Ennepe-Ruhr-Kreises, vertreten durch den Landrat, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm,
- des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- Beschwerdeführer zu 1) bis 6) -

KÖLN Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln, Tel. +49.221.95190-0, koeln@cbh.de
BERLIN Franklinstraße 29/29, 10587 Berlin, Tel. +49.30.886725-60, berlin@cbh.de
HAMBURG Tesdorpfstraße 8, 20148 Hamburg, Tel. +49.40.414299-0, hamburg@cbh.de
MÜNCHEN Ismaninger Straße 65a, 81675 München, Tel. +49.89.2488200-50, muenchen@cbh.de
STUTT GART Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart, Tel. +49.711.860679-0, stuttgart@cbh.de
COTTBUS Sandower Straße 17, 03044 Cottbus, Tel. +49.355.3810-20, cottbus@cbh.de

CBH Cornelius Bartenbach
Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Amtsgericht Essen PR 3164
www.cbh.de
 www.europe.eu

CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13 | D-50672 Köln

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Vorab per Telefax: 0251-505-229

KÖLN
BERLIN
HAMBURG
MÜNCHEN
STUTT GART
COTTBUS

Registernummer
40-00118/19/41

Telefon
+49.221.95190-84

Telefax
+49.221.95190-94

E-Mail
j.hentschel@cbh.de

Ansprechpartner
Dr. Jochen Hentschel
Sara Boettger

Köln, den 2. August 2019

Kommunalverfassungsbeschwerde

1. des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL), vertreten durch den Direktor, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster,
2. des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), vertreten durch die Direktorin, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,
3. der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, Markt 6 - 8, 44137 Dortmund,
4. der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus Porscheplatz 1, 45127 Essen,
5. des Ennepe-Ruhr-Kreises, vertreten durch den Landrat, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm,
6. des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- Beschwerdeführer zu 1) bis 6) -

KÖLN
BERLIN
HAMBURG
MÜNCHEN
STUTT GART
COTTBUS

Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln, Tel. +49.221.95190-0, koeln@cbh.de
Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin, Tel. +49.30.886725-60, berlin@cbh.de
Tesdorfstraße 8, 20148 Hamburg, Tel. +49.40.414299-0, hamburg@cbh.de
Ismaninger Straße 65a, 81675 München, Tel. +49.89.2488200-50, muenchen@cbh.de
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart, Tel. +49.711.860679-0, stuttgart@cbh.de
Sandower Straße 17, 03044 Cottbus, Tel. +49.355.3810-20, cottbus@cbh.de

CBH Cornelius Bartenbach
Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Amtsgericht Essen PR 3164
www.cbh.de



wegen: Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018, S. 411 – AG-BTHG)

Namens und in Vollmacht (**Anlagen CBH 1 bis CBH 6**) erheben wir für die Beschwerdeführer Kommunalverfassungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 5b Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV) i. V. m. § 12 Nr. 8, § 52 Verfassungsgerichtshofgesetz (VGHG).

1. Die Beschwerdeführer rügen einen Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV durch § 1 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch IX für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX).
2. Die Beschwerdeführer rügen hilfsweise als Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV, dass es das Land unterlassen hat, gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV gleichzeitig mit dem AG-BTHG Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, die durch die Übertragung und Veränderung von Aufgaben durch § 1 AG-SGB IX und dem Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2014, S. 816 – AG-SGB XII) in Verbindung mit dem Bundesteilhabegesetz (BGBl. I 2016, S. 3234) bei den hiervon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen.
3. Die Beschwerdeführer rügen zudem hilfsweise als Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV, dass die Regelungen des Art. 8 AG-BTHG, des § 10 AG-SGB IX und des Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG keine ordnungsgemäßen Belastungsausgleichsregelungen i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV darstellen.

Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit stellen die Beschwerdeführer der Begründung ihrer Kommunalverfassungsbeschwerden ein Inhaltsverzeichnis voran.

A.	Vorbemerkung	5
B.	Sachverhalt	7
	I. Regelungszweck und Überblick über Regelungsgehalt des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).....	7
	II. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG)	9
	1. Überblick über den Regelungsgehalt des AG-BTHG	9
	a) SGB IX	9
	b) SGB XII	10
	2. Gesetzgebungsverfahren	10
	3. Mehrbelastung der Landschaftsverbände durch die Übertragung neuer Aufgaben.....	10
	a) Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.....	11
	b) Leistungen der sozialen Teilhabe	14
	c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung.....	18
	d) Teilhabe am Arbeitsleben	19
	e) Vertragsrecht.....	22
	f) Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz	23
	g) Umstellungsaufwand in der Verwaltung.....	24
	h) Belastungen gesamt.....	25
	i) Entlastungen	26
	j) Mehrbelastung.....	27
	4. Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).....	27
	a) Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Erbringung existenzsichernder Leistungen	28
	b) Belastung der Städte und Kreise durch Einführung des Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahrens	30
	c) Sonstige Be- und Entlastung	31
	d) Belastung durch Landschaftsumlage	31
	5. Mehrbelastung der „kommunalen Familie“.....	32
C.	Rechtliche Würdigung.....	35
	I. Zulässigkeit der Kommunalverfassungsbeschwerden.....	35
	1. Beteiligtenfähigkeit	35
	2. Beschwerdegegenstand	35
	3. Beschwerdebefugnis	36
	a) Beschwerdebefugnis in Bezug auf § 1 AG-SGB IX.....	36
	b) Beschwerdebefugnis in Bezug auf gesetzgeberisches Unterlassen/(mangelhafte) Kostendeckungsregelung.....	38
	4. Frist	38
	II. Begründetheit der Kommunalverfassungsbeschwerden	39

1.	Formelle Verfassungswidrigkeit: keine ordnungsgemäße Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände	39
2.	Formelle Verfassungswidrigkeit: keine Kostenfolgenabschätzung ...	42
3.	Beschwerdeführer zu 1) und 2): materielle Verfassungswidrigkeit ...	47
	a) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung	47
	b) dem Land zurechenbar	50
	c) Mehrbelastung	51
	d) Keine Kostendeckungsregelung	52
4.	Hilfsweise Rügen	54
5.	Beschwerdeführer zu 3) bis 6): materielle Verfassungswidrigkeit	55
III.	Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 LV	58

BEGRÜNDUNG

A. Vorbemerkung

Die Beschwerdeführer rügen einen Verstoß der im Einzelnen bezeichneten Regelungen des AG-BTHG gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV).

Durch das AG-BTHG bestimmt das Land die Träger der Eingliederungshilfe und weist den Beschwerdeführern neue Aufgaben i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV zu. Zudem werden Aufgaben, die den Beschwerdeführern als Träger der Sozialhilfe bereits obliegen, i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV erweitert.

Das Land ist der Auffassung, dass diese neue Trägerbestimmung und Aufgabenzuweisung nicht zu einer Mehrbelastung (= Saldo von belastender und ggf. entlastender Wirkung) i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV führt. Daher verzichtete es auf eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV und eine Kostendeckungsregelung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV.

Jedoch verursacht das AG-BTHG bei zutreffender Beurteilung bereits nach derzeitigem Kenntnisstand eine erhebliche Mehrbelastung der Landschaftsverbandsebene, d. h. der Beschwerdeführer zu 1) und 2), i. S. d. Art. 78 Abs. 3 LV.

Auch bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) sind unmittelbare Belastungen nicht ausgeschlossen und vielmehr zu befürchten. Allerdings ist derzeit nicht abschließend beurteilbar, ob und in welcher Höhe das AG-BTHG auch bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) eine unmittelbare Mehrbelastung verursachen wird. Dies liegt zum einen daran, dass eine umfassende Kostenfolgenabschätzung der Landesregierung fehlt. Und zum anderen liegt dies daran, dass das BTHG noch nicht seine vollständige Regelungswirkung entfaltet hat. In den weiteren Umsetzungsschritten werden Änderungen beispielsweise beim Behindertenbegriff in Kraft treten, die eine Ausweitung des betroffenen Kreises der Leistungsberechtigten bedeuten können. Dies wird erst 2023 der Fall sein.

Legt man die Daten und Erkenntnisse zugrunde, die den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) derzeit zur Verfügung stehen, ergibt sich zwar erst einmal keine unmittelbare Mehrbelastung, weil die entlastenden Effekte, die durch das AG-BTHG auch bewirkt werden, die belastenden Effekte überwiegen.

Berücksichtigt man jedoch, dass die einschlägige Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) durch die Landschaftsumlage an die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) „weitergereicht“ wird, verursacht das AG-BTHG bereits nach heutigem Kenntnisstand durch diese direkte Refinanzierungsfolge eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Die Beschwerdeführer gehen aufgrund der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass es gemäß dem Konnexitätsprinzip auf die unmittelbare finanzielle Mehrbelastung ankommt. Die Landesregierung, die in der Gesetzesbegründung zum AG-BTHG (LT-Drs. 17/1414, S. 5) auf die „kommunale Familie“ abstellt, ist anderer Meinung. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, die in dieser Hinsicht Rechtssicherheit geben könnte, gibt es noch nicht.

Insbesondere daher ist eine Kommunalverfassungsbeschwerde auch für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) geboten.

Die Beschwerdeführer werden im Folgenden unter B. zum Sachverhalt ausführen. Der Vortrag der Beschwerdeführer zu 1) und 2) ist sehr ausführlich. Die Mehrbelastungen, die aus den neuen Aufgaben und den erweiterten Aufgaben folgen, werden umfassend dargestellt.

Der Vortrag der Beschwerdeführer zu 3) und 6) ist weniger umfangreich. Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass der Sachvortrag der Beschwerdeführer zu 3) bis 6), d. h. der Vortrag zu den neuen Aufgaben bzw. der Aufgabenerweiterung und der entsprechenden Mehrbelastung, einer Vertiefung bedarf, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten. Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) würden auf einen solchen hin weiteren Sachvortrag leisten und zu diesem zugleich auch rechtlich Stellung nehmen.

Unter C. werden die Beschwerdeführer unter I. darlegen, dass die Kommunalverfassungsbeschwerden zulässig sind. Ausführungen zur Begründetheit folgen unter II. und III.

B. Sachverhalt

I. Regelungszweck und Überblick über Regelungsgehalt des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

1. Am 29.12.2016 wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BGBl. I, S. 3234 – BTHG) verkündet.

Dieses Artikelgesetz ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der im Jahre 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und bezweckt einen Systemwechsel des Rechts für Menschen mit Behinderung (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13.07.2018, <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html>, abgerufen am 27.07.2019).

Die zentrale Zielsetzung des BTHG liegt darin, Menschen mit Behinderung durch gezielte Leistungen die Inklusion in Arbeit und Gesellschaft zu erleichtern und ihnen damit im Einklang mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ein möglichst hohes Maß an Teilhabe und individueller Selbstbestimmung zu ermöglichen.

2. Das BTHG tritt in vier Stufen im Zeitraum von 2017 bis 2023 in Kraft.

Beispielhaft seien hier einige grundlegende Änderungen, die es mit sich bringt, genannt. Diese werden im Weiteren noch im Detail dargestellt und erläutert werden.

Die ersten Änderungen im Schwerbehindertenrecht – die erste Stufe bei der Verbesserung der Einkommens- und Vermögensanrechnung und die Verdoppelung des Arbeitsfördergeldes – gelten bereits seit 2017.

Zum 01.01.2018 wurde ein verbindliches partizipatives Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger eingeführt, das für die Eingliederungshilfe durch das Gesamtplanverfahren ergänzt wird.

Zudem wurden ab 2018 durch neue Leistungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben Alternativen zu den Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen.

In seiner dritten Stufe, die gemäß Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG am 01.01.2020 in Kraft tritt, führt das BTHG zu dem bereits erwähnten Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Teilhabe und Selbstbestimmung. Die Eingliederungshilfe wird nun vollständig aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und in einen neuen Teil 2 SGB IX (Rehabilitations- und Teilhaberecht) integriert. Das SGB IX erhält dadurch den Status eines echten Leistungsgesetzes (BT-Drs. 18/9522, S.4).

In einer 4. Stufe soll zum 01.01.2023 durch Bundesgesetz der leistungsberechtigte Personenkreis neu definiert werden (Art. 25a BTHG, § 99 SGB IX; BGBl. 2016, S. 3339).

Die inhaltliche Neukonzeption des in dem neuen Teil 2 SGB IX eingefügten Eingliederungshilferechts manifestiert sich vor allem in der nunmehr allein personenzentrierten Ausrichtung des Eingliederungshilferechts. Dies hebt sich damit grundlegend von der Verschmelzung der früheren Eingliederungshilfe mit den existenzsichernden Leistungen bei den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe im SGB XII ab – geregelt für das Leistungsrecht in §§ 13 Abs. 1, 27b SGB XII, für das Vertragsrecht in § 76 Abs. 2 SGB II. Zugleich werden die Leistungen der Eingliederungshilfe auch inhaltlich neu gestaltet und vielfach qualitativ verändert. Im Vergleich zu der früheren Rechtslage werden den Trägern der Eingliederungshilfe vielfach gänzlich neue Aufgaben übertragen.

Wie die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern es in ihrem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des BTHG (LT-Drs 7/3695, S. 7 sub 2) ausdrückt:

„Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetz ist aber auch mit qualitativen Veränderungen, insbesondere bei den Beratungspflichten und beim Fall Management durch ein BTHG – konformes Bedarfsermittlungsverfahren gekennzeichnet.“

Ähnlich äußert sich auch die Bundesregierung in ihrem Zweiten und Dritten Staatenbericht zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BT-Drs. 19/11745, S. 9 Abs. 4 f).

Zum Regelungszweck und zum Regelungsgehalt des BTHG sei ergänzend auf die Bundestagsdrucksache 18/9522 verwiesen.

3. Gleichzeitig hat die Verschiebung der Eingliederungshilfe ins SGB IX zur Folge, dass die existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderung nun unabhängig von der Unterbringungsform vom örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII erbracht werden müssen (dazu ausführlich: B.II.4.a)).

II. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundes- teilhabegesetzes (AG-BTHG)

Die Durchführung des BTHG hat der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen durch das AG-BTHG vom 21.07.2018 geregelt.

1. Überblick über den Regelungsgehalt des AG-BTHG

a) SGB IX

Das Artikelgesetz enthält in Art. 1 das Ausführungsgesetz zum SGB IX für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX).

Im AG-SGB IX regelt das Land gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX die Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung des neuen Teils 2 SGB IX:

Als Träger der Eingliederungshilfe werden in § 1 Abs. 1 AG-SGB IX die Landschaftsverbände (LWL und LVR – Beschwerdeführer zu 1) und 2)) bestimmt.

Die Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung obliegen nach § 1 Abs. 2 AG-SGB IX bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung den Kreisen und kreisfreien Städten. Bei den in § 1 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB IX genannten Leistungen (z. B. Leistungen in Kindertageseinrichtungen und Leistungen im Rahmen der Frühförderung) fällt die Zuständigkeit grundsätzlich wiederum den Landschaftsverbänden zu.

Über § 2 AG-SGB IX erhalten die Träger der Eingliederungshilfe die Möglichkeit, Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden durch Satzung zur Durchführung von Aufgaben heranzuziehen, um einen effektiven und effizienten Verwaltungsvollzug sowie die Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen zu garantieren.

Zur Entwicklung inklusiver Sozialräume sieht § 5 AG-SGB IX ferner den obligatorischen Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen und kreisfreien Städten vor, in denen verbindlich die Steuerung und die Planungsgremien vereinbart werden.

b) SGB XII

Die Zuständigkeiten für die Leistungen nach dem SGB XII hat der Landesgesetzgeber an die Anforderungen des BTHG angepasst. So hat er die vom BTHG für den Bereich der stationären Einrichtungen getrennten Zuständigkeiten, im Bereich des SGB XII den Städten und Kreisen zugewiesen. Im Bereich der Leistungen von Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 43 a SGB XI wurden die Zuständigkeiten zudem für die ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII verändert.

2. Gesetzgebungsverfahren

Das AG-BTHG wurde am 21.07.2018 vom Landtag beschlossen und am 03.08.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet. Zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens sei im Einzelnen auf die Übersicht in der Parlamentsdatenbank der 17. Wahlperiode des Landtags (**Anlage CBH 7**) verwiesen.

Die Landesregierung verzichtete im Gesetzgebungsverfahren sowohl auf eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, § 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) als auch auf eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV, §§ 7 f. KonnexAG. Sie begründet dies damit, dass das AG-BTHG nicht konnexitätsrelevant sei (LT-Drs. 17/1414, S. 5 ff.). Es erfolgte lediglich eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß der bei Gesetzgebungsverfahren mit kommunalen Bezügen allgemein üblichen Praxis.

3. Mehrbelastung der Landschaftsverbände durch die Übertragung neuer Aufgaben

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) werden im Folgenden die finanzielle Mehrbelastung, die das AG-BTHG bei ihnen verursacht, darlegen. Sie sind dabei um Vollständigkeit und Verständlichkeit bemüht. Sie sind jedoch nicht im Stande, eine vollständige Kostenfolgenabschätzung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, § 3 KonnexAG zu leisten, denn diese setzt eine Mitwirkung der Landesregierung voraus. Es ist im Übrigen nach Überzeugung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) auch nicht ihre Aufgabe, das Versäumnis der Lan-

desregierung, eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, § 3 KonnexAG durchzuführen, im vorliegenden verfassungsgerichtlichen Verfahren vollumfänglich durch eigene Bemühungen auszugleichen.

Der Verfassungsgerichtshof wird feststellen, dass die Darlegungen zu den einzelnen Aufgaben und den hieraus folgenden Mehrbelastungen sich von Landschaftsverband zu Landschaftsverband unterscheiden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdeführer zu 1) und 2) in Wahrnehmung ihrer kommunalen Organisations- und Personalhoheit und in Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten eine teilweise unterschiedliche Verwaltungspraxis – insbesondere auch bei der Heranziehung der Städte und Kreise – in Bezug auf die bisherige Gesetzeslage herausgebildet haben.

Sollte der Verfassungsgerichtshof eine Ergänzung des Sachvortrags für erforderlich halten, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten. Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) würden auf einen solchen dann ergänzend vortragen.

a) Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Das Verfahren zur Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderung wurde durch die Einführung des neuen „Teilhabeplanverfahrens“ (Stufe 2 des BTHG) und die Einführung des ebenfalls neuen „Gesamtplanverfahrens“ (Stufe 3 des BTHG) optimiert. Durch das AG-BTHG fordert der Landesgesetzgeber nun die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse, aufgrund dessen ein einheitliches Teilhabe- und Gesamtplanverfahren entstanden ist.

Die Landschaftsverbände treffen diese Aufgabenänderungen, da das Land ihnen im Zuge der Ausführung des BTHG gemäß § 1 Abs. 1 AG-SGB IX die Zuständigkeit für die neue Aufgabe Eingliederungshilfe zuweist.

Bereits vor den Änderungen des BTHG waren die im Einzelfall zuständigen Träger der Sozialhilfe dazu verpflichtet, ein Verfahren zur Bedarfsermittlung und -planung durchzuführen, vgl. § 58 SGB XII (a. F. vom 01.01.2005). Das nun durchzuführende Verfahren zur Bedarfsermittlung ist für die Träger der Eingliederungshilfe jedoch wesentlich aufwendiger:

Mit dem Teilhabeplanverfahren (§§ 19 ff. SGB IX) wurde für komplexe, insbesondere trägerübergreifende Fallkonstellationen ein verbindliches partizipatives Verfahren für alle Rehabilitationsträger eingeführt. Eine umfassende Einbeziehung aller beteiligten Leistungsträger in trägerübergreifenden Konstellationen war nach alter Rechtslage nicht notwendig. Durch die neuen Regelungen sollen „Leistungen wie aus einer Hand“ gewährt werden, um Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation für Menschen mit Behinderung abzubauen (BT-Drs. 18/9522, S. 193). Das Teilhabeplanverfahren bestimmt, dass der leistende Rehabilitationsträger sich, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, mit den anderen Rehabilitationsträgern abstimmen muss, so dass die voraussichtlich erforderlichen Leistungen nahtlos ineinandergreifen. Für diese Fälle muss der leistende Rehabilitationsträger ggf. eine Teilhabeplankonferenz (§ 20 SGB IX) durchführen und zudem im Teilhabeplan alle elf im Verfahren durchzuführenden Schritte (z. B. Antragstellung, Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz, gutachterliche Stellungnahmen und sonstige Erkenntnisse) des § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB IX dokumentieren.

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, muss er ergänzend zu dem Teilhabeplanverfahren die Vorgaben des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX (n. F. vom 01.01.2020) beachten (vgl. § 21 SGB IX). Das Gesamtplanverfahren zielt auf eine effizientere Leistungserbringung durch die Leistungsanbieter ab (BT-Drs. 18/9522, S. 207). Die Bedarfsermittlung muss zukünftig durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 SGB IX (n. F. vom 01.01.2020) neun unterschiedliche Lebensbereiche auf die Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe durchleuchtet werden müssen. Welches konkrete Instrument zur Bedarfsermittlung nach diesen Kriterien genutzt wird, obliegt der Entscheidung des Landes. Es führt die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen als eigene Angelegenheiten aus (BT-Drs. 18/9522, S. 288).

Die Landschaftsverbände hatten zwar Instrumente und Verfahren für den Zugang zu den Leistungen entwickelt. Diese mussten sie aber aufgrund des BTHG zum einen neu entwickeln und zum anderen gegenseitig anpassen. Dies ergibt sich daraus, dass § 118 SGB IX vorschreibt, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfes durch ein ICF-

orientiertes Instrument erfolgen muss und die Landesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zu bestimmen. Der Landesgesetzgeber hat mit dem AG-BTHG das Ziel bestimmt, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und Leistungen in ganz Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Die Landschaftsverbände haben entsprechend diesen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen ein einheitliches gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument konzipiert (BEI_NRW – Bedarfsermittlungsinstrument und das BEI_NRW KiJu – Bedarfsermittlungsinstrument Kinder und Jugendliche). Das Gericht wird um einen Hinweis gebeten, wenn die Darlegung der einzelnen Unterschiede zwischen den ursprünglichen Instrumenten und dem neuen einheitlichen Instrument auf der Basis der ICF erforderlich ist.

Das neue Gesamtplanverfahren stärkt zudem die Position des Leistungsberechtigten (BT-Drs. 18/9522, S. 287), indem der Leistungsberechtigte an allen Verfahrensschritten beteiligt wird und seine Wünsche zur Teilhabe dokumentiert werden, vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IX (n. F. vom 01.01.2020).

bb) Belastung

Durch die verbindlichen Teilhabe- und Gesamtplanverfahren und die dadurch erhöhte Beratungspflicht ergeben sich erhöhte qualitative und quantitative Anforderungen an das Personal der Träger der Eingliederungshilfe. Es bedarf bei den Landschaftsverbänden zusätzlicher Fachkräfte mit einer sozialpädagogischen Ausbildung.

(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Für die neuen Hilfeplanverfahren werden beim LWL 173,8 Vollzeitkräfte geplant. Dies beinhaltet bereits 52 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der Hilfeplanung, die nicht dauerhaft, sondern nur für den Umstellungszeitraum (drei Jahre) notwendig sind. Es handelt sich dabei um Stellen im gehobenen Dienst der EG 10. Der höhere Arbeitsaufwand durch die Einführung des neuen Teilhabeplanverfahrens führen für den LWL zu dauerhaften jährlichen Mehrkosten von mindestens 11,9 Mio. Euro sowie zu einmaligen Kosten in Höhe von 15 Mio. Euro für die vorübergehende Beschäftigung der 52 VZÄ.

Die neu eingestellten Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner müssen zudem durch unterstützende Funktionsgruppen ergänzt werden, was wiederum zu einem Personalmehrbedarf führt. Für den LWL bemisst sich dieser Mehrbedarf auf insgesamt 15 Vollzeitkräfte. Auf

Basis der bisherigen Schlüsselung von Gesamtplanung und Unterstützungsleistungen müssen daher vier neue Stellen für die fachliche Einarbeitung und laufende fachliche Unterstützung der Hilfeplaner geschaffen werden. Hinzu kommt eine neue Vollzeitstelle für die rechtliche Einarbeitung und die laufende Unterstützung der Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner. Zudem müssen für die Verhandlung von ca. 460 neuen Vereinbarungen mit Einrichtungen vier Vollzeitstellen in der Regionalplanung und vier Vollzeitstellen für die Vergütungs- und Vertragsverhandlung neu geschaffen werden. Ferner müssen für die Assistenz der gerade genannten Stellen zwei weitere Vollzeitstellen geschaffen werden. Für diese neu zu schaffenden Stellen sind weitere jährliche Mehrkosten von 1,4 Mio. Euro zu veranschlagen.

Insgesamt ergeben sich daher jährliche Mehrkosten von 13,3 Mio. Euro. Hinzu kommen einmalige Mehrkosten von 15 Mio. Euro. Die Unterschiede zum im Folgenden angesprochenen LVR ergeben sich im wesentlichen daraus, dass der LWL ausschließlich eigene Mitarbeiter einsetzt, beim LVR hingegen die von Dritten geführten Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstellen einbezogen sind. Dies führt sinnlogisch dazu, dass beim LWL die Personalkosten und beim LVR die Transferkosten höher sind.

(2) **Beschwerdeführer zu 2) (LVR)**

Beim LVR ergibt sich ein zukünftiger personeller Mehrbedarf beim Fallmanagement für die Bedarfsermittlung, für das neue Verfahren der Gesamt- und Teilhabeplanung sowie für die erweiterte Beratung nach § 106 SGB IX in Höhe von 75 VZÄ.

Die Bemessung des Personalaufwands orientiert sich an der bereits bestehenden Personalbemessung für das bisherige Fallmanagement und den neu hinzugekommenen Aufgaben. Bei der Bezifferung der Kosten wurden die Personal- und Sachkosten nach den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement bestimmt. Beim LVR entstehen dadurch jährliche Personalmehrkosten von insgesamt 6,7 Mio. Euro.

b) Leistungen der sozialen Teilhabe

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Die Leistungen der sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX (n. F. vom 01.01.2020) entsprechen den bisherigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (bis-

her § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX) entwickeln sie aber qualitativ weiter und verändern sie auch. Mit Inkrafttreten des AG-BTHG wird die Aufgabe der Eingliederungshilfe den überörtlichen Trägern (Landschaftsverbände) für Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte übertragen. Insoweit entfällt die frühere Aufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers (Kreise, kreisfreie Städte).

(1) Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

Diese Veränderung betrifft für volljährige Leistungsberechtigte u. a. folgende Leistungen:

- Leistungen der Eingliederungshilfe bei erstmaligem Bedarf mit über 65 Jahren. Die Zuständigkeitsregelung ist bisher § 2a Abs. 1 Nr. 1, 2 AG-SGB XII.
- Ambulante Eingliederungsleistungen (z. B. Behindertenfahrdienst, Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt, familienunterstützende Dienste, Freizeitbegleitung).

Aktuell sind die Landschaftsverbände ausschließlich dann für ambulante Eingliederungshilfe zuständig, wenn diese dem selbständigen Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie dient und erstmalig vor Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen wird (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII).

(2) Leistungen für Kinder und Jugendliche

Mit dem AG-BTHG werden die Landschaftsverbände zudem für die Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-SGB IX sind davon zum einen Leistungen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen werden die Landschaftsverbände erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG-SGB IX) zuständig.

bb) Belastung

(1) Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

(a) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Durch die Zuordnung dieser Aufgabe auf die überörtliche Ebene ergeben sich jährliche Belastungen im Bereich der Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte von rd.

25,1 Mio. Euro im Bereich des LWL. Die Belastung wurde auf der Grundlage einer Abfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern ermittelt.

Mit diesen neuen Zuständigkeiten geht auch ein erhöhter Personalbedarf einher. Für die Ermittlung des steigenden Personalbedarfs wurden ebenfalls die Angaben der LWL-Mitgliedskörperschaften herangezogen sowie eigene Erkenntnisse bei vergleichbaren Aufgaben. Im Ergebnis ist auf der Basis der jetzigen Erkenntnisse der Personalbedarf wie folgt zu bewerten:

Es entsteht ein Personalmehrbedarf in Höhe von 33 VZÄ, der sich aus 6,6 VZÄ des mittleren Dienstes und 26,4 VZÄ des gehobenen Dienstes ergibt. Dies führt beim LWL zu Mehrkosten in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Insgesamt beträgt die Belastung im Bereich volljähriger Leistungsberechtigter also jährlich 27,6 Mio. Euro.

(b) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Im Bereich des LVR betragen die zusätzlichen Kosten aufgrund der Erbringung der Leistungen der ambulanten Eingliederungsleistungshilfe jährlich rd. 25 Mio. Euro. Grundlage der Belastung ist eine Abfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern.

Der für diese Aufgaben erforderliche Personalmehrbedarf wird kompensiert durch die gleichzeitigen Personaleinsparungen wegen der Verlagerung der existenzsichernden Leistungen an die örtlichen Träger sowie der erleichterten Einkommens- und Vermögensüberprüfung im SGB IX.

(2) Leistungen für Kinder und Jugendliche

(a) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Im Bereich Kindertagesbetreuung für Kinder mit Behinderungen entstehen aufgrund der ab dem 01.01.2020 bestehenden gesetzlichen Zuständigkeit und den Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag Mehrkosten im Jahr 2020 von rd. 82,6 Mio. Euro und im Jahr 2021 von rd. 96,5 Mio. Euro. Die Leistungen wurden überwiegend bereits zuvor aufgrund freiwilliger Richtlinienförderung erbracht. Die Zuweisung führt jedoch dazu, dass nun erstmals Leistungsverpflichtungen entstehen.

Für die interdisziplinäre Frühförderung ergibt sich ein Mehraufwand für 2020 in Höhe von rd. 18,5 Mio. Euro und für 2021 in Höhe von rd. 20,2 Mio. Euro.

Für die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung entsteht voraussichtlich ein Mehraufwand im Jahr 2020 von rd. 29,5 Mio. Euro und im Jahr 2021 von rd. 30,7 Mio. Euro.

Insgesamt beträgt die Belastung im Bereich Kinder und Jugendlicher also jährlich mindestens rd. 130,6 Mio. Euro (2020) bzw. rd. 147,4 Mio. Euro (2021). Der Betrag wird in den Folgejahren noch weiter ansteigen.

Die ebenfalls steigenden Personalkosten sind bereits bei den Personalkosten unter „Teilhabe- und Gesamtplanverfahren“ (B.II.3.a)bb)(1)) berücksichtigt.

Der Unterschied zum im Folgenden dargestellten LVR ergibt sich aus unterschiedlichen Fachkonzepten und einer daraus folgenden unterschiedlichen Verteilung von Aufgaben zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungs- und Jugendhilfe.

(b) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen entsteht für den LVR insgesamt eine Belastung von rd. 43 Mio. Euro im Jahr 2020 und von rd. 62,4 Mio. Euro im Jahr 2021. Dieser setzt sich zusammen aus Belastungen im Jahr 2020 von rd. 19 Mio. Euro sowie im Jahr 2021 von rd. 44,4 Mio. Euro für die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen, Belastungen im Jahr 2020 von rd. 24 Mio. Euro und im Jahr 2021 von rd. 18,0 Mio. Euro für die Erbringung individueller Unterstützungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Bei der Frühförderung ist für das Jahr 2020 mit einer Belastung von rd. 34 Mio. Euro und für das Jahr 2021 mit einer Belastung von rd. 36,1 Mio. Euro zu rechnen.

Für die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung entsteht voraussichtlich eine Belastung im Jahr 2020 von rd. 14,3 Mio. Euro und im Jahr 2021 von 15,2 Mio. Euro.

Insgesamt beträgt die Belastung im Bereich Kinder und Jugendlicher also jährlich rd. 91,3 Mio. Euro.

Die ebenfalls steigenden Personalkosten sind bereits den Personalkosten unter „Teilhabe- und Gesamtplanverfahren“ (B.II.3.a)bb)(2)) berücksichtigt.

c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Mit Inkrafttreten der Stufe 3 des BTHG werden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erweitert. Zudem geht durch das AG-BTHG die Zuständigkeit des Leistungsträgers teilweise von der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte auf die Landschaftsverbände über.

Die Bildungsleistungen i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 SGB XII (soziale Teilhabe) waren der örtlichen Ebene zugeordnet. Mit dem BTHG werden sie in einem eigenständigen Kapitel „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ im SGB IX aufgegriffen und um Leistungen für den Bereich der schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung ergänzt.

Dadurch wird die Teilhabe an Bildung zu einer eigenen Rehabilitationsleistung aufgewertet. Aufgrund dessen werden nun auch Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse wie ein Masterstudium in Anschluss an ein Bachelorstudium ermöglicht. Wenn es zum Erreichen des angestrebten Berufsziels erforderlich ist, können zudem auch Hilfen zu einer hochschulischen Weiterbildung für einen Beruf – beispielsweise eine Promotionsförderung – umfassen. Dies sah das bisherige Recht nicht vor.

bb) Belastung

Eine Bezifferung voraussichtlich entstehender Mehrkosten aufgrund einer extensiveren Gewährung von Leistungen ist den Beschwerdeführern zu 1) und 2) derzeit noch nicht möglich. Bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) ergeben sich jedoch eindeutige Mehrkosten in Folge dieser neuen Zuständigkeit.

(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Bei dem Beschwerdeführer zu 1) betragen die Mehrbelastungen aufgrund der Zuständigkeitsverschiebung 15.000,00 €. Diese Kosten sind bereits unter den Leistungen für Volljährige Umstellungspersonalkosten berücksichtigt (bei „Soziale Teilhabe“ (B.II.3.b.bb)(1)).

(2) **Beschwerdeführer zu 2) (LVR)**

Aufgrund der neuen Zuständigkeit ergibt sich beim LVR eine Belastung in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro. Grundlage für diese Belastung bilden die bisherigen Aufwendungen der örtlichen Sozialhilfeträger im Rheinland für diese Leistungen.

d) Teilhabe am Arbeitsleben

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Die Teilhabe am Arbeitsleben wird für Menschen mit Behinderungen durch verschiedene Maßnahmen im BTHG optimiert. Dies betrifft die Zulassung anderer Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX), die Einführung eines „Budgets für Arbeit“ (§ 61 SGB IX) und die Einführung einer Frauenbeauftragten (§ 222 Abs. 5 SGB IX) im Rahmen der Stufe 2 und die Erhöhung des Arbeitsförderungsgelds (§ 59 SGB IX) im Rahmen der Stufe 1.

Mit der neuen Gesetzeslage wurde die Möglichkeit geschaffen, dass als Alternative zur beruflichen Bildung und Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen auch andere Leistungsanbieter berufliche Bildung oder Beschäftigung anbieten dürfen.

Diese Bildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse werden entsprechend den Tätigkeiten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung gefördert. Den vielfältigen Bedürfnissen behinderter Menschen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass neue, näher an der betrieblichen Praxis ausgerichtete Beschäftigungsmodelle möglich werden, die den Zielen des Art. 27 UN-BRK gerecht werden. Es handelt sich um eine völlig neue Aufgabe für die Träger der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Zudem wurde das sog. „Budget für Arbeit“ verpflichtend eingeführt. Durch das Budget für Arbeit erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Einstellung von Menschen mit wesentlichen Behinderungen Lohnkostenzuschüsse. Darüber hinaus werden die Kosten für die erforderliche Anleitung und Begleitung an der jeweiligen Arbeitsstelle übernommen.

Durch das Budget für Arbeit wird den Menschen mit Behinderung der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert. Bisher wurde das Budget für Arbeit durch die Landschaftsverbände freiwillig angeboten. Nunmehr ist dies eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe, die die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe zu erbringen haben.

Zudem erhalten die Werkstätten für behinderte Menschen ein Arbeitsförderungsgeld zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen. Dieses wurde mit dem BTHG zum 01.01.2017 von bisher 26,00 € (§ 43 SGB IX a. F. vom 23.12.2016) auf 52,00 € erhöht, um eine Verbesserung der Einkommenssituation für alle Werkstattbeschäftigten zu erreichen.

Die hierdurch entstandene Belastung wird durch den Bund seit 2017 durch Barbetragserstattung etwa zur Hälfte kompensiert (§ 136 und § 136a SGB XII). Die Barbetragserstattung fällt jedoch ab 2020 für die Träger der Einrichtungshilfe weg und wirkt sich (spätestens) ab 2021 nicht mehr aus. Durch die deutliche Anhebung des Arbeitsförderungsgelds werden die Landschaftsverbände ab dem 01.01.2020 zusätzlich belastet.

Erstmalig eingeführt wurde zudem gemäß § 222 Abs. 5 SGB IX die gesetzliche Vorgabe, in Werkstätten für Menschen mit Behinderung Frauenbeauftragte zu wählen. Als Träger der Eingliederungshilfe trifft die Landschaftsverbände die Pflicht, die entsprechenden Kosten zu tragen.

bb) Belastung

(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Ob durch die Möglichkeit, dass nun auch andere Leistungsanbieter berufliche Bildung und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung anbieten können, eine Belastung zu erwarten ist, kann derzeit nicht endgültig beurteilt werden. Denn im Verbandsgebiet des LWL ist der Aufbau von Angeboten anderer Leistungsanbieter noch nicht weit vorangeschritten. Derzeit liegen 17 Anträge vor.

Die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgelds und die fehlende Erstattung des Barbetrages als Kompensation ab 2020 führen beim LWL auf der Basis von ca. 36.600 Beschäftigten in Werkstätten zu einer jährlichen Belastung in Höhe von rd. 10 Mio. Euro.

Für die Jahre 2018 und 2019 fallen zudem einmalige Belastungen von jeweils rd. 1,6 Mio. Euro an. Dieser vergleichsweise geringe Betrag entsteht dadurch, dass für die Jahre 2018 und 2019 noch eine Kompensation durch die Barbetragserstattung von jährlich 8,4 Mio. Euro stattfinden kann. Im Jahr 2020 fällt zudem noch einmal eine Barbe-

tragsersatzung von 4,2 Mio. Euro (nach schlüssigen Zahlen für das Jahr 2019) an, wodurch in diesem Jahr lediglich 5,8 Mio. Euro Belastung entstehen.

Die Belastung für die Frauenbeauftragten beläuft sich auf 1,2 Mio. Euro jährlich.

Insgesamt entsteht ab 2020 eine jährliche finanzielle Belastung von 11,2 Mio. Euro. Für die Jahre 2018 und 2019 entsteht für den LWL eine einmalige Belastung von 3,2 Mio. Euro (wegen der in diesen Jahren in Ansatz zu bringenden Barbetragserstattungen). Diese einmalige Belastung ist für das Jahr 2020 mit einmaligen 4,2 Mio. Euro zu berücksichtigen (auch hier fällt die Barbetragserstattung aufgrund der nachschüssigen Zahlung für das Jahr 2019 noch an).

(2) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Durch die neu geschaffene Möglichkeit, für Menschen mit Behinderung nun auch andere Leistungsanbieter für berufliche Bildung und Beschäftigung zu nutzen, wird auf der Basis der vorliegenden ersten Anträge und einer vorsichtig gewählten Fallzahl von 100 Leistungsberechtigten eine Belastung von rd. 2 Mio. Euro jährlich erwartet.

Durch die Einführung des Budgets für Arbeit entsteht dem LVR eine einmalige Belastung von 0,14 Mio. Euro und eine jährliche Belastung von mindestens 2 Mio. Euro ab dem Jahr 2019. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Erfahrungswerte des LVR, der diese Leistungen bislang freiwillig gewährte und daher mit 400 Fällen jährlich rechnet.

Dem LVR entsteht durch die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und der dann nicht mehr zugehenden Erstattung des Barbetrages als Kompensation ab 2020 auf der Basis von 33.600 Beschäftigten in Werkstätten eine jährliche Belastung in Höhe von rd. 9 Mio. Euro jährlich. Für die Jahre 2018 und 2019 wurde die Mehrbelastung durch die Erstattung des Barbetrages vollständig ausgeglichen. Die noch in 2020 eingehende Erstattung des Barbetrages wurde hierbei bereits berücksichtigt.

Die Belastung für die Frauenbeauftragten beläuft sich auf rd. 1 Mio. Euro jährlich.

Insgesamt entstehen eine jährliche Belastung von rd. 14 Mio. Euro und eine einmalige Belastung von rd. 0,14 Mio. Euro.

e) Vertragsrecht

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Im Verhältnis zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungsberechtigten werden zur unmittelbaren Leistungserbringung Dritte, sog. Leistungserbringer, eingesetzt („sozialrechtliches Dreiecksverhältnis“).

Durch § 8 AG-SGB IX werden die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des AG-BTHG nun ab dem 01.01.2020 verpflichtet, anlassunabhängige Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern vorzunehmen.

Nach bisheriger Rechtslage stand die Durchführung einer Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung gemäß § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII im Ermessen des Leistungsträgers und konnte erst durchgeführt werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestanden.

Im Rahmen der neuen Eingliederungshilfe des SGB IX gilt für die Träger der Eingliederungshilfe nun der neu eingeführte § 128 Abs. 1 SGB IX. Auch dort ist die Durchführung einer Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte vorgesehen. § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX eröffnet den Ländern jedoch die Möglichkeit, von dieser Einschränkung abzusehen. Das Land hat von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und in § 8 AG-SGB IX die Vornahme von anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen bestimmt. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen die Prüfungen somit verpflichtend durchführen. Auch diese Entscheidung des Landesgesetzgebers führt also unmittelbar zu Auswirkungen, die über das Bundesgesetz hinausgehen.

bb) Belastung

(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Der LWL wird für die Wirksamkeits- und Qualitätsprüfung für Erwachsene sechs zusätzliche Stellen der Entgeltgruppe EG 11 einrichten müssen. Daraus ergibt sich ein Personalkostenmehraufwand von jährlich rd. 620.000,00 €. Hinzu kommen drei weitere Stellen der Entgeltgruppe EG 11 für den Bereich der Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen für Jugendliche. Die jährlichen Mehrkosten belaufen sich für diesen Bereich auf 282.180,00 €.

Zudem erfordert die Umstellung aller 44.000 Leistungsberechtigten in den derzeitigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe einen außerordentlichen Personal- und Sachmehraufwand bei den Leistungserbringern, die ihre jeweiligen Leistungsberechtigten bei der Umstellung begleiten, aber auch ihre internen Verwaltungsabläufe anpassen müssen.

Zur Finanzierung dieses Verwaltungsaufwands erfolgt auf der Grundlage der Verhandlungen des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX die Zahlung einer Pauschale von 1,42 € pro Leistungsberechtigtem und Tag für den Umstellungszeitraum auf die personenzentrierte Leistungs- und Finanzierungssystematik. Für den LWL entsteht dadurch eine jährliche Belastung von rd. 11,3 Mio. Euro.

Insgesamt ergibt sich dadurch für den LWL eine jährliche Belastung von rd. 12,2 Mio. Euro.

(2) **Beschwerdeführer zu 2) (LVR)**

Für den Bereich der Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfung plant der LVR die Einrichtung von Teams. Für die Jahre 2020 und 2021 sind zwölf VZÄ vorgesehen. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich gemäß den Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement im Jahr 2020 auf rd. 0,7 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2021 ist mit einer weiteren Steigerung auf dann jährlich rd. 1,3 Mio. Euro zu rechnen.

Auch der LVR wird einen Mehraufwand bei den Leistungserbringern verzeichnen. Dieser beläuft sich auf jährlich rd. 12 Mio. Euro.

Insgesamt entstehen dem LVR daher im Bereich des Vertragsrechts 12,7 Mio. Euro Mehrkosten.

f) Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Mit Inkrafttreten der Stufe 3 des BTHG zum 01.01.2020 geht eine weitgehende Freistellung der leistungsberechtigten Personen vom Einsatz ihres Einkommens und Vermögens zur Deckung ihres Unterstützungsbedarfs einher (§§ 135 - 142 SGB IX sowie

Art. 11 BTHG (§§ 60a, 66a, 82, 88 SGB XII); bisher: § 82 ff. SGB XII), die die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe aufgrund des AG-BTHG trifft.

Leistungsberechtigte werden überhaupt erst ab einem Einkommen von über 1.900,00 € monatlich einen Beitrag zu den Kosten der Eingliederungshilfe leisten müssen. Auf die Heranziehung von Partnereinkommen und -vermögen wird gänzlich verzichtet. Hierdurch werden die Refinanzierungsmöglichkeiten der Landschaftsverbände erheblich beschränkt.

bb) Belastung durch Minderertrag

Bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) besteht die Besonderheit, dass bei der Berechnung der Belastung durch die Änderung der Freistellungsgrenzen auch die Entlastungen und entsprechenden Mindererträge durch den Wegfall der existenzsichernden Leistungen berücksichtigt sind. Grund dafür ist eine pauschale Erfassung dieser Aspekte bei den Landschaftsverbänden, die die Trennung dieser beiden Effekte schwer möglich macht. Beispielsweise dienten bisher Beträge oberhalb des Aufwands für Existenzsicherung der Deckung des Aufwands der Fachleistung.

(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Dem LWL wird durch die Neuprivilegierung der Einkommens- und Vermögenssätze eine Belastung von jährlich rd. 31,1 Mio. Euro entstehen. Hinzu kommen einmalige Belastungen für die Jahre 2018 und 2019 von insgesamt rd. 2,8 Mio. Euro.

(2) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Dem LVR entsteht eine jährliche Belastung von rd. 25,3 Mio. Euro.

g) Umstellungsaufwand in der Verwaltung

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Das Inkrafttreten der Stufen 2 und 3 des BTHG und die Umsetzung der darin enthaltenen gesetzlichen Anforderungen machen bei den Landschaftsverbänden als Träger der Eingliederungshilfe eine Umstrukturierung der Verwaltungsvorgänge notwendig.

Das gesamte Leistungsrecht muss umgestellt werden und die Träger der Eingliederungshilfe werden erstmals verpflichtet, Teilhabeverfahrensberichte zu verfassen (§ 41

SGB IX) sowie Datenerfassungen und -meldungen für die Bundesstatistik durchzuführen, vgl. § 143 SGB IX (n. F. ab dem 01.01.2020).

Dies erfordert eine grundlegende Umgestaltung der eingesetzten IT-Software „Anlei“, die mit einem erheblichen Umstellungs- und Programmieraufwand einhergeht.

bb) Belastung

Der Umstellungs- und Programmieraufwand verursacht einen erheblichen Personal- und Sachkostenmehraufwand. Dadurch entsteht eine einmalige Belastung bei beiden Landschaftsverbänden von jeweils insgesamt rd. 22,4 Mio. Euro.

h) Belastungen gesamt

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich ab dem 01.01.2020 mit Inkrafttreten der Stufe 3 des BTHG aufgrund der Aufgabenzuweisungen durch das AG-BTHG eine jährliche Belastung von rd. 226,1 Mio. Euro für den LWL und von rd. 176,6 Mio. Euro für den LVR, die sich sukzessive erhöhen wird.

Pos.	Leistung	Belastung LWL	Belastung LVR
1.	Teilhabe- und Gesamtplanverfahren	13,3 Mio. Euro	6,7 Mio. Euro
2.	Leistungen der sozialen Teilhabe	158,2 Mio. Euro	116,3 Mio. Euro
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	bereits unter 2. berücksichtigt	1,6 Mio. Euro
4.	Teilhabe am Arbeitsleben	11,2 Mio. Euro (in 2020 7 Mio. Euro)	14,0 Mio. Euro
5.	Vertragsrecht	12,2 Mio. Euro	12,7 Mio. Euro
6.	Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz	31,1 Mio. Euro	25,3 Mio. Euro
	Belastungen gesamt	226,0 Mio. Euro	176,6 Mio. Euro

Hinzu kommen einmalige Belastungen von rd. 39,2 Mio. Euro beim LWL und 22,81 Mio. Euro beim LVR. Zur besseren Übersichtlichkeit sind auch diese Positionen noch einmal im Folgenden zusammengefasst:

Pos.	Leistung	Belastung LWL	Belastung LVR
1.	Teilhabe- und Gesamtplanverfahren	15 Mio. Euro	bereits unter jährlicher Belastung berücksichtigt
2.	Teilhabe am Arbeitsleben	3,2 Mio. Euro	0,14 Mio. Euro
3.	Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz	2,8 Mio. Euro	Keine Belastung
4.	Umstellungsaufwand in der Verwaltung	22,4 Mio. Euro	22,4 Mio. Euro
	Einmaliger Abzug durch Barbetragserstattung im Jahr 2020	- 4,2 Mio. Euro (s. „Teilhabe am Arbeitsleben“)	Bereits mindernd beim Aufwand 2019 berücksichtigt
	Belastung gesamt	39,2 Mio. Euro	22,81 Mio. Euro

In diesen Berechnungen ist das Risiko einer deutlichen Ausweitung der Fallzahlen durch eine veränderte Definition des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25a BTHG, § 99 SGB IX ab dem 1.1.2023, 4. Stufe) noch nicht enthalten. Hier steht zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe erheblich sein könnten. Daher sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass die vorangestellten Zahlen lediglich eine vorsichtige Prognose darstellen und die tatsächlichen Belastungen erheblich höher ausfallen können.

i) Entlastungen

Neben den finanziellen Belastungen treten aufgrund der Zuständigkeitsverschiebungen durch das AG-BTHG auch Entlastungseffekte für die Landschaftsverbände ein. Dies betrifft die Bereiche Mittagessen in Werkstätten, Personalaufwand bei Erbringung der existenzsichernden Leistungen, Integrationshelfer und solitäre ambulante Pflege.

Daraus ergeben sich bei beiden Landschaftsverbänden Entlastungen von jeweils rd. 41,7 Mio. Euro jährlich.

Der Wegfall der Zuständigkeit für die Erbringung der existenzsichernden Leistungen führt beim LVR nicht zu einer Entlastung, da dieser durch entsprechend wegfallende Er-

träge z. B. aus Einkommen (Renten), Kostenbeträgen, Wohngeld und der Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung kompensiert wird.

Der LWL betrachtet die Entlastung durch den Wegfall der Zuständigkeit pauschal mit der Belastung durch die privilegierten Einkommens- und Vermögensgrenzen. Auch dort tritt somit im Ergebnis kein Entlastungseffekt ein (B.II.3.f)(bb)).

j) Mehrbelastung

Im Ergebnis ergibt sich für den LWL durch die neuen Zuständigkeiten aufgrund des AG-BTHG zunächst eine jährliche Mehrbelastung von rd. 184,4 Mio. Euro, für den LVR von zunächst 134,9 Mio. Euro.

Hinzu kommen einmalige Mehrbelastungen beim LWL von zunächst rd. 39,2 Mio. Euro, beim LVR von zunächst rd. 22,81 Mio. Euro.

4. Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6)

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) – der nicht zuletzt auch mangels des Versäumnisses der Landesregierung eine Kostenfolgenabschätzung zu erstellen, unvollkommen ist – verursacht das AG-BTHG bei diesen auf den ersten Blick unmittelbar keine Mehrbelastungen.

Die durch das AG-BTHG bewirkte Trägerbestimmung und die damit einhergehende Zuweisung neuer Aufgaben und die Erweiterung bestehender Aufgaben führt unzweifelhaft bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) zu erheblichen Belastungen. Deren Gesamthöhe lässt sich jedoch derzeit nicht abschließend beziffern. Dies liegt vor allem daran, dass das BTHG seine Regelungswirkungen vollständig erst in 2023 entfaltet.

Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) werden im Folgenden lediglich diejenigen neuen Aufgaben beispielhaft beschreiben, die für sie die größte – derzeit verlässlich abschätz-
bare – unmittelbare Belastung mit sich bringen. Dies sind die Aufgaben der Erbringung existenzsichernder Leistungen und Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren.

Demgegenüber gibt es zwar auch entlastende Effekte. Diese entstehen vor allem durch die vorstehend beschriebene „Hochzonung“ von Aufgaben auf die Ebene der Landschaftsverbände. Nach derzeitiger Einschätzung überwiegen noch die entlastenden Effekte. Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) halten es jedoch für sehr wohl möglich, dass

eine vertiefte Analyse (= eine Kostenfolgenabschätzung, die den Anforderungen des Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV i. V. m. § 3 KonnexAG entspricht) ein gegenteiliges Bild ergeben wird.

a) Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Erbringung existenzsichernder Leistungen

Die Erbringung existenzsichernder Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen fällt mit Inkrafttreten von Stufe 3 des BTHG und dem AG-BTHG vom Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers, also in denjenigen der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2a AG-SGB XII sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe bislang zuständig, Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII für Personen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren.

Gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind. Demzufolge werden bisher neben den Leistungen zur stationären Unterbringung auch die existenzsichernden Leistungen sowie Fachleistungen aus einer Hand als Komplexleistungen vom überörtlichen Träger erbracht.

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG zum 01.01.2020 wird nun die Trennung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen aufgegeben. Damit entfällt die von der Unterbringungsform abhängige Erbringung von Komplexleistungen. Stattdessen erfolgt nun eine strikte Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen. Die existenzsichernden Leistungen werden künftig auch für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen ebenso wie für Menschen ohne Behinderung in gleicher Weise nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII erbracht (§§ 27 ff. und §§ 41 ff. SGB XII).

Sachlich zuständig für diese Leistungen sind ab dem 01.01.2020 die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 1 Abs. 1 AG-SGB XII i. V. m. § 2a AG-SGB XII. Der Landesgesetzgeber hat davon abgesehen, diese Zuständigkeit durch das AG-BTHG neu zu regeln.

Dabei unterfällt nur die Erbringung der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) einer Erstattung durch den Bund gemäß § 46a SGB XII.

Die Erbringung der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) wird nicht entsprechend finanziell abgedeckt und belastet die Haushalte der Kreise und kreisfreien Städte, sprich der Beschwerdeführer zu 3) bis 6), schwer.

Aus Gründen äußerster Vorsicht, rügen die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) daher ergänzend, dass der Landesgesetzgeber davon abgesehen hat, die Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte aufgrund der durch das BTHG entstehenden Mehrbelastung neu zu regeln und durch dieses Unterlassen gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verstoßen hat.

aa) Belastung Beschwerdeführerin zu 3) (Stadt Dortmund)

Der Stadt Dortmund entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 920.000,00 €. Für Personal- und Sachkosten muss die Stadt Dortmund zudem jährlich rd. 740.000,00 € mehr aufwenden.

Insgesamt entstehen der Stadt Dortmund daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 1,66 Mio. Euro.

bb) Belastung Beschwerdeführerin zu 4) (Stadt Essen)

Der Stadt Essen entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 1,44 Mio. Euro. Für Personal- und Sachkosten muss die Stadt Essen zudem jährlich rd. 900.000,00 € zusätzlich aufwenden.

Insgesamt entstehen der Stadt Essen daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 2,3 Mio. Euro.

cc) Belastung Beschwerdeführer zu 5) (Ennepe-Ruhr-Kreis)

Dem Ennepe-Ruhr-Kreis entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 900.000,00 €. Für Personal- und Sachkosten muss der Ennepe-Ruhr-Kreis zudem jährlich weitere rd. 450.000,00 € Belastungen.

Insgesamt entstehen dem Ennepe-Ruhr-Kreis daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 1,35 Mio. Euro.

dd) Belastung Beschwerdeführer zu 6) (Rhein-Sieg-Kreis)

Dem Rhein-Sieg-Kreis entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 1,41 Mio. Euro. Für Personal- und Sachkosten muss der Rhein-Sieg-Kreis zudem jährlich rd. 560.000,00 € mehr aufwenden.

Insgesamt entstehen dem Rhein-Sieg-Kreis daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 2 Mio. Euro.

b) Belastung der Städte und Kreise durch Einführung des Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahrens

Wie bereits unter B.II.3 a)aa) dargestellt, erhöht die Einführung des Teilhabeplanverfahrens, ergänzt durch das Gesamtplanverfahren, den Verwaltungsaufwand der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erheblich. Davon sind die Kreise und kreisfreien Städte ebenso wie Landschaftsverbände betroffen.

Das AG-BTHG weist den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 1 Abs. 2 AG-SGB IX nämlich die Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, zu.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben aber nicht nur als Träger der Eingliederungshilfe selbst Gesamtplanverfahren durchzuführen. Sie sind auch als Träger existenzsichernder Leistungen an Gesamtplanverfahren anderer Träger der Eingliederungshilfe beteiligt (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX n. F. vom 01.01. 2020).

Neben dem direkten Aufwand zur fachlichen Durchführung der Gesamtplanung bedingt das Verwaltungsverfahren organisatorischen und dokumentarischen Aufwand. Damit erfordert also jeder Einzelfall einen deutlich höheren Personaleinsatz, als es in der Vergangenheit der Fall war.

aa) Belastung Beschwerdeführerin zu 3) (Stadt Dortmund)

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen der Stadt Dortmund jährliche Belastungen von rd. 490.000,00 €.

bb) Belastung Beschwerdeführerin zu 4) (Stadt Essen)

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen der Stadt Essen jährliche Belastungen von rd. 1,10 Mio. Euro.

cc) Belastung Beschwerdeführer zu 5) (Ennepe-Ruhr-Kreis)

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen dem Ennepe-Ruhr-Kreis jährliche Belastungen von rd. 100.000,00 €.

dd) Belastung des Beschwerdeführers zu 6) (Rhein-Sieg-Kreis)

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen dem Rhein-Sieg-Kreis jährliche Belastungen von rd. 150.000,00 €.

c) Sonstige Be- und Entlastung

Weitere Belastungen für die Beschwerdeführer zu 3) bis zu 6) entstehen u. a. in den Bereichen „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“, „Assistenz für Kinder und Jugendliche bis Vollendung der Schulpflicht außerhalb von Einrichtungen“, „autismusspezifische Fachleistungen an Kinder und Jugendliche“, „Beratungsleistungen“, „solitäre ambulante Hilfe zur Pflege“, „ergänzende Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Betreuung über Tag und Nacht“, „Vertragsrecht“.

Entlastet werden die Beschwerdeführer zu 3) bis zu 6) durch den Wegfall der Zuständigkeit für Eingliederungshilfen an erwachsene Menschen und für die Frühförderung. Hieraus ergibt sich insgesamt eine Entlastung für den Beschwerdeführer zu 3) von rd. 3,8 Mio. Euro, für den Beschwerdeführer zu 4) von rd. 8,5 Mio. Euro, für den Beschwerdeführer zu 5) von rd. 3,55 Mio. Euro und für den Beschwerdeführer zu 6) von rd. 6,7 Mio. Euro.

d) Belastung durch Landschaftsumlage

Das AG-BTHG führt – „unter dem Strich“ – in jedem Fall zu einer Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6), denn es bewirkt eine erhebliche Erhöhung der Landschaftsumlagen. Diese Belastung, die die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) hier ebenfalls rügen, stellt sich wie folgt dar:

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) sind umlagefinanzierte Gemeindeverbände, siehe § 22 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO). Aufzubringen ist die Landschaftsumlage

gemäß § 22 Abs. 1 LVerbO von den Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände, den Kreisen und kreisfreien Städten. Dies bedeutet, dass die aufgezeigte finanzielle Belastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) durch entsprechende Erhöhungen der Landschaftsumlagen – also als direkte Finanzierungsfolge – die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) trifft.

Die Landschaftsumlage ist gemäß § 22 Abs. 2 LVerbO für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen, der Umlagesatz bedarf jeweils der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Umlagegrundlagen ändern sich von Jahr zu Jahr (siehe vertiefend zur Berechnung der Landschaftsumlage, Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 22 LVerbO Anm. 3 ff.).

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) haben basierend auf den für die Berechnung der Landschaftsumlagen 2019 maßgeblichen Grundlagen – also fiktiv – ermittelt, zu welchen Umlagesteigerungen ihre durch das AG-BTHG verursachte Belastung bei den Beschwerdeführern zu 4) bis 6) führen wird:

Die Beschwerdeführerin zu 3) (Mitglied LWL) hat demzufolge für das Jahr 2020 mit einer Erhöhung der Landschaftsumlage von rd. 16,8 Mio. Euro zu rechnen; der Beschwerdeführer zu 5) (ebenfalls Mitglied LWL) von jeweils rd. 6,9 Mio. Euro.

Die Beschwerdeführerin zu 4) (Mitglied LVR) hat für das Jahr 2020 mit rd. 11 Mio. Euro zu rechnen; der Beschwerdeführer zu 6) (ebenfalls Mitglied LVR) mit rd. 7,5 Mio. Euro.

5. Mehrbelastung der „kommunalen Familie“

Die Landesregierung ist der Meinung, das AG-BTHG bringe für die „kommunale Familie“ keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung mit sich (LT-Drs. 17/1414, S. 5 ff.).

Wie bereits erwähnt, geht die Landesregierung insofern schon von einem falschen Ansatz aus. Ansatzpunkt für die Prüfung, ob eine Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV vorliegt, ist nicht die „kommunale Familie“. Vielmehr ist auf die Mehrbelastung der jeweils von der Aufgabenneuordnung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände abzustellen (siehe hierzu ausführlich noch unter: C.II.2).

Hiervon abgesehen bewirkt das AG-BTHG entgegen der Meinung der Landesregierung auch eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Gesamtheit aller Gemeinden und

Gemeindeverbände, also der „kommunalen Familie“. Die Behauptung der Landesregierung, dass sich die be- und entlastenden Effekte, die durch das AG-BTHG für die beiden betroffenen kommunalen Ebenen (Kreise und kreisfreie Städte einerseits und Landschaftsverbände andererseits) jeweils bewirkt werden, neutralisieren, wenn man die kommunale Ebene insgesamt in den Blick nimmt, ist unzutreffend.

Die folgende Berechnung geht von der Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) aus. Ausgangspunkt ist dabei die durch das AG-BTHG verursachte Belastung, beschränkt auf die beiden Positionen der existenzsichernden Leistungen und des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens, da diese die beiden größten Kostenfaktoren für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) darstellen. Bereits die Betrachtung nur dieser zwei Positionen führt zu einer erheblichen Mehrbelastung.

Die Mehrbelastung berechnet sich wie folgt:

Unmittelbar durch das AG-BTHG verursachte Belastung + auf die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Erhöhung der Landschaftsumlagen „abgewälzter“ bereinigter Mehraufwand der Beschwerdeführer zu 1) und 2) (= Saldo der durch das AG-BTHG bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) unmittelbar verursachten Be- und Entlastungen) – Entlastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 4) durch das AG-BTHG.

Die sich hieraus ergebende Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) dividiert durch die Gesamteinwohnerzahl der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) ergibt eine durchschnittliche Mehrbelastung von 13,77 € pro Einwohner.

Von diesem Wert lässt sich hochrechnen auf eine Mehrbelastung der kommunalen Ebene in Nordrhein-Westfalen von 246.932.604 €, nämlich durch Multiplikation mit der Gesamteinwohnerzahl des Landes.

Belastung BF zu 3) bis 6)	51.350.000 Euro
Entlastung der BF zu 3) bis 6)	-22.550.000 Euro
Mehrbelastung der BF zu 3) bis 6)	28.850.000 Euro
Mehrbelastung der BF zu 3) bis 6) dividiert durch Gesamteinwohnerzahl der BF zu 3) bis 6): 2.094.195 (Stand 31.12.2018; Quelle: IT.NRW, Bevölkerungsstand – Gemeinden – Stichtag)	28.850.000 Euro / 2.094.195

Mehrbelastung pro Einwohner der BF zu 3) bis 6)	13,77 Euro
Mehrbelastung pro Einwohner der BF zu 3) bis 6) multipliziert mit der Einwohnerzahl NRW Gesamt (Stand 31.12.2018; Quelle: IT.NRW, Bevölkerungsstand – Gemeinden – Stichtag) : 17.932.651	13,77 Euro X 17.932.651
Mehrbelastung „kommunale Familie“ gesamt	246.932.604 Euro

Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen sind der Landesdatenbank NRW entnommen (https://www.landesdatenbank.nrw.de/link/statistikTabellen/124*; zuletzt aufgesucht am 27.07.2019)

C. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit der Kommunalverfassungsbeschwerden

Die erhobenen Kommunalverfassungsbeschwerden sind gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 VGHG zulässig.

1. Beteiligtenfähigkeit

Die Beschwerdeführer zu 1) und zu 2) sind als Gemeindeverbände im Sinne von Art. 78 LV gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 Abs. 1 VGHG beteiligtenfähig (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 23.03.2010, 29/08, juris Rn. 46). Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) sind als Gemeinden bzw. Gemeindeverbände gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 Abs. 1 VGHG beteiligtenfähig.

2. Beschwerdegegenstand

Die Kommunalverfassungsbeschwerden sind gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 Abs. 1 VGHG statthaft.

Die Kommunalverfassungsbeschwerden sind, soweit ein Verstoß der angeführten Regelungen des AG-BTHG gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV gerügt wird, statthaft, denn sie richten sich gemäß Art. 78 LV, § 52 Abs. 1 VGHG gegen Landesrecht.

Soweit hilfsweise gerügt wird, dass das Land in Bezug auf das AG-BTHG (bzw. dem AG-SGB XII) keine bzw. keine ordnungsgemäßen Kostendeckungsregelungen i. S. v. Art. 78 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 LV getroffen hat, sind die Kommunalverfassungsbeschwerden ebenfalls zulässig. Denn Kommunalverfassungsbeschwerden können auch, soweit keine andere Rechtsschutzmöglichkeit besteht, dagegen gerichtet werden, dass das Land einer konkretisierten gesetzgeberischen Handlungspflicht nicht nachgekommen ist (VerFGH NRW, Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 57 ff.). Anderweitige rechtliche Möglichkeiten, das Land dazu anzuhalten, seiner Pflicht gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV nachzukommen, in Bezug auf das AG-BTHG (bzw. das AG-SGB XII) (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelungen zu erlassen, haben die Beschwerdeführer nicht.

3. Beschwerdebefugnis

a) Beschwerdebefugnis in Bezug auf § 1 AG-SGB IX

Die Beschwerdeführer verstehen die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris, Urteil vom 10.01.2017, 8/15, juris, Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris) dahin, dass eine (konnexitätsrelevante) Aufgabenübertragungsnorm, die von keiner (noch nicht einmal von einer mangelhaften) Kostendeckungsregelung flankiert wird, gegen das Konnexitätsprinzip verstößt und die betroffenen Kommunen in ihrem Recht aus Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt.

Daher rügen die Beschwerdeführer hier die Aufgabenübertragungsregelung des § 1 AG-SGB IX, denn an einer Kostendeckungsregelung fehlt es (hierzu im Einzelnen unter (C.II.3.a)).

- aa) Die Richtigkeit dieses Verständnisses unterstellt, sind die Beschwerdeführer insofern beschwerdebefugt. Sie können geltend machen, durch die angegriffenen gesetzlichen Regelungen selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Recht auf Selbstverwaltung gemäß Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt zu sein.

Artikel 78 Abs. 3 LV regelt, dass die Gemeinden oder Gemeindeverbände vom Land nur zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben, die wesentliche Kosten verursachen, verpflichtet werden dürfen, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Ferner bestimmt Art. 78 Abs. 3 LV, dass in einem solchen Fall die Landesregierung eine Kostenfolgenabschätzung durchführen (Satz 2) und die kommunalen Spitzenverbände beteiligen muss (Satz 5).

Wie unter B. dargelegt, werden die Beschwerdeführer durch § 1 AG-SGB IX dazu verpflichtet, bestimmte neue Aufgaben bzw. erheblich erweiterte Aufgaben wahrzunehmen. Unter C. II. wird im Einzelnen näher erläutert werden, dass diese Aufgaben konnexitätsrelevant sind. Insbesondere wird näher erläutert werden, dass diese Aufgabenübertragung/-veränderung eine wesentliche Mehrbelastung der Beschwerdeführer verursacht und keine Kostenfolgenabschätzung und keine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt sind.

- bb) Die Beschwerdeführer sind durch § 1 AG-SGB IX insbesondere auch gegenwärtig betroffen, denn diese Aufgabenzuweisungsregelung ist bereits gemäß § 11 AG-SGB IX – rückwirkend – zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Unterstellt man, wie hier der Fall, dass bei fehlenden oder mangelhaften Kostendeckungsregelungen die Beschwer von der Aufgabenzuweisungsregelung ausgeht, ist es hinsichtlich der Gegenwärtigkeit der Betroffenheit der Beschwerdeführer unschädlich, dass das BTHG schrittweise in Kraft tritt und derzeit erst ein Teil der neuen Aufgaben, die dieses vorsieht, von den Beschwerdeführern umzusetzen ist. Denn der konnexitätsrelevante Aufgabenbestand ist den Beschwerdeführern bereits jetzt (= gegenwärtig) durch § 1 AG-SGB IX, der seit 01.01.2018 rückwirkend in Kraft ist, zugewiesen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresfrist des § 52 Abs. 2 VGHG ausdrücklich an das Inkrafttreten eines Gesetzes anknüpft, nicht an dessen (vollständige) Regelungsentfaltung. Hieraus ergibt sich, dass Kommunen, die Adressat eines Gesetzes sind, spätestens am Ablauftag der Jahresfrist, die mit dem Inkrafttreten beginnt, Kommunalverfassungsbeschwerde erheben müssen. Bei einem rückwirkenden Inkrafttreten, wie hier der Fall, muss die Kommunalverfassungsbeschwerde binnen eines Jahres nach Verkündung erhoben werden (VerfGH NRW, Urteil vom 19.05.2015 24/12, juris Rn. 38 m.w.N.). Die Kommunalverfassungsbeschwerde einer Kommune, die die Jahresfrist verstreichen lässt und mit deren Erhebung abwartet, bis das in Rede stehende Gesetz seine Regelungswirkung (vollständig) entfaltet, würde mit dem formalen Hinweis auf die Jahresfrist zu Recht als verfristet verworfen werden (siehe VerfG BB, NVwZ 2000, 1167).

- cc) Hervorzuheben ist, dass auch die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) beschwerdebefugt sind. Über die materielle Verletzung des Konnexitätsprinzips hinaus liegt nämlich zulasten der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) ein formeller Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip vor. Denn es wurde weder eine Kostenfolgenabschätzung durchgeführt noch eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

b) Beschwerdebefugnis in Bezug auf gesetzgeberisches Unterlassen/(mangelhafte) Kostendeckungsregelung

Nach Überzeugung der Beschwerdeführer gibt es keine Kostendeckungsregelung in Bezug auf § 1 AG-SGB IX.

Sofern der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein sollte, dass die Beschwer nicht von der Aufgabenzuweisungsregelung des § 1 AG-SGB IX selbst ausgeht, sondern durch den Nichterlass einer (ordnungsgemäßen) Kostendeckungsregelung verursacht wird, wären die Beschwerdeführer mit ihrem Hilfsantrag beschwerdebefugt. Eine solche Beschwer würde seit Inkrafttreten des § 1 AG-SGB IX vorliegen (vgl. VerFGH NRW, a.a.O., juris Rn. 37), wäre also gegenwärtig.

Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass die hilfsweise gerügten Art. 8 AG-BTHG, § 10 AG-SGB IX oder Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG (mangelhafte) Kostendeckungsregelungen darstellen und daher richtiger Beschwerdegegenstand sind, wären die Beschwerdeführer mit ihrem entsprechenden weiteren Hilfsantrag beschwerdebefugt. Die entsprechende Beschwer läge seit Inkrafttreten des § 1 AG-SGB IX vor (vgl. VerFGH NRW, a.a.O. juris Rn. 37), wäre also ebenfalls gegenwärtig.

Gleiches gilt in Bezug auf die fehlende Kostendeckungsregelung im AG-SGB XII.

4. Frist

Die Kommunalverfassungsbeschwerden werden rechtzeitig innerhalb eines Jahres gemäß § 52 Abs. 2 VGHG erhoben.

Der gerügte § 1 AG-SGB IX ist am 03.08.2018 verkündet worden (GV.NRW. 2018, S. 411) und rückwirkend gemäß § 11 AG-SGB IX zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Demgemäß begann die Jahresfrist mit der Verkündung, die noch kein Jahr her ist, zu laufen (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 19.05.2015, 24/12, juris Rn. 38).

Soweit die Beschwerdeführer hilfsweise rügen, dass das Land keine (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelungen erlassen hat, ist ebenfalls die Verkündung der (rückwirkenden) Aufgabenregelung maßgebend für den Beginn der Jahresfrist (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 09.12.2014, juris Rn.67, Urteil vom 19.05.2015, 24/12, juris Rn. 38). Es liegt also auch in dieser Hinsicht noch kein Fristablauf vor. Gleiches gilt, soweit die Be-

schwerdeführer hilfsweise die ebenfalls am 03.08.2018 verkündeten Art. 8 AG-BTHG, § 10 AG-SGB IX und Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG rügen.

II. Begründetheit der Kommunalverfassungsbeschwerden

Die Kommunalverfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer sind begründet.

§ 1 AG-SGB IX ist formell und materiell verfassungswidrig. Er verstößt gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV, die Beschwerdeführer werden hierdurch in ihrem Recht aus Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt.

1. Formelle Verfassungswidrigkeit: keine ordnungsgemäße Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

§ 1 AG-SGB IX ist formell verfassungswidrig.

- a) Die Landesregierung hat es versäumt, die verfassungsrechtlich gebotene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände durchzuführen. Diese Beteiligungspflicht folgt unmittelbar aus Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV. Sie wird einfachgesetzlich durch § 7 KonnexAG konkretisiert (VerfGH NRW, Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80). Nicht jeder Verstoß gegen § 7 KonnexAG stellt jedoch dem Verfassungsgerichtshof zufolge zugleich einen Verfassungsverstoß dar. Der Verfassungsgerichtshof unterscheidet insofern zwischen grundsätzlichen Regelungen und Detailregelungen. Nur ein Verstoß gegen die grundsätzlichen Regelungen des § 7 KonnexAG sei verfassungsrechtlich beachtlich (vgl. Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80).

Vorliegend kann offen bleiben, welche Regelungen des § 7 KonnexAG als grundsätzliche Regelungen und welche als Detailregelungen im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anzusehen sind, denn es ist überhaupt keine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG erfolgt. Eine solche Beteiligung hätte jedoch durchgeführt werden müssen, denn es liegt, wie unter C.II.3. näher dargelegt wird, eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragungsregelung vor. Die Landesregierung war sich dieses Umstandes auch bewusst, wie die Evaluationsregelung des Art. 8 AG-BTHG zeigt.

Das Gesetzgebungsverfahren verlief im Einzelnen wie folgt:

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde der Referentenentwurf durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 19.10.2017 zugesandt. Hierauf antworteten der Städtetag Nordrhein-Westfalen und die Landschaftsverbände mit gemeinsamem Schreiben vom 16.11.2017 (**Anlage CBH 8**). Sie wiesen in diesem Schreiben ausdrücklich auf die mögliche Konnexitätsrelevanz wie folgt hin:

„Durch Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 nimmt der Landesgesetzgeber eine Neufestlegung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor. Es ist daher vom Landesgesetzgeber zu prüfen, ob diese Festlegung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) erfüllt.“

Trotz dieses Hinweises leitete die Landesregierung kein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG ein.

Mit Schreiben vom 24.10.2017 lud das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Landschaftsverbände und die kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch über den Gesetzentwurf ein (**Anlage CBH 9**), das am 06.11.2017 stattfand. In diesem Gespräch wiesen die kommunalen Vertreter wiederum auf die Konnexitätsrelevanz hin. Angesichts des Umstands, dass die Landesregierung sich weiter ablehnend zeigte, ein Verfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG durchzuführen, schlug die kommunale Seite als Kompromiss vor, in dem Gesetz eine Spezialregelung vorzusehen, durch die geregelt wird, dass für etwaige Kommunalverfassungsbeschwerden gegen das Gesetz die Jahresfrist des § 52 Abs. 2 VGHG ausnahmsweise nicht gilt.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Landesrats Matthias Münning, zu laden über den Beschwerdeführer zu 1);
 2. Zeugnis des Herrn Beigeordneten Stefan Hahn, zu laden über den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Gereonstraße 18 – 32, 50670 Köln;
 3. Zeugnis des Herrn Hauptgeschäftsführers Dr. Martin Klein, zu laden über den Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf.

Durch eine solche Regelung wäre von der kommunalen Seite der Druck genommen worden, wegen des Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip, der von ihr gesehen bzw. befürchtet wurde, binnen Jahresfrist – wie jetzt hier gezwungenermaßen geschehen –

Kommunalverfassungsbeschwerde erheben zu müssen. Man hätte die tatsächliche und vollständige Umsetzung des Gesetzes abwarten und „in Ruhe“ evaluieren können, in welcher Höhe die finanziellen Belastungen im Sinne des Konnexitätsprinzips, die vom Land grundsätzlich in Abrede gestellt werden, eingetreten sein werden.

Bedauerlicherweise nahm die Landesregierung diesen Kompromissvorschlag nicht auf.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erhielten die kommunalen Spitzenverbände noch die Möglichkeit, sich gemäß § 58 Geschäftsordnung des Landtags zu beteiligen. Sie nutzen diese Möglichkeit und gaben gegenüber dem Landtag Stellungnahmen ab, in denen sie auf die Konnexitätsrelevanz hinwiesen und das Fehlen einer Kostenfolgenabschätzung rügten (Stellungnahme 17/374 des Landkreistags Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen vom 20.02.2018, S. 4; Stellungnahme 17/396 des Städtetags Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2018, S. 1 f.). Zudem nahm auch der Beschwerdeführer zu 2) mit Schreiben vom 01.03.2018 Stellung. Er hob in diesem nochmals die Notwendigkeit einer Kostenfolgenabschätzung hervor und drückte sein Bedauern aus, dass der Kompromissvorschlag hinsichtlich der Beschwerdefrist nicht aufgegriffen worden war (**Anlage CBH 10**).

Weiterhin wiesen Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Seite im Rahmen einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags am 07.03.2018 auf die Konnexitätsrelevanz hin (Ausschussprotokoll APr 17/197).

Auch auf diese gegenüber dem Landtag vorgetragenen Stellungnahmen reagierte das Land nicht. Weder wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG nachgeholt noch eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 6 KonnexAG erstellt.

Folge des nicht durchgeführten Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG ist, dass das Gesetz auch in materieller Hinsicht gegen Art. 78 Abs. 3 LV verstößt, wie im Folgenden näher begründet wird.

- b) Die Pflicht des Landes, ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG durchzuführen, gegen die, wie dargelegt, hier verstoßen wurde, verletzt die Beschwerdeführer zu 1) und 2) in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Zwar waren nicht die Beschwerdeführer selbst, sondern die kommunalen Spit-

zenverbände im Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Träger des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, zu dem die Beteiligungsregelung des Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV gehört, sind jedoch die Gemeinden und Gemeindeverbände, nicht die kommunalen Spitzenverbände (siehe Art. 78 Abs. 1 Satz 1 LV). Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Verfassungsgesetzgeber sich aus Praktikabilitätsgründen dafür entschieden hat, die von ihm für notwendig erachtete Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Gesetzgebungsverfahren dadurch zu gewährleisten, dass er eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände als deren Repräsentanten vorschreibt.

Würde man einen Verstoß gegen die Beteiligungspflicht nicht als Rechtsverletzung der Gemeinden und Gemeindeverbände einordnen, drohte der vom Verfassungsgesetzgeber bezweckte Verfahrensschutz, der vom Verfassungsgerichtshof in seiner Bedeutung zu Recht hervorgehoben wird (Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80 ff.), leerzulaufen. Ein Verstoß gegen die Beteiligungspflicht würde sanktionslos bleiben, denn niemand könnte ihn (verfassungs)gerichtlich verfolgen. Die kommunalen Spitzenverbände sind weder Träger des kommunalen Selbstverwaltungsrechts noch befugt, Kommunalverfassungsbeschwerden zu erheben (siehe Art. 75 Nr. 5b LV i. V. m. § 12 Nr. 8, § 52 VGHG).

Zu Recht hat der Verfassungsgerichtshof sich daher bei Kommunalverfassungsbeschwerden von Gemeinden im Rahmen der Begründetheitsprüfung inhaltlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV durchgeführt worden ist, und den Beschwerdeführern nicht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung insofern mangelnde Beschwerdebefugnis entgegengehalten (Urteil vom 23.03.2010, 29/08, juris Rn. 90 f.; Urteil vom 23.10.2010, 19/08, juris Rn. 80).

2. Formelle Verfassungswidrigkeit: keine Kostenfolgenabschätzung

Die Landesregierung hat keine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV i. V. m. § 6 KonnexAG vorgenommen. Auch insofern liegt ein formeller Verstoß des § 1 AG-SGB IX gegen die Landesverfassung vor, durch den die Beschwerdeführer verletzt werden.

Zwar stellt dem Verfassungsgerichtshof zufolge nicht jeder Verstoß gegen die einfachgesetzlich in § 6 KonnexAG geregelten Vorgaben zur Kostenfolgenabschätzung zugleich schon einen Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV dar. Wesentlich sei insofern ebenfalls lediglich ein Verstoß gegen dessen Grundsätze (Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80).

Im vorliegenden Fall verzichtete die Landesregierung jedoch – zu Unrecht – vollständig auf eine Kostenfolgenabschätzung, so dass ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, der eine solche fordert, gegeben ist.

Die Landesregierung rechtfertigte dies damit, dass lediglich Zuständigkeiten für schon bestehende Aufgaben zwischen den kommunalen Ebenen verschoben würden. Zu einer wesentlichen Mehrbelastung für die „kommunale Familie“ werde es nicht kommen (LT-Drs. 17/1414, S. 5 ff.).

Diese Argumentation geht in mehrfacher Hinsicht fehl:

1. Selbst wenn man nicht zwischen den beiden hier betroffenen kommunalen Ebenen – Landschaftsverbände und kreisfreie Städte/Kreise – unterscheidet, sondern auf die kommunale Ebene insgesamt abstellt, ergibt sich eine hochgerechnete konnextätsrelevante Mehrbelastung von mindestens rd. 250 Mio. Euro (siehe hierzu oben unter B.II.5).
2. Unterscheidet man jedoch zwischen den betroffenen kommunalen Ebenen (vgl. LVerfG LSA, Urteil vom 14.09.2004, 7/03, juris Rn. 62; Höfling, Rechtsfragen zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich, 2012, S. 66 f.; Jäger, Der Tatbestand der Konnextätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2014, S. 188 f.), so ergeben sich für die Beschwerdeführer zu 1) und 2), die Landschaftsverbände, unmittelbare finanzielle Mehrbelastungen durch das AG-BTHG. Für die weiteren Beschwerdeführer, die kreisfreien Städte und Kreise, verursacht das AG-BTHG durch eine Erhöhung der Landschaftsumlagen zumindest eine direkte belastende Finanzierungsfolge.
- a) Dafür, dass hinsichtlich der Betroffenheit zwischen den einzelnen kommunalen Ebenen zu unterscheiden ist, streitet schon der Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 LV. Es wird dort durchgängig von „Gemeinden oder Gemeindeverbände[n]“ (Hervorhebung diess.) ge-

sprochen – nicht von der „kommunalen Ebene“, der „kommunalen Familie“ oder Ähnlichem.

Ferner lässt der Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 – Satz 2 – LV keinen Zweifel daran, dass die Frage, ob eine neue Aufgabe und eine entsprechende Belastung in Rede stehen (bzw. es um die Veränderung bestehender Aufgaben geht), aus der Perspektive der jeweils betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände zu beurteilen ist („[...] der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände“ – Hervorhebung diess.), also eben gerade nicht auf eine summarische Gesamtbetrachtung der kommunalen Ebene abzustellen ist.

- b) Weiterhin blendet die Rechtsauffassung der Landesregierung aus, dass es keine einheitliche kommunale Ebene in Nordrhein-Westfalen gibt. Sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich wird zwischen den Ebenen der Gemeinden und der Gemeindeverbände bzw. den Ebenen kreisangehörige Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte sowie Landschaftsverbänden unterschieden (siehe hierzu näher statt vieler, Dietlein, in: Dietlein/Burgi/Hellermann, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 5. Aufl. 2014, § 1 Rn. 194 m.w.N.). Der von der Landesregierung angeführte Begriff „kommunale Familie“ ist ein politischer und umgangssprachlicher Begriff, kein rechtlicher.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 14.09.2004 (7/03, juris Rn. 62) – bei landesverfassungsrechtlich vergleichbarer Ausgangslage – bereits zu Recht ausdrücklich festgestellt hat, dass Anknüpfungspunkt für das Konnexitätsprinzip die unterschiedlichen - jeweils konkret betroffenen - kommunalen Ebenen und nicht eine – dem Verfassungsrecht und Landesorganisationsrecht unbekannte – „kommunale Familie“ ist.

3. Abschließend ist festzuhalten, dass der Verweis der Landesregierung auf die Kostenprognose des Bundesgesetzgebers, der zufolge eine Kostenmehrbelastung für die kommunale Ebene nicht zu befürchten ist (LT-Drs. 17/1414, S. 6), in keiner Weise geeignet ist, eine ordnungsgemäße eigenständige Kostenfolgenabschätzung durch die Landesregierung zu ersetzen.
- a) Die Prüfung, die der Bund hinsichtlich einer Mehrbelastung der Kommunen vorgenommen hat, war eine summarische. Das mag ihm gegenüber grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein, denn er ist nicht Adressat der landesverfassungs-

rechtlich verankerten Konnexitätsregelungen, die zu einer Kostenfolgenabschätzung in Bezug auf die nordrhein-westfälischen (!) Kommunen zwingen.

Der Bund hat auch – sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht – nicht die Nähe zu den Kommunen, wie sie die Länder haben. Es wäre viel von ihm verlangt, sich mit allen rechtlichen und tatsächlichen Einzelheiten in 16 Ländern zu befassen, die durch seine Gesetzgebung berührt werden könnten.

Erst recht obliegt es ihm nicht, diejenigen Kosten abzuschätzen, die aus Zuständigkeits- und sonstigen Ausführungsregelungen folgen, die im Anschluss an seine Gesetzgebung von den Ländern in vollkommen eigenständiger Verantwortung gemäß Art. 30 GG getroffen werden.

In diesem Zusammenhang hervorzuheben ist, dass in Nordrhein-Westfalen, anders als in anderen Ländern, die in Rede stehenden Aufgaben aufgrund der Zuständigkeitszuordnung im Wesentlichen in der Verantwortung der Kommunen (bzw. der von ihnen getragenen Landschaftsverbände) liegen. In den anderen Ländern ist dies zum Teil anders, weil dort auch die Länder selbst überörtliche Kostenträger des neuen Teilhaberechts sind bzw. sein können.

- b) Gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen steht hinsichtlich der Wahrung des Konnexitätsprinzips und damit auch hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Kostenfolgenabschätzung einzig und allein das Land (bzw. die Landesregierung) als Adressat des Art. 78 LV in der Verantwortung.

Es dürfte zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden sein, wenn die Landesregierung bei einem Ausführungsgesetz (wie hier in Rede stehend) an eine Kostenfolgenabschätzung des Bundes anknüpft und auf diese aufbaut.

- aa) Jedoch muss sie, um ihrer Pflicht zu genügen, die Abschätzung des Bundes auf dessen Richtigkeit überprüfen. Übernimmt sie eine Fehlbewertung des Bundes, „haftet“ sie insofern für diese.

Eine solche Fehlbewertung des Bundes liegt hier vor. Wie die Ausführungen unter B.II. zeigen, war die Einschätzung des Bundes, es werde nicht zu einer wesentlichen finanziellen Mehrbelastung der Kommunen kommen, nicht zutreffend.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die Bundesregierung sehr widersprüchlich über das BTHG äußert:

In ihrer Gesetzesbegründung bagatellisiert sie dessen finanzielle Auswirkungen eingangs (BT-Drs. 18/9522, S. 1 ff.), beschreibt dann aber auf über 350 Seiten grundlegende Änderungen des bisherigen Systems, die sie zutreffend mehrfach als „Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion“ bezeichnet (siehe z. B. a. a. O., S. 310). Paradigmenwechsel sind jedoch im Allgemeinen sehr teuer – so auch im vorliegenden Fall.

Der Verweis der Bundesregierung auf geringe finanzielle Auswirkungen für die betroffenen (kommunalen) Träger lässt sich auch nicht übereinbringen mit deren Zweiten und Dritten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 18.07.2019 (BT-Drs. 19/11745). Dort ist von verbesserten Beratungsverfahren (S. 9) und besser qualifizierten Fachkräften (S. 9) die Rede. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe seien „neu strukturiert, konkretisiert und um bisher unbekannte Leistungsbestände ergänzt“ worden (S. 25) – sprich: Das Leistungsspektrum wurde erheblich erweitert. Die Entlastung der Leistungsempfänger durch Absenkung der Eigenbeträge wird hervorgehoben (S. 25, 39), auf das (personalintensive) Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren hingewiesen (S. 9, S. 26) etc.

Alle diese Neuerungen in Deutschland, auf die die Bundesregierung international mit berechtigtem Stolz hinweist, sind sehr kostspielig. Diese Neuerungen national umzusetzen – und zu finanzieren (!) –, liegt im Wesentlichen in der Verantwortung der Kommunen.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass auch Kommunen in anderen Ländern die dortigen Ausführungsgesetze zum BTHG mangels entsprechender Finanzierungsregelungen zugunsten der kommunalen Ebene als Verstoß gegen die jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Konnexität ansehen. Es sind mindestens zwei entsprechende Verfahren schon beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängig. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Verfahren in anderen Ländern folgen werden; die einschlägigen verfassungsprozessualen Beschwerdefristen dürften nach hiesiger Einschätzung zumindest teilweise noch laufen.

- bb) Um seiner Pflicht aus Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV zu genügen, muss das Land zudem eine Kostenfolgenabschätzung des Bundes mit Blick auf seine Kommunen vertiefen und hierbei die im Land gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten berücksichtigen.

Auch hieran fehlt es vorliegend. Die Gesetzesbegründung erfasst – wie sich im Vergleich mit dem oben Dargelegten (B.II) zeigt – nur rudimentär die tatsächliche und rechtliche Ausgangssituation, auf die das BTHG in Nordrhein-Westfalen getroffen ist.

- c) Dass das Land sich im Übrigen darüber im Klaren war, dass hier eine Konnexitätsrelevanz gegeben ist und demgemäß eine Kostenfolgenabschätzung hätte erfolgen müssen, belegt der Umstand, dass es die Evaluationsregelung des Art. 8 in das AG-BTHG mitaufgenommen hat. Wäre es der Überzeugung gewesen, dass keine Konnexitätsrelevanz gegeben ist, wäre dies aus seiner Sicht rechtlich und erst recht politisch fernliegend gewesen.

3. Beschwerdeführer zu 1) und 2): materielle Verfassungswidrigkeit

Den Beschwerdeführern zu 1) und 2) werden durch § 1 AG-SGB IX konnexitätsrelevante Verpflichtungen gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. LV, nämlich neue öffentliche Aufgaben, auferlegt. Des Weiteren werden bestehende Aufgaben erweitert, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. LV. Hierdurch wird eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) verursacht. An einer Kostendeckungsregelung fehlt es. Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) sind daher in ihrem Recht aus Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt.

a) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Den Beschwerdeführern zu 1) und 2) werden durch § 1 AG-SGB IX konnexitätsrelevante Verpflichtungen gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. LV, nämlich neue Aufgaben, auferlegt. Des Weiteren werden bestehende Aufgaben erweitert, Art. 78 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. LV.

aa) Originär neue Aufgabe

Den Beschwerdeführern zu 1) und 2) wird auferlegt, Leistungen zur Beschäftigung durch andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) zu erbringen. Zudem wird ihnen die Ein-

führung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 222 Abs. 5 SGB IX) auferlegt.

Diese Aufgaben gab es bisher nicht. Sie wurde durch das BTHG neu eingeführt und durch § 1 AG-SGB IX den Beschwerdeführern zu 1) und 2) auferlegt.

Diese Aufgabe stellt daher offenkundig eine (originär) neue Aufgabe im Sinne der Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshof dar. Es ergibt sich im Vergleich mit dem früheren Aufgabenbestand ein wesentliches Mehr („Aufgabendifferenz, VerFGH NRW, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 73).

bb) „Hochgezonte“ Aufgaben

Vorstehend wurden unter B.III.3. auch Aufgaben angeführt, die nach bisheriger Gesetzeslage den Kreisen und kreisfreien Städte auferlegt waren und nun durch § 1 AG-SGB IX den Beschwerdeführern zu 1) und 2) auferlegt werden („Hochzonung“), nämlich:

- Erbringung der Leistungen zur sozialen Teilhabe (z. B. bei Leistungen der Eingliederungshilfe bei erstmaligem Bedarf mit über 65 Jahren, ambulanten Eingliederungsleistungen, Leistungen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege, Leistungen der interdisziplinären Frühförderung, Leistungen der solitären heilpädagogischen Frühförderung)
- Teilweise bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Demgegenüber wurde lediglich die Aufgabe Erbringung von existenzsichernden Leistungen gemäß Kapitel 3 SGB XII mit entlastender Wirkung für die Beschwerdeführer zu 1) und 2) auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte „herabgezont“.

Auch bei den „hochgezonten“ Aufgaben handelt es sich – aus der insofern entscheidenden Perspektive der Beschwerdeführer zu 1) bis 2), denen die Aufgaben nun durch das § 1 AG-SGB IX auferlegt werden – um neue Aufgaben i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV.

Die in den Gesetzesmaterialien geäußerte gegenteilige Auffassung der Landesregierung (LT-Drs. 17/1414, S. 5) ist unzutreffend. Sie ist nicht mit dem Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 LV zu vereinbaren und steht in Widerspruch zu dem Umstand, dass es keine

einheitliche kommunale Ebene in Nordrhein-Westfalen gibt (siehe hierzu schon ausführlich oben unter C.II.2.). Nochmals sei hier auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachen-Anhalt vom 14.09.2004 (7/03, juris Rn. 62) verwiesen, das – bei vergleichbarer verfassungsrechtlicher Ausgangslage – schon zu Recht ausdrücklich festgestellt hat, dass Bezugspunkt des Konnexitätsprinzips die einzelnen – jeweils von der Aufgabenzuweisung betroffenen – kommunalen Ebenen sind.

cc) Aufgabenerweiterung – höhere Standards

Folgende Aufgaben oblagen den Beschwerdeführern zu 1) und 2) auch nach bisheriger Gesetzeslage schon, jedoch erhöht das BTHG, wie unter B. aufgezeigt, die Standards der Aufgabenerfüllung erheblich:

- Bedarfsermittlung durch Einführung von Teilhabe- und Gesamtplanverfahren (§§ 19 ff SGB IX bzw. §§ 117 ff. SGB IX) durch die Landschaftsverbände, (diese Aufgabenerweiterung betrifft auch die Kreise und kreisfreien Städte),
- Erhöhung des Arbeitsmittelförderungsgelds (§ 59 SGB IX) durch die Landschaftsverbände,
- Durchführung anlassunabhängiger Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern (§ 128 Abs. 1 SGB IX) durch die Landschaftsverbände,
- Umstellungsaufwand in der Verwaltung durch die Umstellung des gesamten Leistungsrechts sowie der Einführung von Teilhabeverfahrensberichten (§ 41 SGB IX) und Datenerfassungen und -meldungen (§ 143 SGB IX n. F. ab dem 01.01.2020).

Eine solche Standarderhöhung ist als Aufgabenerweiterung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV und damit als konnexitätsrelevant anzusehen (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 83).

dd) Neue Aufgabe – Aufgaben, die bisher freiwillig wahrgenommen worden sind

Vorstehend wurden auch Aufgaben angeführt, die von den Beschwerdeführern zu 1) und 2) bisher freiwillig wahrgenommen worden sind. Dies sind im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Leistungen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege durch die Landschaftsverbände,
- Zahlung des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) durch die Landschaftsverbände.

Auch diese Aufgaben sind als neue Aufgaben i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV anzusehen (vgl. LVerfG LSA, Urteil vom 17.09.1998, 4/96, juris Rn. 73; Urteil vom 08.07.2003, 4/01, juris Rn. 73; Dietlein/Peters, Kinderbetreuung und kommunale Selbstverwaltung, 2015, S. 170). Denn für die betroffenen Kommunen bedeutet es keinen Unterschied, ob sie eine bisher freiwillig wahrgenommene Aufgabe zukünftig wahrnehmen müssen oder eine gänzlich neue Aufgabe auferlegt bekommen. Der Eingriff in die kommunale Finanzhoheit, deren Schutz das Konnexitätsprinzip bezweckt (VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 71), ist in beiden Fällen gleich stark: Die betroffene Kommune darf die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr, wie bei freiwilligen Aufgaben der Fall, einstellen und die entsprechenden Haushaltsmittel zukünftig anderweitig nutzen.

b) dem Land zurechenbar

Dass die Beschwerdeführer zu 1) und 2) die aufgezeigten Aufgaben durchzuführen haben, ist dem Land zurechenbar. Zwar werden diese Aufgaben bzw. Aufgabenstandards im BTHG geregelt. Die Zuweisung dieser Aufgaben an die Beschwerdeführer zu 1) und 2) erfolgt jedoch durch § 1 AG-SGB IX, für dessen Inhalt das Land allein verantwortlich ist.

Ohne die neugeschaffene Zuständigkeitsregelung des § 1 AG-SGB IX durch das AG-BTHG bestünde keine auf das SGB IX bezogene Zuweisungsnorm für die Kommunen. § 1 AG-SGB IX wirkt insofern konstituierend.

Vor Inkrafttreten des AG-BTHG waren die Aufgaben der Eingliederungshilfe den Kommunen über § 1 Abs. 1 AG-SGB XII als örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zugeordnet. Durch die Herauslösung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII ginge die bisherige Aufgabenzuweisungsnorm ohne den neuen § 1 AG-SGBAG-BTHG IX ins Leere und wäre nach den allgemeinen Regeln (§ 8 Abs. 3 LOG NRW) in die Zuständigkeit des Landes gefallen, ohne dass es eines weiteren Rechtssetzungsakt bedurft hätte.

Die Zuständigkeitsregelung des § 1 AG-SGB IX stellt eine originäre gesetzgeberische Entscheidung des Landes im Sinne der Konnexitäts-Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dar (Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 83), die im vollen Wissen des Landes über den Regelungsgehalt des im Vorfeld erlassenen BTHG getroffen worden ist. Der unmittelbare zeitliche und inhaltliche Zusammenhang, den der Verfassungsgerichtshof (ebenda) fordert, um dem Land Aufgabenregelungen des Bundes zuzurechnen, ist gegeben.

c) Mehrbelastung

Die angeführten Aufgaben führen bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) zu einer finanziellen Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV.

Eine Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV ist eine wesentliche Belastung. Die Landesverfassung und das Konnexitätsausführungsgesetz nennen in dieser Hinsicht keine konkreten Werte. In den Gesetzgebungsmaterialien zum Konnexitätsausführungsgesetz wird als Schwelle für eine wesentliche Belastung ein Betrag von 0,25 € pro Einwohner – bezogen auf die betroffenen Kommunen – bzw. von 4,5 Mio. € landesweit genannt (LT-Drs. 13/5515, S. 23). Diese Werte zugrunde gelegt, ergibt sich eine eindeutige Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2):

Für den Beschwerdeführer zu 1) ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von rd. 184,4 Mio. Euro zuzüglich einmaliger Mehrbelastungen von rd. 39,2 Mio. Euro. Für den Beschwerdeführer zu 2) ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von rd. 134,9 Mio. Euro zuzüglich einmaliger Mehrbelastungen von rd. 22,81 Mio. Euro. Dies bedeutet eine jährliche Mehrbelastung von rd. 22,22 Euro pro Einwohner im Gebiet des Beschwerdeführers zur 1) (rd. 8,3 Mio. Einwohner); im Gebiet des Beschwerdeführers zu 2) (rd. 9,7 Mio. Einwohner) rd. 13,91 Euro.

Hervorzuheben ist, dass die Ermittlung dieser Mehrbelastungen unter Beachtung von § 3 Abs. 6 KonnexAG erfolgt ist, d. h. Entlastungen, die durch das AG-BTHG bewirkt werden, wurden berücksichtigt:

Entlastungen erfolgen bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) in den Bereichen „Mit-tagessen in Werkstätten“, „Personalaufwand bei Erbringung der existenzsichernden Leistungen“, „Integrationshelfer“ und „solitäre ambulante Pflege“. Insgesamt werden die

Beschwerdeführer zu 1) und 2) hierdurch jährlich jeweils um rund 41,7 Mio. Euro entlastet (B.II.3.i)).

Eine weitere Entlastung durch die „Herabzonung“ der Zuständigkeit für die Erbringung existenzsichernder Leistungen entsteht für die Beschwerdeführer demgegenüber insgesamt nicht:

Bei dem Beschwerdeführer zu 2) wird eine durch den Wegfall der Zuständigkeit entstehende Entlastung vollständig durch entsprechend wegfallende Erträge z. B. aus Einkommen (Renten), Kostenbeträgen, Wohngeld und der Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung kompensiert.

Der Beschwerdeführer zu 1) betrachtet die Entlastung durch den Wegfall der Zuständigkeit pauschal mit der Belastung durch die privilegierten Einkommens- und Vermögensgrenzen. Auch dort tritt im Ergebnis kein Entlastungseffekt ein (B.II.3.i)).

d) Keine Kostendeckungsregelung

Es gibt keine Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV in Bezug auf § 1 AG-SGB IX.

aa) Zu Art. 8 AG-BTHG (Evaluationsregelung)

- (1) Die Evaluationsregelung des Art. 8 AG-BTHG ist keine Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV, denn sie regelt nicht die Deckung der einschlägigen Kosten. Sie regelt noch nicht einmal eine Verpflichtung des Landes, nachträglich eine Kostendeckungsregelung – welchen Inhalts auch immer – zu erlassen; was im Übrigen auch gar nicht ausreichend wäre, wie der Verfassungsgerichtshof schon ausdrücklich festgestellt hat (Urteil vom 10.01.2017, 8/15, juris Rn. 36: Die Kommunen dürfen nicht auf eine nachträglich Kostenerstattung verwiesen werden). Sie regelt lediglich, dass tig - zu näher bestimmten Zeitpunkten – überprüft werden muss, ob die Gemeinden und Gemeindeverbände durch das AG-BTHG i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV belastet werden.

Selbst für den Fall, dass diese zukünftigen Überprüfungen eine solche Belastung ergäbe, regelt Art. 8 AG-BTHG keine Verpflichtung des Landes, zumindest eine nachträgliche Kostendeckungsregelung zu treffen – was jedoch ohnehin nicht ausreichend wäre

(VerfGH NRW ebenda). Erst recht regelt Art. 8 AG-BTHG nicht, wie mit bis dahin entstandenen Kosten der Kommunen umzugehen ist.

Zusammengefasst vermittelt Art. 8 AG-BTHG den Kommunen also noch nicht einmal einen Anspruch gegen das Land auf eine nachträgliche Kostendeckung – selbst bei festgestellter Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV. Dass dies der Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips in Bezug auf die Finanzen der Kommunen zuwiderläuft, bedarf keiner weiteren Begründung.

Abschließend ist in dieser Hinsicht noch Folgendes hervorzuheben:

Der Regelungsgehalt des Art. 8 AG-BTHG ist, wie gezeigt, dürftig genug. Aber selbst der einzigen dort geregelten Pflicht, nämlich in Bezug auf bestimmte Zeitpunkte eine Evaluation vorzunehmen, kommt das Land nicht richtig nach. Die erste Evaluation hätte das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Arbeit kraft ausdrücklicher Anordnung in Art. 8 AG-BTHG zum 01.01.2019 vornehmen müssen. Gegenwärtig gibt es eine solche noch nicht.

- (2) Es dem Land durchgehen zu lassen, sich mit einer Evaluationsregelung wie der vorliegenden „aus der Affäre“ zu ziehen, würde im Übrigen nicht nur die Kommunen schutzlos stellen. Auch das Konnexitätsprinzip als verfassungsrechtliches Ordnungsprinzip würde der Bedeutungslosigkeit preisgeben (siehe hierzu, insbesondere zu dessen „Warnfunktion“ für den Landesgesetzgeber, VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 74). Das Konnexitätsprinzip soll das Land bei seiner Gesetzgebung – nicht nur zugunsten der kommunalen Ebene, sondern auch zu seinen eigenen Gunsten – dazu zwingen, sich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung, spätestens jedoch vor Inkrafttreten der Aufgabenübertragung durch entsprechende Kostenfolgenabschätzungen darüber klar zu werden, ob gesetzliche Regelungen, die es als politisch wünschenswert erachtet, auch zu finanzieren sind (vgl. Hess. StGH, Urteil vom 06.06.2012, PSt. 2292, juris Rn. 66 m.w.N.).
- (3) Dass eine Kostenfolgenabschätzung im Einzelfall schwierig sein kann, weil sich nicht alle finanziellen Auswirkungen einer Aufgabenregelung sicher vorhersehen lassen, ist ebenfalls kein Argument, diese vollständig zu unterlassen und sich in eine Evaluationsregelung „zu flüchten“.

Schwierigkeiten dieser Art bestehen bei den meisten Prognosen. Der Verfassungsgesetzgeber hat dies gesehen und daher eine eigene „Evaluationsregelung“ etabliert, nämlich Art. 78 Abs. 3 Satz 4 LV:

„Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgenabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst.“

Ihr Vorhandensein lässt sich, vereinfacht ausgedrückt, als verpflichtenden Appell an den Landesgesetzgeber wie folgt zusammenfassen: Erst einmal machen so gut es eben geht. Weil es schwierig ist, einfach darauf zu verzichten, ist nicht erlaubt.

bb) § 10 AG-SGB IX, Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG

§ 10 AG-SGB IX ist keine Belastungsausgleichsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV. Sie hat nicht die Kosten der in Rede stehenden neuen Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen zum Gegenstand. Es wurde hier lediglich eine bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltene Regelung redaktionell angepasst und inhaltsgleich in das AG-SGB IX übernommen (LT-Drs. 17/1414, S. 53).

§ 9 AG-SGB XII betrifft ebenfalls nicht den Belastungsausgleich der hier relevanten neuen Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen. § 9 AG-SGB XII bezieht sich auf die Barbetragserstattung durch den Bund i. S. d. § 136a SGB XII (n. F. vom 01.01.2020) und bestimmt die Weiterleitung dieser Mittel an die Träger der Sozialhilfe. Zum einen betrifft die Barbetragserstattung somit nur die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe, und nicht die Beschwerdeführer zu 1) und 2). Zudem wird die Bundeserstattung i. S. d. § 136a SGB XII nur für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten geltend gemachte Mehrbelastung betrifft jedoch die nun zu erbringenden Sozialleistungen nach dem 3. Kapitel des Buch Zwölf Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt), für die gerade kein Belastungsausgleich erfolgt.

4. Hilfsweise Rügen

Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass der aufgezeigte Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip nicht von der Aufgabenzuweisungsregelung des § 1 AG-

SGB IX ausgeht, sondern darin zu sehen ist, dass es das Land unterlassen hat, eine (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV in Bezug auf § 1 AG-SGB IX zu erlassen, sind die hilfsweise erhobenen Rügen zu 1. bzw. zu 2. begründet. Es läge ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV wegen echten bzw. unechten Unterlassens vor.

5. Beschwerdeführer zu 3) bis 6): materielle Verfassungswidrigkeit

1. Die durch § 1 AG-SGB IX und durch die unterlassene Neuregelung der Zuständigkeit für die Erbringung existenzsichernder Leistungen im AG-BTHG den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) zugewiesenen Aufgaben verursachen bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) erhebliche Mehrbelastungen.

Diese insgesamt zu beziffern, ist jedoch derzeit nicht möglich. Wie erläutert, liegt dies an dem Versäumnis der Landesregierung, eine Kostenfolgenabschätzung durchzuführen und daran, dass das BTHG seine Regelungswirkungen vollständig erst 2023 entfalten wird.

Unabhängig hiervon führt die aufgezeigte Mehrbelastung der Landschaftsverbände über die Landschaftsumlage zu einer erheblichen Belastung der Kreise und kreisfreien Städte. Nimmt man diese direkten Refinanzierungsfolgen mit in den Blick, führt das AG-BTHG bzw. das einschlägige gesetzgeberische Unterlassen zu einer eindeutigen und erheblichen Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Dass diese direkten Refinanzierungsfolgen (auch) konnexitätsrelevant sind, ist die erklärte Rechtsauffassung der Landesregierung (LT-Drs. 17/1414, S. 5). Bezugspunkt des Konnexitätsprinzips sei die kommunale Ebene insgesamt („kommunale Familie“). Die verschiedenen kommunalen Ebenen seien durch das System der Umlagenfinanzierung (Landschaftsumlage, Kreisumlage) finanziell miteinander verknüpft.

Die direkten Refinanzierungsfolgen für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) werden hier noch einmal anschaulich dargestellt:

Die Änderungen des AG-BTHG führen bei dem Beschwerdeführer zu 1) zu einer Mehrbelastung von rd. 184,4 Mio. Euro und bei Beschwerdeführer zu 2) zu einer Mehrbelastung von rd. 143,9 Mio. Euro.

Diese Mehrbelastungen bei den Beschwerdeführern zu 1) und zu 2) schlagen sich in höheren Landschaftsumlagen für die Beschwerdeführerin zu 3) (Mitglied LWL) von rd. 16,8 Mio. Euro im Jahr 2020, bei dem Beschwerdeführer zu 5) (ebenfalls Mitglied LWL) von rd. 6,9 Mio. Euro, bei der Beschwerdeführerin zu 4) (Mitglied LVR) von rd. 11 Mio. Euro und bei dem Beschwerdeführer zu 6) (ebenfalls Mitglied LVR) von rd. 7,5 Mio. Euro nieder.

Hinzuzurechnen sind zudem die Belastungen, die sich für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Umsetzung des BTHG und den damit einhergehenden quantitativen und qualitativen Änderungen der Leistungen für Menschen mit Behinderung, ergeben.

Da derzeit lediglich die Kosten für die existenzsichernden Leistungen und die Kosten für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren geschätzt werden können, ist davon auszugehen, dass die Belastungen der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) insgesamt noch gravierender ausfallen werden.

So entstehen allein im Rahmen der existenzsichernden Leistungen und des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens Belastungen für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) von rd. 9,15 Mio. Euro.

Insgesamt ergibt sich daher eine Belastung durch die direkten Refinanzierungsfolgen und den qualitativen und quantitativen Änderungen in den Bereichen der existenzsichernden Leistungen und dem Teilhabe- und Gesamtplanverfahren von mindestens rd. 51,35 Mio. Euro.

Subtrahiert man nun die entlastenden Effekte von lediglich rd. 22,55 Mio. Euro von den vorstehend dargelegten Belastungen, ergibt sich insgesamt eine Mehrbelastung von mindestens rd. 22,85 Mio. Euro für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Hervorzuheben ist nochmals, dass die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) diesbezüglich zu ihren eigenen Lasten „nach der sicheren Seite“ gerechnet haben:

Nur die zwei größten Kostenblöcke, die derzeit belastbar abzuschätzen sind (Belastung durch die neuen Aufgaben der existenzsichernden Leistungen, Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren), wurden in diese Berechnung eingestellt. Die Kosten für die sonstigen zahlreichen neuen Aufgaben wurden nicht berücksichtigt.

Weitere Belastungen für die Beschwerdeführer zu 3) bis zu 6) entstehen nämlich u. a. in den Bereichen „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“, „Assistenz für Kinder und Jugendliche bis Vollendung der Schulpflicht außerhalb von Einrichtungen“, „autismusspezifische Fachleistungen an Kinder und Jugendliche“, „Beratungsleistungen“, „solitäre ambulante Hilfe zur Pflege“, „ergänzende Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Betreuung über Tag und Nacht“, „Vertragsrecht“. Diese werden die Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) noch weiter ansteigen lassen.

2. Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass der aufgezeigte Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip nicht von der Aufgabenzuweisungsregelung des § 1 AG-SGB IX ausgeht, sondern darin zu sehen ist, dass es das Land unterlassen hat, eine (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV in Bezug auf § 1 AG-SGB IX zu erlassen, sind die hilfsweise erhobenen Rügen zu 1. bzw. zu 2. begründet. Es läge ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV wegen echten bzw. unechten Unterlassens vor.
3. Zudem liegt ein (materieller) Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV darin, dass der Landesgesetzgeber es unterlassen hat, die Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte (Beschwerdeführer zu 3) bis 6)) aufgrund der durch das BTHG entstehenden Mehrbelastung neu zu regeln.

Denn die Zuständigkeiten im SGB XII sind so geregelt, dass die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB XII sind (§ 97 Abs. 1 SGB XII). Gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 SGB XII wird dem Landesgesetzgeber jedoch eingeräumt, die sachliche Zuständigkeit abweichend zu regeln.

Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen jedoch keinen Gebrauch gemacht. Durch die Umsetzung des BTHG hatte der Landesgesetzgeber die Pflicht, die mit diesem einhergehenden finanziellen Folgen (siehe vorstehend), die sich durch die Steigerung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Leistungserbringung durch die örtlichen Träger ergibt, durch eine entsprechende Kostendeckungsregelung im AG-SGB XII zu kompensieren. Dieser Pflicht ist der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen nicht nachgekommen.

III. Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 LV

Da das Land, wie unter II. dargelegt, gegen das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 78 Abs. 3 LV verstoßen hat, liegt zugleich ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 LV vor, denn das Konnexitätsprinzip stellt sich als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 78 Abs. 1 LV dar (VerfGH, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 58 ff., Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 69).



Dr. Jochen Hentschel
Rechtsanwalt



Sara Boettger
Rechtsanwältin

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

in Sachen

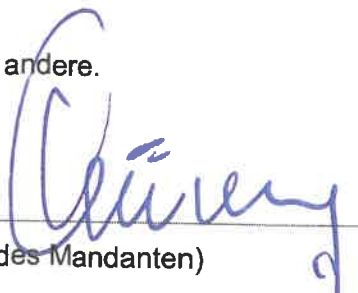
Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Münster 17.7.2019

(Ort, Datum)

i.V. 

(Unterschrift des Mandanten)

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Landschaftsverband Rheinland

in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Köln, 16. Juli 2019

(Ort, Datum)



(Unterschrift des Mandanten)

Dirk Lewandrowski
Landesrat
IVR-Dezernent Soziales
Landschaftsverband Rheinland
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln
Tel.: 0221 809-6521
Fax: 0221 809 6520
LR7Buro@ivr.de

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Stadt Dortmund

in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Dortmund, 10. JULI 2019

(Ort, Datum)

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Arndts

(Unterschrift des Mandanten)

Arndts
Ltd. Städt. Rechtsdirektor

Anlage **CBH** 4

CBH
RECHTSANWÄLTE

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Stadt Essen

in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Essen, 18.07.2015

(Ort, Datum)

Dr. v. Loewenich

(Unterschrift des Mandanten)

Dr. Uta v. Loewenich
Ltd. Städt. Rechtsdirektorin

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Ennepe-Ruhr-Kreis

in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Schwelm, 18. 07. 19

(Ort, Datum)



(Unterschrift des Mandanten)
Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Rhein-Sieg-Kreis

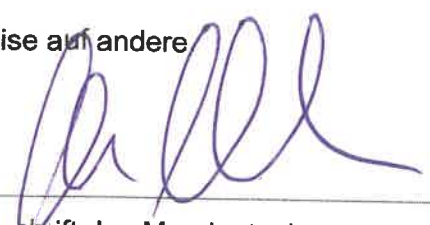
in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere

Siegburg Juli 2019
(Ort, Datum)


(Unterschrift des Mandanten)

Suchergebnisse in der Parlamentsdatenbank der 17. Wahlperiode

Kurzansicht

Detailansicht

neue einfache Suche

neue erweiterte Suche

Seiten

1

Treffer 1 - 1
von 1Markierte: [anzeigen](#) [drucken](#) 1**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**Gesetzesentwurf LRg **Drucksache 17/1414** 07.12.2017 64 S.

Umsetzung des BTHG in Landesrecht bzgl. Zuständigkeiten und Verfahren, Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe bei den Landschaftsverbänden als landesweit einheitlicher Zugang und einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe (Grundsatz "Leistungen aus einer Hand"): grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen sowie als Träger für Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung, Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, Heranziehungsmöglichkeit der Träger der Eingliederungshilfe, Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, Bestimmung des Landesbehindertenrates als Interessenvertretung nach § 131 Abs. 2 SGB IX, Einrichtung einer Landes-Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, Regelung zu Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe, Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene, Klarstellung der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vor dem Hintergrund der Überführung der Eingliederungshilfe vom Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), Zuständigkeitsanpassungen für die Pflegehilfe, Herauslösung des Schwerbehindertenrechts aus dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts;

Artikel 1 "Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)",

Artikel 2 "Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2018" vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2016 (GV. NRW. S. 442),

Artikel 3 "Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020" vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes,

Artikel 4 "Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes" vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GV. NRW. S. 336),

Artikel 5 "Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts" in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.11.1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9.12.2014 (GV. NRW. S. 874),

Artikel 6 "Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX" vom 31.1.1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 482),

Artikel 7 "Änderung der Schiedsstellenverordnung" vom 14.6.1994 (GV. NRW. S. 264), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816),

Artikel 8 "Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen",

Artikel 9 "Inkrafttreten"

Systematik: Menschen mit Behinderungen * Soziales

Schlagnote: Bundesteilhabegesetz * Behindertenrecht * Teilhabe behinderter Menschen *

Eingliederungshilfe für Behinderte * Zuständigkeit * Landschaftsverband * Sozialhilferecht * Inklusion * Sozialleistung * Sozialhilfe * Frühförderung * Sozialgesetzbuch IX * Sozialgesetzbuch XII * Kinder- und

Jugendhilfegesetz * Kriegsopferfürsorge * Schwerbehindertenrecht * Schlichtungsstelle

1. Lesung **Plenarprotokoll 17/17** 21.12.2017 S.108-110

Beschluss: Seite 110 - Der Gesetzentwurf - Drucksache 17/1414 - wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Beratung (öffentlich) **Ausschussprotokoll 17/144** Neudruck 10.01.2018 10.AGS S.1, 55

Öffentliche Anhörung **Ausschussprotokoll 17/197** 07.03.2018 15.AGS S.1, 3-62, 63-65

Beratung (öffentlich) **Ausschussprotokoll 17/266** 02.05.2018 21.AGS S.1-6, 22-24

Änderungsantrag CDU, FDP **Drucksache 17/3038** 03.07.2018 1 S.

Änderungsantrag CDU, FDP **Drucksache 17/3039** 03.07.2018 4 S.

Änderungsantrag CDU, FDP **Drucksache 17/3040** 03.07.2018 2 S.

Beratung (öffentlich) **Ausschussprotokoll 17/329** 04.07.2018 28.AGS S.1-6, 8-11

Beschlussempfehlung und Bericht AGS **Drucksache 17/3061** 05.07.2018 40 S.

Änderungsantrag SPD **Drucksache 17/3126** 11.07.2018 2 S.

Änderungsantrag GRÜNE **Drucksache 17/3127** 11.07.2018 5 S.

2. Lesung **Plenarprotokoll 17/31** 11.07.2018 S.114-122

Beschluss: Seite 121-122 - Die Beschlussempfehlung - Drucksache 17/3061 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD sowie des fraktionslosen Abgeordneten Neppe bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und GRÜNEN angenommen und damit der Gesetzentwurf - Drucksache 17/1414 - in der Fassung der Beschlussempfehlung in 2. Lesung verabschiedet.

Der Änderungsantrag - Drucksache 17/3126 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD sowie des fraktionslosen Abgeordneten Neppe gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag - Drucksache 17/3127 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD sowie des fraktionslosen Abgeordneten Neppe gegen die Stimmen der Fraktion der GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Beschlossenes Gesetz **Vorabdruck 17/23** 11.07.2018 20 S.

Neuer Titel: Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Gesetz vom 21.07.2018 - **GV.NRW 2018 Nr. 19 S.414-421**

Berichtigung vom 16.08.2018 - **GV.NRW 2018 Nr. 20 S.460**

Neuer Titel: Berichtigung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Gesetz verkündet

Weitere Dokumente zum Beratungsverlauf:

Stellungnahme 17/332 Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen 14.02.2018

Stellungnahme 17/345 v. Bodelschwingsche Stiftungen <Bethel> 15.02.2018

Stellungnahme 17/374 Landkreistag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 20.02.2018

Stellungnahme 17/392 Steinfurt <Kreis> 21.02.2018

Stellungnahme 17/387 Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Nordrhein-Westfalen (LVKM NRW) 22.02.2018

Stellungnahme 17/397 Sozialverband Deutschland / Landesverband Nordrhein-Westfalen 22.02.2018

Stellungnahme 17/410 Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland 22.02.2018

Stellungnahme 17/404 Fuchs, Harry 25.02.2018

Stellungnahme 17/388 Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland / Landesverband Nordrhein-Westfalen 26.02.2018

Stellungnahme 17/406 Landesbehindertenrat <Nordrhein-Westfalen> 27.02.2018

Stellungnahme 17/394 Sozialverband VdK Deutschland / Landesverband Nordrhein-Westfalen 28.02.2018

Stellungnahme 17/395 Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien 28.02.2018

Stellungnahme 17/396 Städtetag Nordrhein-Westfalen 28.02.2018

Stellungnahme 17/398 Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen 28.02.2018

Stellungnahme 17/403 Rheinland 01.03.2018

Stellungnahme 17/416 Gütersloh <Kreis> 06.03.2018

Vorlage 17/206 Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 19.10.2017

Anlage CBH 8

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR
Qualität für Menschen

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Ministerialdirigent
Bernhard Pollmeyer

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

vorab per E-Mail

Datum: 16. November 2017

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) – Ihr Schreiben vom 19.10.2017

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Unterzeichner zum AG BTHG NRW vom 18.10.2017

Sehr geehrter Herr Pollmeyer,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Städtetag NRW
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln
Tel. 0221-3771-0
www.staedtetag-nrw.de

Landschaftsverband
Rheinland (LVR)
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Tel.: 0221 809-0

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster
Tel.: 0251 591-01

Die Unterzeichner begrüßen ausdrücklich die grundsätzliche Linie des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. NRW ist damit nach Bayern das zweite Bundesland, das einen Gesetzentwurf vorlegt. Eine zeitnahe Umsetzung in Landesrecht ist von entscheidender Bedeutung, damit das neue Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Normen auch seine volle Wirkung entfalten kann.

Mit dem Gesetzentwurf erkennt die Landesregierung die jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit der Kommunalen Familie für die Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen an und gibt ihnen die Möglichkeit, diese fortzusetzen und zu entwickeln.

Das Land NRW bekennt sich erfreulicherweise auch zur Erfüllung der Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit. Den Kommunen ist es in den vergangenen Jahren in Kooperation zwischen Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten, Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden gelungen,

- in allen Gemeinden ein leistungsfähiges Angebot für Menschen mit Behinderungen gleich welchen Alters aufzubauen und aufrechterhalten,
- ein flächendeckendes Netz an ambulanten Angeboten für Erwachsene aufzubauen und auch das stationäre Angebot für diese fortzuentwickeln,
- in Kooperation zwischen Jugendämtern und Sozialämtern der örtlichen und überörtlichen Träger für fast alle Kinder die gemeinsame Erziehung in Kindertagesstätten zu verwirklichen,
- ein flächendeckendes Angebot für den Übergang von der Förderschule in den Beruf in Kooperation mit dem Land und der Regionaldirektion für Arbeit aufzubauen,
- bundesweit die höchste Zahl an Übergängen aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren.

Der Rechtscharakter der Aufgabenerledigung als Selbstverwaltungsangelegenheit ist ein wesentliches Fundament für die positiven Impulse und Weiterentwicklungen in NRW.

Bereits im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung mit einem klaren Statement zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geäußert. „Wir werden das Bundesteilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen zügig zum Nutzen der betroffenen Menschen umsetzen und den vorgegebenen Zeitrahmen einhalten¹.“

Die Zuständigkeiten des Rechts der Eingliederungshilfe sind derzeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern aufgeteilt. Dies führt zu einer uneinheitlichen Leistungsgewährung für die Betroffenen und zu einer höheren Kostendynamik bei den Leistungsträgern. Bereits im Januar 2017 hat eine breite Allianz aus Kommunalen Spitzenverbänden, Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege dafür plädiert, alle Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten, auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Daher sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zum neuen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Damit wäre die Grundlage für eine zielgerichtete und alle Leistungsbereiche umfassende Steuerung in Richtung landeseinheitlicher und zugleich ortsnaher, leistungsfähiger und inklusiver Angebote geschaffen. Dabei spielen die in Art. 1 § 4 AG BTHG NRW vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit eine wichtige Rolle, die an vorhandene und etablierte Kooperationsstrukturen anknüpfen.

Die Kooperationskultur, über die die Landschaftsverbände als überörtliche Jugendhilfeträger auch in Richtung der vielen kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt verfügen, ist ein zentraler Faktor, um familienunterstützende Dienste und andere Infrastrukturangebote von vorneherein inklusiv auszugestalten und weiterzuentwickeln.

(Mit der umfassenden Zuständigkeit könnten erhebliche Schnittstellen abgebaut werden, insbesondere

- **(im Übergang zur Volljährigkeit,**
- **zwischen der Frühförderung und der Förderung in Kitas bzw. in der Kindertagespflege.**

mm: dem ist das Land dann nicht gefolgt, die Schaffung von Schnittstellen ist aber mit VW-Aufwand verbunden; schwierig weil der LKT von dieser gemeinsamen Position abgerückt ist.

¹ Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022 (NRWkoalition); Seite 105, Zeilen 5168f

Fachlich wird vor allem die derzeit sehr unterschiedliche Praxis der Leistungen in der Frühförderung kritisch gesehen. Im Interesse einheitlicher Lebensverhältnisse in NRW dürfte auch in diesem Aufgabenbereich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände die überzeugendste Lösung darstellen, so wie im gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landschaftsverbände vom Januar 2017 vorgeschlagen.

Das damalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales selbst hat im Jahr 2012 bereits festgestellt, dass vor allem bei der Komplexeleistung Frühförderung eine sehr unterschiedliche Praxis in den Kreisen und Städten besteht. Während die einen eine Vereinbarung mit den Krankenkassen zu den Komplexeleistungen getroffen haben, gewähren die anderen ausschließlich Solitärleistungen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landschaftsverbände würde hier unmittelbar zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse beitragen.

Fachlich ist unstrittig eine engere Verzahnung zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen notwendig, so wie auch in § 14a KiBiz NRW vorgesehen. Viele Kinder erhalten entweder vorher oder gleichzeitig zur Förderung in der Kita Leistungen in einer der 58 Interdisziplinären Frühförderstellen und 69 Sozialpädiatrischen Zentren. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände führen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Frühförderung und Kitas und zur Gestaltung des Übergangs ein Modellprojekt durch. In der Zielperspektive sollten die Leistungen der Frühförderstellen möglichst integriert in den Kindertageseinrichtungen erfolgen, wenn nicht unmittelbar räumlich, dann zumindest konzeptionell-organisatorisch verbunden.

Wir befürworten darüber hinaus, die existenzsichernden Leistungen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung bei den örtlichen Leistungsträgern anzusiedeln und für die Eingliederungshilfeleistungen die Träger der Eingliederungshilfe zuständig zu erklären. Im Sinne einer inklusiven Ausgestaltung des Sozialleistungssystems ist dies zwangsläufige Konsequenz der Intention des Bundesteilhabegesetzes und setzt dessen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen um.

Darüber hinaus halten die Unterzeichner insbesondere die Regelung zur Möglichkeit, Qualitätsprüfungen anlassunabhängig durchzuführen, für sinnvoll und fachlich richtig.

Durch diese Möglichkeit können die zuständigen Leistungsträger erstmalig auch ohne vorherige konkrete Anhaltspunkte Missstände in den Einrichtungen früher entdecken und im Sinne der Leistungsberechtigten handlungsfähig sein.

Die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werden nach Art. 25 Abs. 4 BTHG evaluiert. Diese auf der Bundesebene vorzunehmende Überprüfung ist für das Land Nordrhein-Westfalen zu spezifizieren. Es ist zwingend zu überprüfen, welche finanziellen Belastungen aufgrund der getroffenen Neuregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen hervorgerufen werden. Die Aufnahme einer Regelung zur Kostenevaluation mit § 10 AG SGB IX wird begrüßt. Sie lässt erkennen, dass sich das Land NRW der Konnexitätsrelevanz bei der möglichen quantitativen und qualitativen Aufgabenänderung bewusst ist. Es ist darüber hinaus auch grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob es sich hier nur um eine Änderung bestehender Aufgaben oder eine Übertragung neuer Aufgaben im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW handelt. Durch Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 nimmt der Landesgesetzgeber eine Neufestlegung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor. Es ist daher vom Landesgesetzgeber zu prüfen, ob diese Festlegung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) erfüllt.



Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Überprüfungszeitpunkte sind nicht hinreichend, da sich finanzielle Auswirkungen häufig erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Zudem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bereits seit Jahresbeginn 2017 unabhängig von den vom Bund gewährten Kostenausgleichen im Rahmen des BTHG weitergehende Mehraufwendungen entstehen können. Daher schlagen wir ein zunächst jährliches Überprüfungsintervall für die Jahre 2017-2024 vor, welches danach alle drei Jahre erfolgt. Sollte sich in den Überprüfungen entgegen der Annahme des Landes NRW herausstellen, dass der kommunalen Familie wesentlich höhere Kosten entstehen, so ist der Kostenausgleich und der Verteilschlüssel rückwirkend gem. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG NRW festzulegen. Angesichts dessen, dass die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht kalkulierbar sind, bleibt sicherzustellen, dass die Frist des § 52 VGHG NRW mit Blick auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung findet bzw. die Jahresfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert wird, um die Rechtspositionen der Kommunen zu erhalten. Daher ist eine Regelung erforderlich, die den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt festlegt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind.

Die Unterzeichner behalten sich im Übrigen vor, selbst bzw. durch ihre Mitglieder fristwahrend Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen.

Zur Lösung der Fragestellungen zur Konnexität wird zudem angeregt, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Ministeriums zu bilden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1

Wie bereits dargestellt, sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Zumindest ist die Formulierung im Entwurf, dass die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe sind, für „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zum Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung“, missverständlich. Erst unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung erschließt sich die verfolgte Absicht. Zum anderen besteht keine Definition, wann der erste Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung als erreicht gilt. Die Zuständigkeit sollte hier eindeutig und klar festgelegt werden – wenn man schon eine gesplittete Zuständigkeit festschreibt.

Heranziehung

Die Heranziehungsregelung in § 2 des Art. 1 AG-BTHG-E wird begrüßt: Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Teilhabeplanung ein ressourcenintensives Instrument darstellt. Die Kosten dieser Planung müssen daher im Rahmen der Evaluation in Ansatz gebracht werden.

Aufsicht

Die Ausweitung des Prüfrechts des aufsichtführenden Ministeriums im Artikel 1 § 3 Abs. 2 auf die herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist ebenfalls zu überprüfen.

Das Recht, jederzeit Akten anzufordern und einzusehen, greift unverhältnismäßig in das Selbstverwaltungsrecht ein. Die Vorschrift muss daher dahingehend geprüft werden, ob dieser Eingriff unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist.

Kostenevaluation

Hierzu wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Schwerbehindertenrecht, Teil 3 des SGB IX

Die Übernahme der Regelungen zum Schwerbehindertenrecht in das AG BTHG wird begrüßt. Damit wird der enge Zusammenhang der beiden Leistungsbereiche des SGB IX betont.

Artikel 2

Zuständigkeit im Rahmen des Vereinbarungsrechts

Die Regelung im § 2a Nr. 3 c) muss überprüft werden. Entweder müsste die Änderung rückwirkend ab 2005 in Kraft gesetzt werden oder es müsste gesetzlich fixiert werden, dass Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam bleiben. Der Wortlaut müsste der Rechtsklarheit entsprechend angepasst werden. Geschlossene Verträge und Vereinbarungen müssen in Ihrer *Wirksamkeit* unberührt bleiben.

Artikel 3

Zuständigkeit bei Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf

Die Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 2 im Artikel 3 Nr. 2a) wird kritisch gesehen. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der gesetzgeberischen Intention. Zwei Auslegungsmöglichkeiten, die einer unterschiedlichen Bewertung bedürfen, sind denkbar:

1. Die Formulierung des neuen § 2a Abs. 1 Nr. 2 legt die Auslegung nahe, dass die Landschaftsverbände künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen, wenn sie für Eingliederungshilfeleistungen zuständig sind und diese tatsächlich auch gewähren. In diesem Fall ist die vorgesehene Regelung in Nr. 2 ist mit Ausnahme des letzten Absatzes obsolet.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nicht hinreichend die Intention des Bundesgesetzgebers mit dem im § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich verankerten Lebenslagenmodell. Dieser regelt bereits, dass bei Leistungsberechtigten nach Teil 2 des SGB IX, die eine Behinderung von Geburt an haben oder diese bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eingetreten ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe zugleich auch die Leistungen der häuslichen Pflege umfassen.

Bei Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege daher unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Dies gilt auch über die Regelaltersgrenze hinaus, soweit die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Daher ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege auch für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe erhalten haben und für die weiterhin Eingliederungshilfe erbracht wird, unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Bei Menschen, die erst im vorgerückten Alter (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Behinderung und Pflegebedürftigkeit erleiden, umfasst zwar die Eingliederungshilfe nicht die Hilfe zur Pflege, es bleibt jedoch weiterhin ein Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen, da grundsätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege gleichrangig geleistet werden. Diese Menschen haben Zugang zu beiden Leistungen.

Der Formulierungsvorschlag für § 2a Abs. 1 Nr. 2 lautet daher:

2. In den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; eine Kosten-erstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht.

2. Eine weitere Auslegungsmöglichkeit besteht darin, dass bei bloßem Vorliegen der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und bei grundsätzlicher Zuständigkeit der Landschaftsverbände, diese künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen. Bisher sind die Landschaftsverbände für die ambulanten Hilfen zur Pflege dann zuständig, wenn Leistungsberechtigte außerhalb der Herkunftsfamilie leben und die Hilfen zur Sicherstellung des selbstständigen Wohnens notwendig sind. Die bisherige Begrenzung für Personen außerhalb der Herkunftsfamilie und erforderlich zum selbstständigen Wohnen würde mit der neuen Formulierung aufgegeben. Eine solche Ausweitung hätte massive Veränderungen zur Folge, die zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten für die Hilfe zur Pflege von den örtlichen Trägern auf die Landschaftsverbände führen würden, da die überwiegende Anzahl derjenigen Menschen, die Hilfe zur Pflege benötigen, auch unter dem Personenkreis des § 99 SGB IX zu subsumieren sind. Diese Rechtsfolgen sind mit der Begründung des Gesetzentwurfs nicht vereinbar. Diese spricht von Beibehaltung des bisherigen Status Quo.

Die Unterzeichner sprechen sich für eine zweifelsfreie Formulierung des § 2a Abs. 1 Nr. 2 unter Erhaltung der derzeitigen Rechtslage und unter Zugrundelegung der bundesgesetzlichen Regelung in § 103 Abs. 2 SGB IX aus. Es muss in jedem Fall klargestellt werden, dass der überörtliche Träger nur dann die ambulante Hilfe zur Pflege an Personen erbringt, die auch tatsächlich Eingliederungshilfeleistungen von diesem erhalten.

Kritisch ist zudem die Regelung des § 2a Abs. 1 Nr. 5 im Artikel 3 Nr. 2a). Diese verkennt, dass unter die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auch Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte in Gastfamilien fallen. Daher ist eine Begrenzung auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe erforderlich.

Es wird vorgeschlagen § 2a Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. Alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; *für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel.*“

Artikel 8

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Intention des Gesetzgebers, die Lebensverhältnisse in NRW dadurch zu vereinheitlichen, dass für die Sozialhilfe und für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land bestimmt wird, ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Allerdings führt die Regelung dazu, dass die notwendige Vertretung der künftigen Träger der Eingliederungshilfe nicht mehr in gleichem Umfang gewährleistet ist. Durch die vorgesehene Aufteilung der Schiedsstellen auf die Landesteile reduziert sich die Anzahl der Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von insgesamt zehn auf fünf Vertreter. Darüber hinaus könnte die ungerade Anzahl der Vertreter der einzelnen Schiedsstellen bei Zusammenführung zweier Landesteile zu unnötigen Spannungen innerhalb der kommunalen Familie führen. Zudem bewirkt die Aufteilung eine örtliche Ungleichgewichtung, da die Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe von erheblicher Bedeutung ist. Darüber hinaus halten wir die Vertretung aller Träger der Eingliederungshilfe für sachlich zwingend, da diese für einen bestimmten Personenkreis Träger der Eingliederungshilfe sowie örtliche Träger der Sozialhilfe bleiben. Das ist von besonderer Bedeutung, weil das BTHG die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung begründet. Diese Regelung halten wir für verfassungswidrig, da sie die Entscheidung über die Leistung den demokratisch verfassten Leistungsträgern entzieht und auf eine nicht demokratisch legitimierte Stelle überträgt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
Landesrat

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung



Matthias Munning
Landesrat



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Oktober 2017
Seite 1 von 3

Landschaftsverband Rheinland
Frau
Landesdirektorin Ulrike Lubek
50663 Köln

Aktenzeichen PG BTHG
bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn
Landesdirektor Matthias Löb
48135 Münster

MR Sommer
Telefon 0211 855-3716
Telefax 0211 855-3717
raif.sommer@mags.nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Herrn
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Helmut Dedy
Lindenallee 13 – 17
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn
Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Herrn
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

vorab per Email

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
(AG-BTHG NRW)**

**Gesprächseinladung zur Erörterung des Gesetzentwurfs und der
Evaluation der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs;
Absprachen zum weiteren Vorgehen**

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 habe ich Ihnen den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Mit dem Gesetzentwurf sollen bereits jetzt entsprechend Ihrem gemeinsamen Schreiben vom 26. Januar 2017 an die damalige Ministerpräsidentin und die Fraktionen des Landtags die notwendigen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zeitnah getroffen werden.

Im Namen von Herrn Abteilungsleiter Pollmeyer lade ich Sie hiermit herzlich zu einem gemeinsamen Gespräch

am Montag, den 6. November 2017

um 10.00 Uhr

in Saal 2

des Ministeriums für Arbeit., Gesundheit und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf

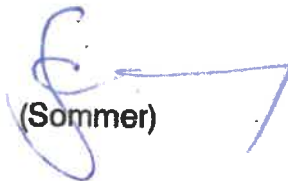
ein.

Gegenstand des Gesprächs ist der o. a. Gesetzentwurf und im Besonderen die Erörterung der Regelung in Artikel 1 § 10 zur Abschätzung bzw. Evaluation der finanziellen Folgen.

Aus organisatorischen Gründen bitte ich um kurze Rückmeldung und Bestätigung des Termins. Sollten Sie persönlich verhindert sein, wird gebeten eine vertretungsberechtigte Person zu benennen und deren Teilnahme zu bestätigen. Ihre Rückmeldung senden Sie bitte per E-Mail

sowohl an das Vorzimmer von Herrn Pollmeyer: Seite 3 von 3
nicole.huppertz@mags.nrw.de und parallel auch an referat-
va2@mags.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Sommer)



Landtag Nordrhein-Westfalen

Herrn Präsidenten
André Kuper

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum:
01.03.2018

„Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1414; Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018

Hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

Der LVR begrüßt ausdrücklich die ganz überwiegenden Regelungen des Gesetzentwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Mit diesem Entwurf wird die grundsätzliche Linie des Referentenentwurfs vom 18.10.2017 aufgegriffen und weiterentwickelt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden wir hier nur auf diejenigen Regelungen eingehen, die sich gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert haben. Zu diesem Entwurf hatten wir bereits unter dem Datum vom 16.11.2017 im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 35 GGO Stellung genommen; diese Stellungnahme ist als Anlage beigelegt.

Insbesondere mit der Zuweisung der Frühförderung als neue Zuständigkeit der Landschaftsverbände werden die Voraussetzungen geschaffen, auch in diesem Bereich eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und fachliche Standards flächendeckend für ganz NRW zu entwickeln. Darüber hinaus sind damit die Leistungen für Kinder im Vorschulalter gebündelt, was zur Verwirklichung des Grundsatzes des BTHG „Hilfen (wie) aus einer Hand“ beiträgt und die derzeit bestehende Schnittstellenproblematik für die Leistungsberechtigten verringert.

Zu den einzelnen Regelungen:

Art. 1

Zu §§ 2 und 3:

Das Land NRW bekennt sich auch in diesem Gesetzentwurf zur Aufgabenerfüllung als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Die weiteren Regelungen des Art. 1 §§ 2 (inhaltsgleich auch in Art. 3 § 3) und 3 halten wir für sinnvoll und sie dienen der Klarstellung insbesondere in der Umstellungsphase der Verschiebung der Leistungsträgerschaft zwischen örtlichen und überörtlichen Eingliederungshilfeträgern. Dass die Heranziehung nur im Benehmen mit dem Heranzuziehenden erfolgt, sehen wir im Zuge einer kooperativen Aufgabenerfüllung mit unseren Mitgliedskörperschaften zwar als selbstverständlich an, sie dient aber der Rechtssicherheit. Die Regelungen des § 3 halten wir gerade vor dem Hintergrund, dass kein Leistungsberechtigter Nachteile oder Verzögerungen in der Leistungsgewährung fürchten muss, für fachlich sinnvoll.

Zu § 7 (ebenso Art. 3 § 2a Abs. 4):

Durch die Neufassung des § 7 wird die Einbindung und die Partizipation der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Formulierung des Entwurfes vom 18.10.2017 erschwert. Dies kritisieren wir vor allem in unserer Stellung als Vertragspartei für einen Landesrahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Es stellt sich die Frage, welche Landesverbände der Selbsthilfe für die unterschiedlichen Beeinträchtigungen dort einbezogen werden sollen. Denn die Landschaft der Behindertenselbsthilfe ist in NRW unübersichtlich und auch nicht frei von Konflikten innerhalb der einzelnen Verbände. Hier halten wir eine eindeutige Regelung des Landes NRW unter Benennung der konkreten Interessenvertretungen für notwendig.

Ferner sollte landesseitig eine Regelung zur Erstattung der notwendigen Auslagen der Interessenvertretungen ergänzt werden. Zur Verwirklichung der gesetzlich verankerten Partizipation entstehen Kosten: etwa Fahrtkosten, Verdienstaufschläge, aber auch behinderungsbedingt notwendige Auslagen für beispielsweise Assistenzkräfte, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher u. a. Ohne eine eindeutige Regelung zur Kostenträgerschaft bleibt diese ungeklärt und ist die gewünschte und berechnete Partizipation gehemmt und beeinträchtigt. Diese Kosten hat das Land zu tragen.

Zu § 8:

Die weitergehende Möglichkeit in § 8 Satz 2, die Qualitätsprüfungen bei den Leistungsanbietern nicht zur anlassunabhängig, sondern zwingend auch unangemeldet durchzuführen, wird diesseits ebenfalls begrüßt. Durch die Berechnung kann die Prüfung tatsächlich authentische Ergebnisse hervorbringen. Sie dient im Ergebnis der Qualitätssicherung für die betroffenen Menschen mit Behinderung.

Art. 3

Zu § 2a Abs. 1 Nr.2:

Diese Regelung wurde erfreulicherweise weitreichend verändert und ist nun rechtssicher ausgestaltet.

Wir befürworten insbesondere, dass das Lebenslagenmodell des § 103 Abs. 2 S. 3 SGB IX aufgenommen wurde und sich die Zuständigkeit daran orientiert. Dies ist schlüssig und im Interesse der Menschen mit Behinderung klar und eindeutig. Der LVR hatte sich bereits im Gesetzgebungsprozess zum BTHG auf Bundesebene für das Lebenslagenmodell ausgesprochen.

Art. 8

Die Kostenevaluation wird in einem separaten Artikel geregelt. Dies macht die Wichtigkeit der Frage nach den finanziellen Auswirkungen des BTHG deutlich.

Wir begrüßen insbesondere, dass die Anregung der Landschaftsverbände aufgenommen wurde und die erste Evaluation nun bereits 2019 zu erfolgen hat und erst im Jahr 2028 endet.

Wir bedauern jedoch, dass die Anregung, durch eine gesetzliche Regelung im AG-BTHG den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind, festzulegen, bedauerlicherweise nicht aufgegriffen wurde. Hier halten wir eine Nachbesserung für dringend angeraten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.11.2017 zum Referentenentwurf vom 18.10.2017 (siehe Anlage).

Unsere Auffassungen werden wir gerne auch noch einmal mündlich im Anhörungstermin des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018 begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales

Vorlage Nr. 14/3542

öffentlich

Datum: 16.08.2019
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Dr. Schartmann, Frau Glasmacher, Frau Pflugrad

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.09.2019	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	20.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle
Schlussfolgerungen**

Kenntnisnahme:

Der Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3542 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

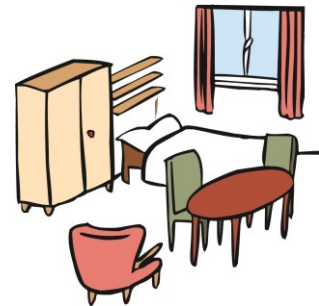
In leichter Sprache

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.



Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.



Für ungefähr 3100 Menschen aus dem Rheinland bezahlt der LVR die Hilfen zum Wohnen außerhalb vom Rheinland.



Die meisten dieser Menschen wohnen hier oder sie wollen gar nicht im Rheinland wohnen. Das nennt man Selbstbestimmung.

Der LVR hat sich aber die Frage gestellt: Warum gibt es nicht für alle Menschen mit Behinderungen im Rheinland die richtigen Angebote?



Der LVR schaut sich darum jetzt das genau an: Welche Angebote zum Wohnen fehlen im Rheinland?

Das ist das Ziel:

Alle Menschen mit Behinderungen aus dem Rheinland sollen auch im Rheinland Hilfen zum Wohnen erhalten können. Wenn sie das wollen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

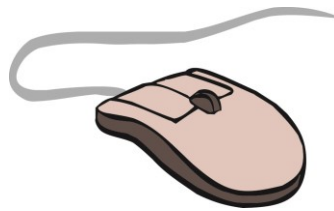
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in
Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Dieser Bericht informiert über die zahlenmäßigen Entwicklungen bei den Leistungsberechtigten des LVR, die außerhalb des Rheinlandes in einer Wohneinrichtung betreut werden.

Rund 3.100 Menschen mit Behinderungen (13,9 Prozent aller Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen) leben in einer Wohneinrichtung außerhalb des LVR-Gebiets. Anteil und Anzahl sind in den letzten Jahren leicht gesunken.

44 Prozent der außerrheinisch lebenden Menschen wohnten 2017 im Zuständigkeitsgebiet des LWL und 22 Prozent in Rheinland-Pfalz.

Etwa zwei Drittel der außerrheinisch betreuten Leistungsberechtigten hat eine primär geistige Behinderung – das ist nur unwesentlich höher als in der Gruppe der Leistungsberechtigten mit stationärer Unterbringung im Rheinland. Im Vergleich zu allen Leistungsberechtigten mit stationären Wohnleistungen sind Menschen mit körperlicher Behinderung bei den außerrheinischen Unterbringungen überrepräsentiert, während Menschen mit psychischer Behinderung unterrepräsentiert sind.

Neben der statistischen Betrachtung wurden in einer Einzelanalyse von 113 Fällen, die innerhalb eines Zeitraums von 21 Monaten 2017/2018 erstmals außerrheinisch in einer Wohneinrichtung aufgenommen worden sind, die Gründe für die außerrheinische Unterbringung untersucht und dabei besondere Zielgruppen herausgearbeitet.

Fast die Hälfte der Fälle betrifft Menschen mit einer primären psychischen Behinderung. 78 Personen haben eine Mehrfachbehinderung. Berücksichtigt man diese mehrfachen Beeinträchtigungen, zeigt sich, dass bei 71 Prozent der Leistungsberechtigten eine psychische Behinderung eine Rolle spielt. Suchterkrankungen spielen bei 42 Prozent eine Rolle. Bei der Hälfte der untersuchten Fälle sind die Personen jünger als 30 Jahre und in etwa 70 Prozent der Fälle sind sie männlich.

In 60 Prozent der Fälle liegen unkritische oder neutrale Gründe vor, etwa bei individuellen Entscheidungen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts, einer geringen Entfernung zum Herkunftsort („grenznah“) oder einer fachlich angeratenen Distanzierung aus der Herkunftsregion¹. Bei 45 Fällen – 40 Prozent – sind die Gründe für den Bezug von außerrheinischen stationären Wohnleistungen als kritisch einzustufen. Bei 27 Personen (24 Prozent aller Fälle) liegt die außerrheinische Wohnunterstützung vorrangig in ihren speziellen Bedarfen begründet, die aktuell im Rheinland nicht gedeckt werden konnten. 18 Personen (16 Prozent aller Fälle) haben aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens keinen Wohnheimplatz im Rheinland gefunden.

Im zweiten Teil der Vorlage werden die fachlichen Schlussfolgerungen aus dem Datenbericht gezogen.

Zunächst ist festzustellen, dass die außerrheinischen Unterbringungen im Zuständigkeitsgebiet des LVR im bundesweiten Vergleich keine besonderen Auffälligkeiten aufweisen – der Anteil liegt sogar knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Für bestimmte Zielgruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen scheint es aber erforderlich zu sein, die vorhandene Angebotsstruktur genauer zu analysieren und unter Berücksichtigung von juristischen, fachlichen und menschenrechtlichen Kriterien

¹ Diese Kriterien wurden aus der Vorgänger-Untersuchung von Hr. Wagner aus dem Jahr 2016 übernommen (s. Vorlage 14/1347).

weiterzuentwickeln. Dies betrifft insbesondere Menschen, für die eine betreuungsrechtliche Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung vorliegt.

Es wird daher folgender Maßnahmenkatalog umgesetzt:

1. Vertiefte Analyse der derzeit vorhandenen Angebotsstruktur in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern im Rheinland
2. Vertiefte Analyse der (ungedeckten?) Bedarfslagen im Rheinland
3. Auswertung derzeit laufender Forschungsprojekte zum Thema
4. Ggfs. Entwicklung neuer Angebote/ Umwidmung vorhandener Angebote unter Berücksichtigung des neuen Leistungsrechts und des neuen Finanzierungssystems zur sozialen Teilhabe (Stichwort: Fachmodul soziale Teilhabe)
5. Aufnahme der Thematik in die regionalen Planungs- und Steuerungsgremien, die derzeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit den örtlichen Trägern im Rheinland verhandelt werden.

Die Vorlage greift die Zielrichtungen Z 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) und Z 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) auf.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3542:

Mit dieser Vorlage wird zum einen über die zahlenmäßige Entwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen berichtet, die ihre Leistungen außerhalb der Rheinlandes in Anspruch nehmen. Zum anderen werden in einem zweiten Teil die sich aus diesem Bericht ergebenden fachlichen Konsequenzen herausgearbeitet und Maßnahmen zum weiteren Vorgehen dargestellt.

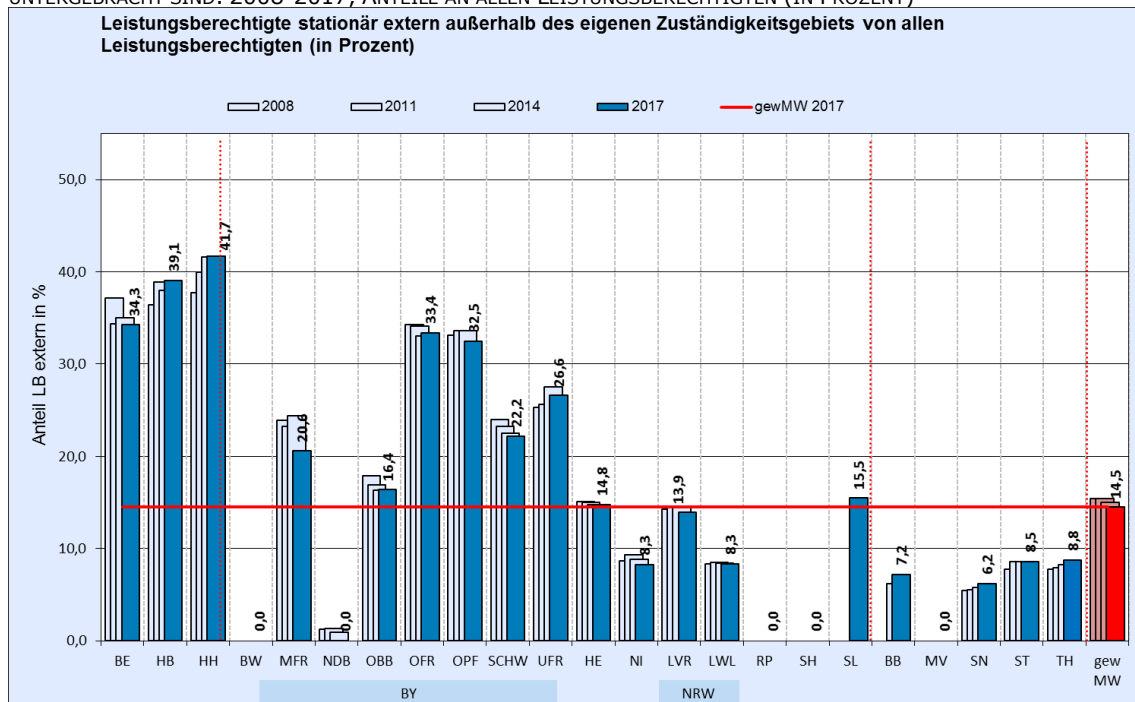
I. Zahlenmäßige Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb des Rheinlandes

1. Außerrheinische Unterbringung 2008 bis 2017

1.1 Externe Wohnleistungen im Bundesvergleich

Im BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe wird erhoben, wie viele Menschen mit stationärer Wohnleistung in einer Einrichtung außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des jeweiligen Trägers leben. Im bundesweiten Durchschnitt trifft dies auf 14,5 Prozent aller Leistungsberechtigten im Jahr 2017 zu. Besonders hoch sind die Werte in den Stadtstaaten; dort liegen sie zwischen 34 und 42 Prozent. Auch die Bezirke in Bayern verzeichnen überdurchschnittlich hohe Werte. Der LVR liegt mit 13,9 Prozent etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt.

ABB. 1: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE STATIONÄR EXTERN IM GEBIET EINES ANDERES TRÄGERS UNTERGEBRACHT SIND. 2008-2017, ANTEILE AN ALLEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN (IN PROZENT)



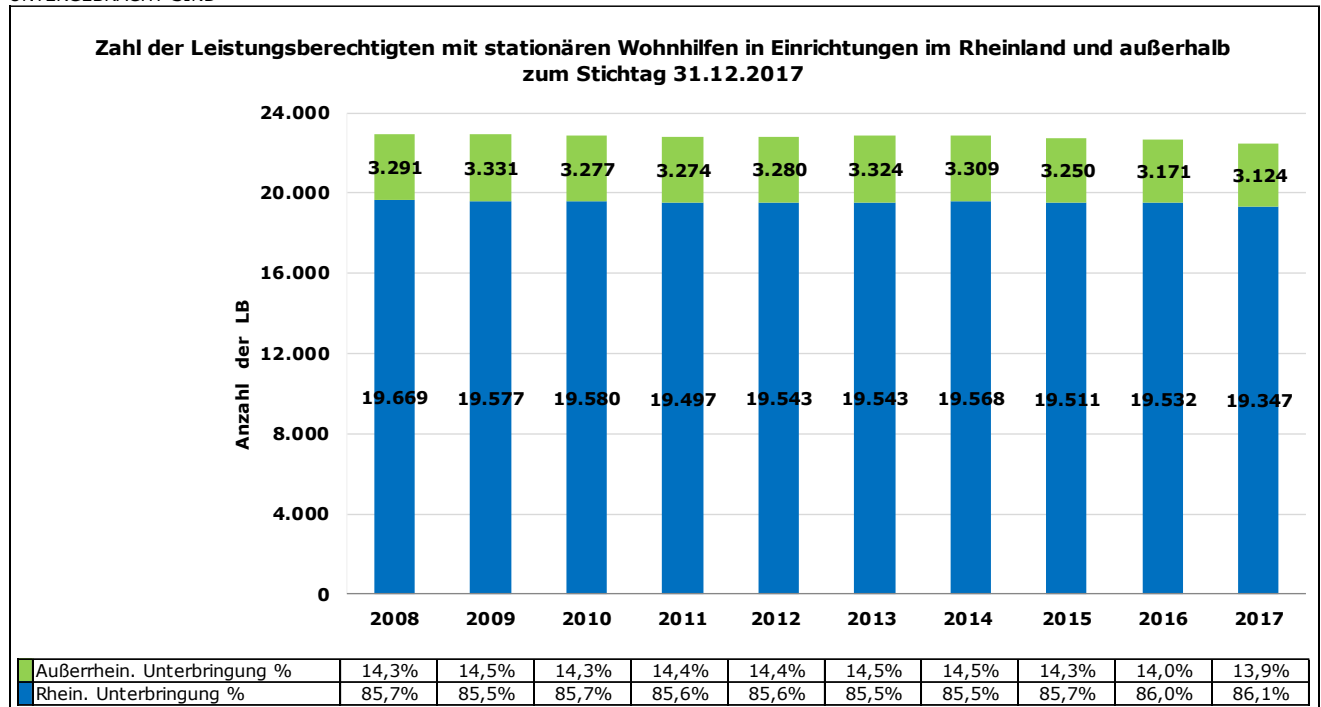
Datenquelle: BAGüS-Benchmarking-Projekt 2017

1.2 LVR - Entwicklung der außerrheinischen stationären Wohnhilfen 2008-2017

In den Jahren 2008 bis 2014 lag die Zahl der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnleistung nahezu konstant bei ca. 3.300 Fällen zum Stichtag 31.12. des Jahres. Ab 2015 lässt sich ein leichter Abwärtstrend beobachten.

2017 wohnten etwas mehr als 3.100 Menschen (13,9 Prozent aller Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnleistung) außerrheinisch mit stationärer Wohnleistung.

ABB. 2: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE STATIONÄR RHEINISCH UND AUßERRHEINISCH UNTERGEBRACHT SIND



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2008 – 2017

Diese Fallzahlen beinhalten auch die Produkte Schul- und Berufsausbildung (Kurzzeitunterbringung und Übergangsheim spielen nur eine marginale Rolle und werden hier nicht weiter betrachtet). Fast 95 Prozent der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten erhalten Leistungen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, weitere 5 Prozent entfallen auf Leistungsberechtigte mit stationären Leistungen zur schulischen Bildung. Diese Gruppe der Internats-Schüler*innen ist damit deutlich überrepräsentiert; ihr Anteil macht insgesamt lediglich 2 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen aus. Jeder dritte in einem Internat lebende Leistungsberechtigte ist außerrheinisch untergebracht.

TABELLE 1: PRODUKTE UND ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄREN WOHNEN ZUM STICHTAG 31.12.2017

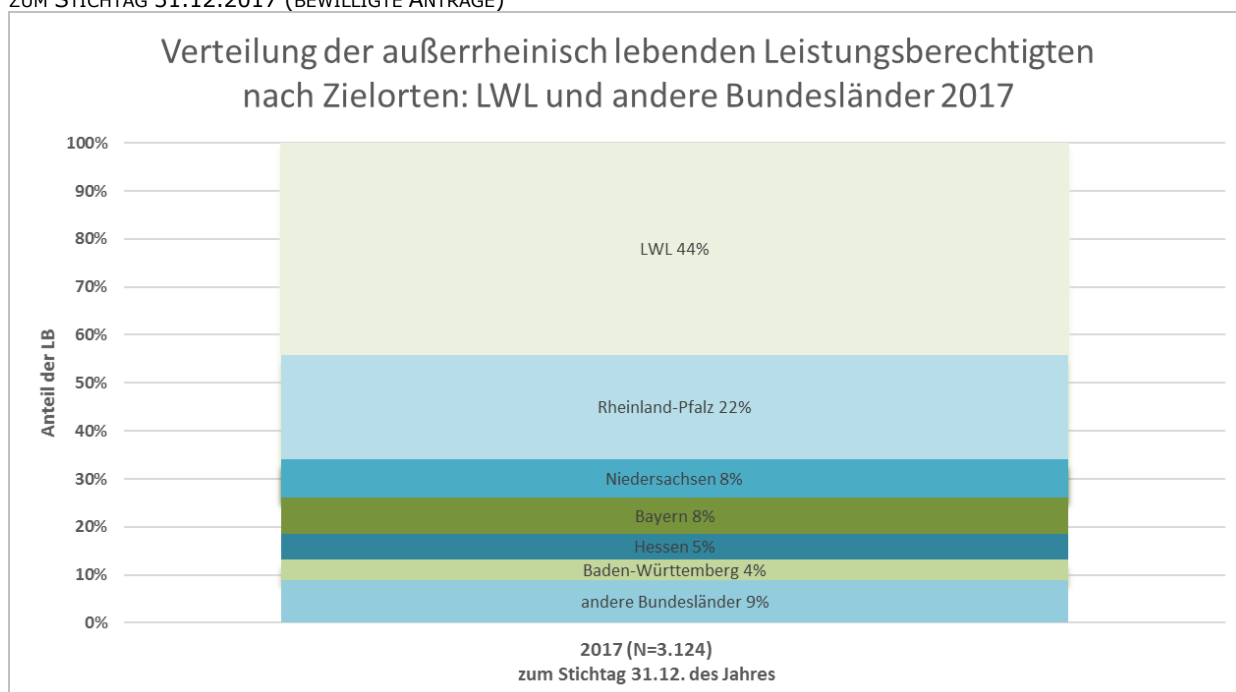
Produkte und Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen 2017	Gesamtanzahl LB	Anzahl rhein. LB	Anzahl außerrhein. LB
Leistungen mit stationärer Wohnunterstützung gesamt	22.471 (=100%)	19.347 (=100%)	3.124 (=100%)
Davon Leistungsberechtigte im stationären Wohnen in Wohneinrichtungen	21.785 (=97%)	18.836 (=97%)	2.949 (=94%)
Stationäre Leistungen zur schulischen Bildung	492 (=2%)	329 (=2%)	163 (=5%)
Sonstige Produkte (z.B. berufliche Bildung, Übergangsheime)	194 (=1%)	182 (=1%)	12 (=0%)

Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

1.3 Außerrheinische Unterbringung nach Ziel-Regionen

Etwas mehr als vier von zehn außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des LWL. Fast jeder Vierte lebt in Rheinland-Pfalz. Zudem leben etwa 8 Prozent der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten jeweils in Bayern oder Niedersachsen. In Hessen leben etwa 5 Prozent und in Baden-Württemberg 4 Prozent der Leistungsberechtigten, die externe stationäre Wohnleistungen erhalten. 9 Prozent der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten verteilen sich auf die übrigen Bundesländer. Dieses Bild hat sich in den vergangenen drei Jahren nicht geändert.

ABBILDUNG 3: VERTEILUNG DER AUßERRHEINISCH STATIONÄR UNTERGEBRACHTEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN NACH ZIELORTEN ZUM STICHTAG 31.12.2017 (BEWILLIGTE ANTRÄGE)



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

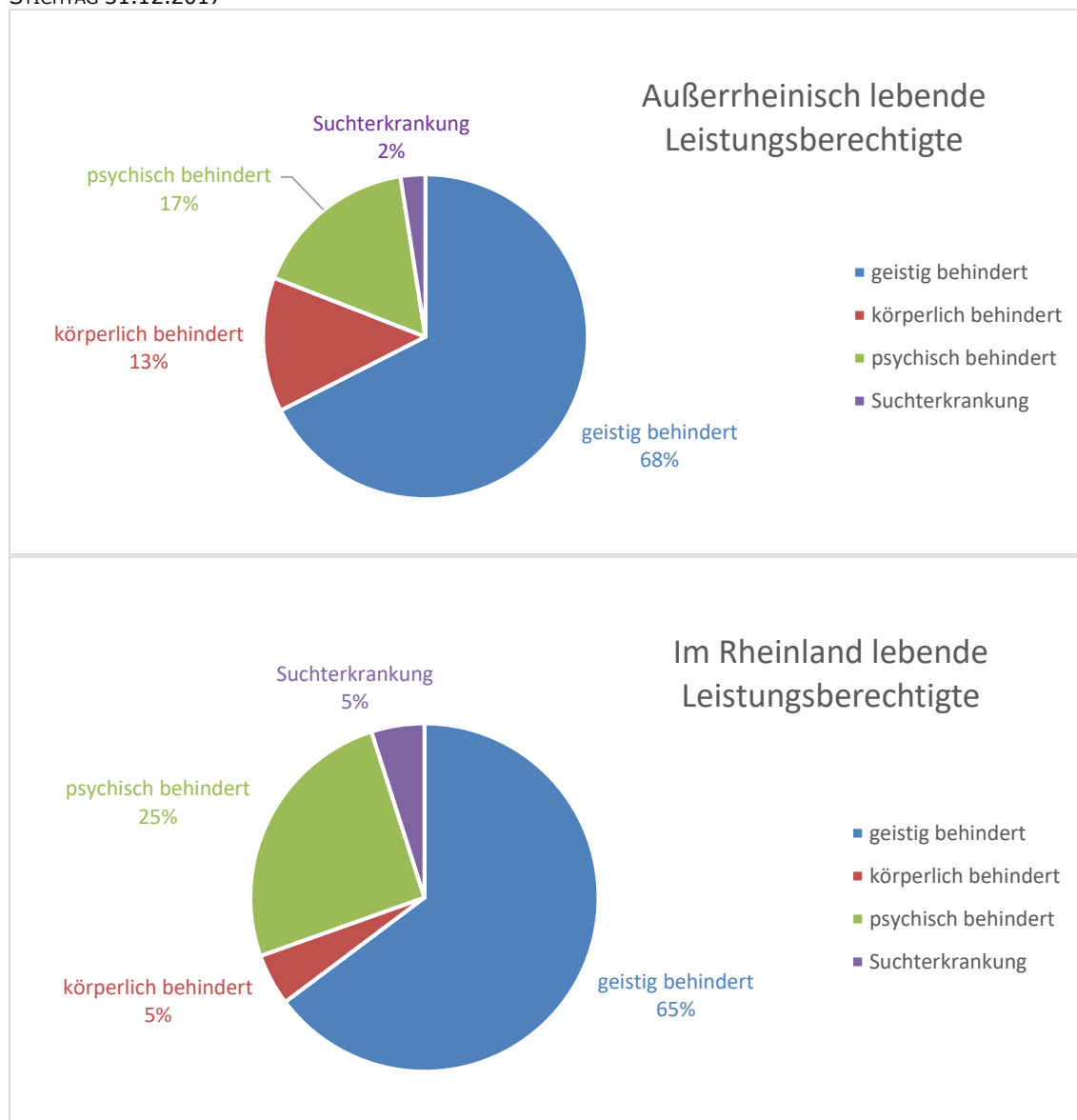
1.4 Verteilung nach Behinderungsform

Etwas zwei Drittel der jeweils außerrheinisch und rheinisch lebenden Leistungsberechtigten haben eine geistige Behinderung. Unter den Leistungsberechtigten, die im Rheinland leben, sind 5 Prozent körperlich behindert, während der Anteil unter den außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit über 13 Prozent vergleichsweise deutlich höher ist. Etwa 25 Prozent der Menschen, die im Rheinland stationäre Wohnleistungen erhalten, sind psychisch behindert und etwa 5 Prozent haben eine Suchterkrankung. Bei der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten liegt der Anteil mit psychischer Behinderung bei 17 Prozent, der Anteil derjenigen mit Suchterkrankung bei 2 Prozent. Diese Zielgruppe ist daher im Vergleich zur Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen

statistisch unterrepräsentiert. Wie die qualitative Untersuchung der außerrheinischen Neufälle gezeigt hat, ist sie hier jedoch im Gegenteil signifikant häufig vertreten.

Im Vergleich zur Untersuchung aus 2016 (Vorlage Nr. 14/1347) hat sich die Verteilung nach Behinderungsform kaum verändert. Geringfügige Veränderungen bestehen darin, dass der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit körperlicher Behinderung von 16 Prozent im Jahr 2014 auf 13 Prozent im Jahr 2017 zurückgegangen ist. Der Anteil der Menschen mit psychischer Behinderung und mit geistiger Behinderung ist im selben Zeitraum jeweils um einen Prozentpunkt angestiegen.

ABBILDUNG 4: RHEINISCH UND AUßERRHEINISCH UNTERGEBRACHTE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2017



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

1.5 Verteilung nach Geschlecht

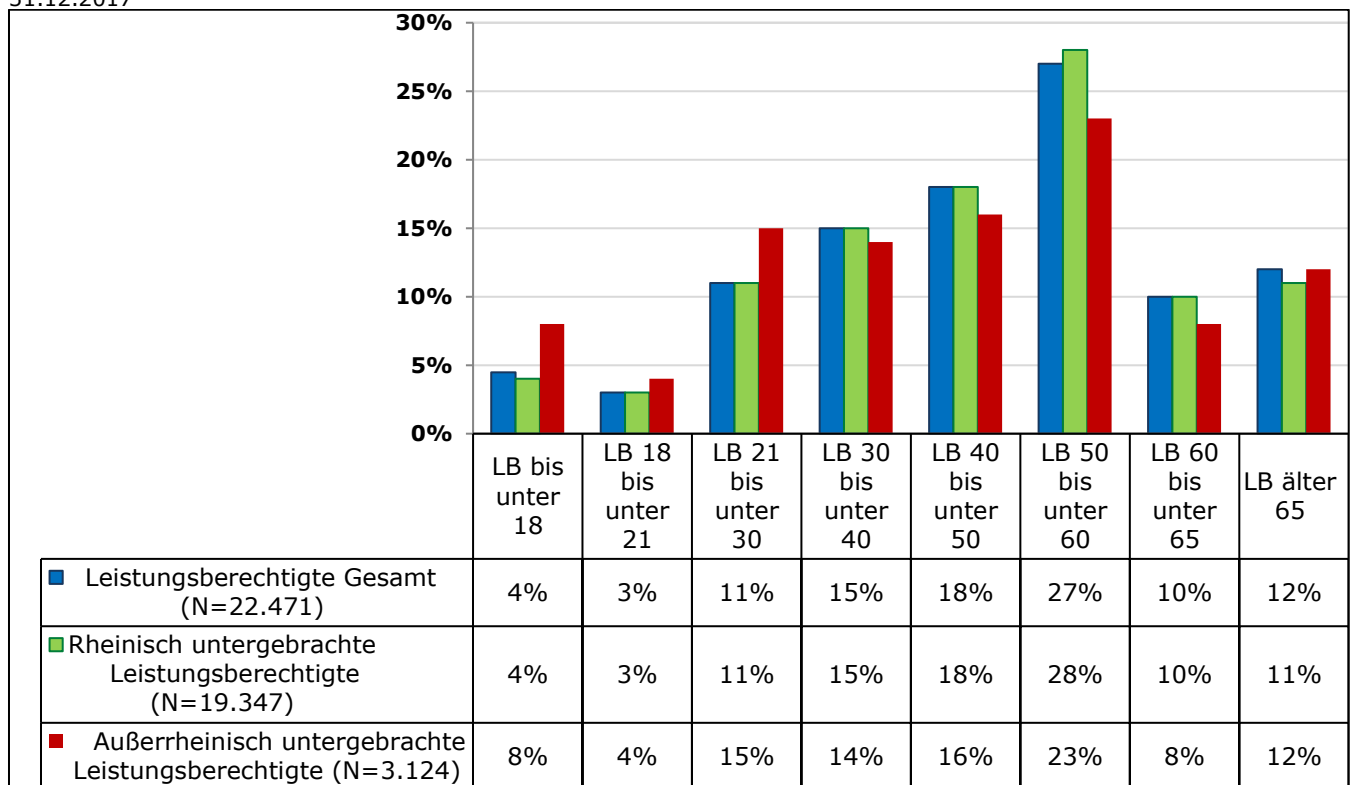
Im Jahr 2017 gibt es bei der Geschlechter-Verteilung keinen nennenswerten Unterschied zwischen rheinischer und außerrheinischer Unterbringung. Während in rheinischen stationären Einrichtungen der Frauenanteil bei 41 Prozent und der Männeranteil bei 59

Prozent liegt, sind die Leistungsberechtigten in außerrheinischen stationären Einrichtungen zu 40 Prozent weiblich und zu 60 Prozent männlich.

1.6 Verteilung nach Altersgruppen

Im Vergleich der rheinisch und außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten fällt auf, dass die Gruppen der Kinder und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen unter 30 Jahren bei den außerrheinischen Unterbringungen überrepräsentiert sind. 27 Prozent der außerrheinisch stationär lebenden Leistungsberechtigten sind jünger als 30 Jahre. In der Gesamtgruppe aller stationär lebender Leistungsberechtigten sind es lediglich 18 Prozent. In der Untersuchung aus 2016 (Vorlage 14/1374) betrug der Anteil der Menschen, die außerrheinisch stationär wohnen und jünger als 30 Jahre sind, 31 Prozent und ist somit in 2017 um 4 Prozentpunkte gesunken.

ABBILDUNG 5: RHEINISCH UND AUßERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH ALTERSGRUPPEN ZUM STICHTAG 31.12.2017



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

1.7 Verteilung nach Mitgliedskörperschaften

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland zum 31.12.17.

Der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an allen stationär lebenden Leistungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt in der jeweiligen Region ist besonders hoch in Bonn (26,1 Prozent), Oberhausen (20,4 Prozent) und im Rhein-Sieg-Kreis (19,1 Prozent). Am niedrigsten ist der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten im Kreis Kleve (6,3 Prozent), Kreis Heinsberg (7,8 Prozent) und Kreis Viersen (8 Prozent).

Wenn die Zahl der außerrheinischen Unterbringungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl aus einer Region betrachtet werden, ergibt sich LVR-weit eine durchschnittliche Dichte von 3,24 außerrheinischen Unterbringungen pro 10.000 Einwohner*innen. Die höchsten Dichtewerte weisen die Städte Bonn (5,74), Wuppertal (5,56) und Remscheid (5,42) auf. Die niedrigsten Dichtewerte verzeichnen die Kreise Heinsberg (1,58) und Viersen (1,88) sowie die StädteRegion Aachen (1,83).

Der durchschnittliche Dichtewert im LVR-Gebiet ist von 3,49 außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohner*innen (Stichtag 31.12.2014) auf 3,24 (Stichtag 31.12.2017) gesunken.

TABELLE 2: GEWÖHNLICHER AUFENTHALT DER AUßERRHEINISCH LEBENDEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM STICHTAG 31.12.2017

Region des gewöhnlichen Aufenthaltes	Anzahl der LB außerrheinisch	Anteil Außerrheinisch am StaWo regional gesamt	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2016	Außerrheinische Unterbringung pro 10.000 EW
Kreis Heinsberg	40	7,8%	252.651	1,58
Städteregion Aachen	101	9,2%	552.472	1,83
Kreis Viersen	56	8%	298.422	1,88
Kreis Kleve	60	6,3%	310.329	1,93
Rhein-Kreis-Neuss	89	9,1%	447.431	1,99
Stadt Mönchengladbach	58	8,2%	260.925	2,22
Kreis Euskirchen	43	8,6%	191.202	2,25
Kreis Düren	64	11,1%	262.072	2,44
Rheinisch-Bergischer Kreis	76	12,1%	283.304	2,68
Stadt Köln	303	14,1%	1.075.935	2,82
Rhein-Erft-Kreis	135	14,8%	465.549	2,90
Kreis Wesel	145	13,2%	461.715	3,14
Kreis Mettmann	154	13,7%	484.770	3,18
Oberbergischer Kreis	87	12,1%	273.139	3,19
Stadt Krefeld	77	12,3%	226.812	3,39
Stadt Solingen	55	14,2%	158.908	3,46
Stadt Düsseldorf	213	14,7%	613.230	3,47
Stadt Mülheim an der Ruhr	60	15,5%	170.936	3,51
Rhein-Sieg-Kreis	217	19,1%	597.854	3,63
Stadt Leverkusen	65	18,0%	163.113	3,98
Stadt Duisburg	205	16,8%	499.845	4,10
Stadt Essen	267	17,2%	583.084	4,58
Stadt Oberhausen	101	20,4%	211.382	4,78
Stadt Remscheid	60	15,5%	110.611	5,42
Stadt Wuppertal	196	18,4%	352.390	5,56
Stadt Bonn	185	26,1%	322.125	5,74
Nicht zugeordnet	12			
LVR Gesamt	3.124		9.630.206	3,24

Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

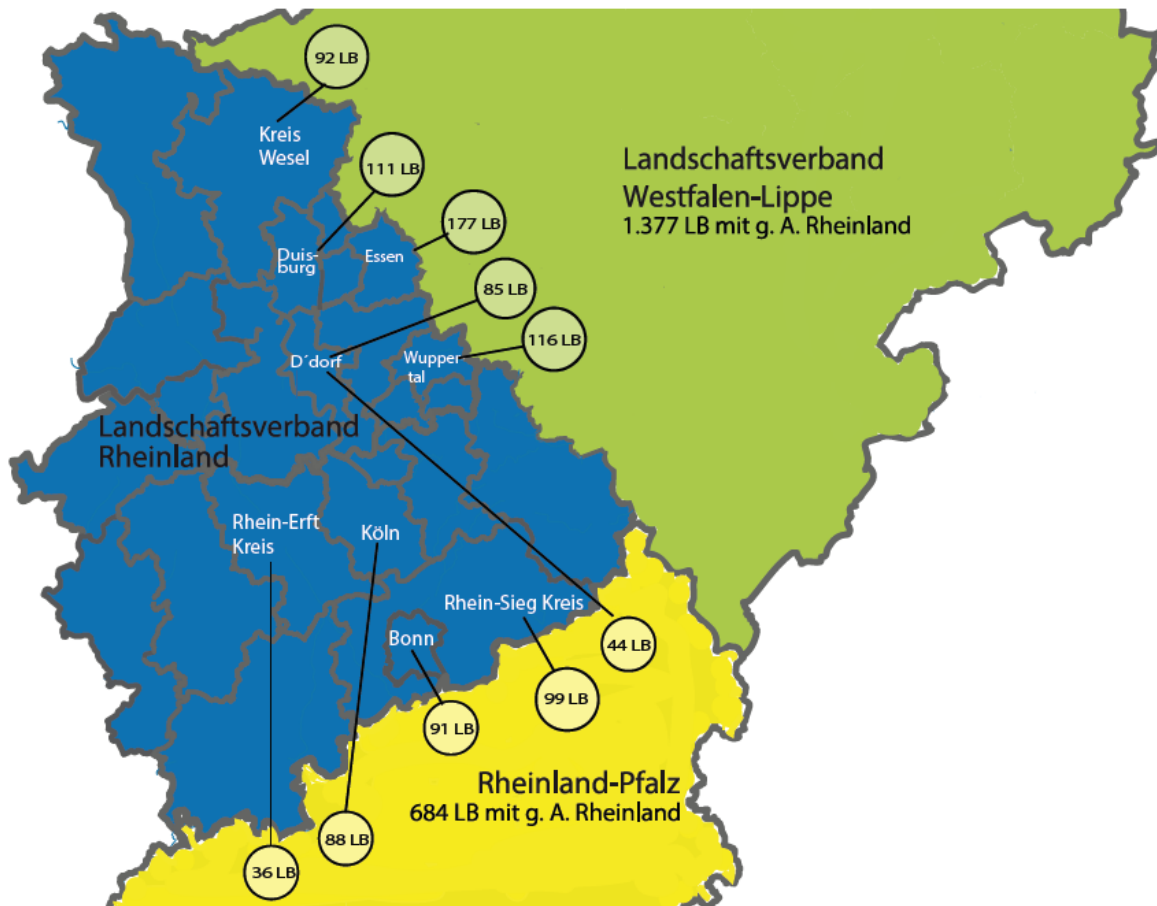
1.8 Außerrheinische Unterbringung in Westfalen und Rheinland-Pfalz

Von den zum 31.12.2017 insgesamt 3.124 außerrheinisch stationär lebenden Leistungsberechtigten des LVR leben 2.061 Personen (66 Prozent) im angrenzenden LWL-Gebiet und in Rheinland-Pfalz. 1.377 Menschen sind im LWL-Gebiet untergebracht. Davon kommen wiederum 42 Prozent aus den „grenznahen“ LVR-Mitgliedskörperschaften Essen, Wuppertal, Duisburg, Kreis Wesel und Düsseldorf. In Rheinland-Pfalz leben 684 stationär untergebrachte Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland

haben. 52 Prozent der dort stationär lebenden Leistungsberechtigten kommen aus den LVR-Mitgliedskörperschaften Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln, Düsseldorf und Rhein-Erft-Kreis.

Im Vergleich zu 2014 sind hier keine wesentlichen Änderungen aufgetreten.

ABBILDUNG 6: AUßERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WESTFALEN UND RHEINLAND-PFALZ ZUM STICHTAG 31.12.2017



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

2. Qualitative Einzelfallbetrachtung bei erstmaliger außerrheinischer Unterbringung

2.1 Vorgehen und Stichprobe

Für die qualitative Untersuchung wurden alle Anträge auf erstmalige außerrheinische Unterbringung analysiert, die zwischen Oktober 2017 und September 2018 an die Fachbereichsleitungen 72 und 73 des Dezernat Soziales zur Entscheidung geschickt wurden. Insgesamt lagen zur Auswertung 93 Anträge auf außerrheinische Unterbringung vor, denen die Fachbereichsleitungen 72 und 73 zugestimmt haben. In 6 Fällen war der Grund für die außerrheinische Unterbringung die Schulausbildung der Leistungsberechtigten. Da bei der Schulausbildung nicht das außerrheinische stationäre Wohnen im Vordergrund steht, wurden diese Fälle nicht in die Stichprobe aufgenommen. Aus dieser Datenquelle wurden also 87 Fälle ausgewertet.

In die Stichprobe fließen zudem die Fälle ein, die in 2017 in einer Hilfeplankonferenz beraten wurden und für die laut HPK-Protokoll kein Wohnheimplatz im Rheinland

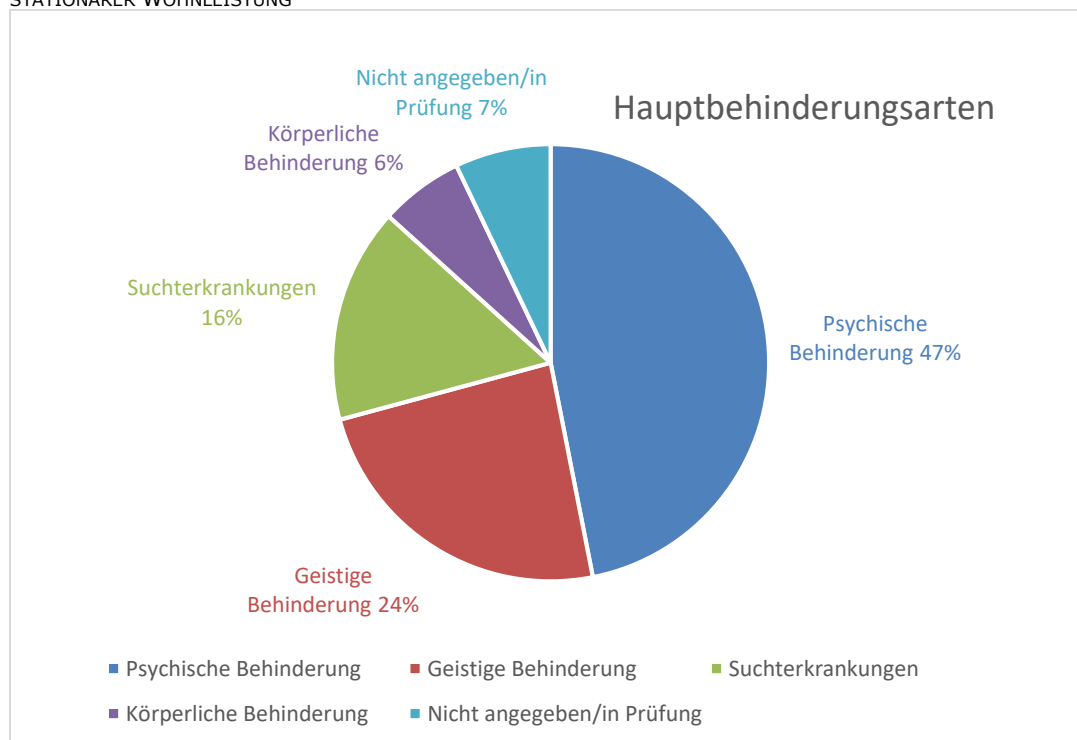
vorhanden oder verfügbar war. 26 Fälle kommen aus dieser Quelle neu hinzu. Somit besteht die Untersuchungseinheit aus insgesamt **113 Fällen**.

2.2 Merkmale der Untersuchungseinheit

Hauptbehinderungsarten der Leistungsberechtigten „Neufälle“

Die am häufigsten genannte Hauptbehinderungsart ist die psychische Behinderung. Sie ist bei 53 der 113 Personen und somit bei fast der Hälfte der betrachteten Fälle die alleinige oder im Vordergrund stehende Behinderungsart. Bei fast 25 Prozent der Personen ist eine geistige Behinderung und bei 16 Prozent eine Suchterkrankung als Hauptbehinderungsart angegeben. Im Vergleich zu allen außerrheinisch lebenden Menschen mit stationärer Wohnunterstützung (vgl. Abbildung 4) sind Personen mit psychischer Behinderung und Personen mit Suchterkrankung in der untersuchten Teilgruppe deutlich stärker vertreten.

ABBILDUNG 7: HAUPTBEHINDERUNGSARTEN DER BETRACHTETEN 113 PERSONEN MIT ERSTMALIGER AUßERRHEINISCHER STATIONÄRER WOHNLEISTUNG



Mehrfachbehinderungen der Leistungsberechtigten

Neben der Hauptbehinderungsart wurden Mehrfachnennungen bei der Behinderungsart erfasst. 78 von 113 Personen (69 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf. Es fällt auf, dass bei 80 der 113 Personen (70,8 Prozent) eine psychische Behinderung eine Rolle spielt. Suchterkrankungen spielen bei 47 Personen (41,6 Prozent) eine Rolle. Hauptsächlich sind also unter den 113 betrachteten Fällen Personen mit psychischer Erkrankung und/oder Suchterkrankungen (und möglicherweise weiteren Behinderungen), die erstmalig Leistungen zum außerrheinischen Wohnen in Anspruch genommen haben. Die genaue Verteilung der Behinderungsbilder zeigt die Tabelle 3.

TABELLE 3: BEHINDERUNGSARTEN DER PERSONEN MIT AUßERRHEINISCHER STATIONÄRER WOHNLEISTUNG
(MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)

Behinderungsarten	Anzahl und Anteil der Personen
Psychische Behinderung und Suchterkrankung	34 (=30,1%)
Psychische und geistige Behinderung	16 (=14,2%)
Psychische Behinderung	15 (=13,3%)
Geistige und körperliche Behinderung	13 (=11,5%)
Suchterkrankung	8 (=7,1%)
Geistige Behinderung	8 (=7,1%)
Psychische Behinderung und Essstörung	8 (=7,1%)
Körperliche Behinderung	4 (=3,5%)
Psychische und körperliche Behinderung sowie Suchterkrankung	3 (=2,7%)
Psychische und geistige Behinderung sowie Suchterkrankung	2 (=1,8%)
Psychische und körperliche Behinderung	1 (=0,9%)
Psychische Behinderung und Schwerhörigkeit	1 (=0,9%)
Gesamt	113 (=100%)

Alter der Leistungsberechtigten

Der Anteil der jungen Leistungsberechtigten ist sehr hoch. 57 der 113 Personen sind jünger als 30 Jahre (50,4 Prozent); davon sind 12 Personen unter 18 Jahren. 56 Personen sind 30 Jahre und älter.

Geschlecht der Leistungsberechtigten

Unter den untersuchten Einzelfällen gibt es 35 Frauen (31 Prozent) und 78 Männer (69 Prozent). Im Vergleich zu allen außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten sind Männer hier überrepräsentiert, denn unter allen Leistungsberechtigten in außerrheinischen stationären Einrichtungen beträgt der Frauenanteil 40 Prozent und der Männeranteil 60 Prozent.

Regionen mit überdurchschnittlich häufigen Antragstellungen auf außerrheinische Unterbringung

Insgesamt 23 von 113 Personen (20,4 Prozent) lebten vor der außerrheinischen Unterbringung in Bonn (6 Personen) oder im Rhein-Sieg-Kreis (17 Personen), welche an Rheinland-Pfalz grenzen. Bei 8 Personen war als letzter Aufenthaltsort die LVR-Klinik Bonn angegeben, wobei diese Personen fast alle aus Bonn oder dem Rhein-Sieg-Kreis stammen. 21 der 23 Personen haben eine psychische Behinderung; in 8 Fällen kommt eine Suchterkrankung hinzu.

Aus der Stadt Essen, die an der Grenze zum LWL-Gebiet liegt, sind 20 Personen (17,7 Prozent aller betrachteten Fälle) in eine Wohneinrichtung außerhalb des Rheinlandes

gezogen. Hier liegt in 14 Fällen eine psychische Behinderung vor, in 6 Fällen kommt eine Suchterkrankung hinzu.

Geschlossene Unterbringung

Eine geschlossene Unterbringung liegt in 8 von 113 Fällen (7,1% aller Fälle) vor. In 2 Fällen sind die Personen in Oberbayern untergebracht. Für diese Personen konnte kein geeigneter freier Platz im Rheinland gefunden werden, weil sie herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und beispielsweise selbst- und/oder fremdaggressiv agieren oder Suizidgedanken haben. In allen acht Fällen liegt eine psychische Erkrankung vor; in sechs Fällen zusätzlich eine Suchterkrankung und in einem Fall eine Suchterkrankung sowie eine geistige Behinderung.

2.3 Spezielle Gruppen ohne ausreichendes Angebot im Rheinland

Die Auswertung lässt darauf schließen, dass es für bestimmte Gruppen im Rheinland schwieriger ist, ein ausreichendes Angebot zu finden. Dazu gehören folgende Gruppen:

- *(Junge) Erwachsene mit Suchterkrankung (und ggf. zusätzlicher psychischer Erkrankung)*

Insgesamt sind von den 47 Personen, die suchterkrank sind (und teilweise zusätzliche Behinderungen haben), 16 Personen jünger als 30 Jahre.

Aus dieser Gruppe sind neun Personen in die Einrichtung „Therapeutische Wohngruppe Auxilium“ der Malteser Werke in Hamm gegangen. Als Grund der außerrheinischen Unterbringung wird bei vier Personen genannt, dass keine geeigneten Plätze zur Verfügung stehen. Bei 5 der 9 Personen steht jedoch der Wunsch der Leistungsberechtigten im Vordergrund, dort hin zu ziehen bzw. der Wunsch, Entfernung zur Heimatregion aufzubauen.

- *Personen mit psychischer Erkrankung und Essstörung*

Bei acht Frauen liegt neben einer psychischen Erkrankung eine Essstörung vor. Mehrfach wird angeführt, dass es keine konzeptionell geeignete Einrichtung im Rheinland gebe, allerdings wird die Entfernung zur Heimatregion teilweise auch von den Leistungsberechtigten positiv gesehen oder es ist der ausdrückliche Wunsch der Leistungsberechtigten in eine bestimmte Einrichtung zu ziehen.

2.4 Gründe für außerrheinische Unterbringungen

Ziel der qualitativen Untersuchung war es, die Gründe für die außerrheinische Unterbringung herauszuarbeiten und zu analysieren. Die in den Antragsunterlagen genannten Gründe wurden mehreren Kategorien zugeordnet. Mehrfachnennungen waren möglich. Dabei wurde zwischen kritischen und unkritischen bzw. neutralen Fällen unterschieden.

Als unkritisch oder neutral wurde der Umzug in eine Einrichtung außerhalb des Rheinlandes eingestuft, wenn:

- außerrheinische Wohnleistungen von den Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wurden,
- die Entfernung zum bisherigen Aufenthaltsort positiv zu bewerten ist (beispielsweise bei einem belasteten Verhältnis zur Herkunftsfamilie oder bei Suchterkrankten, die Kontakte zu anderen Suchterkrankten vermeiden möchten),
- die Heimatregion der Betroffenen außerrheinisch ist oder dort Anschluss an Familienmitglieder (z.B. dorthin verzogene Eltern) besteht,
- Umzüge in „Grenzregionen“ (beispielsweise innerhalb des Ruhrgebiets) vorlagen und die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum Ort der außerrheinischen Unterbringung weniger als 50 Kilometer beträgt. Dies trifft in 26 von 113 Fällen (23,0%) zu. Hierbei ist zu beachten, dass der neue Wohnort im „Grenzgebiet“ (LWL-Gebiet oder Rheinland-Pfalz) oftmals näher an der Herkunftsregion der Leistungsberechtigten liegt als alternative Wohnmöglichkeiten im Rheinland. Außerdem ist davon auszugehen, dass die „Grenzen“ zwischen LVR-Gebiet und LWL-Gebiet bzw. Rheinland-Pfalz für die Lebenswelt der betroffenen Personen keine Rolle spielt. Deshalb wurden alle 26 Fälle, bei denen die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum Ort der außerrheinischen Unterbringung weniger als 50 Kilometer beträgt, als unkritisch eingestuft.

Kritische Gründe liegen zum einen vor, wenn Personen seltene und/oder spezielle Bedarfe haben, die in keiner Wohneinrichtung im Rheinland gedeckt werden können. Mit seltenen oder speziellen Bedarfen sind beispielsweise Essstörungen, Epilepsie oder Gehörlosigkeit gemeint, die zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung auftreten. Zum anderen liegen kritische Gründe vor, wenn Personen vor allem aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens keine Wohneinrichtung im Rheinland finden. Bei den kritischen Fällen wurde danach unterschieden, ob für die außerrheinische Unterbringung der spezielle behinderungsbedingte Bedarf oder das Verhalten im Vordergrund stand.

Es liegen vier Fälle vor, in denen der LVR bei der Suche nach einer Wohnmöglichkeit nicht eingebunden wurde und nur mit dem Fakt des außerrheinischen Wohnens konfrontiert wurde, sodass der LVR keine Steuerungsmöglichkeiten hatte. In drei dieser Fälle ist die außerrheinische Unterbringung als unkritisch einzustufen und lediglich in einem Fall stand kurzfristig kein geeigneter Platz im Rheinland zur Verfügung.

2.5 Ergebnisse

TABELLE 4: GRÜNDE FÜR AUßERRHEINISCHES STATIONÄRES WOHNEN

	Unkritische/neutrale Gründe	Kritische Gründe	Kritische Gründe, davon „spezielle Bedarfe“	Kritische Gründe, davon „herausforderndes Verhalten“
Gesamtzahl LB (n=113)	68 (=60,2%)	45 (=39,8%)	27 (=23,9%)	18 (=15,9%)

Insgesamt liegen bei 68 Fällen (60,2 Prozent) unkritische oder neutrale Gründe für die außerrheinische Unterbringung vor. Bei 45 Fällen (39,8 Prozent) sind die Gründe für den Bezug von außerrheinischen stationären Wohnleistungen als kritisch einzustufen.

Betrachtet man diese Gruppe genauer, liegt die außerrheinische Unterbringung bei 27 Personen (24 Prozent aller Fälle) vorrangig in ihren speziellen Bedarfen begründet. 18 Personen gehören zur Gruppe der Personen mit herausforderndem Verhalten. Dies entspricht etwa 16 Prozent der betrachteten Fälle. Fünf dieser 18 Personen sind geschlossen untergebracht.

Personen mit herausforderndem Verhalten

Hier wird die außerrheinische stationäre Wohnleistung vor allem damit begründet, dass diese Personen herausforderndes Verhalten zeigen und Einrichtungen im Rheinland die Aufnahme der Personen deshalb ablehnen. Es handelt sich um Personen, die sich u.a. eigen- und fremdgefährdend oder aggressiv verhalten, Suizidabsichten haben und oftmals viele Einrichtungswechsel erlebt haben.

10 der 18 Personen mit herausforderndem Verhalten sind jünger als 30 Jahre. Fast alle (16 von 18 Personen) sind männlich. Bei 14 von 18 Personen liegt eine Mehrfachbehinderung vor. Psychische Behinderungen (12 von 18), Suchterkrankungen (11 von 18) und geistige Behinderungen (10 von 18) sind dabei relevant.

Personen mit speziellen behinderungsbedingten Bedarfen

Bei dieser Gruppe wird das Nutzen von außerrheinischen stationären Wohnangeboten hauptsächlich damit begründet, dass sie seltene und spezielle Bedarfe haben und kein geeigneter Platz für diese Personen im Rheinland vorhanden bzw. verfügbar war. Beispielsweise liegen (zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung) Essstörungen, ein erhöhter Pflegebedarf, Epilepsie, Gehörlosigkeit oder Autismus vor.

17 der 27 Personen mit speziellen Bedarfen sind jünger als 30 Jahre. 18 davon sind männlich.

Auch bei diesen Leistungsberechtigten wird überwiegend mehr als eine Behinderungsart genannt. Die am häufigsten genannte Behinderungsart der Leistungsberechtigten ist eine psychische Behinderung (17 von 27). Danach folgen Suchterkrankungen (11 von 27), körperliche Behinderungen (9 von 27) und geistige Behinderungen (7 von 27).

Im Vergleich zur qualitativen Untersuchung 2016 (Vorlage Nr. 14/1374) ergeben sich keine relevanten Unterschiede. Dort ist der Anteil der unkritischen/neutralen und kritischen Fälle etwa genauso hoch wie in der vorliegenden Untersuchung, obwohl die damaligen Stichproben etwas anders zusammengesetzt waren.² In der vorliegenden Untersuchung liegt die außerrheinische Unterbringung zu 24 Prozent in speziellen Bedarfen begründet und zu 16 Prozent im herausforderndem Verhalten der Leistungsberechtigten. In der Einzelfalluntersuchung in der Vorlage Nr. 14/1374 sind 20 Prozent der Menschen aufgrund ihrer speziellen Bedarfe außerrheinisch untergebracht

² Dort wurden 108 Leistungsberechtigte betrachtet, die jünger als 30 Jahre waren und erstmalig in 2014 außerrheinisch stationär Wohnleistungen bezogen haben und Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug außerrheinischer stationärer Wohnleistungen bereits im Rheinland eine Wohnleistung erhalten haben und zwischen 2010 und 2013 gewechselt sind, sowie 104 Leistungsberechtigte, die im Jahr 2015 erstmals außerrheinisch Wohnleistungen erhielten.

und 19 Prozent aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens. Gerade unter Berücksichtigung der jeweils begrenzten Stichprobengröße, lässt sich aus diesen geringfügigen Unterschieden kein eindeutiger Trend ablesen.

3. Patient*innen des Maßregelvollzugs mit besonderem Unterstützungsbedarf

Der Fachbereich 82 hat eine Umfrage bei den forensischen Fachabteilungen der LVR-Kliniken durchgeführt, bei der für die Gruppe „schwer vermittelbare Patienten“ die Bedarfe der aktuellen Patient*innen des Maßregelvollzugs für die anschließende außerstationäre Versorgung abgefragt wurden. Demnach besteht aus Sicht der Kliniken für 88 Patient*innen ein Bedarf nach einem fakultativ geschlossenen Wohnheim oder geschlossenem Pflegeheim, 25 Personen könnten in einem offenen Wohnheim leben, je eine Person in einer eigenen Wohnung mit und eine Person ohne zusätzliche Betreuung.

Zudem werden seitens der Kliniken 2 aktuelle Warte- und Bewahrfälle angegeben.

Bei der weiteren Gruppe der „Erledigungsfälle“ handelt es sich um Personen, bei denen die Unterbringung gem. § 63 StGB aufgrund von Unverhältnismäßigkeit der Dauer der Unterbringung für erledigt erklärt wurde. Da diese bereits entlassen waren, wurde ermittelt, welche Anschlussbetreuung für sie geeignet gewesen wäre. 26 Personen wohnen in einer Wohnform, die von Seiten der Klinik als nicht indiziert und wünschenswert betrachtet wurde. Es besteht insbesondere ein Bedarf nach offenen Angeboten (Wohnheim, eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft) mit zusätzlicher Betreuung.

In der Umfrage wurden insgesamt lediglich vier Personen benannt, die „außerrheinische Versorgungsfälle“ sind.

Für drei der vier Personen wurde im Rheinland kein geeigneter Platz gefunden; sie leben in einem offenen Wohnheim (eine Person) bzw. in einer geschlossenen Pflegeeinrichtung (zwei Personen). Eine weitere Person wohnt aus familiären Gründen außerhalb des Rheinlands.

II. Fachliche Bewertung und Konsequenzen

1. Einleitung

In Anbetracht der oben geschilderten Datenlage wird deutlich, dass die Versorgungssituation von Menschen mit einem besonders herausfordernden Unterstützungsbedarf nicht eindimensional bewertet kann. Es liegt vielmehr ein mehrdimensionales Bedingungsgefüge vor, welches den Ruf nach einfachen Lösungen verbietet. Daher wird im Folgenden versucht, einzelne Facetten dieses Bedingungsgefüges zu erläutern, um auf dieser Basis Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Zunächst ist festzustellen, dass die Versorgungssituation im Rheinland insgesamt – im bundesweiten Vergleich – keine besonderen Auffälligkeiten aufweist. Die außerrheinischen Unterbringungen liegen seit Jahren relativ konstant bei 14 Prozent aller Menschen, die ihre diesbezüglichen Leistungen durch den LVR erhalten – bei leicht rückläufiger Tendenz. Damit liegt der LVR sogar etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gründe für die außerrheinischen Maßnahmen zu rund 60 Prozent als „unkritisch“ anzusehen sind und dem Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen oder der rechtlichen Betreuung entsprechen. Hier liegt also kein Handlungsbedarf vor.

Es ist aber auch zum Dritten festzustellen, dass zu 40 Prozent Gründe vorliegen, die eine differenzierten Betrachtung erforderlich machen, die mit dieser Vorlage begonnen werden soll.

1. Zielgruppen

Aus der Datenanalyse ergeben sich mehrere Hinweise auf die besonderen Merkmale, die zu einer außerrheinischen Unterbringung führen können. Diese sind natürlich nicht trennscharf, sondern können (und werden) sich in der Praxis überschneiden.

Dies ist das Vorliegen von

- einer psychischen Behinderung und einer zusätzlichen Suchterkrankung,
- einer ausgeprägten geistigen Behinderung und einer psychischen Erkrankung,
- hohem aggressivem Verhaltenspotenzial,
- einer Autismusspektrumsstörung und aggressivem Verhaltenspotenzial,
- einer - vorübergehenden – betreuungsrechtlichen Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung,
- den sog. „jungen Wilden“ (leichte geistige Behinderung plus psychische Erkrankung)
- besonderen Bedarfen wie z.B. eine Kombination von Gehörlosigkeit und psychischen Erkrankungen, Essstörungen etc....

Alleine diese Aufzählung macht deutlich, dass sich die jeweiligen Bedarfslagen sehr voneinander unterscheiden und dass eine generalisierte Lösung für **alle** diese Zielgruppen nicht sinnvoll sein wird. Es werden daher für die jeweiligen Zielgruppen auch zielgruppenspezifische Lösungen erarbeitet werden müssen, die aber nicht allesamt im Rahmen dieser Vorlage ausgearbeitet werden können. Mit einzelnen Leistungserbringern steht das LVR-Dezernat Soziales auch bereits in der Planung zwecks der Erweiterung des

zielgruppenspezifischen Angebotes. Auf die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen wird nach dem Aufbau der Abteilung „Leistungen für Kinder und Jugendliche“ im LVR-Dezernat Soziales eingegangen.

In dieser Vorlage wird sich vor allem mit der Problematik um die „freiheitsentziehende Unterbringung/ Maßnahme“ auseinandergesetzt, weil der Ruf nach einer „geschlossenen Unterbringung“ vordergründig eine Vielzahl an außerrheinischen Unterbringungen zu begründen scheint. Dabei sind sowohl **juristische, menschenrechtliche** als auch **fachliche** Aspekte zu berücksichtigen.

„Geschlossene Unterbringungen“

Als umgangssprachlich bezeichnete „Geschlossene Unterbringungen“ werden im Allgemeinen Formen der Unterbringung/ freiheitsentziehende Maßnahmen verstanden, die im Zusammenhang stehen mit

- freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. **§ 1906 BGB** aufgrund betreuungsgerichtlicher Entscheidungen zur Abwehr eines erheblichen gesundheitlichen Schadens der betroffenen Person,
- sorgerechtlichen Entscheidungen bei Kindern und Jugendlichen (durch Einwilligung der rechtlichen Vertreter und einer Genehmigung des Familiengerichts),
- in der Folge **nach** einem Aufenthalt nach § 63 StGB in einer Forensik, aufgrund einer Straftat,
- und nach dem PsychKG NRW.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Menschen hinter einer „geschlossenen Tür“ oder eine freiheitsentziehende Maßnahme, die nicht über die oben genannten rechtlichen Grundlagen legitimiert sind, sind unzulässig.

Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe ist zudem die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe, die in jedem Einzelfall überprüft werden muss, sowie die Aufgabe, die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ zu fördern.

Dies sind die **juristischen** Aspekte der „geschlossenen Unterbringung“.

Stellt man sich der Thematik der freiheitsentziehenden Unterbringung oder Maßnahme, sind daher zunächst die Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen, die dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe als Handlungsrahmen vorgegeben sind.

Zunächst ist als Bezugspunkt die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzuführen. Die Bezugsartikel in der UN-Konvention sind vor allem die Artikel 14 („Freiheit und Sicherheit der Person“), der Artikel 15 („Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“), Artikel 16 („Freiheit von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch“), aber auch das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit (Artikel 17). Diese stellen das individuelle Recht des Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund, dass keine Zwangsmaßnahme gegen oder seinen Willen durchgeführt werden dürfen.

Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hat sich ausführlich mit der Thematik „Zwangsbehandlung“ befasst.³ Es kommt zu dem Schluss, dass - neben anderen

³ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2017 bis Juni 2018. Bericht an den Deutschen Bundestag gem. § 2 Abs. 5 DIMRG.

Maßnahmen - vor allem der Ausbau eines gemeindenahen, guten ambulanten Hilfsangebotes einen präventiven Charakter aufweisen kann: „Eine gute und vernetzte Gemeindepsychiatrie kann unfreiwillige Unterbringungen reduzieren und möglicherweise weiteren Zwangsmaßnahmen vorbeugen“.⁴ Auch wird darauf hingewiesen, dass das „Konzept der offenen Türen“ im Unterschied zu den „geschlossenen Türen“ weiter ausgebaut werden solle, weil dies – wissenschaftlich belegt – zwangsmindernd wirkt. Dies sind die **menschenrechtlichen** Aspekte dieses Themas. Im Rheinland zeigen Leistungserbringer aus der Gemeindepsychiatrie, dass auch für Menschen mit einem ganz besonderen Unterstützungsbedarf es gelingen kann, sie mit gemeindeintegrierten qualitativ hochwertigen Leistungen zu erreichen und unterstützen. Auf die erfolgreiche Arbeit des VPD Mettmann⁵ oder von SPIX e.V. in Wesel⁶ sei **beispielhaft** und ohne Anspruch auf Vollständigkeit verwiesen.

„Freiheitsentziehende Unterbringung/ Maßnahmen und das Bundesteilhabegesetz“

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das SGB IX überführt. Damit verbunden ist die in Teilen neu gefasste Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe. Diese soll Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern (§ 90 SGB IX). Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund muss die Frage diskutiert werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine geschlossene Unterbringung tatsächlich der Würde eines Menschen entsprechen kann und wie eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe gefördert oder erreicht werden kann, wenn die Leistung in einer (fakultativ) geschlossenen Form erbracht wird.

Durch das Bundesteilhabegesetz ändern sich aber auch die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. Bewährte Instrumente wie zum Beispiel Hilfeplankonferenzen, die gerade für diese Personengruppe von besonderer Bedeutung gewesen sind, fallen weg, andere treten an ihre Stelle, wie die Gesamtplankonferenz, vor allem aber die Teilhabeplankonferenz. Insbesondere für Menschen, um die es in dieser Vorlage geht, kann die Teilhabeplanung ein wichtiger Schlüssel in Richtung der Förderung von Teilhabe sein: in der Regel werden Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erbracht (zumindest SGB V und SGB IX-Leistungen), die miteinander koordiniert werden müssen. Dazu schreibt das SGB IX seit dem 01.01.2018 das Instrument der Teilhabeplanung vor. Dieses ist konsequent zu nutzen.

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2018/Menschenrechtsbericht_2018.pdf#page96 (zuletzt abgerufen am 22.07.2019).

⁴ (ebd. S. 79)

⁵ Ueter, C.; Sprenger, A. (2018): Teilhabe für alle?! Erfahrungen aus dem Langenfelder Modellprojekt Inklusion; IN: Blätter der Wohlfahrtspflege, 175-178

⁶ Becker, J.; Schlutz, D. Experten für Eigensinn. Berichte gelungener Zusammenarbeit bei herausforderndem Verhalten, erzählt von Klienten, Angehörigen und Fachkräften, Psychiatrie-Verlag, Köln 2019

Fachliche Aspekte und Erwartungen

Die Diskussion um das Thema „geschlossene Unterbringung“ wird nicht frei von Emotionen geführt. Zu erklären ist dies auch dadurch, dass die Beteiligten aufgrund ihrer Aufgaben und Rollen unterschiedliche Erwartungen formulieren, die für sich genommen auch nachvollziehbar sind:

Aus Sicht des Fachpersonals in Kliniken müssen häufig sehr schnell unkomplizierte Lösungen gefunden werden. Es besteht ein hoher Entlassungsdruck, weil nach Auffassung der Krankenkasse oftmals – manchmal ohne genügend Vorlaufzeit - eine Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht und somit ein hoher Druck aufgebaut wird, Menschen entsprechend rasch aus dem Krankenhaus zu entlassen.

Aus Sicht der involvierten rechtlichen Betreuung steht die absolute Versorgungssicherheit ihrer Betreuten nachvollziehbarerweise im Vordergrund. Auch hier besteht oftmals der Wunsch nach einer raschen, nahtlosen, unkomplizierten und vor allem sicheren Lösung.

Aus Sicht von Leistungserbringern werden häufig die hohen fachlichen Voraussetzungen für die Arbeit mit Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf hervorgehoben – bis hin nach dem mehr als selbstverständlichen Wunsch nach eigener körperlichen Unversehrtheit.

Es werden somit Anschlussperspektiven und das Vorhalten von differenzierten Angeboten erwartet, die aber in dieser Form und Diversität in der Realität nicht vorgehalten werden können und auch nicht sinnvoll sind. Denn gerade für diese Menschen, die einen besonderen und hoch individuellen Unterstützungsbedarf haben, können keine Angebote **vorgehalten** werden, sondern diese müssen – im besten Sinne eines personenzentrierten Ansatzes – **entwickelt** werden. Die Entwicklung eines individuellen Unterstützungsarrangements benötigt aber Zeit, die oftmals nicht gegeben ist. Für die Leistungserbringer sind vor allem die fachlichen Anforderungen in der Zusammenarbeit mit Menschen mit einem besonders herausfordernden Verhalten hervorzuheben: es geht unter anderem um die Qualifizierung der Mitarbeiter*innen in Bezug auf eine Sensibilität für die Thematik sowie das Erlernen bestimmter Techniken (z.B. Deeskalation) und die Möglichkeit zur Supervision, ebenso wie die Erstellung eines qualifizierten Konzeptes und eine entsprechende Begleitung bei Gewalterfahrungen. Dies könnte auch einen Beitrag liefern, freiheitsentziehende Unterbringungen/ Maßnahmen zu vermeiden.

Nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX besteht die Möglichkeit, besondere fachliche Anforderungen an die Arbeit eines Leistungserbringers über das sogenannte Fachmodul bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe zu beschreiben und zu finanzieren.

Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen/ Maßnahmen

Unterbringungsbeschlüsse gem. § 1906 BGB sind nur zulässig, wenn diese durch Betreuungsgerichte angeordnet sind. Statistiken zeigen⁷, dass die Anzahl der von Betreuungsgerichten ausgesprochenen Unterbringungsbeschlüsse bundesweit sehr unterschiedlich sind: sie gehen von einer Quote von 0,16 angeordneten Unterbringungen pro 1.000 Einwohner in Thüringen bis 1,46 angeordneten Unterbringungen pro 1.000 Einwohner in Bayern (die Quote in NRW liegt bei 0,56), obwohl die rechtlichen Grundlagen identisch sind. Es ist nicht plausibel, dass diese extremen Unterschiede ausschließlich durch eine besonders hohe regionale Präsenz der Menschen erklärbar sind, die tatsächlich einer freiheitsentziehenden Unterbringung/ Maßnahme nach § 1906 BGB

⁷ (ebd. S. 75)

bedürfen. Es ist eher zu vermuten, dass (auch) andere Faktoren dafür ausschlaggebend sind. Es bietet sich daher an, mit dem zuständigen Betreuungsgerichtstag über diese Thematik in einen Dialog einzusteigen und die (neuen) Leistungen und Möglichkeiten der Eingliederungshilfe vorzustellen – mit dem Ziel, Unterbringungsbeschlüsse zu vermeiden.

Bundesweite Entwicklungen aus Forschung und Wissenschaft

Durch die Bundesregierung werden zwei Forschungsprojekte gefördert, die sich mit dem Themenkomplex „Zwangsanwendungen“ beschäftigen: das Teilprojekt „Zwangmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem: Erfassung und Reduktion“ zielt auf eine Erfassung und vertiefende Analyse von Zwangsmaßnahmen, das Projekt „Zwangsvermeidung im psychiatrischen Hilfesystem – Erfassung und Reduktion“ auf die Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen, die zur Zwangsvermeidung eingesetzt werden können. Im ersten Projekt ist das LVR-Dezernat Soziales im Projektbeirat vertreten. Beide Projekte enden im Jahre 2020. Aus beiden Projekten werden neue Erkenntnisse erwartet, die für die vorliegende Thematik von hoher Bedeutung sein werden. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) stellt sich der Frage nach der „geschlossenen Unterbringung“ in den Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und wird dazu im Herbst dieses Jahres eine Abfrage bei ihren Mitgliedern durchführen. Dabei steht nicht die Zahl der vorhandenen „geschlossenen Einrichtungen“ in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten im Vordergrund, sondern vor allem auch Fragen, wie geschlossene Unterbringungen/ freiheitsentziehende Maßnahmen vermieden werden können. Auch hier werden neue Erkenntnisse erwartet.

Neben diesen beiden Forschungsprojekten und der BAGüS-Umfrage erfolgt derzeit eine intensive fachliche Diskussion. Auf die einschlägige Fachliteratur sowie Handreichungen der Fachverbände der Behindertenhilfe wird verwiesen.⁸

Zum weiteren Vorgehen

Die Daten- und Erkenntnislage zum Thema „freiheitsentziehende Unterbringungen/ Maßnahmen“ entwickelt sich derzeit auf der einen Seite in einem rasanten Tempo weiter – auf die beiden Forschungsprojekte sowie die Umfrage der BAGüS wird an dieser Stelle exemplarisch verwiesen. Auch die Fachdiskussion nimmt derzeit gehörig an Fahrt auf. Des Weiteren verschieben sich die Rahmenbedingungen durch das Bundesteilhabegesetz erheblich, und es bestehen vor allem bei Leistungserbringern Unsicherheiten, ob und wie das Leistungssystem für Menschen mit Behinderungen künftig stabil gestaltet werden kann.

Auf der anderen Seite wird deutlich, dass es im Zuständigkeitsgebiet des LVR immer noch erhebliche Datenlücken gibt, was die tatsächliche Zahl der Angebote von (fakultativ) geschlossenen Plätzen oder gar Einrichtungen anbetrifft.

⁸ Vgl. exemplarisch: Schädler/ Reichstein (2018): Geschlossene Wohneinrichtungen, ein (neuer) örtlicher Exklusionsbereich? Eine exemplarische Betrachtung zu Tendenzen in der wohnbezogenen Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen. In: Teilhabe, 2018, 57. Jahrgang (Heft 3), S. 112-118. Oder: CBP-Spezial Nr. 9 (2018): Freiheitsentziehende Maßnahmen: Schutz und Freiheit – ein Widerspruch? Oder: Handreichung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (2015): freiheitsentziehende Maßnahmen

1. Daher wird in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern eine solide Datengrundlage zu dieser Thematik zu erarbeiten sein.
2. Darüber hinaus ist abzuklären, wie sich der Bedarf an (fakultativ) geschlossenen Plätzen in Anbetracht der obigen Ausführungen unter juristischen, menschenrechtlichen und fachlichen Aspekten weiter entwickeln wird.
3. Auf dieser Basis können dann die weiteren Schritte bedarfsgerecht geplant werden. Als Ergebnis kann es erforderlich werden, das Leistungsangebot im Rheinland an bestimmten Stellen nachzuschärfen.

Ziel des LVR-Dezernat Soziales ist es, möglichst allen rheinischen Bürger*innen, die dies wollen, Leistungen im Rheinland anbieten zu können, unter der Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts, aber auch unter den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Angeboten.

4. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, dass in regionalen Planungs- und Steuerungsgremien Verabredungen getroffen werden, wie Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf ein fachlich begründetes Angebot vor Ort gemacht werden kann – denn schließlich handelt es sich um Bürgerinnen und Bürger einer Kommune. Zu diesem Dialog sind alle Beteiligten aufgerufen: die Städte und Kreise im Rheinland, das LVR-Dezernat Soziales als Träger der Eingliederungshilfe sowie die regional tätigen Leistungserbringer. Regelungsort sind die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in NRW, die derzeit vor Ort abgestimmt werden.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

TOP 12 Teilhabe am Arbeitsleben

Vorlage Nr. 14/3572

öffentlich

Datum: 15.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Sita

Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Teilhabe am Arbeitsleben: Anpassung des Ausbildungsgeldes in WfbM und die Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Anpassung des Ausbildungsgeldes in WfbM und zu den Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt wird gemäß Vorlage Nr. 14/3572 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Der Bundestag hat am 6. Juni 2019 das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) beschlossen.

Durch Änderung von Artikel 1 dieses Gesetzes wurde das in § 125 SGB III beschriebene Ausbildungsgeld bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX von 80 Euro auf 117 Euro monatlich angehoben.

Gemäß § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zahlen die Werkstätten aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich leistet, und einem leistungsabhängigen Steigerungsbetrag zusammensetzt.

Die WfbM bundesweit haben dargestellt, dass sie eine Steigerung des Grundbetrages von 80 Euro auf 117 Euro entsprechend der Anhebung des Ausbildungsgeldes zum 1. August 2019 sie vor erheblich finanzielle Herausforderungen stellen würde.

Dies hat zu einer Entkoppelung bei der Anhebung von Ausbildungsgeld und Grundbetrag geführt:

Durch Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) wird die Übergangsregelung in § 241 SGB IX um einen Abs. 9 ergänzt; danach ist § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ab dem 01.08.2019 beträgt der Grundbetrag mindestens 80 Euro monatlich.
2. Ab dem 01.01.2020 beträgt der Grundbetrag mindestens 89 Euro monatlich.
3. Ab dem 01.01.2021 beträgt der Grundbetrag mindestens 99 Euro monatlich.
4. Ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt der Grundbetrag mindestens 109 Euro monatlich.

Ab 01.01.2023 soll dann der volle Betrag von 117 Euro monatlich auch im Arbeitsbereich der WfbM gezahlt werden.

Die Vorlage berührt das Ziel Z 2: Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3572

Die Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) gliedert sich in drei Bereiche:

- Eingangsverfahren (3 Monate)
- Berufsbildungsbereich (i.d.R. zwei Jahre) und
- Arbeitsbereich

Kostenträger der Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind i.d.R. der Rententräger bzw. die Arbeitsverwaltung, im Arbeitsbereich der Träger der Eingliederungshilfe.

Im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich erhalten die Teilnehmenden ein Ausbildungsgeld aus Mitteln des zuständigen Kostenträgers; an dessen Höhe orientiert sich auch der Grundbetrag, der mindestens als Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis einer WfbM für die Beschäftigung im Arbeitsbereich gezahlt werden muss. Damit soll sichergestellt werden, dass Beschäftigte im Arbeitsbereich nicht schlechter gestellt werden als zuvor im Berufsbildungsbereich.

Geregelt war dies bisher in § 125 SGB III i.V.m. § 138 Abs. 2 SGB IX, wonach bei Maßnahmen im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich in einer WfbM im ersten Jahr 67 Euro monatlich und danach 80 Euro monatlich zugrunde gelegt werden konnten. Daraus folgte, dass auch das Grundgehalt im Arbeitsbereich der WfbM mindestens 80 Euro betragen musste.

Der Bundestag hat am 6. Juni 2019 das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) beschlossen.

Durch Änderung von Artikel 1 dieses Gesetzes wurde das in § 125 SGB III beschriebene Ausbildungsgeld bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX auf 117 Euro monatlich angehoben.

Die Regelungen des § 138 Abs. 2 SGB IX (alt) gehen über in § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (neu).

Der Grundbetrag ist nach § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX an die Höhe des Ausbildungsgeldes gekoppelt und steigt entsprechend, wenn sich das Ausbildungsgeld erhöht.

Gemäß § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zahlen die Werkstätten aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt.

Die WfbM bundesweit haben dargestellt, dass sie eine Steigerung des Grundbetrages von 80 Euro auf 117 Euro entsprechend der Anhebung des Ausbildungsgeldes zum 1. August 2019 vor erhebliche finanzielle Herausforderungen stellen würde. Soweit das Arbeitsergebnis eine solche Erhöhung nicht ermöglichen würde – und das ist nicht in allen

Bundesländern gewährleistet -, käme nur eine Umverteilung zu Lasten des Steigerungsbetrages der Leistungsträger*innen innerhalb der jeweiligen WfbM in Betracht. Dies würde zu erheblicher Unruhe führen. Daher hat sich insbesondere die BAG WfbM im parlamentarischen Verfahren und insbesondere am 3. Juni 2019 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zum BABAbg-AnpG dafür eingesetzt, dass der Grundbetrag in der Anwendung auf den Arbeitsbereich der WfbM stufenweise angepasst wird. Große Unterstützung bei der politischen Interessenvertretung gab es hierbei auch von den Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten.

Als Resultat hieraus erfolgte eine Übergangsregelung, welche bis 2023 eine Entkoppelung von Ausbildungsgeld und Grundbetrag vorsieht.

Der Grundbetrag wird nunmehr in vier Stufen angepasst:

Durch Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) wird die Übergangsregelung in § 241 SGB IX um einen Abs. 9 ergänzt.

Danach ist § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ab dem 01.08.2019 beträgt der Grundbetrag mindestens 80 Euro monatlich.
2. Ab dem 01.01.2020 beträgt der Grundbetrag mindestens 89 Euro monatlich.
3. Ab dem 01.01.2021 beträgt der Grundbetrag mindestens 99 Euro monatlich.
4. Ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt der Grundbetrag mindestens 109 Euro monatlich.

Ab 01.01.2023 soll dann der volle Betrag von 117 Euro monatlich auch im Arbeitsbereich der WfbM gezahlt werden.

Da die Finanzierung des Arbeitsentgeltes – wie zuvor dargestellt – aus dem Arbeitsergebnis einer WfbM erfolgt, hat die Steigerung keine Auswirkung auf den Haushalt des LVR.

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB IX erhalten die WfbM von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 58 Abs. 3 SGB IX ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.

Hierdurch wird sichergestellt, dass Beschäftigte im Arbeitsbereich nicht weniger verdienen als Beschäftigte im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich.

Dieselben Regelungen gelten auch für die Arbeitsentgelte im Arbeitsbereich eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX – neu.

Der Gesetzgeber hat mit der o.a. Staffelung der Erhöhung des Grundbetrages den Auftrag verbunden, diese vier Jahre für Überlegungen zu einer Neugestaltung der Arbeitsentgeltsystematik zu nutzen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 14/3640

öffentlich

Datum: 06.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Sita

Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Teilhabe am Arbeitsleben: Finanzierung der LAG-Werkstatträte

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Finanzierung der LAG-Werkstatträte wird gemäß Vorlage Nr. 14/3640 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	50.196 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	50.196 € ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		96.397 € in 2020
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Das Bundesteilhabegesetz enthält in § 39 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) eine Neuregelung zur Finanzierung der überörtlichen Interessenvertretungen der Werkstatträte auf Landes- und auf Bundesebene.

Bislang waren diese über Bundes- bzw. Landesprogramme entsprechend sichergestellt.

Die Träger der Eingliederungshilfe haben sich in einem partizipativen Entwicklungsprozess mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW (LAG Werkstatträte) und der LAG WfbM dazu bereitgefunden, die notwendigen Kosten gebündelt und ohne den nach dem Wortlaut des Gesetzes vorgesehenen "Umweg" über die WfbM zu erstatten.

Die Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe fördern die LAG Werkstatträte dauerhaft im Rahmen einer institutionellen Förderung. Es handelt sich dabei um eine Festbetragsfinanzierung mit Elementen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Mit dem Zuschuss sollen die bei der LAG anfallenden Sachkosten (z.B. Veranstaltungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Supervision und Fortbildung) abgegolten werden. Außerdem dient dieser Zuschuss der Deckung der Personal-, Sach- und Mietkosten des Leistungserbringers für die Verwaltungsaufgaben.

Für einzelne Leistungen, deren Umfang und Finanzierungsbedarf zum Zeitpunkt der erstmaligen Finanzierungsvereinbarung noch nicht belastbar kalkuliert werden können, wurden zunächst gesonderte Budgets vereinbart. Diese sind jeweils getrennt zu betrachten und unterliegen nicht einer Gesamtdeckung.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3640:

Das Bundesteilhabegesetz enthält in § 39 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) eine Neuregelung zur Finanzierung der überörtlichen Interessenvertretungen der Werkstatträte auf Landes- und auf Bundesebene.

Bislang waren diese über Bundes- bzw. Landesprogramme entsprechend sichergestellt.

Die Kosten für die Aufgaben dieser Interessenvertretungen haben die Werkstätten für behinderte Menschen zu tragen. Diese haben ihrerseits gegenüber den für die Leistungen im Arbeitsbereich zuständigen Leistungsträgern einen Anspruch auf Refinanzierung der Kosten im Rahmen der zu treffenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Für NRW hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte (LAG) die Landschaftsverbände sowie die LAG der Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM) zu Verhandlungen über eine auskömmliche Finanzierung aufgefordert.

Gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 (WMVO) trägt die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten. Sie trägt auch die Kosten, die durch die Interessenvertretung auf Bundes- oder Landesebene entstehen (§ 39 Absatz 1 Satz 2 WMVO). Diese fließen in die zwischen den WfbM und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Vergütungen. Diese umfassen alle für die Aufgaben und fachlichen Anforderungen notwendigen Kosten (§ 58 Abs. 3 SGB IX).

Die Herleitung, Bestimmung und Festsetzung dieser Kosten wurde in einem aufwendigen Verfahren konkretisiert. Aber es zeigte sich auch, dass eine Überprüfung der sachgerechten Kalkulation und Verwendung bei der gesetzlich vorgesehenen Abwicklung über die WfbM sehr verwaltungsaufwendig wäre. Bei einer Vereinbarung zwischen der LAG WfbM und der LAG Werkstatträte hätten die Landschaftsverbände die vereinbarten Kosten erstatten müssen, ohne auf die Höhe Einfluss nehmen zu können. Zudem zeigte sich, dass die gemeinsam als angemessen akzeptierten Kosten bei einer Berücksichtigung in den Vergütungen pro Leistungsberechtigtem, einen Tagessatz von weniger als 1 Cent/Tag ergeben hätte und somit in der Abrechnung nicht sachgerecht abgebildet werden konnte. Darüber hinaus hätte es für eine Berücksichtigung auch neuer Entgeltverhandlungen für den Zeitraum ab 01.07.2019 erfordert.

Daher haben sich die Träger der Eingliederungshilfe in einem partizipativen Entwicklungsprozess mit der LAG Werkstatträte und der LAG WfbM dazu bereitgefunden, die notwendigen Kosten gebündelt und ohne den "Umweg" über die WfbM zu erstatten.

Die Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe fördern somit die „Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW (LAG) dauerhaft im Rahmen einer institutionellen Förderung. Es handelt sich dabei um eine Festbetragsfinanzierung mit Elementen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Die LAG, bei der es sich nicht um eine eigenständige Rechtsperson handelt, hat mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Der Paritätische NRW) eine unbefristete Kooperationsvereinbarung geschlossen. Danach fungiert Der Paritätische NRW als Zuwendungsempfänger und Verwalter der finanziellen

Mittel und stellt für diesen Zweck Räume, Personal und Sachmittel zur Verfügung. Dies umfasst die Mitnutzung einer Beratungsstelle in der Stadt Hamm sowie Personal im Umfang von 1,00 Vollzeitstellen als fachliche Assistenz und im Umfang von 0,20 Vollzeitstellen als Verwaltungspersonal. Auch diese Regelung ist auf Wunsch der LAG Werkstatträte getroffen worden; damit wird sie von Verwaltungsaufgaben entlastet und kann sich auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren.

Die Inhalte der Kooperationsvereinbarung wurden vor Vertragsschluss mit den Trägern der Eingliederungshilfe abgestimmt.

Die Träger der Eingliederungshilfe finanzieren die Arbeit der LAG mit einem Festzuschuss. Dieser beträgt 186.000 Euro für den Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020 und berücksichtigt einen gewissen Aufwand für die Erstausrüstung, der in den Folgejahren so nicht mehr zu erwarten ist. Im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 beträgt der Festzuschuss daher 172.500 Euro.

Mit dem Zuschuss sollen die bei der LAG anfallenden Sachkosten (z.B. Veranstaltungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Supervision und Fortbildung) abgegolten werden. Außerdem dient dieser Zuschuss der Deckung der Personal-, Sach- und Mietkosten des Leistungserbringers für die Verwaltungsaufgaben.

Für einzelne Leistungen, deren Umfang und Finanzierungsbedarf zum Zeitpunkt der erstmaligen Finanzierungsvereinbarung noch nicht belastbar kalkuliert werden können, wurden zunächst gesonderte Budgets vereinbart. Diese sind jeweils getrennt zu betrachten und unterliegen nicht einer Gesamtdeckung.

Die Träger der Eingliederungshilfe stellen für die Arbeit der LAG neben dem Festzuschuss Budgets für folgende variable Leistungen zur Verfügung:

- Übersetzung in leichter Sprache / Gebärdendolmetscher (15.360 Euro im ersten Jahr, 11.860 Euro im zweiten Jahr)
- Rechtsberatung (jeweils 6.000 Euro/Jahr)
- Mitgliederversammlung auf Bundesebene (inkl. Verpflegung und Anreisetag, 6.240 Euro/Jahr)

Soweit eine Mittelverwendung im Vereinbarungszeitraum nicht in voller Höhe erfolgt bzw. nachgewiesen werden kann, ist der Differenzbetrag zu erstatten. Im Gegenzug sind unabdingbare Mehrbedarfe für die genannten variablen Leistungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe gesondert zu beantragen. Diese entscheiden gemeinsam über die Bewilligung eines Sonderbudgets.

Der Paritätische NRW erstellt für jeden Förderzeitraum einen Verwendungsnachweis und legt diesen den Trägern der Eingliederungshilfe spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Förderzeitraums vor.

Die Zuschüsse für die Folgejahre werden bis zum 31.03. des letzten Jahres des jeweils geltenden Vereinbarungszeitraumes festgelegt nach Auswertung des Verwendungsnachweises.

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich bereit erklärt, federführend für beide Träger der Eingliederungshilfe die Abwicklung gegenüber der LAG Werkstattträte bzw. Dem Paritätischen NRW zu übernehmen.

Die Aufteilung der Kosten zwischen den beiden Landschaftsverbänden erfolgt gem. § 2 der Vergütungsvereinbarung anteilig nach der Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM pro Landesteil zum 31. Dezember des Vorjahres:

Zum Stichtag 31.12.2018 war die Verteilung wie folgt:

Beschäftigte im Arbeitsbereich (LVR) = 33.829 (47 %)
Beschäftigte im Arbeitsbereich (LWL) = 38.581 (53 %)

Die Berechnung insgesamt sieht wie folgt aus:

Aufwand Gesamt 01.07.2019 – 30.06.2020:

- 186.000 € (Festbetrag)
- 15.360 € Übersetzung in leichter Sprache / Gebärdendolmetscher
- 6.000 € Rechtsberatung
- 6.240 € Mitgliederversammlung auf Bundesebene

213.600 € Gesamtaufwendungen

- ➔ Davon LVR = 100.392 € (47%) (2019 = 50.196 € / 2020 = 50.196 €)
- ➔ Davon LWL = 113.208 € (53%) (2019 = 56.604 € / 2020 = 56.604 €)

Aufwand Gesamt 01.07.2020 – 30.06.2021 = 172.500 €

- 172.500 € (Festbetrag)
- 11.860 € Übersetzung in leichter Sprache / Gebärdendolmetscher
- 6.000 € Rechtsberatung
- 6.240 € Mitgliederversammlung auf Bundesebene

196.600 € Gesamtaufwendungen

- ➔ Davon LVR = 92.402 € (47%) (2020 = 46.201 € / 2021 = 46.201 €)
- ➔ Davon LWL = 104.198 € (53%) (2020 = 52.099 € / 2021 = 52.099 €)

Auf den LVR entfallen somit folgende Aufwendungen:

2019 = 50.196 €
2020 = 50.196 € + 46.201 € = 96.397 €
2021 = 46.201 €






Zwischenzeitlich hat der Landschaftsverband Rheinland auf Grundlage der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 123 SGB IX über die institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte NRW die festgelegten Zuschüsse in Höhe von 106.800 Euro für das erste Halbjahr des Vereinbarungszeitraumes (in 2019) an Den Paritätischen NRW angewiesen.

Auf Grundlage der o.g. Verteilung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe den auf ihn für 2019 fallenden Förderanteil i.H.v. $113.208 \text{ €} : 2 \text{ Halbjahre} = 56.604 \text{ €}$ erstattet.

In Vertretung





L e w a n d r o w s k i

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3362	Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020	Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	70.30	1) "1. Das Angebot Peer-Beratung wird unter dem Dach von fünf KoKoBe über das Jahr 2019 hinaus fortgesetzt und ausgebaut. Die Zusammenarbeit mit den Peer-Beratenden wird seitens der KoKoBe vertieft und neue Peer-Berater werden gesucht und geschult."	30.06.2020	Die Förderbescheide werden im I. Quartal 2020 gefertigt.	
14/3362	Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020	Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	70.30	2) "2. Zudem wird das Angebot Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe 2020 in weiteren drei bis maximal fünf Regionen im Rheinland aufgebaut. Dabei berücksichtigt werden die noch zu bestimmenden Pilotregionen aus dem Projekt A „Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB), Teilprojekt § 106+“."	30.06.2020	Ein Interessensbekundungsverfahren mit den KoKoBe wird im Herbst 2019 stattfinden, Förderbescheide für die neuen Peer-Beratungsangebote werden im 1. Quartal 2020 gefertigt.	
14/3362	Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020	Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	70.30	3) "3. Die KoKoBe-Träger bzw. Trägerverbände werden zur Etablierung des Angebotes Peer-Beratung jeweils in Höhe von 40.000 Euro jährlich gefördert. Die Förderung wird sowohl für die Peer-Koordination als auch für die angemessene Honorierung bzw. Aufwandsentschädigung der Peer-Beratung eingesetzt."	30.06.2020	Die Förderbescheide werden im I. Quartal 2020 gefertigt und enthalten entsprechende Auflagen.	
14/3362	Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020	Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	70.30	4) "4. Weitere Schulungen zur Qualifizierung von Peer-Berater*innen und der Peer-Koordination werden durch den LVR angeboten und durchgeführt. Hierfür sind ebenso wie für die Öffentlichkeitsarbeit weitere finanzielle Mittel im Haushalt vorgesehen."	31.12.2020	Die Schulungen werden 2020 durchgeführt.	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	70.30	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Verhandlungen mit den interessierten Leistungserbringern finden aktuell statt. Aufgrund von notwendigen Baumaßnahmen kann der Ausbau nur sukzessive erfolgen.	




Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3341	Förderung von Werkstattprojekten	Soz / 25.06.2019	72	Der Förderung eines Werkstattprojektes in Bergisch-Gladbach im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3341 zugestimmt.	31.12.2019	Die Bewilligung erfolgt im 2. Halbjahr 2019.	
14/3301	Erlass von Prüfungsordnung und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung"	Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019 LVers / 08.07.2019	7	1. Die vom Berufsbildungsausschuss am 12.07.2018 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 14/3301 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/3301 wird zugestimmt.	31.10.2019	Bei der Prüfungs- und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" handelt es sich um eine gemeinsame Prüfungs- und Gebührenordnung der beiden Landschaftsverbände. Eine Veröffentlichung ist daher nur möglich, wenn auch die Landschaftsversammlung des LWL einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Dies wird voraussichtlich am 10.10.2019 (erste Sitzung der LVers des LWL in 2019) erfolgen. Im Anschluss kann dann die Prüfungs- und Gebührenordnung veröffentlicht werden.	
14/2973	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Ju / 29.11.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 Inklusion / 14.03.2019	52	"Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."	01.07.2021	Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wurde gemäß Vorlage 14/2973 zugestimmt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt entsprechend der Vorlage zunächst in zwei Modellregionen im Rheinland.	
14/2967	Modellprojekt "Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren" Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D Druckverfahren (FAFIS-3D)	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018	53	Die Förderung des Modellprojektes "Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren" Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D Druckverfahren in Höhe von 172.667,53 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/2967 dargestellt, beschlossen.	31.12.2020	Die Verwaltung hat mit Bescheid vom 3. Januar 2019 dem Antragsteller zur Durchführung des Modellprojektes die beantragte Summe bewilligt. Der Antragsteller wird der Verwaltung nach Abschluss des Projekts einen Ergebnisbericht sowie Verwendungsnachweise vorlegen.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	70.30	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Im Jahr 2019 wird ein Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung mit eigenen Mitarbeitenden des LVR entwickelt. Hierzu wird es eine enge Abstimmung mit den örtlichen Trägern geben sowie mit den KoKoBe's dahingehend, wie Ressourcen genutzt werden können und Doppelstrukturen vermieden werden. Mit den KoKoBe wird 2019 zudem ein Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung begonnen zur Neugestaltung der Aufgaben. Die Methode der Peer-Beratung soll hierbei berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Beschlüsse aus der Vorlage 14/2493 werden mit der Umsetzung der Vorlage 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung/Teilprojekt 106+ verbunden. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant, s. auch Vorlage 14/3362.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	4	2) "2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung."	31.12.2019	In einem ersten Ausschreibungsverfahren konnten 18 der anvisierten 30 Fallmanager*innen eingestellt werden. Es laufen derzeit weitere Ausschreibungsverfahren, um das Fallmanagement aufzubauen.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	70.30	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung	31.12.2020	Das Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung wird auf die Eckpunkte und Rahmenbedingungen eingehen, die gegeben sein müssen, um eine Beratung und Bedarfserhebung durch LVR-Mitarbeitende bei Menschen mit Behinderung, die einen Erstantrag stellen, ab 01.01.2020 zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung eines Schulungskonzeptes für neue Mitarbeitende sowie das heutige Fallmanagement. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant, s.auch Vorlage 14/3362.	


Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."			
14/2003	LVR-Max Ernst Schule Euskirchen - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Ersatzneubau Internatsgebäude hier: Vorstellung der Planung und der Kosten	Schul / 22.05.2017 Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 9.305.535,73 € (brutto) für die Errichtung des Ersatzneubaus des Internatsgebäudes der LVR-Max-Ernst-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Euskirchen wird gemäß Vorlage 14/2003 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2020	Die Baugenehmigung liegt seit dem 14.11.2017 vor. 1. Bauabschnitt: Die Fertigstellung und Übergabe der ersten beiden Gebäude ist Mitte August 2019 geplant. Mit Im 2. Bauabschnitt wurde mit die Erschließung der Infrastruktur begonnen. Der Abriss der beiden nächsten Gebäude erfolgt nach den Sommerferien.	
14/1658	Ausbildung durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Soz / 28.11.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	72	"Einer einzelfallbezogenen Förderung von Ansätzen zur Entwicklung eigener Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) aus Mitteln der Eingliederungshilfe als freiwillige Ermessensleistung wird, wie in der Vorlage 14/1658 dargestellt, zugestimmt."	31.12.2020	Das BMAS hat das Thema ‚Budget für Ausbildung‘ aktuell aufgegriffen und möchte genau für diesen Personenkreis ein theorie-reduziertes Angebot schaffen – die weitere Diskussion / eine Bundesinitiative hierzu bleibt abzuwarten.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbau-projekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."	31.12.2021	Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung, der bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten, hat zum 01.09.2017 begonnen und endet voraussichtlich Ende März 2021. Eine unbefristete Übernahme befindet sich in Prüfung. Gespräche über eine mögliche Ausweitung der Ausbildungsstellenanzahl auf bis zu vier Stellen finden derzeit statt.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/227/1 SPD, CDU	Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	4	<p>Die Verwaltung wird gebeten, auf der Basis einer Bestandsaufnahme der aktuellen Unterstützungsangebote in den Mitgliedskörperschaften ein Konzept zur Unterstützung der bestehenden oder neu aufzubauenden regionalen Angebote von Hilfen für Kinder psychisch kranker und/ oder suchterkrankter Eltern zu entwickeln. Bei einer Konzeptentwicklung ist zwingend zu beachten, dass die Anforderungen aus der ehemaligen Modellförderung des LVR in den neun Modellregionen auch für eine eventuelle weitergehende Förderung in den Mitgliedskörperschaften wie folgt zugrunde zu legen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung, Koordination und Vernetzung von Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern in der jeweiligen Versorgungsregion ist gewährleistet. • Konkrete Maßnahmen zur Betreuung, Beratung und Versorgung von Kindern psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern werden durchgeführt. • Konkrete Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von psychisch- und/oder suchterkrankten Eltern werden durchgeführt. • Der niedrighschwellige Zugang zu den Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern und den betroffenen Eltern ist sichergestellt. 	31.12.2022	Die Ausschreibung zur Beauftragung eines Instituts zur Erstellung eines Maßnahmeatlases im Rheinland ist bereits erfolgt. Mit der Durchführung wurde der Dachverband Gemeindepsychiatrie beauftragt. Mit der empirischen Studie wurde zum 1. Juli 2019 begonnen. Die Studie wird bis zum Sommer 2020 dauern.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

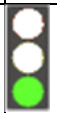
Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<ul style="list-style-type: none"> Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Institutionen, insbesondere der Gemeindepsychiatrie, der kommunalen Gesundheitshilfe, den Fachkrankenhäusern, den Institutionen der Jugendhilfe und den Jugendämtern sowie der Suchthilfe ist sichergestellt. Vorhandene Angebote und Strukturen sollen durch eine eventuelle Förderung durch den LVR nicht ersetzt, sondern unterstützt und ggfls. weiterentwickelt werden. 			
14/226/1 CDU, SPD	Optimierung des Übergangs Schule - Beruf Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Soz / 11.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	5	Die Verwaltung wird aufgefordert eine Datenlage zu erfassen, die beim Übergang Schule - Beruf speziell auf die besonderen Bedarfe von Schülerinnen der LVR-Schulen achtet. Hierzu werden die Übergänge auf den Arbeitsmarkt (Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse) sowie in Werkstätten nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf Schülerinnen mit Migrationshintergrund gelegt werden.	30.11.2019	Im Herbst eines Jahres berichtet die Verwaltung im Schulausschuss und im Sozialausschuss regelmäßig über Schulabgangszahlen und nachschulische Perspektiven. In der für 2019 zu erstellenden Vorlage werden die Fragen zu den Staatsangehörigkeiten der Schülerinnen und Schülern beantwortet sowie geschlechtsdifferenzierte Angaben eingearbeitet. Die hierfür erforderliche Onlinebefragung der Schulen wird derzeit vorbereitet und im 2. Quartal 2019 durchgeführt.	
14/225/1 SPD, CDU	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 JHR / 18.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	8	I. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu initiieren. Bei der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“	31.12.2020	Ein Konzept für einen „Kooperationsverbund seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ ist erstellt. Eine Modellregion wurde ausgewählt. Die Umsetzung ist in einem fortgeschrittenen Stadium. Haushaltsmittel im benötigten Umfang sind eingestellt. Die Prüfung der Etablierung eines weiteren Verbundes unter Beteiligung einer LVR-Klinik und der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie die Möglichkeit dadurch weitere Angebote für sog. Systemsprenger zu schaffen, ist abgeschlossen und über die Ergebnisse wurde der politischen Vertretung des LVR berichtet.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 08.10.2018		<p>und „kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfestrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden. Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten, durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet.</p> <p>II. Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen einer LVR-Klinik und der Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.</p>			
14/214/1 SPD, CDU	Peer-Evaluation und -Beratung Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	Die HPH-Netze werden gebeten, ein Konzept zur Unterstützung von Peer-Beraterinnen und Beratern im gemeinschaftlichen Wohnen (heute stationäres Wohnen) sowie zu deren Ausbildung zu erstellen, welches auch Aussagen zu den dafür benötigten Ressourcen enthält.	31.12.2022	Mit Blick auf die diversen Anforderungen aus dem BTHG und der Re-Organisation der LVR-HPH-Netze wird das Thema Peer und Selbstbestimmung auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem Projekt "Hier bestimme ich" des Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe (BeB) in ein Gesamtstrategiepapier überführt werden müssen. Zielperspektive ist das Jahr 2022.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse


Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/213 CDU, SPD	BTHG-Schulung der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	Die HPH-Netze werden gebeten, die Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit Behinderung durch die Ermöglichung von Fortbildungen der Mitglieder der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze zum Bundesteilhabegesetz in Einfacher Sprache zu ermöglichen. Ein entsprechendes Konzept (einschließlich Finanzierungsvorschlag) soll vorgelegt werden, dabei sollen auch andere Träger einbezogen werden.	31.12.2019	Ein Schulungskonzept wird erarbeitet.	
14/209/1 CDU, SPD	Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	Der Verwaltung wird gebeten, ein Modell zur Erprobung von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung sowie im Rahmen der weiteren ambulanten Behandlung an mindestens einem Klinikstandort einzuführen.	30.06.2020	Die Verwaltung prüft die Einbindung der Krankenkassen in die Aufstellung eines Modellvorhabens gemäß § 64b SGB V.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	84	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, - die im Juni 2014 beratene Vorlage Nr. 13/3692 „Ersatzbedarf für nicht barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze“ zu aktualisieren;"	31.12.2019	Die Verwaltung wird dem Ausschuss im Laufe des Jahres 2019 eine aktualisierte Vorlage zur Kenntnis geben. In der Ausschusssitzung am 16.09.2019 wird mit Vorlage 14/3551 berichtet.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016	30.01	2) "Die Verwaltung wird beauftragt, - einen Kriterien-Katalog mit Standardanforderungen für inklusive individualisierte Wohnangebote im Rheinland unter Berücksichtigung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen	31.12.2019	In ihrer Sitzung am 19.12.2018 verabschiedete die Landschaftsversammlung die Satzung zur Inklusiven Bauprojektförderung. Danach kann der LVR Zuschüsse zu inklusiven, individualisierten Wohnangeboten im Rheinland gewähren. Die Rahmenbedingungen und Standardanforderungen	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LA / 01.07.2016		(WTG etc.) zu entwickeln und den voraussichtlichen Investitionsbedarf im Rahmen einer Grobkostenschätzung zu beziffern;"		wurden dabei in den Förderrichtlinien konkretisiert und festgelegt.	
13/386	Arbeitsbegleitende Betreuung in Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	Soz / 09.11.2010 LA / 03.12.2010	53	"Die Verwaltung wird beauftragt, eine qualitative Untersuchung zum Umfang und zu den Inhalten der arbeitsbegleitenden Betreuung in Integrationsprojekten gemäß Vorlage Nr. 13/386 durchzuführen und eine eventuelle Übertragbarkeit dieses Förderinstruments auf andere Unternehmen zu prüfen."	31.12.2021	Die bundesweite BIH-Ausarbeitung zur arbeitsbegleitenden Betreuung ist abgeschlossen. Die Ausarbeitungen haben Eingang gefunden in die BIH-Empfehlungen „Förderung von Integrationsprojekten“ (Beschluss des BIH Arbeitsausschusses im April 2016). Das in 2016 gestartete Programm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb (AIB)“ wird im Auftrag des BMAS wissenschaftlich evaluiert. Untersucht werden die Erfolgsindikatoren von Integrationsprojekten (darunter voraussichtlich auch die arbeitsbegleitende Betreuung). Die Untersuchung wird sich ausdrücklich an alle Integrationsprojekte wenden (nicht nur die im Rahmen des Programms AIB geförderten). Von daher ist es sinnvoll, diese Untersuchung abzuwarten bzw. sich aktiv daran zu beteiligen und nicht parallel dazu eine zweite Untersuchung gleichen oder ähnlichen Inhaltes anzustoßen. Das BMAS hat die Evaluation im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben. Den Zuschlag hat die INTERVAL GmbH aus Berlin erhalten. Die Projektlaufzeit ist bis 2021 angesetzt.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3396	Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen	Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019 Ku / 26.09.2019	70.30	1) "1. Der freie Eintritt in die LVR-Museen für den in der Vorlage Nr. 14/3396 genannten Personenkreis der Menschen mit Behinderung - einschließlich einer Begleitperson - wird pauschaliert vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 verlängert."	05.07.2019	Die Verlängerung ist umgesetzt.	
14/3396	Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen	Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019 Ku / 26.09.2019	70.30	2) "2. Die hierfür benötigten Kosten in Höhe von (mind.) 30.000 €/jährlich werden im Haushalt des LVR-Dezernates Kultur eingestellt."	31.07.2019	Der Beschluss wurde umgesetzt.	
14/3375	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 24.06.2019 Soz / 25.06.2019	53	Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3375 dargestellt, zugestimmt.	31.07.2019	Die Bewilligungsbescheide wurden bis 31.07.2019 versandt.	
14/3371	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales	Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019 LVers / 08.07.2019	7	Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3371 beschlossen.	08.07.2019	Die Satzung wurde am 08.07.2019 veröffentlicht.	
14/3325	Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM	GA / 07.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019	70.30	"Beginnend mit dem 01. Januar 2020 erfolgt zukünftig eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung für die KoKoBe, SPZ und SPKoM pro Vollzeitstelle zum 01. Januar analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr."	05.07.2019	Die Umsetzung des Beschlusses wird im Rahmen des allgemeinen Fördergeschäfts von Dezernat 7 realisiert.	
14/3324	Förderung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER Steel/Tube GmbH aus Mitteln der Ausgleichsabgabe	Schul / 24.06.2019 Soz / 25.06.2019	53	Der Sozialausschuss beschließt, die Einrichtung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER Steel/Tube GmbH aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 185 Abs. 3 Ziffer 2a) SGB IX in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Ziffer 1e) SchwbAV in Höhe von insgesamt 150.000 € zu fördern.	30.08.2019	Die Bewilligung erfolgt bis spätestens 30.08.2019.	

Selektionskriterien:

alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 03.01.2019

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3282	Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen	Soz / 09.04.2019 Fi / 08.05.2019 Inklusion / 15.05.2019 LA / 16.05.2019 Bau- und VA / 17.06.2019	73	"Der inklusiven Bauprojektförderung für das Bauprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3282 zugestimmt."	24.05.2019	Der Bewilligungsbescheid wurde am 24.05.2019 erteilt.	
14/3135	Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen	Soz / 12.02.2019 Bau- und VA / 18.02.2019 Fi / 11.03.2019 Inklusion / 14.03.2019 LA / 22.03.2019	73	"Der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000 Euro für das Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3135 zugestimmt."	24.05.2019	Der Bewilligungsbescheid wurde am 24.05.2019 erteilt.	
14/3134	Förderung der interkulturellen Öffnung des Peer-Counseling in der Selbsthilfe	GA / 08.02.2019 Soz / 12.02.2019	84	Die Peer-Counseling-Angebote der Selbsthilfeorganisationen „Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V. (LPE)", Köln, und der "Psychiatrie-Patientinnen und -Paten e.V. (PPEV)", Aachen, in Nachfolge des LVR-Projektes „Peer-Counseling" (Basisförderung 2019) und das Projekt zur interkulturellen Öffnung des Peer-Counseling in der Selbsthilfe (Projektförderung 2019 – 2021) werden entsprechend der Vorlage 14/3134 aus den bereits bereitgestellten Haushaltsmitteln gemäß Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018 gefördert.	31.03.2019	Förderung gemäß Beschluss seit dem 18.03.2019.	
14/3073	Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien	Soz / 27.11.2018 Inklusion / 06.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 Bau- und VA / 18.02.2019	73	"Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 14/3037) werden die geänderten Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Vorlage Nr. 14/3073 beschlossen.	31.01.2019	Die Satzung (Vorlage Nr. 14/3037) wurde am 04.01.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) veröffentlicht. Die Förderrichtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft, also am 05.01.2019.	

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 03.01.2019



Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Die Förderrichtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (Vorlage Nr. 14/3037) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft."			
14/3037	Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung	Soz / 27.11.2018 Inklusion / 06.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 LVers / 19.12.2018 Bau- und VA / 18.02.2019	73	Die geänderte Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3037 beschlossen.	31.01.2019	Die Satzung wurde am 04.01.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) veröffentlicht.	
14/3033	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018	53	Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3033 dargestellt, zugestimmt.	31.01.2019	Die Verwaltung hat für alle Unternehmen, deren Förderung mit der Vorlage 14/3033 beschlossen wurde, Bewilligungsbescheide erstellt.	
14/2963	Förderung des Modellprojektes "Next Generation"	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018	53	Der Förderung des Modellprojektes "Inklusive Arbeitsplätze "Next Generation" - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe i. H. v. 238.400 € wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2963 dargestellt, zugestimmt.	31.12.2019	Der Bewilligungsbescheid wurde am 03.04.2019 erteilt, der Projektstart war am 01.06.2019.	
14/2956	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2019 (Ausgleichsabgabesatzung 2019)	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 LVers / 19.12.2018	53	Der Ausgleichsabgabesatzung für das Jahr 2019 wird gemäß Anlage zur Vorlage 14/2956 zugestimmt.	30.01.2019	Die Satzung wurde am 04.01.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) veröffentlicht.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-,	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018	70.30	4) "4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F.	31.12.2019	Seit dem 01. Januar 2019 erhalten fünf KoKoBe-Träger eine Förderung im Umfang von jeweils 40.000 Euro mit dem Ziel, die Peer-Kompetenzen aus dem Modellprojekt „Peer Counseling“ unter dem Dach der KoKoBe im Jahr 2019 zu sichern. Es handelt sich dabei um folgende KoKoBe:	

Selektionskriterien:

alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 03.01.2019

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018		ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt."		-KoKoBe Aachen des VKM e.V. Aachen -KoKoBe Burscheid des LVR-HPH-Netz Ost -KoKoBe Viersen der Lebenshilfe Viersen e.V. (in Kooperation mit der KoKoBe Viersen-Dülken des LVR-HPH-Netz West) -KoKoBe Köln-Mülheim der Lebenshilfe Köln e.V. -KoKoBe Bonn des Diakonischen Werkes Bonn und Region (in Kooperation mit den KoKoBe des Trägerverbundes Bonn-Rhein-Sieg). Ab 2020 s. Vorlage 14/3362 "Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020".	
14/2850	Einführung des Qualitätsmanagementsystems KASSYS 4.0 in den rheinischen Integrationsfachdiensten	Schul / 10.09.2018 Soz / 11.09.2018	53	Der Erarbeitung und Einführung des Qualitätsmanagementsystems LVR-KASSYS 4.0 im LVR-Inklusionsamt und in den rheinischen Integrationsfachdiensten auf der Basis des bundesweiten Rahmenhandbuchs KASSYS 4.0 im Rahmen eines 3-jährigen Projektes sowie der Finanzierung einer Projektleitungsstelle mit 66%igem Beschäftigungsumfang für 3 Jahre wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2850 dargestellt, zugestimmt.	31.03.2019	Das Projekt ist zum 01.02.2019 gestartet.	
14/1026	Förderung der fachlichen Begleitung von hörgeschädigten oder gehörlosen Auszubildenden bei der Daimler AG, Werk Düsseldorf, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe	Soz / 15.02.2016 Schul / 23.02.2016	53	Der Sozialausschuss beschließt, die Unterstützung der Ausbildung von hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen bei der Daimler AG, Werk Düsseldorf, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 102 Abs. 3 Ziffer 2a SGB IX in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Ziffer 4 SchwbAV zu fördern. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss für die drei Ausbildungsjahre 2015/2016 bis 2017/2018 in Höhe von 80% der förderfähigen Gesamtkosten, maximal 42.100,51 EURO pro Ausbildungsjahr.	31.03.2019	Der Industriemeister wird, wie im Bescheid vorgegeben, durchgängig seit dem 01.09.2015 bei der Daimler AG, Werk Düsseldorf, beschäftigt. Die Mittel für die Ausbildungsjahre 2015/2016 und 2016/2017 wurden ausgezahlt. Die Abrechnung für das Ausbildungsjahr 2017/2018 steht noch aus. Die Abrechnungsunterlagen wurden von der Daimler AG, Werk Düsseldorf, angefordert. Mit Stand Oktober 2018 werden fünf hörbehinderten Auszubildende beschäftigt. Die Auflagen und Bedingungen der Förderung sind somit erfüllt, der Beschluss ist erledigt.	

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 03.01.2019

TOP 14 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 14/38

öffentlich

Datum: 22.08.2019
Anfragesteller: GRÜNE

Sozialausschuss **24.09.2019** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Regionalisierte Schulungen zum BEI_NRW

Fragen/Begründung:

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind die ersten regionalisierten Schulungen zum Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen (BEI_NRW) durchgeführt worden.

1. In welchen Regionen des Rheinlands sind diese Schulungen bisher durchgeführt worden?
2. Wie sieht der Zeitplan für die Schulungen in den einzelnen Regionen des Rheinlands aus?
3. Wann soll die flächendeckende Einführung von BEI_NRW komplett umgesetzt sein
4. Wann soll die Umstellung auf die Fachleistungsmodule in der Eingliederungshilfe abgeschlossen sein?

Ralf Klemm

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die
Vorsitzende des
Sozialausschusses

16.09.2019

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Sozialausschusses

Frau Esser
Tel 0221 809-6421
Fax 0221 8284-3660
annette.esser@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

über 06

Beantwortung der Anfrage 14/38 GRÜNE „Regionalisierte Schulungen zum Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen (BEI_NRW)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird wie folgt beantwortet:

1. In welchen Regionen des Rheinlandes sind die Schulungen bisher durchgeführt worden?

Für die Schulungen des neuen, landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes für NRW (BEI_NRW) sind im Rheinland insgesamt acht Stufen/Wellen vorgesehen, die eine möglichst einheitliche Umsetzung für alle Leistungsberechtigten innerhalb einer Region / eines Trägers ermöglichen. Damit soll verhindert werden, dass unterschiedliche Verfahrensweisen bei Leistungsberechtigten innerhalb eines Wohnangebotes / einer WfbM zu Irritationen führen; darüber hinaus soll der Übergang auch für die Leistungserbringer und die Mitarbeitenden des LVR-Dezernates Soziales möglichst einheitlich und geordnet erfolgen. Daher spielen sowohl regionale Zuschnitte, aber auch organisatorische Zuordnungen eine Rolle.

Zunächst wurden daher die Mitarbeitenden des LVR geschult, bevor die Schulung auf Mitarbeitende von ambulanten und stationären Wohnhilfen, WfbM, Tagesstätten



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

und KoKoBe ausgedehnt wurde. Außerdem wurden externe Referent*innen als Multiplikatoren geschult, die bei Bedarf ebenfalls Schulungen bei den Leistungsanbietern durchführen können. Der Nachweis an der Teilnahme an einer dieser Schulungen dient als Berechtigung Dritter, selbst auch Schulungen anbieten zu können.

Beginnend ab Juni 2019 wurden bislang Schulungen für folgende Regionen durchgeführt:

- Kreis Viersen, Essen, Mülheim und Oberhausen
- Krefeld und Rhein-Kreis Neuss
- Kreis Mettmann, Wuppertal, Kreis Kleve und Kreis Wesel.

2. Wie sieht der Zeitplan für die Schulungen in den einzelnen Regionen des Rheinlands aus?

Aktuell finden Schulungen statt für

- die StädteRegion Aachen, Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis und Mönchengladbach.

Danach folgen

- Solingen, Remscheid, Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis
- Düsseldorf, Kreis Düren und Kreis Heinsberg
- Bonn, Rhein-Sieg-Kreis und Duisburg.

Im Januar 2020 soll die Schulungsreihe dann mit

- Stadt Köln

abschließen.

3. Wann soll die flächendeckende Einführung von BEI_NRW komplett umgesetzt sein?

Die flächendeckende Schulung soll im Januar 2020 abgeschlossen sein. Nach den Schulungen des LVR bekommen die Mitarbeitenden der Leistungserbringer die Möglichkeit, über eine entsprechend zur Verfügung gestellte Schulungsumgebung weitere Schulungen im Kollegenkreis durchzuführen, aber auch den Umgang mit dem neuen Instrument zu üben. Für die internen Schulungen, Übung und abschließende Umsetzung in den jeweiligen Regionen wird aktuell von einem Übergangszeitraum von rd. drei Monaten ausgegangen. Ab Frühjahr 2020 (2. Quartal) ist daher von einer flächendeckenden Umsetzung auszugehen.

4. Wann soll die Umstellung auf die Fachleistungsmodule in der Eingliederungshilfe abgeschlossen sein?

Zur Umsetzung der Umstellung auf eine neue Finanzierungssystematik, die der personenzentrierten Bedarfsermittlung des BEI_NRW folgt, wurden im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in der Anlage U entsprechende Umstellungsregelungen vereinbart. Darin wird auch eine Umstellungsphase von 01.01.2020 bis 31.12.2022 festgelegt, die dann noch einmal für die einzelnen Leistungen konkretisiert wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Dirk Lewandowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

TOP 15 Bericht aus der Verwaltung

TOP 16 **Verschiedenes**